Die strafrechtliche Behandlung von reflektorischen und automatisierten Verhaltensweisen

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Peter Stennert
aus Eisenach (Thür.)

Göttingen 1975

1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0003

Die strafrechtliche Behandlung von reflektorischen und automatisierten Verhaltensweisen

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Peter Stennert

aus Eisenach (Thür.)

Göttingen 1975

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Berichterstatter: Professor Dr.jur. Eckhard Horn
Berichterstatter: Professor Dr.med.,Dr.jur. Martin Gschwind

Vorgutachter : Professor Dr.jur. Claus Roxin

Tag der mündlichen Prüfung: o7. November 1974

Inhalt:

		Seite
I	Die bisherige Behandlung reflektorischen und automatisierten Verhaltens	1
1.	durch die Strafrechtswissenschaft	1
1.1	reflektorisches Verhalten	1
1.2	automatisiertes Verhalten	7
2.	durch die Rechtsprechung	14
2.1	reflektorisches Verhalten	14
2.2	automatisiertes Verhalten	15
II	Physiologie und Psychologie reflektorischen und automatisierten Verhaltens	25
1.	Die reflektorischen Verhaltensweisen	25
1.1	Allgemeines zur Mensch-Umwelt-Beziehung	25
1.2	Die angeborenen Reflexe	33
1.2.1	Der Reflexbogen und die zu unterscheidenden Reflexarten	33
1.2.2	Eigenschaften der Reflexe	39
1.2.3	Funktionale Bedeutung der Reflexe	45
1.2.4	Reflex und Wille	48
1.3	Die bedingten Reflexe	58
2.	Die automatisierten Verhaltensweisen	78
2.1	Begriffsbestimmung	78
2.2	Die Willenshandlung	79

Seite

2.2.1 Das psycho-physische Grundproblem 80

2.2.2 Wille als Wahl aus und Identifikation mit den Antriebszielen 84

2.2.3 Wollen und Bewußtsein 87

2.2.4 Willenshandlung als intendierte Handlung 92

2.3 Unwillkürliche Regulationsmechanismen 96

2.4 Die Automatisierung 100

2.4.1 Motorische Übung und motorisches Gedächtnis 101

2.4.2 Automatisierung der Bewegungsabläufe 104

2.4.3 Automatisierung der Reaktionsweisen 106

2.4.4 Automatisierte Verhaltensweisen und Wille 118

3. Zusammenfassung 126

III Die strafrechtliche Behandlung von reflektorischem und automatisiertem Verhalten 130

1. Handlungsprobleme bei reflektorischem und automatisiertem Verhalten 132

1.1 Handlung als "Sich-Verhalten" 136

1.1.1 Bloßes körperliches Verhalten (Foltin, Nowakowski) 136

1.1.2 Verhalten auf einen Erfolg hin (Maihofer 1953) 138

1.2 Handlung als "vom Willen beherrschbares Verhalten" 142

1.2.1 Handlungsfreiheit (von Hippel, Engisch) 143

1.2.2 Objektiv beherrschbares Verhalten 148

1.2.2.1 Jescheck, Arthur Kaufmann, Maihofer (1961) 148

1.2.2.2 Hellmuth von Weber 163

Seite

1.2.3 Subjektiv beherrschbares Verhalten (Hellmuth Mayer) 165

1.3 Handlung als "willensgetragenes Verhalten" (kausale Handlungslehre) 169

1.4 Handlung als "zwecktätiges Verhalten" (finale Handlungslehre) 186

1.5 Zusammenfassung 206

2. Tatbestandprobleme 211

2.1 Begehungs-oder Unterlassungsdelikt 212

2.1.1 bei natürlicher Betrachtungsweise 213

2.1.2 bei normativer Betrachtungsweise 214

2.1.3 bei pragmatischer Betrachtungsweise 221

2.1.4 "nicht beherrschtes Tun" oder "Unterlassen des Beherrschens" 225

2.2 Der Ausschluß vorsätzlichen und bewußt fahrlässigen Verhaltens 233

2.2.1 bei reflektorischem Verhalten 234

2.2.2 bei automatisiertem Verhalten 242

2.3 Die Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (das objektive Fahrlässigkeitsurteil) 243

2.3.1 die objektive Vorhersehbarkeit (und Vermeidbarkeit) 249

2.3.1.1 der Umfang der Vorhersehbarkeit 251

2.3.1.2 der Maßstab für die Vorhersehbarkeit und die Vermeidbarkeit 260

2.3.2 die Sorgfaltsverletzung 275

2.3.2.1 negative oder positive Bestimmung der Sorgfalt 275

2.3.2.2 Reflex und Automatismus als sorgfältiges Verhalten (Erfahrungssätze) 278

2.3.2.3 Reflex und Automatismus als sorgfaltswidriges Verhalten (unerlaubtes Risiko und Übernahmeverschulden) 281

Seite

2.3.3 Der Erfolgseintritt als Realisierung der Sorgfaltsverletzung 293

2.4 Zusammenfassung 306

3. Anmerkung zur Rechtswidrigkeit 314

4. Schuldprobleme 318

4.1 "nulla poena sine culpa" 318

4.2 Das Problem der Willensfreiheit in der Schuld 322

4.2.1 Die psychologische Lösung 323

4.2.2 Die rechtspolitische Lösung 327

4.3 Der allgemeine Inhalt des Schuldbegriffs 330

4.3.1 Die Schuld als Vorwerfbarkeit 330

4.3.2 Die Schuld als Willensschuld 332

4.3.2.1 Der Vorwurf des normwidrigen Wollens 333

4.3.2.2 Der Vorwurf des Ausbleibens normgemäßer Seblstbestimmung 338

4.3.3 Einzeltatschuld oder Lebensführungsschuld 347

4.4 Die Schuld der Fahrlässigkeit und ihr Maßstab 359

4.4.1 Die subjektive Theorie 362

4.4.2 Die objektive Theorie 370

4.5 Die Möglichkeit des Schuldausschlusses bei reflektorischen und automatisierten Verhaltensweisen 378

4.5.1 Der Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit 378

4.5.2 Die Unzumutbarkeit normgemäßen Handelns 385

4.6 Zusammenfassung 392

Literaturverzeichnis 396

Abkürzungen Literaturverzeichnis 426

Lebenslauf 427

I. Die bisherige Behandlung reflektorischen und automatisierten Verhaltens

1. durch die Strafrechtswissenschaft

1.1 reflektorisches Verhalten

Für die Strafrechtswissenschaft stellt die Behandlung von Reflexen augenscheinlich kein Problem dar. Es herrscht, von drei noch zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, allseits ungeteilte Übereinstimmung darin, daß reflektorisches Verhalten k e i n e H a n d l u n g im strafrechtlichen Sinne sei und damit aus jeder strafrechtlichen Relevanz von vornherein ausscheide. So finden die Reflexbewegungen denn meistens auch nur Erwähnung, wenn es gilt, Beispielsfälle für Nichthandlungen anzuführen. Daß dabei wiederum als Beispiele für Reflexbewegungen zum Teil körperliche Verhaltensweisen genannt werden,[1)] die - wie noch zu zeigen sein wird - nicht zu den Reflexen zählen, sondern an denen lediglich Reflexe beteiligt sind, sei dabei nur am Rande vermerkt, soll aber wegen der sich darin offenbarenden diesbezüglichen Unklarheiten nicht unerwähnt bleiben.

Daß den Reflexbewegungen keine Handlungsqualität zuerkannt wird, findet seinen Grund zum einen darin, daß sie als körperliche Reaktionen ver-

---

1) z.B. Maurach AT, S.188: "Krämpfe, Erbrechen"; LK (8. Aufl.), vor § 51 Bem. 6 a: "Krampf, Toben"; Schönke-Schröder, vor § 1 Anm. 29: "Krämpfe, Bewegungen im Schlaf"; Welzel, Lehrbuch, S.31: "Krampfanfälle"; Wessels, S.13: "Krampfanfälle, Bewegungen im Schlaf oder während der Bewußtlosigkeit".

standen werden, die weder vom Willen ausgelöst werden (aktuelle Willensherrschaft),[2] noch vom Willen beherrschbar sind (potentielle Willensherrschaft),[3] ja sogar "gegen den Willen des Menschen durch einen natürlichen Vorgang ausgelöst werden".[4] Für die Strafrechtswissenschaft handelt es sich bei ihnen um "völlig vom Willen unabhängige Verhaltensweisen"[5], um ein "sonstiges Naturgeschehen", das "außerhalb menschlichen Vermögens liegt".[6][6a]

Zum anderen liegt es daran, daß von allen herrschenden Lehren als wesensnotwendiges Merkmal der Handlung als einer m e n s c h l i c h e n Verhaltensform die Beteiligung des W i l l e n s erachtet wird. Als Handlung gilt nur willkürliches Verhalten. Wenn sich die Auffassung vom Wesen der Handlung auch im Laufe der Zeit sehr stark geändert hat, insbesondere eine Abwendung von der Realitätsvorstellung des Naturalismus und eine Hinwendung zu normativer Betrachtung und einer Betonung der "Sinnhaftigkeit" des Handelns stattfand, so ist doch immer - bis in die jüngste Zeit hinein - der Wille als unbe-

---

2) vgl. Mezger, Studienbuch AT, S.66, der Reflexbewegungen als Körperbewegungen definiert, "bei denen eine Erregung motorischer Nerven durch seelischen Einfluß fehlt, bei denen vielmehr ein körperlich-physiologischer Reiz sich unmittelbar o h n e M i t w i r k u n g d e s B e w u ß t s e i n s in eine Bewegung umsetzt". (Hervorhebung von mir); ferner z.B. bei Schönke-Schröder a.a.O.; Schmidhäuser, 8/37 (S.173).

3) Jescheck, Lehrbuch AT, S. 152 ; vgl. auch Hall, S.43; Gössel, S.103.

4) Moser, S.66.

5) Baumann, S.176.

6) Maihofer, soz. Handlungsbegriff 1961, S.179.

6a) Selbst Schewe greift in seiner Abhandlung über "Reflexbewegung, Handlung, Vorsatz" auf Definitionen der juristischen Literatur zurück. (s.S. 25 f.).

dingt notwendiges Merkmal menschlichen Handelns, "als das entscheidend menschliche Moment"[7] von praktisch allen strafrechtlichen Handlungslehren betont worden. Wie weit die Hochschätzung der Willkürlichkeit (Willensherrschaft) dabei geht, verdeutlicht der Umstand, daß Welzel[8] den Versuch Maihofers,[9] das Element der Willkürlichkeit aus dem Handlungsbegriff zu streichen, mit dem Verdikt belegt, dieser so gefundene "angeblich 'soziale' Handlungsbegriff" sei "von vornherein vor- oder untermenschlich" und erfasse "auch tierisches Verhalten".

Wenn auch ferner die Skala dessen, was unter W i l l e zu verstehen sei, oder besser: welcher Inhalt des Willens ein Verhalten erst zur Handlung erhebt, von einem lediglich als auslösendes oder beherrschendes Moment, ohne Rücksicht auf die Zielrichtung verstandenen Willen[10] (Willkürlichkeit im eigentlichen Sinne) über einen die Zweckrichtung des Tätigwerdens miterfassenden Willen[11] (Willentlichkeit), der Finalität, bis hin zu einem die sozial erheblichen Folgen des Verhaltens mitumfassenden Willen[12] reicht: der

---

7) Welzel, Lehrbuch, S.31.

8) a.a.O.

9) in: Der Handlungsbegriff im Verbrechensystem, 1953.

10) so die natürliche (kausale) Handlungslehre: Beling, Verbrechen, S.10 ff; v. Liszt/Schmidt, S. 152 ; Mezger Studienbuch AT, S.51 (obwohl gerade bei Mezger, eine "finale Aufbereitung" des natürlichen Handlungsbegriffes vorgenommen wurde); Schönke-Schröder, vor § 1 Vorbem. 27 a.

11) so die finale Handlungslehre: Welzel, Lehrbuch, S.33 ff; Das neue Bild, S.1 ff; Maurach AT, S.161 ff; Stratenwerth, Strafrecht AT, Rdnr. 147 ff.

12) so der soziale Handlungsbegriff bei Engisch, Weltbild, S.38.

Wille war und blieb notwendig konstitutives Element des strafrechtlichen Handlungsbegriffes.

Das gilt übrigens auch für die einem Determinismus, der "die auf Grund der Einwirkungen der Umwelt entstandenen Bedürfnisse" "als das bewegende Moment der Handlung"[13] versteht, zugeneigten marxistisch-leninistischen strafrechtlichen Handlungslehren.

Soweit ersichtlich, ist - will man von Auffassungen des 19. Jahrhunderts[14] absehen - bislang von lediglich drei Autoren ein Handlungsbegriff unter bewußter Ausklammerung aller psychologisch-physiologischen Voraussetzungen und damit auch unter Verzicht auf das Willenselement konzipiert worden.[15] Während jedoch Foltin und Nowakowski zu der klaren Konsequenz gelangten, daß damit auch Reflexbewegungen als Handlungen im Sinne des Strafrechts zu gelten hätten und sie die Frage einer nicht vorhandenen Willkürlichkeit in den Bereich der Schuldprüfung verwiesen, wobei Nowakowski die Zurechenbarkeit,[16] Foltin die Zumutbarkeit wegen unwiderstehlichen Zwanges[17] entfallen lassen wollte, hat Maihofer diesen Schritt letztlich nicht vollzogen. Wie seine spätere Abhandlung über den sozialen Handlungsbegriff[18] zeigt, hat er sich für einen end-

---

13) Lekschas, Handlungslehre, S.9; ders., Lehrbuch, S.255 ff.

14) so z.B. v. Liszt, 2. Aufl., S. 107: Handlung als "materielle, sinnlich wahrnehmbare Veränderung der Außenwelt".

15) Foltin, S.35 ff; Maihofer, Handlungsbegriff 1953, S.68 ff; Nowakowski, österr. Strafrecht, S.44 ff.

16) a.a.O., S.69.

17) a.a.O., S.38/39.

18) Der soziale Handlungsbegriff, Festschrift für Eb. Schmidt, 1961, S. 156 ff.

gültigen Verzicht auf das Willensmoment nicht entscheiden können. Denn wie anders kann er sonst von einem "objektiv beherrschbaren Verhalten",[19] von einer - wenn auch potentiellen - "voluntativen Beherrschbarkeit (Steuerbarkeit)"[20] sprechen, ohne dabei den Willen bemühen zu müssen. Die Verwendung des Begriffes der "potentiellen Finalität" bei ihm[21] zeigt dies deutlich. Damit entfällt folgerichtig auch bei ihm die zunächst in den Bereich des Möglichen gerückte Beachtlichkeit von Reflexbewegungen.[22] Hatte Maihofer zunächst noch die Frage gestellt, ob es richtig sei, daß "die so schwierige Ausscheidung bloßer Reflexbewegungen ..., die doch zunächst für die 'anderen' vom impulsiven 'Handeln' ununterscheidbar sind", außerhalb des Strafrechts geschehen soll,[23] so erfaßt er dagegen in seiner späteren Schrift[24] - eben wegen der Wiederhereinnahme des Willensmomentes durch das Kriterium der potentiellen Finalität - die Reflexe ebenfalls nicht mehr mit seinem Handlungsbegriff, scheidet sie also im außer- bzw. vorstrafrechtlichen Bereich aus. Ja, er meint sogar, sie "als ein menschliches 'Verhalten' " zu begreifen, dagegen sträube sich schon unser Sprachgefühl.[25]

---

19) a.a.O., S. 179.

20) a.a.O., S. 173.

21) a.a.O., S. 170 ff.

22) Insofern dürfte eine Fehlinterpretation bei Baumann, S. 176 (übrigens auch im Hinblick auf Jescheck, wie wir später noch sehen werden,) vorliegen.

23) Handlungsbegriff 1953, S. 37, Anm. 117.

24) soz. Handlungsbegriff, 1961, S. 169, 179.

25) a.a.O., S. 169.

Einen besonderen Hinweis im Rahmen unseres Themas verdient Hellmuth von Weber. Er vertritt neuerdings[26] die Auffassung, daß die Frage, ob Reflexe als Handlungen angesehen werden können, zu bejahen sei[27]. So rar diese Meinung innerhalb der juristischen Lehre - wie wir sahen - ohnehin ist, so einmalig ist die Begründung hierfür: v. Weber kommt zu diesem Ergebnis nicht - wie Foltin und Nowakowski - auf dem Wege eines übermäßig weit gefaßten Handlungsbegriffes,[28] sondern er vertritt den Standpunkt, "daß auch solche Verhaltensweisen, die Reflexe auf körperliche oder geistige Reize und Bedürfnisse sind, nicht notwendig unbeherrschbar sind".[29]
Zwar ist er selbst Opfer jener von ihm bedauerten terminologischen Verwirrung[30] und vermengt das Reflexverhalten mit: Taten "im Affekt", "im Blutrausch", "aus übermäßigem Geschlechtstrieb", "in Altersabbau und Enthemmtheit", "in Trunkenheit"[31], ja scheint sogar, indem er von "solchen", von "derartigen Reflexen"[32] redet, diese mit Reflexen gleichzustellen. Dies ändert jedoch nichts an der Sonderstellung v. Webers, die sich

---

26) in: Engisch-Festschrift, S. 328 ff, bes.332 ff.

27) a.a.O., S. 335; man wird Maurach, AT, S.188 deshalb wohl nicht zustimmen können, wenn dieser meint, v. Weber sei in diesen Fällen für einen Ausschluß der Handlung; ebenso dürfte Maurachs (a.a.O.) Einschätzung von Gössels Standpunkt unzutreffend sein.

28) Freilich erachtet auch er nur einen weitgefaßten Handlungsbegriff als dogmatisch brauchbar.

29) a.a.O., S. 332.

30) a.a.O., S. 336.

31) a.a.O., S. 335/336.

32) a.a.O., S. 335.

eben darauf gründet, soweit ich sehe, als erster innerhalb der Strafrechtswissenschaft auf die mögliche Beherrschbarkeit von Reflexen hingewiesen zu haben und daraus auch die rechtlichen Konsequenzen gezogen zu haben.

Im Ergebnis können wir somit bei der Behandlung der Reflexe durch die Lehre bis auf die eine Ausnahme eine selten zu verzeichnende Einigkeit feststellen: Reflexbewegungen werden verstanden als weder vom Willen ausgelöste noch, - und das ist, wie wir noch sehen werden, bedeutsam -, vom Willen b e h e r r s c h b a r e körperliche Reaktionen, und sie unterliegen als solche nicht dem Begriff der Handlung im strafrechtlichen Sinne, da diese eine Willensherrschaft voraussetzt.

Darauf, daß die Grenze zwischen reflektorischem und willensgetragenem Verhalten fließend ist, eine Abschichtung von Reflex und Wille mithin nicht so einfach ist, wie es gemeinhin scheinen mag, weist indes Jescheck[33] - wenn auch neben Maihofer[34] als einziger - hin.

1.2 automatisiertes Verhalten

Die Erscheinungsform automatisierter Verhaltensweisen ist von der Strafrechtswissenschaft lange Zeit unbeachtet geblieben und hat - ungeachtet ihrer großen Bedeutung im Alltagsverhalten der Menschen - keine eingehendere Behandlung erfahren.

---

33) Eb. Schmidt-Festschrift, S. 152, Fußn. 65 unter Hinweis auf Hoffmann, Reflex und Wille, 1956

34) Handlungsbegriff 1953, S. 37, Anm. 117.

Soweit ersichtlich, unterzieht von den Kommentatoren und Lehrbuchautoren als einziger Welzel die automatisierten Bewegungen einer genaueren Würdigung. Er spricht von "automatisierten Handlungsbereitschaften", die erworben würden durch häufige Wiederholung von Bewegungsabläufen, die zunächst einmal durch planvoll gesteuerte Willensakte ausgeführt würden, und die sodann unbewußt auf einen gegebenen Reiz (z.B. eine Gefahrensituation) hin "automatisch" abliefen.[35] Obwohl also, wie Welzel selbst sagt, die Sachgemäßheit unserer Handlungen zum großen Teil auf keiner bewußten Handlungssteuerung, sondern auf unbewußten, automatisierten Handlungsbereitschaften ("determinierenden Tendenzen") beruhen, glaubt er hierdurch die finale Steuerung einer Handlung jedoch nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr unterstützt[36]. Daraus wird man jedoch nicht ohne weiteres den Schluß ziehen können, daß er automatisch ablaufende Verhaltensweisen auch als Handlungen im Sinne der finalen Handlungslehre bewerten will. Der Umstand nämlich, daß Welzel von den zur finalen Steuerung erforderlichen Zielvorstellungen nicht nur das Endziel der Handlung, sondern auch die zur Zielerreichung vorzunehmenden Einzelakte erfaßt wissen will[37], legt vielmehr nahe, daß er den auf einer automatisierten Handlungsbereitschaft beruhenden Vollzugsteil nicht als Handlung wertet. Das folgt auch daraus, daß er einen Mangel der automatisierten Handlungsbereitschaften als Schuldvorwurf in dem Maße zuläßt, als der Täter bei Vornahme der f i n a l e n Handlung, das bedeutet also

---

35) Lehrbuch, S. 151; Das neue Bild, S. 57.
36) Lehrbuch, S. 37; Das neue Bild, S. 4.
37) Das neue Bild, S. 11.

bei Beginn der auf ein Ziel gerichteten Handlungskette, "die Gefahren der Situation und die Funktionsgrenzen seiner automatisierten Handlungsbereitschaften nicht berücksichtigt hat, obwohl er sie hätte erkennen können"[38], den Schuldvorwurf also auf einen vorgelagerten Zeitpunkt bezieht und somit den automatisch vollzogenen Handlungsteil selbst einer strafrechtlichen Wertung nicht unterwirft.[39] Eine klare Stellungnahme zur Handlungsqualität automatisierten Verhaltens findet sich bei Welzel indes nicht.

Demgegenüber will Jescheck, unter Berufung auf Welzels Ausführungen, daß durch die Automatisierung die finale Handlungssteuerung nicht beeinträchtigt sondern unterstützt werde, "automatisierte Handlungen" strafrechtlich "in den Vorsatz einreihen", da sie "immerhin von einer Zielvorstellung getragen" seien[40]. Obwohl das Erscheinungsbild der automatisierten Verhaltensweisen nicht der Beschreibung entspreche, die der Finalismus von der Handlung gebe, wie Jescheck selbst zugesteht, ordnet er sie also den vorsätzlichen Handlungen zu. Er knüpft daran allerdings die Voraussetzung, daß die automatisierte Handlung von einer "Z i e l v o r s t e l l u n g" getragen sei. Wo dies nicht der Fall sei, wie etwa bei dem automatischen Bremsen des Kraftfahrers, wenn eine Katze über die Fahrbahn laufe[41], erscheine das automatisierte Handeln auch nicht als vorsätzliche Handlung. Da Jescheck bei dem genannten Verhalten eines Kraftfahrers, obwohl das ja unbestreitbar auf ein bestimmtes

---

38) Lehrbuch, S. 152; Verkehrsdelikte, S. 33 ff.

39) s. hierzu auch Franzheim, NJW 1965/2001.

40) Eb. Schmidt-Festschrift, S. 148.

41) Beispiel a.a.O., Fußn. 40.

Ziel gerichtet ist, eine zu Grunde liegende Zielvorstellung verneint, andererseits aber kein Beispiel dafür gibt, wo eine automatisierte Handlung von einer solchen getragen wird, bleibt in Anbetracht des von ihm anerkannten Abweichens der Struktur des automatischen Handelns von der der finalen Handlung unklar, welche Automatismen als vorsätzliche Handlungen gelten sollen und welche nicht. Darüber hinaus erklärt sich Jescheck auch nicht dazu, ob er bei Fehlen einer Zielvorstellung vielleicht eine fahrlässige Handlung und damit eben doch eine Handlung im strafrechtlichen Sinne annehmen will. Damit fehlt auch bei ihm ein klarer Maßstab für die Einreihung und Beurteilung automatisierten Verhaltens.
Diese Unklarheit wird auch nicht beseitigt durch die Ausführungen in seinem Lehrbuch[42]. Er macht dort nämlich die Einordnung automatisierter Handlungen unter den finalen Handlungsbegriff abhängig davon, daß der Begriff der Finalität weit genug gefaßt wird, begründet die sodann mögliche Einordnung aber damit, daß der bei automatisierten Handlungen nach außen als mechanisch erscheinende Ablauf auf einer erlernten Steuerung aus dem Unbewußten beruhe, "die jederzeit durch Willensakte wieder bewußt gemacht werden kann". Aus letzterem könnte man schließen, daß Jescheck Automatismen wegen der jederzeit möglichen Bewußtmachung der Steuerung, womit wohl eine jederzeitige Übernahme der Steuerung durch den Willen (Bewußtsein) gemeint sein soll, als willkürliches Handeln auffassen will. Dieser Schluß liegt umso mehr nahe, als er, - im Ergebnis wie Maihofer, von dem eine Äußerung zu der Einordnung von Automatismen im übrigen fehlt[43] - seinem

---

42) Lehrbuch AT, dort S. 167.

43) vgl. bei diesem jedoch Handlungsbegriff 1953, S. 35, Fußn. 116.

sozialen Handlungsbegriff das Element der "potentiellen Mitwirkung" der "geistig-seelischen Kräfte", also des Willens, zu Grunde legt[44].

Die von Jescheck gemachte Voraussetzung einer genügend weiten Fassung des Begriffes der Finalität läßt indes offen, ob nicht auch er trotz Verwendung des Begriffes der "automatisierten H a n d l u n g" nur in das Gesamtgefüge einer von einer Zielvorstellung getragenen Haupthandlung eingebettete automatisierte Handlungsteile, denen eben die von Welzel hervorgehobene Unterstützungsfunktion zu eigen ist, mit in den Bereich strafrechtlicher Verantwortlichkeit ziehen will.

Das ist wohl auch, was Baumann[45] mit dem Begriff der "halbautomatisch ablaufenden Reaktionen" meint und bezüglich deren Einordnung als Handlung er sich auf die herrschende Lehre beruft. Aus der Beschränkung auf halbautomatische, "in ihren Einzelheiten nicht immer" einer bewußten Steuerung unterliegende Verhaltensweisen läßt sich im übrigen der Schluß ziehen, daß Baumann vollautomatisch ablaufende Reaktionen, das wären also in ihrer Gesamtheit unbewußt gesteuerte Verhaltensweisen, als Nichthandlungen ansieht und als solche den Reflexbewegungen gleichstellt.

Der Begriff der "'halbautomatisch' ablaufenden Reaktionen" findet sich auch bei Maurach[46], wobei allerdings bemerkenswert ist, daß er dafür eine Erklärung gibt, die - dieses sei vorweggenommen - auch auf "vollautomatisch" ablaufende

---

44) Lehrbuch AT, S. 169.

45) a.a.O., S. 177.

46) dieses und die folgenden Zitate: AT, S. 188.

Reaktionen zutrifft: "Hier hat sich ein ursprünglich vorhandener Willensbildungsprozeß durch lange Übung ins unterschwellige verzogen, es handelt sich um eine 'versteinerte' Reaktion, die nicht mehr von aktueller Bewußtheit des Handelns gesteuert zu werden braucht, gleichwohl aber 'beherrschbar' bleibt." Diese Reaktionsform hebt Maurach ausdrücklich ab von den Reflexbewegungen und bewertet sie als Handlung i. S. des Strafrechts.

Die Parallele zwischen Reflexbewegungen und "automatischen Akten" hingegen zieht Mezger[47], ohne allerdings eine Differenzierung in halb- und vollautomatische Reaktionen vorzunehmen.

Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, daß in der Rechtslehre die Tendenz dahin besteht, automatisch vollzogene Akte, soweit sie als Teile einer umfassenden vom Willen getragenen (gesteuerten) Handlung verstanden werden können, dieser Handlung zuzuordnen und damit einer strafrechtlichen Wertung zu unterwerfen. Sehr deutlich tritt dies bei v. Liszt-Schmidt[48] hervor, wo festgestellt wird: "Daß einzelne Glieder des Verhaltens infolge wiederholter Übung automatisch vollzogen werden, nimmt dem Verhalten als Ganzes nicht die Eigenschaft der Willkürlichkeit".

Bei der Beurteilung von Fehlverhalten, das seinen Grund in einem Mangel des automatischen Handlungsteiles hat, scheint die Lehre die gewohnten Kri-

---

47) in LK , 8. Aufl., vor § 51 Bem. 6a), bb)
48) a.a.O., S. 152, Fußn. 1 (Hervorhebung von mir).

terien für Fahrlässigkeit und Schuld anwenden zu wollen, die sie auch bei willensgetragenem Fehlverhalten anwendet. Anders ist es nicht zu erklären, daß eine gesonderte Behandlung von Tatbestand und Schuldfrage hier nicht stattfindet. Lediglich Welzel[49)] äußert sich zur Schuldfrage. Ausgehend von der Forderung, daß die Funktionsgrenzen der in den Vollzug der finalen Handlung eingebauten automatisierten Handlungsbereitschaften zu berücksichtigen seien, daß also ein Kraftfahrer beispielsweise die Schnelligkeit seiner Fahrt dem Maße seiner Beherrschung der technischen Handgriffe und seiner Reaktionsbereitschaft anpassen müsse, sieht er bei einem Mangel der automatisierten Handlungsbereitschaft den Schuldvorwurf darin, daß der Täter bei der Vornahme der finalen Handlung diese an der jeweiligen Situation zu messenden Funktionsgrenzen "nicht berücksichtigt habe, obwohl er sie hätte erkennen können". Nicht den automatisch ablaufenden Handlungsteil selbst trifft also der Vorwurf, sondern das sich in zurechenbarer Weise Begeben in eine Situation, die der Täter mit den ihm zu Gebote stehenden Handlungsmitteln (-bereitschaften) nicht zu meistern vermag.
Welzel geht sogar noch einen weiteren Schritt zurück, indem er feststellt, daß sich der Mensch durch ein im Halb- und Unterbewußtsein bestehendes "Gefüge von erlernten und eingeübten Handlungsbereitschaften ..., welche auf die in den wechselnden Lebenssituationen fallenden 'Stichworte' in Aktion treten und dadurch die große Spannweite seines bewußt gesteuerten Handelns funktionsfähig machen", eine "'zweite' Natur aufzubauen vermag",

---

49) Lehrbuch, S. 151/152.

für die er auch die Verantwortung zu tragen habe[50]. Die Verantwortlichkeit sieht Welzel neben der erwähnten Beachtung der Funktionsgrenzen der Handlungsbereitschaften bei deren Einbau in die bewußt gesteuerten Handlungsvollzüge auch darin, daß der Mensch durch bewußte Akte Handlungsbereitschaften erlernen muß, um den sozialen Lebensbedingungen der technisierten Umwelt gewachsen zu sein. Einen ausdrücklichen Vorwurf strafrechtlicher Natur knüpft er jedoch nicht an das Unterlassen der Aneignung sachgerechter Handlungsbereitschaften. Unerwähnt läßt Welzel übrigens, inwieweit den Menschen ein Vorwurf bezüglich der Aneignung nicht sachgemäßer Handlungsbereitschaften treffen kann. Hier hat Spiegel[51] - allerdings ohne weitere Begründung - die These vertreten, daß "eine Aneignung von verkehrswidrigen Automatismen ... im übrigen wohl fast immer strafwürdig" sei.

Dieser kurze Überblick über die Stellung der Lehre zu den Fragen reflektorischen und automatisierten Verhaltens mag zunächst genügen. Eine eingehendere Auseinandersetzung mit den Lehrmeinungen wird bei der Behandlung der jeweiligen Einzelfragen noch vorzunehmen sein.

2. durch die Rechtsprechung

2.1 reflektorisches Verhalten

Für die Behandlung der Reflexe durch die Rechtsprechung gilt praktisch das Gleiche, was bereits

---

50) Verkehrsdelikte, S. 34.

für den diesbezüglichen Standpunkt der Lehre gesagt wurde. Auch die Gerichte stehen ausnahmslos auf dem Boden einer Handlungslehre, die das Willenselement zu einer unabdingbaren Voraussetzung erhebt. Für sie liegt eine Handlung nur dann vor, wenn "ein der Bewußtseinskontrolle und Willenslenkung unterliegendes, beherrschbares Verhalten"[52], wenn "eine vom steuernden Willen beherrschte und auf einen bestimmten Erfolg gerichtete Zweckmäßigkeit"[53] zu verzeichnen ist. Damit scheiden für die Rechtsprechung Reflexbewegungen ebenfalls als Nichthandlungen aus dem Bereich strafrechtlicher Relevanz aus[54]. Daß die Zahl der Entscheidungen, die sich mit der Frage der Reflexe befassen, so gering ist, hat wohl hierin seinen Grund.

2.2 automatisiertes Verhalten

Eine Auseinandersetzung der Rechtsprechung mit der Frage, ob automatisch erfolgende Verhaltensweisen Handlungen im strafrechtlichen Sinne sind und inwieweit diese gegebenenfalls mit einem Unwerturteil versehen werden können, fehlt fast vollständig. Zwar sind eine Reihe von Entscheidungen zu dem Komplex der Reaktionszeit bzw.

---

52) BGH Z NJW 1963/953.

53) OLG Frankfurt VRS 28/365.

54) vgl. außer den beiden genannten Entscheidungen noch BGH 1/124, 127 und BGH 1. StR 107/67 Urteil vom 11.5.67 (Nachweis bei Martin, in DAR 68/117); OLG Hamburg JR 1950/409; AG Castrop-Rauxel, DAR 1965/331; daß v. Weber, Engisch-Festschrift, S. 335, meint, die Rechtsprechung habe "nicht das Vorliegen einer Handlung abgelehnt, sondern nur ihre (d.h. der Reflexe, red.) Schuldhaftigkeit überprüft", liegt an der bereits erwähnten Unsauberkeit der Begriffsbestimmung der Reflexe bei ihm; s. ferner OLG Hamm, NJW 1975/657 f.

Schreckreaktion[55] und dem nicht sachgerechten Reagieren von Kraftfahrern in plötzlichen Gefahrensituationen[56] ergangen. Obwohl jedoch anzunehmen ist, - die späteren Untersuchungen werden zeigen, daß eine solche Annahme nicht ungerechtfertigt sein dürfte -, daß es sich bei den Reaktionen der in diesen Fällen angeklagten Kraftfahrer in nicht wenigen Fällen um automatisierte Reaktionen gehandelt hat, wird in den genannten Entscheidungen die Frage nach der Handlungsqualität der jeweiligen Fehlreaktionen nicht aufgeworfen.

Soweit ich übersehe, sind bislang nur zwei Entscheidungen ergangen, die sich mit dieser Problematik eingehend befaßt haben. Bei der einen handelt es sich um den vom OLG Frankfurt[57] entschiedenen Fall einer Kraftfahrerin, die bei einer nächtlichen Autofahrt auf der Autobahn ihr Fahrzeug unvermittelt nach links zog, um einem in einer Entfernung von 10 - 15 m vor ihrem Wagen von links nach rechts über die Fahrbahn laufenden Tier von der Größe eines Hasens auszuweichen. Die Angeklagte nahm eine zu scharfe Lenkbewegung vor, der Wagen prallte gegen die Leitplanke auf dem Mittelstreifen, überschlug sich, die Beifahrerin wurde herausgeschleudert und war sofort tot. Das OLG Frankfurt verurteilte

---

55) BGH Z NJW 1960/243; Bay ObLG NJW 1960/398 m.abl. Anm. von Bender; a.a.O., S. 687; OLG Karlsruhe Z NJW 1960/392; OLG Hamm VRS 28/383.

56) BGH VRS 4/91; 4/369; 4/524, 5/368; 6/59, 62; 10/282, 285 ff; 11/428; 16/128; 19/108; 23/215; 23/369; 26/203; 33/358.

56a) Erst nach Fertigstellung der Arbeit erging eine weitere einschlägige Entscheidung des OLG Hamm (in: NJW 75, 657 f.), die jedoch keine neuen Gesichtspunkte beinhaltet.

57) Urteil vom 16.12.1964, abgedruckt in VRS 28/364.

die Angeklagte wegen fahrlässiger Tötung. Da diese Entscheidung die Diskussion um die hier anstehenden Fragen neu belebt hat und außerdem, wie wir meinen, bezeichnend ist für die - übrigens nicht nur unter Juristen - bestehenden terminologischen Unklarheiten bei dem Komplex der Reflexe und Automatismen, sollen die sie tragenden Gründe im folgenden eingehener referiert werden:

Das OLG prüft zunächst die Frage, ob das Fahrverhalten der Angeklagten, das zu dem Unfall geführt hat, als eine Handlung im Rechtssinne zu bewerten ist[58]. Es bejaht diese Frage mit der Begründung, die Voraussetzungen des strafrechtlichen Handlungsbegriffes seien auch bei menschlichen Verhaltensweisen erfüllt, "die aus einer halb- oder unbewußten Handlungsbereitschaft hervorgehen und auf einen gegebenen Reiz mehr oder weniger automatisch ablaufen"[59]. Daß jedoch die Berufung auf Welzel und dessen Begriff der "automatisierten Handlungsbereitschaften" wegen der bei diesem bestehenden und oben aufgezeigten Unklarheiten diese These des OLG schwerlich zu tragen geeignet ist, worauf auch Franzheim zu Recht hinweist[60], sei dabei bereits hier angemerkt. In der weiteren Begründung führt das OLG aus, "auch solche halbautomatisch ablaufenden Handlungen genügen im allgemeinen den Erforder-

---

58) Eine dahingehende Prüfung hat z. B. das OLG Hamm VRS 28/383 in einem praktisch gleich gelagerten Fall nicht vorgenommen, ist also ohne weiteres davon ausgegangen, daß eine Handlung vorliegt.

59) a.a.o., S. 365; Hervorhebung von mir.

60) NJW 1965/2001.

nissen des strafrechtlichen Handlungsbegriffes, jedenfalls dann, wenn - wie hier - eine unbewußt finale Steuerung (R. Heiss) angenommen werden muß. Der Umstand, daß die Angeklagte den Versuch unternahm, dem Tier auszuweichen, nötigt zu der Annahme, daß die Fehlleistung der Angeklagten ... eben nicht als strafrechtlich bedeutungsloser vollautomatischer Reflex, sondern als halbautomatische und unbewußt oder unterbewußt gesteuerte Handlung abgelaufen ist"[61].

Auffallend ist hier zunächst einmal dieses begriffliche Nebeneinander von "halb- oder unbewußten Handlungsbereitschaften", die "mehr oder minder automatisch" ablaufen und von "halbautomatischen Handlungen", die "unbewußt oder unterbewußt gesteuert" werden. Hierin scheint sich mir eine auch bereits bei der Lehre festzustellende Unsicherheit zu offenbaren.[61a] Überdies fehlt eine klare Qualifizierung des Fahrverhaltens der Angeklagten. Es bleibt dem Leser überlassen herauszufinden, ob es sich um eine "mehr", "halb" oder "minder automatisch" ablaufende Handlung handelte, ob diese nun "halb", "un-" oder "unterbewußt" gesteuert war. Die Feststellung des Senates, die fahrerische Fehlleistung der Angeklagten "nötige" zu der Annahme einer Handlung im strafrechtlichen Sinne, bleibt deshalb m. E. eine nicht bewiesene Behauptung. Entscheidend scheint für das Gericht jedoch gewesen zu sein, daß die Angeklagte dem Tier ausweichen wollte, also eine zweckbestimmte Tätigkeit vornahm, eine Zielvorstellung hatte. In der Schuldfrage tritt das OLG Frankfurt dem in erster Instanz urteilenden Schöffengericht bei.

---

61) a.a.o., S. 365 f.; Hervorhebung von mir.

61a) Zu diesen "Verständigungsschwierigkeiten" s. auch bei Schewe, Reflexbewegung, S. 19.

Dieses hatte das Verschulden zum einen darin gesehen, daß sich die Kraftfahrerin nicht vor Antritt ihrer Nachtfahrt darauf eingestellt habe, daß ihr ein Tier vor das Auto laufen könne. Denn, so meint das Gericht, hätte sie dies getan, so wäre sie nicht von dem Auftauchen des Kleintieres überrascht worden und auch nicht zu einem verkehrswidrigen Ausweichmanöver veranlaßt worden. Gerade diese Auffassung, nämlich "daß die Vergegenwärtigung von Vorkommnissen dieser Art vor Fahrtantritt oder spätestens bei Einbruch der Dunkelheit die Reaktionsbereitschaft der Angeklagten verbessert und damit eine Schreckreaktion verhindert oder doch so abgeschwächt hätte, daß die Angeklagte dann verkehrsrichtig reagiert haben würde"[62], hält das OLG für besonders zutreffend. Genau wie bei Welzel wird hier also der Schuldvorwurf auf einen vor der Fehlreaktion liegenden Zeitpunkt bezogen, während der Inhalt des Vorwurfes ein anderer ist. Der Unterschied zu Welzel besteht darin, daß nicht die mangelnde Berücksichtigung der Funktionsgrenzen der zur Verfügung stehenden Handlungsbereitschaften vorgeworfen wird, sondern: es unterlassen zu haben, sich eine geeignete Handlungsbereitschaft rechtzeitig bereit gelegt zu haben. Diesen Vorwurf stützt das Gericht auf die These, daß man für "Gefahren, auf die man innerlich vorbereitet ist, - sei es auch nur im Sinne der ... erwähnten halbbewußten Handlungsbereitschaften -, ... besser gerüstet" sei, so daß man "auf seine eigene Erfahrung nicht angewiesen ist". Einen gleichen Standpunkt hat übrigens auch das OLG Hamm[63] eingenommen. Nach ihm muß sich ein Kraftfahrer "von vornherein darauf einstellen, daß er auf ein für ihn und sein

---

62) OLG Frankfurt, a.a.O., S. 366.

63) VRS 28/383 , 385.

Fahrzeug keine Gefahr bildendes kleines Tier auf der Fahrbahn nicht unter allen Umständen, sondern nur dann Rücksicht nehmen darf, wenn ihm das ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ... möglich ist". Nur so könne er eine andere gefährdende, unüberlegte Reaktionsweise vermeiden.

Im Falle des OLG Frankfurt hat das erstinstanzliche Urteil zum anderen - und auch diese Erwägung hält das OLG für zutreffend - "als Verschulden" angerechnet, daß die Angeklagte "das Steuer zu weit nach links gezogen hat"[64]. Die Fehlreaktion also, die den Todeserfolg bei der Beifahrerin herbeigeführt hat und die eigentlich mit einem Vorwurf zu versehen sein müßte, soll sie strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen, wird damit selbst zum Schuldvorwurf erhoben. Nun mag hier seitens des OLG eine unglückliche Formulierung vorliegen und tatsächlich, was einzig sinnvoll wäre, gemeint sein, daß das falsche Lenkmanöver schuldhaft vorgenommen worden ist. Dann aber läßt das Urteil jegliche Begründung dafür vermissen, daß zum Zeitpunkt des Reagierens oder zumindest unmittelbar vorher die Angeklagte die Sorgfaltswidrigkeit ihrer Reaktion erkennen konnte. Ein doppelter Schuldvorwurf besteht somit in Wirklichkeit überhaupt nicht. Die weiteren Ausführungen des Urteils zur Schuldfrage erfolgen auch nur im Hinblick auf den Vorwurf der unterlassenen vorherigen Einstellung auf die Gefahrenlage.

---

64) OLG Frankfurt, a.a.O., S. 366.

Bei der anderen Entscheidung, die zu der des OLG Frankfurt einen gewissen Gegenpol darstellt, handelt es sich um ein Urteil des AG Castrop-Rauxel vom 23.7.1966[65] . Ihr lag folgender Fall zu Grunde: Ein Kraftfahrer wollte nach links abbiegen und ordnete sich zu diesem Zweck mit eingeschaltetem Blinklicht in der Straßenmitte ein. Als ihm auf der Gegenfahrbahn ein Lastwagen entgegenkam, zog er, da er eine Kollision mit dem Lkw befürchtete, seinen noch in Fahrt befindlichen Wagen wieder nach rechts und stieß dabei mit einem ihn rechts überholenden Motorradfahrer zusammen. Das Gericht hat ihn von dem Vorwurf der Fahrlässigkeit freigesprochen mit der Begründung, die Lenkradkorrektur habe "nicht die Voraussetzungen einer Handlung im Sinne des strafrechtlichen Verbrechensbegriffes" erfüllt. Es hat sich dabei auf das Gutachten des als Sachverständigen gehörten Psychologen Prof. Dr. Undeutsch gestützt, der ausgeführt hat, "daß das Ausweichmanöver möglicherweise eine ohne Beteiligung des bewußten Willens ablaufende automatische Reaktion war". Ausgehend von einem Handlungsbegriff, der den "irgendwie gearteten Einfluß des steuernden Willens" erfordert und demzufolge nach Auffassung des AG Castrop-Rauxel "dem willenlosen Verhalten ... deshalb gleichzusetzen ... (ist) ... das menschliche Verhalten, das zwar noch in tieferen Schichten der Persönlichkeit seinen Ursprung hat, das jedoch von den höheren Schichten, vom Kern des steuernden Willens nicht erfaßt wird", kam es somit zu einem gegenteiligen Ergebnis als das OLG Frankfurt in der genannten Entscheidung, das ja "unbewußt oder unterbewußt gesteuertes" Verhalten als Handlung qualifiziert hat. Für das AG Castrop-Rauxel "fehlt die Handlungsqualität bei Körperbewegungen, bei denen die Erregung der motorischen

---

65) abgedruckt in DAR 1965/330 f.

Nerven unmittelbar durch einen äußeren Reiz ausgelöst wird". Hier wird also als Kriterium zur Abschichtung von Handlung und Nichthandlung eine tatsächlich gegebene Willensherrschaft gefordert, wobei interessant ist, daß in dem zur Entscheidung stehenden Fall die aktuelle Finalität letztlich aus dem Gesichtspunkt des "in dubio pro reo" - ("Die Beweisaufnahme ... hat weiter ergeben, daß das Ausweichmanöver m ö g l i c h e r w e i s e eine ohne Beteiligung des bewußten Willens ablaufende automatisierte Reaktion war") - verneint worden ist. Der Eindruck, daß hier Fragen der Schuld zu Fragen der Handlungsqualität gemacht werden, wird noch verstärkt durch den Satz, daß die Feststellungen nicht "den S c h u l d s p r u c h einer fahrlässigen Körperverletzung" rechtfertigen würden.

Da die Rechtsprechung, wie wir gesehen haben, die Frage danach, ob automatisiertes Verhalten Handlung im strafrechtlichen Sinne ist, abgesehen von den wenigen Ausnahmen, nicht erörtert, sondern ohne gesonderte Prüfung von dem Vorliegen einer Handlung ausgeht, hat dies naturgemäß zur Folge, daß auch der Komplex der Schuld nicht unter Berücksichtigung der durch die mögliche Unwillkürlichkeit der automatischen Reaktion entstehenden Problematik behandelt wird. Allerdings lassen die Gerichte den Umstand, daß beispielsweise einem Kraftfahrer im Verkehr nicht immer soviel Zeit zur Verfügung steht, um die zu treffende zweckmäßigste Reaktion bewußt und planvoll auszuführen, nicht unberücksichtigt. Die Rechtsprechung steht fast einhellig auf dem Standpunkt, daß jemandem der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht gemacht werkönne, wenn er in einer von ihm nicht verschuldeten plötzlichen Gefahrenlage nicht sachgerecht

handele, weil er - erschreckt oder bestürzt - in der ihm verbleibenden kürzesten Zeitspanne eine falsche Maßnahme zur Behebung oder Verminderung der Gefahr ergreife[66]. Sie hält es für eine Überspannung der Anforderungen an die Sorgfaltspflichten, von einem durch eine plötzliche Gefahrensituation Überraschten zu verlangen, daß er zweckentsprechend reagiert und Gefahren für Unbeteiligte unterläßt. Von diesem Grundsatz macht sie jedoch drei Ausnahmen. Zum einen läßt sie einen Fahrlässigkeitsvorwurf dort zu, wo die ergriffene Maßnahme - unter Berücksichtigung des Schrecks und der kurzen zur Verfügung stehenden Zeitspanne - "ersichtlich falsch war" und die "Ungeeignetheit der Maßnahme" sich dem Betreffenden "aufdringen mußte"[67]. Damit freilich wird als gegeben angesehen, daß der Kraftfahrer, der in eine solche Situation gerät, den Umfang und die Auswirkungen seiner Maßnahmen zumindest in den groben Zügen ihres zukünftigen Verlaufes voraussehen kann oder bei der erforderlichen Sorgfaltsaufwendung voraussehen konnte. Das ist von der Rechtsprechung indes nur folgerichtig, da sie ja von einer Handlung im Sinne eines der bewußten Willenskontrolle, und zwar im Sinne einer aktuellen Finalität, unterliegenden Verhaltens ausgeht.

Die zweite wichtige Ausnahme besteht darin, daß der Betreffende die plötzliche Gefahrensituation selbst in zurechenbarer Weise herbeigeführt hat. In einem solchen Falle könne er sich nicht darauf berufen, daß er durch die unvermittelt aufgetauchte Gefahr erschreckt gewesen sei und deshalb

---

66) s. die Entscheidungen S. 16, Fußn. 56.

67) BGH VRS 10/282, 285 ff; 11/428, 429; 23/215, 216; 33/358, 361 ff.

falsch reagiert habe[68]. Schließlich rechnet es die Praxis jemandem als Verschulden an, wenn er erschrickt und falsch reagiert, obwohl für ihn das Eintreten der Gefahrenlage entweder konkret vorhersehbar war und er sich darauf einstellen konnte[69] oder aber als typische Gefahr abstrakt vorhersehbar und eine gedankliche Einstellung auf die richtige Reaktion möglich war[70]. Für diesen letzten Fall der abstrakten Vorhersehbarkeit läßt das OLG Hamm die Schuld ausnahmsweise dann entfallen, wenn es sich um ein besonders schreckhafte Person handelt, die ohne ihr Verschulden ihre Schreckhaftigkeit nicht kennt, und die trotz pflichtgemäßer Einstellung auf die Gefahr bei ihrem Eintritt verfehlt reagiert.

Im Ergebnis ist damit auch bei der Rechtsprechung eine Vorverlagerung des Schuldvorwurfes auf einen vor der eigentlichen Fehlreaktion liegenden Zeitpunkt festzustellen, wobei die zeitliche Entfernung des mit dem Vorwurf versehenen Handlungsteiles von dem die Rechtsgutsverletzung bewirkenden Akt unterschiedlich groß sein kann.

---

68) vgl. die in der vorigen Fußn. zitierten Entscheidungen, die alle von einer n i c h t verschuldeten Gefahrenlage ausgehen.

69) vgl. BGH 4 StR 62/67 vom 2.6.67 (Nachweis bei Martin, in DAR 1968/117, 118); OLG Frankfurt, a.a.O.; OLG Hamm, a.a.O.; s. auch BGH Z NJW 1960/243.

70) vgl. hierzu typisch die beiden Entscheidungen OLG Frankfurt VRS 28/364 und OLG Hamm VRS 28/383.

II. Physiologie und Psychologie reflektorischen und automatisierten Verhaltens

1. Die reflektorischen Verhaltensweisen

1.1 Allgemeines zur Mensch-Umwelt-Beziehung

Der menschliche Körper besitzt, wie alle vielzelligen Lebewesen, Einrichtungen, die Informationen über die Außenwelt von den diese Informationen aufnehmenden Stellen, den R e z e p t o r e n , an bestimmte Zellgruppen weiterleiten, ebenso wie sie Änderungen im Zellmilieu an andere Zellen mitteilen oder aber auch spontan im Inneren auftretende Erregungen als Befehle an Muskeln oder Drüsen übermitteln. Als Befehlsübermittler dienen dabei die Nervenbahnen, die die Informationen chiffriert als Nervenimpulse weiterleiten. Die einzelnen Nervenbahnen stehen dabei nicht unmittelbar untereinander in Verbindung, sondern laufen - ähnlich einem Telefonnetz - über eine Zentrale, eine Vermittlung, eine Schaltstelle. Dies ist das Z e n t r a l n e r v e n s y s t e m (ZNS). Das ZNS stellt das eigentliche Kernstück und den lebenswichtigen Teil der menschlichen "Verhaltensmaschinerie" dar. Es bildet zusammen mit dem peripheren Nervensystem das cerebro[1]-spinale[2] Nervensystem, das mit Voss/Herrlinger[3] auch als "Außen"- oder "Umweltnervensystem" bezeichnet werden kann, da es die Beziehungen des Menschen zu dem ihn jeweils umgebenden Milieu herstellt und regelt. Es steht im Dienste des Verhaltens des

---

1) von: cerebrum = Gehirn.

2) von: medulla spinalis = Rückenmark.

3) a.a.O., S. 3.

Menschen seiner Umgebung gegenüber. Ihm gehören die Nerven an, die zur Aktivierung der Motorik, d. h. zur Auslösung äußerlich sichtbarer Bewegungen des Körpers notwendig sind.

Bei der Funktion der Nerven sind drei Vorgänge ihrer Reihenfolge nach zu unterscheiden:

R e i z - E r r e g u n g - R e a k t i o n [4].
Unter R e i z sind dabei alle Umwelteinflüsse oder sonstigen Einwirkungen zu verstehen, die eine biologische Reaktion, nämlich eine E r r e g u n g in der jeweils gereizten Zelle oder Zellgruppe bewirken, wobei wiederum unter Erregung ein "Zustand gesteigerter Energieentbindung" [5] zu verstehen ist. Diese äußert sich meßbar in einer Änderung der sog. Membraneigenschaft der Zelle, des Membranpotentials[6].

Die Erregung bleibt in den Nervenzellen des Rezeptororgans, die zur Erregungsbildung besonders spezialiiserte Nervenzellen darstellen, nicht stecken, sondern wird - mit einer meßbaren Geschwindigkeit - weitergeleitet. Die Erregungsvermittlung geschieht dabei über die N e u r o n e .

---

4) vgl. Schütz, S. 146.

5) Schenck/Gürber, S. 2.

6) Das Membranpotential entsteht dadurch, daß die Zellgrenzschicht, die sog. Plasmamembran, der Zelloberfläche auf der Außenseite eine positive und auf der Innenseite eine negative elektrische Ladung aufweist (sie ist "polarisiert"). Im Zustand der Erregung nun wird die Zellgrenzschicht ionendurchlässiger und führt so zu einer Änderung des Membranpotentials (Schütz, S. 158 ff.).

Sie bestehen in ihren wichtigsten Teilen aus der eigentlichen Nervenzelle, auch G a n g l i e n - z e l l e genannt, und dem Achszylinderfortsatz (Neurit), der die eigentliche Nervenfaser und damit das leitende Element bildet und eine Länge bis zu einem Meter aufweisen kann. Durch letzteren wird der Übergang der Erregung auf die Ganglienzelle des nächsten Neurons vermittelt. Somit stellen die Neurone "die eigentlichen funktionellen Einheiten in der Organisation des Nervensystems dar"[7]. Die funktionellen Verbindungen - also die Übergangsstellen - zwischen den einzelnen Neuronen heißen S y n a p s e n . Sie sind "die strategisch wichtigsten Punkte im Funktionsplan des ZNS"[8], denn an ihnen fällt die Entscheidung über Weiterleitung oder Unterdrückung der eintreffenden Erregungszuströme. Die Synapsen wirken bei der Erregungsleitung wie Ventile, indem sie die Erregung nur in der einen Richtung durchlassen und damit verhindern, daß die Erregung wieder zurückschlägt. Man spricht von einer "irreziproken Leitung"[9].

Wird nun ein Reiz von dem Ende eines peripheren Nerven (dem Rezeptor) aufgenommen und in Erregung umgewandelt, so wird diese vom Nerven weitergeleitet und bis an die Schaltstelle des ZNS signalisiert. Das ZNS erläßt dann auf diese Mitteilung hin einen bestimmten Befehl an das jeweils dafür vorgesehene Erfolgsorgan, den sog. E f f e k t o r , der eine Drüse oder ein Muskel sein kann. Die Weiterleitung der Erregung vom Rezeptor zum

---

7) Schütz, S. 182.
8) Henatsch, S. 596; zu den Aufgaben der Synapsen s. bei Blasius, S. 638.
9) Schütz, a.a.O.; die Darstellung des Neuronenaufbaus sowie der Leitungsvorgänge folgt im übrigen der Darstellung bei Schütz, a.a.O.

ZNS geschieht dabei auf sog. sensiblen oder afferenten Nervenbahnen, die Befehlsübermittlung an den Effektor auf motorischen oder efferenten Bahnen[10]. Das Tätigwerden des Effektors, des Erfolgsorgans, bedeutet sodann die R e a k t i o n.

Der Organismus tritt also durch seine rezeptorischen und effektorischen Leistungen zu seiner Umwelt in Beziehung, wobei das Nervensystem diesen Leistungen ihre bestimmte Richtung und Ordnung gibt. Nach den heutigen Erkenntnissen können dabei Afferenz und Efferenz nicht mehr in einer einfachen und einsinnigen Ursache - Wirkung - Beziehung gesehen werden[11], wie es früher die sog. Reflexlehre tat. Sie betrachtete den Organismus unter einem Außen-Aspekt als eine Gegebenheit, die auf einwirkende Reize reagiert, wobei die Sinnesorgane die "Eingangspforte", die Muskulatur die "Ausgangspforte" darstellten[12]. Nach einer Deutung Mezgers[13] arbeitete die Reflexlehre mit dem "Material" der nervösen Prozesse, der Erregung, wie mit "einer Art 'Substanz', die 'als Reiz' in den Organismus eingedrungen sein muß, um ihn "als" Reaktion wieder verlassen zu können". Dieser einseitige Außen-Standpunkt der Reflexlehre wurde mit zunehmendem Einblick in die Wechselwirkung von Umwelt und Organismus aufgegeben und ersetzt durch eine Auffassung, die Organismus und Umwelt als in A u s e i n a n d e r s e t z u n g befindliche

---

10) Auch die Schaltstelle im ZNS, die ja die funktionale Verbindung zwischen afferenten und efferenten Nervenbahnen bedeutet, wird dabei als Synapse bezeichnet.

11) Henatsch, S. 597.

12) Bischof, S. 413.

13) zitiert nach Bischof, S. 413 - 415

gleichgewichtige Partner in einem gemeinsamen Aktionsfeld, einem Wirkungsgefüge begriff. "Der Organismus handelt und reagiert dabei stets a l s G a n z e r in einer Weise, die nie allein von dem aktuell zu beantwortenden Einzelreiz, sondern zugleich von der Gesamtreizsituation und der innerorganismischen Gesamtverfassung abhängt" [14]. Dabei richtet das verhaltensphysiologische Modell des Wirkungsgefüges sein Augenmerk besonders auf die bestehenden komplexen Quer- und Rückverbindungen im Nervensystem, wobei das Wirkungsgefüge immer ganzheitlich verstanden wird. Die innerorganismischen Prozesse sind damit nicht als fest vorgezeichnet, statisch zu begreifen, sondern sie stellen sich in einem d y n a m i s c h e n Geschehensablauf dar.

Afferenz und Efferenz sind als im sensomotorischen Gesamtakt sich gegenseitig bedingend aufzufassen, wie überhaupt "überall im ZNS ... wechselseitige Funktionsverknüpfungen von Zentrum und Peripherie ... anzutreffen" sind[15]. Jedes Verhalten wird bestimmt von einer sorgsam koordinierten Zusammenarbeit afferenter Sinnesmeldungen und efferenter Regulationen. Diese Koordination sensorischer und motorischer Impulse ist es auch, was der Begriff der "Sensomotorik" meint. Die Verknüpfung von Afferenz und Efferenz kommt dadurch zustande, daß das Erfolgsorgan auf die die Reaktion veranlassende Reizquelle einwirkt, sie verändert und diese Veränderung der Reizsituation wiederum an das Zentrum rückgemeldet wird, wo durch eine Art Vergleich zwischen ursprünglicher und veränderter Reizsituation festgestellt wird, ob noch eine

---

14) Bischof, S. 415.

15) Henatsch, S. 597.

weitere Aktion (Reaktion) erforderlich ist oder nicht[16]. Es sind also "Umweltreiz, Rezeptor, Nervensystem und Effektor zu einem geschlossenen F u n k t i o n s k r e i s vereinigt", wobei in diesen Funktions- oder auch Tätigkeitskreis der Umweltreiz unlösbar einbezogen ist, da er nicht nur die Antwort des Organismus auslöst, sondern durch die Antwort auch selbst verwandelt bzw. beseitigt wird[17]. Henatsch[18] spricht demzufolge auch von "selbständigen Rückkoppelungs- (feed back)- Systemen" oder von "geschlossenen Regelkreisen"[19].

Wenn wir nun im weiteren Verlauf der Arbeit gleichwohl zunächst die näheren Bedingungen des "Mechanismus" von Reiz-Erregung-Reaktion isoliert darstellen werden, so geschieht dies aus rein didaktisch-

---

16) Dieses Phänomen der Rückmeldung hat v. Holst veranlaßt, von der Vorstellung einer gegebenen Afferenz und einer durch sie bewirkten Efferenz abzugehen und umgekehrt als Ausgangspunkt die Efferenz zu nehmen und nun danach zu fragen, was im ZNS mit der von dieser Efferenz über die Effektoren (im Wege der Rückmeldung) verursachten Afferenz und mit der über die Rezeptoren verursachten Afferenz, die er nun R e a f f e r e n z nennt, geschieht (sog. Reafferenzprinzip) (die Darstellung folgt Blasius, S. 642). Indem v. Holst so "Afferenz und Efferenz" als Grundlage für die polaren Erregungsmeldungen von "Afferenz und Reafferenz" begriff, war die Deutung z. B. vieler Fälle von auf Reizung hin erfolgender Bewegungslosigkeit als Resultat einer gegenseitigen Aufhebung (Kompensation) der polaren Erregungsmeldungen möglich geworden (Bischof, S. 415, Fußn. 13 a.E.).

17) Blasius, S. 640.

18) a.a.O.

19) Die Modellvorstellung des Funktionskreises findet sich bereits bei Hippokrates: "Alle Teile des Körperhaushaltes bilden einen Kreis, jeder Teil ist daher zugleich Anfang und Ende" (zitiert nach Hoff, S. 663). Der weitere Ausbau des Modells ist dabei - wie der Begriff des "Regelkreises" zeigt - in entscheidendem Maße von der Kybernetik (Regeltechnik) beeinflußt worden.

methodischen Gründen, um dem Leser das Verständnis der genaueren physiologischen Vorgänge zu erleichtern. Es sollte aber nie vergessen werden, daß es sich hierbei lediglich um einen aus dem soeben skizzierten gesamtorganismischen Geschehen herausgegriffenen Teilaspekt handelt[20].

Je nach Lage der Schaltstelle für die jeweilige Reaktion kann die Antwort des Organismus auf einen Reiz aus verschiedenen Regionen des ZNS kommen. Das folgende Schaubild[20a] 1 zeigt eine stark schematische Darstellung der verschiedenen Niveaus der Reizbeantwortung:

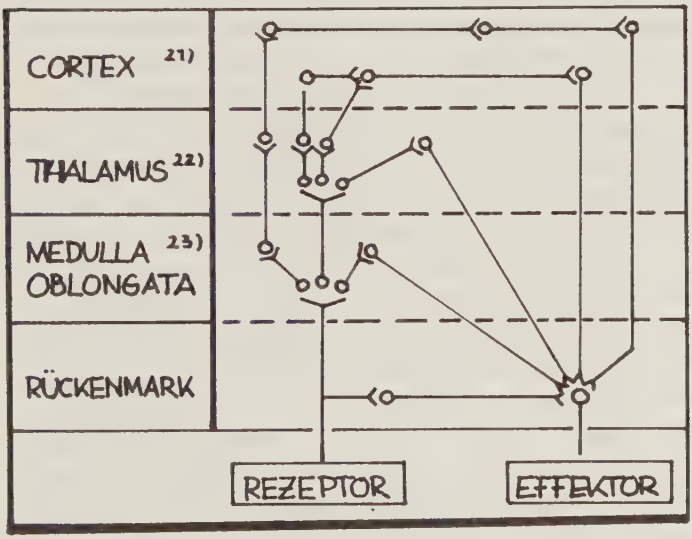

> SCHAUBILD 1 <

20a) nach Fischer-Psychologie, S. 263

20) s. zu dieser darstellungsmethodischen Frage auch bei Henatsch, S. 597.

21) cortex cerebri - Großhirnrinde; sie ist der Teil des Gehirns (Endhirns), der aus der grauen Substanz besteht und Träger des Bewußtseins ist.

22) Es handelt sich hierbei um eine große Ganglienmasse im Zwischenhirn.

23) Dies ist das verlängerte Rückenmark.

Wie daraus ersichtlich ist, kann eine Erregung bereits im Rückenmark auf die efferente Leitungsbahn übergeleitet werden und so den Effektor aktivieren. Sie kann aber ebenso bis zur Cortex, also bis in die Bewußtseinsschichten gelangen und erst dort auf die für das bestimmte Erfolgsorgan zugehörigen Nervenbahnen übertragen werden.

Man könnte somit die Leitungsvorgänge physiologisch danach unterscheiden, welche Teile des ZNS sie durchlaufen und ob somit das Bewußtsein daran beteiligt ist oder nicht. Schenck/Gürber[24] unterschieden demzufolge auch Reflexe und psychophysische Prozesse, wobei definiert wurden die Reflexe als: "durch Nervenzellen vermittelte Erregungsübertragungen von rezeptorischen auf effektorische Fasern, die unbewußt und unwillkürlich erfolgen", und die psychophysischen Prozesse als "Erregungsabläufe in Ganglienzellen (der Großhirnrinde), die mit Bewußtseinsvorgängen einhergehen". Letztere wiederum teilten Schenck/Gürber ein in "Psychoreflexe" ("kortikale Erregungsübertragungen, bei denen zwar die Reizung bewußt wird, die Anregung bestimmter effektorischer Bahnen aber unbewußt und unwillkürlich erfolgt") und "Reaktionen" ("auf Reizung hin bewußt und willkürlich ausgeführte Handlungen"). Man sollte die letzte Art der Reizbeantwortung allerdings besser mit "Aktion" bezeichnen, da der Begriff der Reaktion, worauf Hofstätter zu Recht hinweist[25], eine feste und zwangsläufige Zuordnung der Tätigkeit des Effektors zu der des Rezeptors voraussetzt. Auf Reizung hin bewußt vorgenommene bewußte "Aktionen" aber sind an diese vorsehbaren, festen Abläufe nicht gebunden.

---

24) a.a.O., S. 192.

25) Fischer-Psychologie, S. 257.

1.2 Die angeborenen Reflexe

1.2.1 Der Reflexbogen und die zu unterscheidenden Relexarten

Das einfachste Modell[26] für eine Weiterleitung einer durch Reiz hervorgerufenen Erregung und den hierauf erfolgenden Befehl einer Schaltstelle des ZNS ist der sog. **Reflexbogen**. Er läuft über folgende Stationen: einen Rezeptor, eine sensible (afferente) Nervenbahn, mindestens eine Schaltstelle (Synapse), eine efferente Bahn und einen Effektor[27]. Dieser kann in einer Drüse oder einem Muskel bestehen.

Das bekannteste Beispiel für einen Reflexbogen ist der sog. Patellarsehnenreflex: wenn man einen kurzen kräftigen Schlag kurz unterhalb der Kniescheibe (patella) auf die dort befindliche Sehne versetzt, so führt dies zu einer Dehnung des mit der Sehne verbundenen im Oberschenkel verlaufenden Muskels (musculus quadriceps femoris). Dadurch werden dehnungsempfindliche Rezeptoren des Muskels, die sog. Muskelspindeln[28] erregt. Die Erregung gelangt über die afferente Bahn ins Rückenmark, den sog. Vorderhornabschnitt. Dort wird sie unmittelbar auf die Motoneurone (efferente motorische Bahnen desselben Rückenmarkabschnittes) übergeleitet und wird so auf der motorischen Bahn dem Muskel, und zwar ebenfalls dem

---

26) so Reichel/Bleichert, S. 74.

27) vgl. Rein/Schneider, S. 387 ; Adam/Balint/Fekete/Harsing, S. 950.

28) Muskelspindeln finden sich in praktisch allen Skelettmuskeln. Der adäquate Reiz für diese Rezeptoren ist die Dehnung.

Quadricepsmuskel zugeführt. Dieser antwortet auf die einlaufende Erregung mit einer Kontraktion, die ein Vorschnellen des Unterschenkels bewirkt. Da der Weg, den die Erregung bei dem Patellarsehnenreflex, bei dem es sich genauer um einen Muskeldehnungsreflex handelt, nur bis zum Rückenmark führt, das Reflexzentrum damit also im Rückenmark liegt, wird hier von einem s p i n a l e n Reflex oder Rückenmarksreflex gesprochen. Bei der Auslösung spinaler Reflexe wirken übergeordnete motorische Systeme des ZNS nicht mit.

Eine besondere Eigenart des eben beschriebenen Patellarsehnenreflexes besteht darin, daß der den Reiz aufnehmende und in Erregung umsetzende Rezeptor in dem Organ (Muskel) gelegen ist, das auch das Erfolgsorgan ist. Man bezeichnet einen solchen Reflex deshalb auch als propriozeptiven oder E i g e n r e f l e x .

Ein weiteres Merkmal der von allen über Muskelspindeln verfügenden Muskeln (das sind praktisch alle Skelettmuskeln des Menschen) auslösbaren[29] Eigenreflexe ist, daß ihr Reflexbogen in aller Regel nur eine einzige Synapse aufweist[30]. Die Erregung geht also direkt von dem sensiblen Neuron auf das motorische über. Man spricht daher auch von m o n o s y n a p t i s c h e n Reflexen. Die Eigenreflexe werden meistens nach ihren Erfolgsorganen benannt. Als die wichtigsten Eigenreflexe sind zu nennen[31]:

---

29) Schütz, S. 186; s. auch Wartenberg, S. 4 und Reichel/Bleichert, S. 75.

30) Reichel/Bleichert, a.a.O.; Rein/Schneider, S. 387 ; Schütz, S. 186/187.

31) Zusammenstellung nach Adam/Balint/Fekete/Harsing, S. 962.

Patellarsehnenreflex	- s. o., S. 33 f.
Achillessehnenreflex	- durch einen Schlag auf die Achillessehne werden die daran befestigten Wadenmuskeln gedehnt, was zu einer Plantarflexion des Fußes führt.
Bizepsreflex = Vorderarmperiostreflex	- durch einen Schlag auf den Unterarm bzw. die Bizepssehne kommt es zu einer Dehnung des Bizepsmuskels und darauf folgend zu einer durch die reflektorische Muskelkontraktion bewirkten Beugung des Armes.
Trizepsreflex	- die durch Schlag auf die Trizepssehne hervorgerufene Dehnung bewirkt eine Kontraktion des Trizepsmuskels mit dem Erfolg einer Streckung des Armes.

Im Gegensatz zu den Eigenreflexen stehen die sog. F r e m d r e f l e x e oder auch p o l y s y n a p t i s c h e n R e f l e x e . Bei ihnen sind zwischen die sensiblen und motorischen Bahnen ihres Reflexbogens Zwischen- oder Schaltneurone geschaltet. Dadurch besteht die Verbindung von afferenter und efferenter Nervenbahn, also die Schaltzentrale, das Reflexzentrum, aus mehreren Synapsen[32]. Dies führt dazu, daß ein sensibler Eingang in das Reflexzentrum mit mehreren motorischen Ausgängen verbunden ist und sich so die von einem Rezeptorfeld ausgehende Erregung auf

---

32) Reichel/Bleichert, S. 77; Schütz, S. 190.

mehrere Effektoren verteilen kann. Umgekehrt ist es ebenso möglich, daß die Erregung mehreren Rezeptoren entspringt, jedoch nur einen Reflexerfolg bewirkt. Rezeptor und Erfolgsorgan sind damit nicht mehr identisch, sondern sie sind in verschiedenen anatomischen Gebilden gelegen. Diese Reflexe tragen deshalb die Bezeichnung Fremdreflexe.

Ein bedeutsames Rezeptorfeld für die muskulären Fremdreflexe ist die Haut. Dabei kommen vor allem als Rezeptoren die freien schmerzempfindlichen Nervenendigungen in Frage. Bestreicht man z.B. die Bauchhaut mit einem härteren Gegenstand, so ist als reflektorische Reaktion auf diesen Reiz eine Kontraktion der Bauchdeckenmuskulatur festzustellen (sog. Bauchdeckenreflex). Die Fremdreflexe werden meist nach ihrem Erfolgsorgan oder aber ihrem Funktionsziel benannt. Als weitere wichtige Beispiele für Fremdreflexe sind zu nennen:

Pupillenreflex[33]	- Bei Lichteinfall in das Auge (auch in nur eine Pupille) kommt es zu einer beiderseitigen Pupillenverengung.
Blendreflex[34] = Blinzelreflex = Orbicularis oculi-Reflex	- Er besteht in einem beiderseitigen Schließen der Augen und kann auf verschiedene Weise ausgelöst werden: durch starken Lichteinfall, durch ein unerwartetes Geräusch, durch andere visuelle Reize wie das plötzliche Auftauchen von Gegenständen im Gesichtsfeld, zumal wenn sie sich dem Auge gefährdend nähern[35].

33) Rein/Schneider, S. 429.

34) Rein/Schneider, S. 430.

35) Wartenberg, S. 17.

Cornealreflex[36]	- Mechanische, chemische oder thermische Reizung der Hornhaut des Auges (cornea) bewirkt eine Schließung des Augenlides.
Tränensekretionsreflex[37]	- Dieser Reflex wird bei den gleichen Reizen, die den Cornealreflex auslösen, ins Spiel gebracht.
Schluckreflex[38]	- Er wird ausgelöst, sobald der Bissen den Zungengrund, die Gaumenbögen und die hintere Rachenwand berührt. Ein willkürliches "trockenes" Schlucken gibt es nicht. Nur die Speise wird willkürlich in die bezeichnete Region gebracht.
Erbrechen[39]	- Dieser komplizierte Reflexvorgang kann von mehreren Rezeptoren ausgelöst werden. In Frage kommen: Reizung der Schleimhaut des Schlundkopfes oder der Magenschleimhaut, entsprechende Reizung der Geschmacks- und Geruchsnerven, Vestibularisreizung (Gleichgewichtszentrum) z. B. bei See- und Luftfahrt, und schließlich eine Direkteinwirkung im Gebiet des Reflexzentrums im Rautenhirn etwa bei Schädeltraumen (z. B. Gehirnerschütterung).

---

36) Rein/Schneider, S. 420.

37) Rein/Schneider, S. 420.

38) Rein/Schneider, S. 420, 224.

39) Rein/Schneider, S. 422.

Kaureflex[40]	- Auch das Kauen ist eine komplizierte Reflexbewegung, an der die Kau-, Zungen- und Gesichtsmuskeln sowie die Zähne beteiligt sind. Der die Kaubewegung auslösende Reiz bildet die Reizung der Mundschleimhaut bzw. der Zungenrezeptoren. Ferner wird vom Schließen der Zähne beim Beißen reflektorisch die Öffnung des Mundes und davon wiederum eine Schließung bewirkt.
Hustenreflex[41]	- Er wird ausgelöst durch eine mechanische, chemische oder thermische Reizung der Rachenschleimhäute.
Niesreflex[42]	- Er wird ausgelöst durch eine Reizung der Nasenschleimhäute.
Fluchtreflex	- Wirkt auf eine Extremität (Hand, Bein o. ä) ein starker Druck- oder Schmerzreiz ein, so wird die gereizte Extremität durch Anziehen oder besser Beugen der Reizquelle entzogen[43]. Bei bereits gebeugter Extremität kann die Fluchtreaktion auch in einer Streckung bestehen, auf die mehrmalige Hin- und Herbewegungen folgen können[44]. Auf der gegenüberliegenden (kontralateralen) Seite bewegt sich die Extremität dabei häufig gegensinnig, d.h. das Beugen

---

40) Adam/Balint/Fekete/Harsing, S. 449/450.

41) Rein/Schneider, S. 417.

42) Rein/Schneider, S. 417.

43) Adam/Balint/Fekete/Harsing, S. 966.

44) Reichel/Bleichert, S. 80.

des linken Beines wird von einem Strecken des rechten Beines begleitet (sog. gekreuzter Extensorreflex[45]).

1.2.2 Eigenschaften der Reflexe

Trotz aller Schnelligkeit des Ablaufs eines Reflexes verstreicht doch zwischen dem Moment der Reizeinwirkung und dem der Reizbeantwortung eine meßbare Zeit, die sog. Reflexzeit. Ihre Dauer hängt entscheidend von der Länge der zu bewältigenden Leitungsstrecke und der Zahl der zu durchlaufenden Synapsen ab. Hinzu kommen die Zeiten zur Transformierung des Reizes im Rezeptor in Erregung und deren Umsetzung im Effektor in eine Kontraktion eines Muskels beispielsweise[46]. Dementsprechend tritt die Reaktion bei einem monosynaptischen Eigenreflex wesentlich schneller ein als die eines polysynaptischen Fremdreflexes. So beträgt die Reflexzeit des Achillessehnenreflexes trotz etwa 2 m Nervenbahn rund 30 msec, die des Pupillenreflexes dagegen etwa 200 msec[47].

Bei Eigenreflexen hat dabei die Intensität des Reizes nahezu keinen Einfluß auf die Reflexzeit[48], während die Schnelligkeit der Fremdreflexe sichtbar abhängig ist von der Stärke des Reizes und der daraus resultierenden Stärke der Erregung. Erforderlich ist freilich in jedem Falle, daß die

---

45) Adam/Balint/Fekete/Harsing, S. 969.

46) Reichel/Bleichert, S. 78; Rein/Schneider, S. 392; Schütz, S. 184.

47) Reichel/Bleichert, a.a.O.

48) Rein/Schneider, S. 394; Abderhalden, S. 353; Blasius, S. 665 ff.

sog. Reizschwelle erreicht wird[49], was bedeutet, daß im Reflexzentrum ein Zustand so hoher Erregung entstehen muß, daß es zur "Entladung" und somit zum Reflexerfolg kommt.

Neben der Reflexzeit wird auch das Ausmaß der reflektorischen Reaktion von der Reizstärke beeinflußt. Bei geringer Reizung werden nur wenige Nervenzellen erregt und es entsenden auch nur wenige aktivierte Schaltzellen einen Erregungsfluß an den Effektor. Genau genommen ist die Heftigkeit einer Reaktion also nicht abhängig von einer mehr oder minder starken Reizung, sondern von der Anzahl der erregten Nervenzellen[50].

Denn ist eine Erregung durch einen den dafür erforderlichen Schwellenwert überschreitenden Reiz entstanden, so folgen die Ganglienzellen dem A l l e s - o d e r - N i c h t s - P r i n z i p [51]. Ein schwacher Reiz bewirkt eine Erregung nur weniger Nervenfasern, während durch Verstärkung des Reizes die Zahl der erregten Fasern erhöht wird.

Eine Verstärkung des Reflexerfolges kann ferner dadurch erfolgen, daß nicht nur ein, sondern mehrere gesonderte Reize, die jeweils für sich genommen bereits überschwellig sind, einwirken.

Man spricht dann von einer S u m m a t i o n ü b e r s c h w e l l i g e r R e i z e [52]. Umgekehrt kann durch das wiederholte Setzen eines

---

49) Abderhalden, a.a.O.

50) Hoffmann, S. 12.

51) Fischer-Psychologie, S. 261; Rein/Schneider, S. 340 f.; Schütz, S. 170.

52) Rein/Schneider, S. 394.

Reizes, der jeweils für sich allein keinen Erfolg auslösen würde, doch eine Reflexreaktion ausgelöst werden. Es handelt sich dann um eine zeitliche Summation u n t e r s c h w e l l i g e r Reize[53]. Diese letzte Erscheinung läßt sich z. B. beim Niesreflex sehr deutlich beobachten: Ein zur Erregung des Reflexzentrums zunächst schwacher (unterschwelliger) Reiz, ein Kribbeln in der Nase kündigt das Niesen an, löst es aber noch nicht aus. Erst wenn er lange genug eingewirkt hat, führt er schließlich zur Entladung des Reflexes.

Dieser eben beschriebene Vorgang wird in der Physiologie mit dem allgemeinen Begriff der B a h n u n g bezeichnet. Er ist von zentraler Bedeutung für das Verständnis der nervlichen Tätigkeit, insbesondere auch die Ausbildung der später noch zu besprechenden bedingten Reflexe. Das Geschehen ist dabei folgendes: Ein Einzelimpuls erreicht das ZNS, bleibt aber unter der Erregungsschwelle der Nervenzelle, die für seine Aufnahme zuständig ist. Er bewirkt indes eine Depolarisation[54], die das Membranpotential herabsetzt und so dem sog. Schwellenpotential annähert. Da jeder weitere eintreffende Impuls die gleiche Wirkung zeitigt, wird das Membranpotential ständig weiter gesenkt, die Reizschwelle also gleichsam vermindert mit dem Erfolg, daß der ursprünglich schwache Reiz sich schließlich zu einem überschwelligen summiert und eine Erregung der Nervenzelle bewirkt[55]. Bei derartigem

---

53) Rein/Schneider, a.a.O; Schütz, S. 191, 193.

54) s.o., S. 26, Fußn. 6.

55) Die Darstellung der Bahnung folgt im wesentlichen Reichel/Bleichert, S. 79 und Rein/Schneider, S. 394 ff.

nacheinander erfolgenden Eintreffen von Impulsen auf oder über die gleichen Nervenfasern handelt es sich um eine z e i t l i c h e Bahnung. Daneben gibt es auch eine r ä u m l i c h e Bahnung. Hier handelt es sich darum, daß verschiedene Nervenimpulse, die einzeln für sich genommen unterschwellig wären, gleichzeitig auf verschiedenen Bahnen eine Nervenzelle erreichen und in ihrer Gesamtwirkung die Membran soweit depolarisieren, daß sie überschwellig werden, der Impuls also auf die nächste Nervenzelle bzw. Gruppe von Nervenzellen übergeht[56]. Dabei hängt die Ausbreitung der Erregung von der Reizstärke ab. Mit zunehmender Zahl der in einer Zeiteinheit in der zentralen Schaltstelle ankommenden Impulse erhöht sich auch die Zahl der ihrerseits Impulse aussendenden Synapsen.

Unter normalen Bedingungen muß jeder Reflex an den Nervenzellen gebahnt werden, soll er zu einem Erfolg führen. Für diesen Bahnungsvorgang sind besonders auch Impulse von Bedeutung, die aus den höher gelegenen Regionen des ZNS stammen[57]. So ist die Auslösung von Eigenreflexen an eine z e n t r a l e Bahnung[58] durch eine efferente Innervation der Muskelspindeln in denjenigen Muskeln, von denen die Reflexe ausgelöst werden[59], gebunden. Dadurch werden die sensiblen Endorgane der Spindeln erregt, ihr Membranpotential und somit die Reizschwelle gesenkt, so daß dann bei der Dehnung als deren spezifischen reflexauslösenden Reiz die dadurch ausgelöste Erregung auf ein schon

---

56) Reichel/Bleichert, a.a.O.; Rein/Schneider, S. 395.

57) Reichel/Bleichert, a.a.O.

58) Reichel/Bleichert, a.a.O.

59) Rein/Schneider, S. 396.

gebahntes motorisches Neuron trifft. Entsprechendes gilt auch für Fremdreflexe. Beim lebenden Menschen erhalten fast alle Muskeln ständig vom ZNS über die Motoneurone zufließende Erregungen (sog. Grundinnervation oder Muskeltonus). Ohne diese Grundinnervation, also bei einem völligen Erschlaffen eines Muskeln, kann ein Eigenreflex nicht ausgelöst werden. So ist es auch erklärbar, daß im tiefen Schlaf, in dem eine allgemeine Tonusherabsetzung zu verzeichnen ist, keine Eigenreflexe auslösbar sind[60].

Bei der Bahnung der Fremdreflexe spielt deren polysynaptischer Aufbau eine entscheidende Rolle. Da jedoch der gesamte recht komplizierte Vorgang für das weitere Verständnis im Rahmen dieser Arbeit nicht erforderlich ist, sei daher nur auf folgendes kurz hingewiesen:

Da die Erregung bei einem Fremdreflex auf mehreren Wegen innerhalb des in der Schaltstelle bestehenden Synapsensystems von dem sensiblen auf den motorischen Schenkel gelangen kann, ergeben sich Verzögerungen unterschiedlicher Dauer, die bewirken, daß die die efferente Nervenbahn mit Impulsen versehende Vorderhornzelle im Rückenmark[61] längere Zeit unter einem Bombardement von einlaufenden Erregungen steht und somit auch wiederholt Impulse abfeuert. Dies führt zu einer Summation von Erregungsimpulsen in den einzelnen Zwischenneuronen, die damit, obwohl zunächst nur

---

60) Abderhalden, S. 354; vgl. hierzu das in der Strafrechtsliteratur genannte Beispiel für Reflexe: "Bewegungen im Schlaf" (s.o., S. 1, Fußn. 1).

61) vgl. die Darstellung auf S. 31.

unterschwellig erregt, nunmehr zur Entladung kommen. Da diese Summation in jedem der Einzelelemente des Synapsensystems stattfindet, führt dies zur Etablierung von sog. Erregungskreisen und zu einer - auf das ganze System bezogen - recht langen Summationszeit[62] oder wohl besser: Summationsdauer (trotz geringer Dauer in den Einzelelementen). Diese Erscheinung trifft insbesondere für die höheren Zentren des ZNS mit ihrer großen Zahl langer Verzögerungswege zu. "Noch nach langer Zeit erweist sich ein bestimmtes einlaufendes Erregungsmuster als gebahnt durch ein gleiches vorher eingetroffenes. Das spielt wahrscheinlich bei den Vorgängen des Lernens eine gewisse Rolle"[63].

Synchron zu den Erregungsabläufen besteht schließlich noch ein sinnvoller Hemmungsmechanismus, der vermeidet, daß sich die einmal angestoßenen Erregungskreise fortgesetzt aufschaukeln und zu einer sich immer weiter ausbreitenden Erregung führen, was schließlich in einem generalisierten Krampf enden würde[64]. Eine Hemmung, worunter "eine zeitlich begrenzte Aktivitätshinderung ohne Gewebsschädigung (GASSER)"[65] verstanden wird, tritt einmal in der Form auf, daß dem Erregungsstadium einer Nervenzelle ein sog. Refraktär- oder Supernormalstadium folgt, das sich durch einen Zustand verminderter Erregbarkeit auszeichnet. Diese Erregbarkeitsminderung, die durch eine Erhöhung des Membranpotentials, sog. Hyperpolarisation, bewirkt wird, kann unter Umständen zu einer vollständigen Blockierung der Nervenzelle führen[66].

---

62) Reichel/Bleichert, S. 77/78; Rein/Schneider, S. 396.

63) Rein/Schneider, S. 396.

64) Rein/Schneider, S. 397.

65) zitiert nach Rein/Schneider, S. 397.

66) Rein/Schneider, S. 357.

Daneben gibt es auch eine unmittelbare Hemmungswirkung einlaufender Impulse, also ohne vorausgehende Erregung. Wird beispielsweise durch den Schlag auf die Patellarsehne der Quadricepsmuskel ruckartig gedehnt, so tritt nicht nur darauffolgend die bereits geschilderte reflektorische Zuckung des Muskels ein, sondern gleichzeitig auch eine Hemmung des Beugemuskels, also des Antagonisten. Es liegt somit eine zum Agonisten entgegengesetzte Innervation vor (reziproke Antagonistenhemmung[67]). Diese Hemmung äußert sich physiologisch in einer Verminderung oder auch einem Erlöschen der Grundinnervation. Damit wird der Muskeltonus, der den Muskel auch im Ruhezustand in einer gewissen Spannung erhält, aufgehoben. So wird von der nach einem Schmerzreiz eintretenden Reflexantwort des Flexor- (Beuge-)muskels (Fluchtreflex) immer der Tonus des Extensor- (Streck-)muskels desselben Gelenkes aufgehoben[68].

1.2.3 Funktionale Bedeutung der Reflexe

Betrachtet man die Umstände, unter denen Reflexe in vivo ausgelöst werden, so wird eine ihrer Hauptfunktionen sehr schnell deutlich: sie dienen dem Schutz des Körpers vor Verletzung (s. den Fluchtreflex), insbesondere dem Schutz der besonders gefährdeten Eingänge des Atmungs- und Verdauungstraktes sowie der Augen vor Eindringen von Fremdkörpern und damit auch vor Verletzung. Die letzte Gruppe kann man deshalb unter dem Oberbegriff der Abwehrreflexe zusammenfassen. Bei

---

67) Reichel/Bleichert, S. 79; Rein/Schneider, S. 398.

68) Adam/Balint/Fekete/Harsing, S. 972.

diesen Reflexen handelt es sich ausschließlich um Fremdreflexe.

Neben der Gruppe der Schutzreflexe läßt sich nach der Funktion eine zweite große Einteilung vornehmen in Stell- oder Lagereflexe. Bei ihnen handelt es sich sowohl um Fremd- wie auch um Eigenreflexe. Sie stehen im Dienste der Aufrechterhaltung des Körpers, um diesen in einer reaktionsfähigen Lage zu erhalten. Dies geschieht auf verschiedenerlei Weise. Zur Verdeutlichung seien ein paar Beispiele genannt: Fährt ein Kraftfahrer mit seinem Fahrzeug durch eine Kurve, so drohen die dabei entstehenden Fliehkräfte seinen Körper der aufrechten Lage zu berauben. Die durch die Fliehkräfte hervorgerufene Lageveränderung wirkt auf die Hautrezeptoren, besonders in der Gesäßregion. Dadurch entstehen Nervenimpulse, die reflektorisch eine Spannungserhöhung im Bereich der Bein-, Gesäß- und Rückenmuskulatur herbeiführen[69]. Wird andererseits ein in entspannter Haltung stehender Mensch von hinten angestoßen und droht so aus dem Gleichgewicht zu geraten, wird durch die Vorwärtsneigung des Körpers die Wadenmuskulatur gedehnt, wodurch unmittelbar darauf eine reflektorische Kontraktion der Wadenmuskulatur erfolgt (Achillessehnenreflex) mit dem Ziel, das Vorfallen des Körpers zu vermeiden[70]. Gleichzeitig verleiht, bedingt durch die beim Vorkippen erfolgende Dehnung der Fußsohle, eine reflektorische Kontraktion der Zehenbeuger dem Fuß mehr Halt am Boden [71] [72].

---

69) Müller-Limmroth, DAR 1968/296.

70) Schütz, S. 194.

71) vgl. zu dem gesamten Komplex: Wartenberg, S. 5.

72) Freilich wirken neben diesen reflektorischen Komponenten noch andere wie etwa das Gleichgewichtsorgan entscheidend mit.

Da es sich bei den Schutz- und Stellreflexen um außerordentlich funktionsgerechte und zweckvolle Reaktionen des Körpers handelt, mag es manchmal scheinen, es handele sich um bewußte und zweckgerichtete Aktionen des Menschen. Die Reflexe laufen jedoch, was noch zu zeigen sein wird, ohne Beteiligung des Bewußtseins und des Willens ab.

Neben dieser unmittelbar sichtbaren "Erhaltensfunktion" spielt der Reflexvorgang noch eine weitere wichtige Rolle für den gesamten Bewegungsapparat des Körpers. Zum einen ist der Muskeltonus, jene ständig in der Muskulatur mittels von der Haut- und Tiefensensibilität ausgeschickter Informationen bewirkte dauernde Spannung der ruhenden Muskulatur[73], von dem Funktionieren reflektorischer Vorgänge abhängig.

Darüber hinaus hat das Phänomen der Eigenreflexe auch für Willkürbewegungen eine außerordentliche Bedeutung. Der Fluß und die Feinabstufung von Willkürbewegungen wird gewährleistet von dem sog. Prinzip der Rückkoppelung[74]. Wenn beispielsweise der Bizeps willkürlich kontrahiert wird und so das Ellenbogengelenk gebeugt wird, erfolgt ja gleichzeitig eine Dehnung der entgegengesetzten Ellenbogenstrecker. Infolgedessen werden deren Muskelspindeln gedehnt und somit erregt. Diese Impulse durchlaufen nunmehr einen Reflexbogen der bei den Eigenreflexen beschriebenen Art und bewirken eine Kontraktion des Ellenbogenstreckers bei gleichzeitiger Hemmung des Beugers. Die

---

73) Schütz, S. 195 f.

74) Müller-Limmroth, DAR 1968/298.

Beugung wird also unterbrochen und eine Streckung eingeleitet. Ist diese aber minimal begonnen, so kommt es wiederum zu einer Dehnung des Bizeps, also des Beugers und ein weiterer zur Aktivierung des Beugers führender Reflex ist die Folge. Eine jede Willkürbewegung setzt sich somit aus einem ständigen Alternieren der Aktivierung von Beugern und Streckern, von Agonisten und Antagonisten zusammen, wobei freilich der Agonist durch die ihm zufließende Willkürinnervation den Charakter der Bewegung prägt. Das sich zwischen Agonist und Antagonist vollziehende reflektorische "Wechselspiel ist dabei so fein, daß die Bewegung rein äußerlich glatt erscheint"[75].

1.2.4 Reflex und Wille

Im allgemeinen Bewußtsein werden Reflex und Wille als einander ausschließende Erscheinungsformen körperlichen Verhaltens gewertet. Dieses Verständnis von Reflex und Wille schlägt sich nieder in jenen oben zitierten Äußerungen der Strafrechtswissenschaft, daß eine Reflexbewegung eine "völlig vom Willen unabhängige Verhaltensweise"[76] sei, daß es sich bei ihr um "sonstiges Naturgeschehen" handele, das "außerhalb menschlichen Vermögens" liege[77], daß sich "das Sprachgefühl dagegen sträube", sie als "menschliches Verhalten zu begreifen"[78].

---

75) Müller-Limmroth, a.a.O.; s. hierzu auch bei Rein/Schneider, S.400 f.; Schütz, S. 195.

76) Baumann, S.176.

77) Maihofer, soz. Handlungsbegriff 1961, S. 179.

78) Maihofer, a.a.O., S. 169.

Indes, bei etwas genauerem Hinsehen zeigt sich sehr bald, daß Reflex und Wille sich nicht so unbedingt gegeneinander ausscheiden, daß sehr wohl eine Verbindung von willkürlichen Akten und reflektorischen Vorgängen vorliegt. In Wirklichkeit erscheinen Reflex und Wille "als die beiden Enden einer Reihe von Funktionen, die das Zentralnervensystem (ZNS) durchzuführen vermag. Der Reflex als die primitivste, der Wille als die höchste", wobei "zwischen den beiden Extremen eine enge Beziehung vorhanden" ist[79]. Weder der Reflex noch die Willkürbewegung sind dabei als jeweils isolierte Funktionen zu denken. Wie wir gesehen haben, werden bei den Willkürbewegungen die Reflexe in einem auxiliaren Prozeß herangezogen, um einen flüssigeren und feiner abstufbaren Bewegungsablauf zu gewährleisten. Daraus"geht hervor, wieviel unwillkürliche Erregungsabläufe"den vom Willen ausgelösten Bewegungen "beigemischt sind"[80], "daß in jede Willkürbewegung unbedingt Reflexvorgänge eingeschaltet sein müssen, damit die Handlung glatt und vor allen Dingen zielstrebig erfolgt"[81]. Der Wille beherrscht also nicht die letzte Funktion der Muskelfasern, sondern stellt Ausmaß und Geschwindigkeit im Ganzen ein. Er hat gleichsam den Oberbefehl und gibt das zu erreichende Ziel an, während die Ausführung den niederen Teilen des ZNS überlassen bleibt[82].

Eine gegenseitige Abhängigkeit bzw. Einflußnahme liegt jedoch nicht nur von den Reflexen auf die Willkürbewegungen hin vor, sondern kann auch um-

---

79) Hoffmann, S. 5.

80) Schütz, S. 195.

81) Müller-Limmroth, DAR 1968/298.

82) Hoffmann, S. 14.

gekehrt vom Willen auf die Reflexe hin geschehen. Bei der Besprechung der Bahnung der Reflexe hat sich gezeigt, daß ohne die der Muskulatur ständig zufließende Grundinnervation keine Reflexe auslösbar sind. Eine derartige Innervation der Muskelspindeln tritt auch bei jeder Willkürkontraktion eines Muskels ein. Deshalb ist die willkürliche Muskelarbeit außerordentlich wirksam für die Bahnung der Eigenreflexe[83]. Andererseits läßt sich ein Reflexerfolg erhöhen durch willkürliche Innervation eines Muskels[84]. Wenn unter diesen Bedingungen eine mechanische Reflexantwort zwar nicht sichtbar ist, weil sie von der Willkürkontraktion vollständig überdeckt wird, so läßt sich der Reflexerfolg dennoch im Elektromyogramm[85] nachweisen[86].

Auch hier zeigt sich also, daß Reflex und Wille keine konkurrierenden Befehle für die Motorik darstellen, sondern dem Willkürkommando vielmehr die Funktion einer Führungsgröße zukommt[87]. Im Gegensatz hierzu steht die - inzwischen wohl als überholt anzusehende - Auffassung der klassischen Reflexlehre, der Reflex werde für die Dauer der Willküraktivität gehemmt. So hat z. B. Kretschmer[88] die Ansicht vertreten, die Willkürbewegung zerstöre den Reflexvorgang, der reflektorische und willkürliche Impuls würden sich durchkreuzen, aber

---

83) Rein/Schneider, S. 396.

84) Schütz, S. 187; Müller-Limmroth, Hdb. der Verkehrsmedizin, S. 134/135.

85) Dies ist die Aufzeichnung der elektrischen muskelpotentialen Muskelpannung.

86) Reichel/Bleichert, S. 79/80.

87) vgl. Bischof , S. 399.

88) a.a.O., S. 78 ff.

nicht verschmelzen. Lediglich leichte und diffuse, auf einfache Spannungserhöhung der Muskulatur gerichtete Willensimpulse wirkten reflexverstärkend. Kretschmer stützt diese Behauptung indes lediglich auf die wenig verifizierbare subjektive Beobachtung, daß bei dem durch diffuse Willkürinnervation verstärkten Reflex "das bezeichnende Gefühl der Bewegungserleichterung" eintrete, während bei kräftiger und direkter Innervation "geradezu das Gefühl einer Bewegungserschwerung (im Vergleich zur reinen Willkürbewegung)" vorhanden sei. Nun: Gefühle haben sicherlich keinen beweiskräftigen Aussagewert über physiologische Vorgänge und sind wohl nicht geeignet, die durch eindeutige elektromyographische Meßdaten gewonnene Erkenntnis, daß Reflex und Wille nicht nur äquivalente, also die gleiche Bewegungsdimension betreffende, sondern auch kongruente Befehle sind, in Zweifel zu ziehen.

In diesem Zusammenhang ist weiter der sog. Jendrassiksche Handgriff zu erwähnen, der bei Reflexprüfungen in der ärztlichen Praxis Verwendung findet: Bei einer willkürlichen Kontraktion der Armmuskulatur (durch gegenseitiges Ziehen an den ineinander verhakten Händen) nimmt die Reflexerregbarkeit auch an entfernten Muskelgruppen zu, so daß auf diese Weise eine leichtere Auslösung z. B. des Patellarsehnenreflexes ermöglicht wird. Dieses Phänomen findet seine Erklärung in einer über die sog. γ-Efferenz[89] erfolgenden Ausstrahlung

---

89) Es handelt sich hierbei um feine, leicht zu aktivierende Nervenfasern, die zu den Muskelspindeln führen. Die direkt an den Muskelfasern ansetzenden Nerven sind die sog. α-Fasern. Sie sind dicker, schwerer und nicht so leicht abstufbar zu aktivieren wie die γ-Fasern.

der Nervenimpulse von dem Zentrum der Willkürinnervation auf den gesamten Organismus, wodurch eine allgemeine Erhöhung der Muskelspindelempfindlichkeit bewirkt wird[90].

Die aber wohl wichtigste Einflußmöglichkeit des Willens auf die Reflexe, die auch gerade für das vorliegende Thema vornehmlich von Interesse ist, besteht in folgendem: Wir haben gesehen[91], daß gleichzeitig mit der positiven Innervation des sich reflektorisch kontrahierenden Muskels (des Agonisten) eine negative Innervation des Antagonisten eintritt. Diese reziproke Antagonistenhemmung tritt jedoch nicht nur bei reflektorischer, sondern auch bei willkürlicher Innervation ein. Kontrahiere ich also willkürlich den Agonisten, so kann in diesem Moment durch Reizung des Antagonisten wegen dessen fehlender bzw. herabgesetzter Grundinnervation kein Reflex ausgelöst werden, wie an dem Ausbleiben der Aktionspotentiale im Elektromyogramm zu erkennen ist[92]. Ich kann also z. B. den Patellarsehnenreflex nicht nur durch eine gleichzeitige Willkürinnervation des Quadricepsmuskels fördern, sondern kann ihn andererseits auch durch eine Anspannung des antagonistischen Beugemuskels bis zur Auslöschung hemmen[93]. Dieses Phänomen der reziproken Antagonistenhemmung gestattet es, praktisch alle in der quergestreiften und damit willkürlicher Innervation zugänglichen Muskulatur auslösbaren Reflexe mittels des Willens zu unterdrücken. Dem-

---

90) Caspers, S. 200; Rein/Schneider, S. 396.

91) s.o., S. 45.

92) Reichel/Bleichert, S. 79.

93) Schütz, S. 187.

entsprechend weist Schütz zu Recht auf die "leichte willkürliche Unterdrückbarkeit der Fremdreflexe"[94] hin. Auch Hoffmann erwähnt, "daß wir willkürlich reflektorische Bewegungen zu unterdrücken vermögen"[95]. Einen Schritt weiter gehen Reichel/Bleichert, die meinen, "alle Reflexe sind in verschiedenem Grad durch Willensimpulse und psychische Vorstellungen zu beherrschen"[96]. Wenn das vielleicht auch etwas weit gegriffen ist, so zeigt doch die bekannte Tatsache, daß Niesen, Husten, der Augenlidschluß, oder die Reflexe, die die Entleerung von Blase und Mastdarm bewirken, unter der Kontrolle des Willens des Menschen stehen[97] und daß auch die Sexualreflexe wie Erektion und Ejakulation der Willenskontrolle nicht gänzlich entzogen sind[97], daß weitaus mehr Reflexe vom Willen beeinflußbar und unterdrückbar sind, als landläufig angenommen wird. Auf jeden Fall dürfte deutlich sein, daß keinesfalls zutrifft, daß es sich bei den Reflexbewegungen um vom Menschen unmöglich beherrschbare und vom Willen unabhängige Verhaltensweisen handelt. Richtig ist zwar, daß ein einmal in Gang gebrachter Reflexablauf vom Willen nicht mehr "unterwegs" angehalten werden kann. Dies geht praktisch schon deshalb nicht mehr, weil die Willkürleistung im Durchschnitt wesentlich langsamer ist als die reflektorische. Das hat seinen Grund darin, daß die Willkürimpulse ein im Vergleich zu den Reflexen Vielfaches an Synapsen zu durch-

---

94) a.a.O., S. 191.

95) a.a.O., S. 19.

96) a.a.O., S. 77.

97) Reichel/Bleichert, S. 77.

laufen haben. So braucht ein monosynaptischer Reflex für seine Leistung etwa 20[98] oder 30 msec[99], die einfachste Willensleistung dagegen fast 100 msec[98]. Deshalb ist es auch möglich, daß auf einen Schmerzreiz hin der Schutzreflex bereits erfolgt, ehe die Schmerzmeldung das dafür zuständige Wahrnehmungszentrum im Gehirn erreicht hat und so bewußt geworden ist.

Wirkt dagegen ein Reiz auf einen Rezeptor schon ein, ist er aber noch unterschwellig, so daß der Reflexmechanismus noch nicht ausgelöst worden ist, dann kann eine Unterdrückung des Reflexes sehr wohl noch in Frage kommen. Ein typisches Beispiel dafür sind das Husten und das Niesen. Solange die Summation der unterschwelligen Reize das Schwellenpotential der effektorischen Nervenzelle noch nicht erreicht hat, können geeignete Gegenmaßnahmen wie starkes Anpressen der Oberlippe gegen die Zähne gegen das Niesen oder ruhiges Atmen und Entspannen der Hals- und Bauchmuskulatur gegen das Husten (dadurch werden Anstau und Herauspressen der Luft durch die Luftröhre vermieden) von der Willkür noch getroffen werden.

Ein weiteres Beispiel ist zumindest jeder Hausfrau bekannt: Man nimmt einen heißen Topf in die Hand und meint, je länger man ihn hält, der Topf werde immer heißer, so daß man ihn schließlich kaum noch halten kann. Ohne den Willen, den Topf nicht fallen zu lassen, sondern ihn bis auf die nächste Ablagestelle zu retten, hätte der auf den Schmerzreiz hin erfolgende Schutzreflex längst ein Lösen des Griffes und ein Zurückziehen der Hand bewirkt.

---

98) Hoffmann, S. 11.

99) Zeit für den Achillessehnenreflex (nach Reichel/Bleichert, S. 78).

Die Unterdrückbarkeit von Reflexen etwa durch Aktivierung des Antagonisten hängt also in entscheidendem Maße davon ab, ob der Wille vor der Entstehung der Erregung in der motorischen Nervenzelle Zeit genug hat, die erforderlichen Impulse auszusenden. Bei Reizen, die wegen ihrer Intensität von Anbeginn an überschwellig sind (d. h. überschwellige Erregungen bewirken), wo also keine Summation unterschwelliger Erregungen erst allmählich zu einem Reflexerfolg führt, bedeutet dies, daß die betreffende Person schon genügend Zeit vorher mit der erfolgenden Reizeinwirkung rechnen können muß. Trifft sie der Reiz unvorbereitet, ohne daß sie ihn vorhergesehen hat, so läuft der Reflex ohne Eingriffsmöglichkeit des Willens ab. Ist der Reiz dagegen rechtzeitig angekündigt worden, - man denke etwa an den Stich des Arztes mit der Injektionsnadel -, so kann man sich "zusammennehmen" und das reflektorische Wegziehen der betroffenen Körperstelle durch geeignete Willkürimpulse an den Antagonisten unterdrücken.

Dabei ist jedoch noch folgendes zu berücksichtigen: Ist der auftreffende Reiz erheblich stärker als die zur Unterdrückung eingesetzte willkürliche Gegeninnervation, liegt also keine so starke Hemmung und damit Hebung der Reizschwelle vor, daß der Reiz unterschwellig bleibt, dann tritt der Reflexerfolg natürlich ein[100]. Will ich also einen Reflex unterdrücken können, so muß ich auch die ungefähre Stärke des Reizes kennen, um eine ausreichend starke willkürliche Gegeninnervation in den Antagonisten schicken zu können. Dabei ist freilich

---

100) s. Hoffmann, S. 19: "...falls die Reizung keine allzu starke ist".

nicht auszuklammern die Möglichkeit, daß der Reiz oder genauer: die reizbedingte Erregung stärker ist als das mögliche Maximum willkürlicher Aktivierung. Wie das Beispiel der Fakire oder der Selbstverstümmelungen und Selbstverbrennungen zeigt, sind dabei die Fähigkeiten des Willens allerdings außerordentlich groß, wobei wiederum freilich individuelle Schwankungen auftreten können.

Schließlich und letztlich ist noch erforderlich die Kenntnis des Zusammenhanges zwischen Reiz und Reflexreaktion. Ohne zu wissen, welcher Reiz welche reflektorische Reaktion auslöst, kann ich keine geeignete Gegeninnervation vornehmen.

Im Ergebnis ist somit für die U n a b h ä n g i g k e i t der Reflexe vom Willen festzuhalten: ein Reflex kann nicht willentlich ausgelöst werden, sondern bedarf dazu eines entsprechenden Reizes, der nicht aus dem ZNS selbst stammt, sondern von außen her auf die Rezeptoren einwirkt, will man von den Eigenreflexen der Muskulatur absehen, die im Dienste eines gefügigeren Ablaufes der Willkürbewegungen stehen, und: ein Reflex kann, hat sein Ablauf erst einmal begonnen, in der Regel nicht mehr willkürlich aufgehalten werden.

Für die A b h ä n g i g k e i t von Reflexen vom Willen gilt indes: ein Reflexerfolg kann durch Willkürinnervation des Agonisten erhöht werden und - was wichtiger ist - : die Auslösung eines Reflexes kann vom Willen unterbunden, unterdrückt werden, wenn nur die entsprechende Willkürinnervation rechtzeitig und stark genug vor dem Eintreffen des Reizes bzw. vor der Erreichung des Schwellenwertes vorgenommen wird.

Vergleichen wir nunmehr rückwirkend das über die Reflexe gefundene physiologische Material mit der eingangs zitierten Definition[101] von Schenck/Gürber, wonach Reflexe "durch Nervenzellen vermittelte Erregungsübertragungen von rezeptorischen auf effektorische Bahnen" sind, "die unbewußt und unwillkürlich erfolgen", so sehen wir, daß diese Begriffsbestimmung durchaus zutreffend ist und bei der Diskussion von die Reflexe betreffenden Problemen Verwendung finden kann. Das Wesen des Reflexes besteht in einer "unwillkürlichen nervösen Antwort auf einen sensiblen Reiz"[102], es handelt sich dabei um "Bewegungsabläufe, die ihren Ursprung ausschließlich in afferenten Nervenimpulsen haben"[103]. Dabei sind die Reflexe - im Gegensatz zu den Willkürbewegungen - an bestimmte, jeweils weitgehend gleiche Nervenbahnen gebunden, wodurch eine Voraussage des Reflexerfolges bei dem jeweiligen Reiz im großen und ganzen möglich ist[104]. Pickenhain[105] definiert den Reflex dementsprechend als "die gesetzmäßige Antwortreaktion des Gesamtorganismus auf eine Reizung seiner Extero- und Interorezeptoren, wobei diese Reaktion auf dem Weg über das Zentralnervensystem zustandekommt". Demgegenüber wird man von Willkürbewegungen dann sprechen können, "wenn das Bewußtsein an der Einleitung oder Kontrolle der Bewegungsabläufe beteiligt ist"[106].

---

101) s.o., S. 32

102) Rein/Schneider, S. 386.

103) Reichel/Bleichert, S. 208.

104) Rein/Schneider, S. 386/387.

105) Pickenhain, S. 11 (in Anschluß an Pawlow).

106) Reichel/Bleichert, S. 208.

Daß bei der Verwendung dieser Begriffe stets zu vergegenwärtigen ist, daß diese beiden Formen körperlichen Verhaltens in vivo praktisch nicht isoliert vorkommen, darauf wurde bereits deutlich hingewiesen[107]. Jede Willkürbewegung wird weitgehend von unwillkürlichen reflektorischen Steuerungsmechanismen beeinflußt genauso, wie nur unter besonderen Umständen, etwa zu klinischen Zwecken, bei der Auslösung von Reflexen der Einfluß des Willens gänzlich ausgeschaltet ist[108]. Der Reflex stellt somit "nur ein künstlich isoliertes Fragment im biologischen Geschehen" dar, "dem keine Selbständigkeit zukommt, und das nur im Zusammenhang verstanden werden kann"[109]; und: "Der isolierte Reflex ist eine Fiktion[110].

1.3 Die bedingten Reflexe

Zum Abschluß der Besprechung der Reflexe ist noch auf das Phänomen der bedingten Reflexe einzugehen. Damit betreten wir bereits das Grenzgebiet zwischen Physiologie und Psychologie.

Im Jahre 1897 führte der russische Physiologe P a w l o w folgenden, inzwischen schon berühmt zu nennenden Versuch durch: Bei einem Hund[111] wird in den Sekretionskanal der Speicheldrüse eine Kanüle eingeführt (sog. Speichelfistel), die es

---

107) s.o., S. 49.

108) Reichel/Bleichert, S. 208.

109) Stirnimann, S. 24.

110) Hoffmann, S. 11; Jung, Psychiatrie, S. 409.

111) Da sich die höhere Nerventätigkeit des Menschen im Laufe der Phylogenese aus der höheren Nerventätigkeit der Tiere entwickelt hat, können die Grundgesetze der höheren Nerventätigkeit der Tiere unter bestimmten Voraussetzungen auch für die des Menschen Gültigkeit beanspruchen (so Pickenhain, S. 116).

ermöglicht, die Menge des jeweils abgesonderten Speichels zu messen. Nimmt der Hund Nahrung zu sich, so wird dadurch eine Speichelsekretion ausgelöst. Es handelt sich dabei um eine angeborene reflektorische Reaktion der Speicheldrüse, für die die Nahrung einen angeborenen, adäquaten Reiz darstellt. Andere Reize, wie etwa das Aufleuchten einer Lampe oder das Ertönen eines Glockentones sind nicht in der Lage, eine Speichelsekretion hervorzurufen. Sie sind insoweit also als inadäquate Reize zu bezeichnen. Kombiniert man jedoch einen dieser inadäquaten Reize mit der Fütterung in der Weise, daß gleichzeitig oder kurz vor der Futterreichung ein Licht- oder Klingelzeichen ertönt und wiederholt man dies eine genügende Anzahl von Malen, so läßt sich feststellen, daß schließlich a l l e i n das Aufleuchten der Lampe bzw. das Ertönen der Glocke - also ohne gleichzeitige Fütterung - eine Speichelsekretion bei dem Hund auslöst. Je öfter dabei die Kombination der Reize wiederholt worden ist, desto deutlicher und sicherer wird der Reflexerfolg und desto kürzer wird die Latenzzeit zwischen neuem Reiz und Reaktion.

Der ursprünglich inadäquate Reiz ist somit zu einem adäquaten Reiz geworden. Pawlow folgend nennt man einen solchen Reiz allgemein einen b e d i n g t e n (= k o n d i t i o n i e r t e n oder k o n d i t i o n e l l e n) R e i z und die darauf erfolgende Reaktion einen b e d i n g t e n (= k o n d i t i o -

n i e r t e n) R e f l e x [112]. Konditionierung bedeutet somit im physiologischen (und auch psychologischen) Sprachgebrauch die Verknüpfung einer bereits bestehenden Antwortreaktion des Organismus mit einem neuen Reiz [113].

Bedingte Reflexe lassen sich bei allen über ein Nervensystem verfügenden Lebewesen, also bei Tier und Mensch gleichermaßen einüben [114]. Trotz der generellen Gleichartigkeit der Voraussetzungen für die Ausbildung sind dabei doch Unterschiede zwischen Tier und Mensch zu konstatieren: Während bei Tieren dauerhafte bedingte Reflexe nur dann ausgebildet werden können, wenn der bedingte Reiz

---

112) s. hierzu bei Delay/Pichot, S. 138; Foppa, S. 15 ff.; Bechterew sprach von "assoziativen Reflexen"; Kalischer verwendete für die ganze Methode den Begriff der "Dressurmethode" (beide zitiert bei Pawlow, S. 4); Rein/Schneider, S. 475 schlagen unter Hinweis auf die Verknüpfung von "emotionalen Triebreaktionen" mit der Ausbildbarkeit bzw. Auslösbarkeit von bed. Reflexen vor, besser nicht von Reflexen zu sprechen, sie verwenden stattdessen den Begriff der "bedingten Reaktion". Da aber zum einen, wie wir sahen, auch die unbedingten Reflexe in die gesamten psycho-physischen Bezüge eingebettet sind, zum anderen bei den bed. Reflexen die reaktive Antwort des Organismus eben eine reflektorische und nicht irgendeine beliebige ist, es scheint es mir verfehlt, von "bedingten Reaktionen"zu sprechen, wenn bed. Reflexe gemeint sind. Richtig dürfte indes sein, daß die bed. Reflexe ein Spezialfall erlernter Verhaltensweisen überhaupt sind.

113) Hensel/Hildebrandt, S. 57.

114) Pickenhain, S. 120; Rein/Schneider, S. 474.

dem unbedingten kurze Zeit (etwa 200 msec) vorausgeht[115], können sich beim Menschen echte beständige bedingte Reflexe auch dann bilden, wenn der unbedingte dem bedingten Reiz vorausgeht (sog. Überdecken oder backward conditioning[116]). Das gilt auch für Menschenaffen. Nach Pickenhain[117] hängt dies mit den Besonderheiten der höheren Nerventätigkeit von Affe und Mensch zusammen, deren Nervenprozesse über eine größere Beweglichkeit verfügen.

Auf manchen Gebieten lassen sich beim Menschen bedingte Reflexe auch leichter einüben als beim Tier[118], so insbesondere solche höherer Ordnung. Darunter ist zu verstehen, daß auf der Basis eines bereits ausgebildeten dauerhaften bed. Reflexes ein weiterer bed. Reflex (zweiter Ordnung) gebildet werden kann. Ist z. B. ein Speichelsekretionsreflex auf einen Lichtreiz hin ausgebildet und wird nunmehr der Lichtreiz wiederholt mit einem akustischen Signal (Pfeifton) kombiniert, dann tritt die reflektorische Speichelsekretion schließlich auch auf den allein dargebotenen Pfeifton hin ein, obwohl dieser niemals direkt mit dem unbedingten Reiz einer Fütterung verbunden war.

Eine in anderer Richtung gehende Erweiterung bei der Ausbildung konditionierter Reaktionen kann in der Weise vorgenommen werden, daß nicht nur ein

---

115) Pickenhain, S. 30; Fischer-Psychologie nennt als optimalen Intervall 0,5 sec..

116) Pickenhain, S. 30; s. auch Foppa, S. 31.

117) a.a.O.

118) Rein/Schneider, S. 474 (leider ohne Angabe von Beispielen).

bed. Reiz (z.B. Ton) dargeboten wird, sondern daß man abwechselnd einen Ton (bestimmter Schwingungszahl) verbunden mit der Fütterung und einen zweiten (höherer oder niederer Schwingungszahl) ohne Fütterung gibt. Dies führt zu einer bed. Reaktion auf den ersten Ton, aber nicht auf den zweiten hin. Interessant ist, daß Versuchstiere dann, wenn der Unterschied zwischen beiden Reizen eine bestimmte Grenze unterschritten hatte, die das Differnzierungsvermögen der Tiere offentsichtlich nicht mehr zu bewältigen vermochte, in hochgradige, langanhaltende Erregungszustände gerieten. Man sprach deshalb von experimentellen Neurosen[119].

Schließlich ist noch wichtig zu erwähnen, daß ein bed. Reflex nicht nur auf einen einzelnen bed. Reiz, sondern auch auf einen sog. Komplexreiz hin entstehen kann[120]. Dabei zeigt sich, daß der "bed. Reflex auf den Komplex gleichzeitig einwirkender Reize keineswegs die Summe der bed. Reflexe auf die den Komplex bildenden Einzelreize" darstellt[121]. Die Komponenten des Komplexreizes in ihrer räumlichen oder zeitlichen Zuordnung stellen vielmehr einen einheitlichen Reiz sonderer Art dar, der einen "synthetischen"[122]

---

119) Goetze, S. 864; Pickenhain, S. 160 ff.

120) Vom Komplexreiz ist zu unterscheiden eine festgelegte Reihenfolge von verschiedenen aufeinanderfolgenden Einzelstimuli, einem sog. Reizstereotyp; s. hierzu bei Foppa, S. 37.

121) Pickenhain, S. 31/32; s.a. Foppa, S. 40.

122) Pickenhain, S. 32.

Erregungskomplex auslöst, der entsprechend seiner Bedeutung die reflektorische Reaktion bewirkt[123].

Von dem bedingten Reflex zu unterscheiden ist die sog. instrumentale Konditionierung. Damit bezeichnet man im Anschluß an die von dem amerikanischen Physiologen Skinner[124] vorgenommenen Untersuchungen alle diejenigen Fälle, in denen die Vornahme einer Tätigkeit an das Vorhandensein einer bestimmten Reizbedingung geknüpft wird[125]. Der klassische Versuch hierfür ist: bei einem hungrigen Tier wird die Betätigung (Niederdrücken eines Hebels), die dem Tier Nahrung einbringt, mit dem Aufleuchten einer Signallampe kombiniert. Ohne Aufleuchten der Lampe ist das Niederdrücken des Hebels ohne Erfolg, bei Aufleuchten verschafft es dem Tier Futter. Bei einer derartigen Konditionierung tritt kein Element eines unbedingten Reflexes auf[126]. "Die Domäne der natürlichen Reflexe wird damit verlassen"[127]. Die instrumentale Konditionierung bedeutet vielmehr die Abwandlung eines speziellen Typs des Lernens, nämlich des am Erfolg, das durch Versuch und Irrtum erzielt wird[128]. Trotz

---

123) Diese Erscheinung hat zu den Lehren der Gestalt- und Ganzheitspsychologie geführt, die davon ausgingen, daß eine Gruppe von Reizen in ihrer Gestalthaftigkeit als biologisch wirksamer Reiz mehr bedeute als die Summe ihrer Einzelkomponenten und daher auch eine andere Reaktion auslöse als diese.

124) B.F. Skinner, The behavior of organismus, 1938.

125) Fischer-Psychologie, S. 57.

126) Delay/Pichot, S. 138.

127) Fischer-Psychologie, a.a.O.

128) Delay/Pichot, S. 138; Fischer-Psychologie, S. 57.

der Unterschiedlichkeit zwischen konditioniertem Reflex und instrumentaler Konditionierung, die am sichtbarsten in der Art der zu konditionierenden Verhaltensweise (einmal Reflex, das andere Mal eine Willküraktion) besteht, drängt sich die Parallelität zwischen ihnen gleichwohl geradezu auf. So ist auch erklärbar, daß z. B. Konorski zwischen bedingten Reflexen der ersten Art (d. h. den wirklichen bed. Reflexen) und solchen der zweiten Art (d. h. den instrumentalen Konditionierungen) unterscheidet[129].

Hinsichtlich des bedingten Reizes gibt es keine Beschränkung auf eine bestimmte Art. Er kann also sowohl optischer als auch akustischer, olfaktorischer oder gustatorischer Natur sein. Freilich ist erforderlich, daß der Reiz für den jeweiligen Organismus wahrnehmbar ist. Dabei ist auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Da der inadäquate Reiz am Zustandekommen eines physiologischen Prozesses beteiligt ist, muß er auch für mindestens einen Rezeptor des Organismus überschwellig sein[130]. Nun löst aber jeder Reiz, der von Tier oder Mensch neu wahrgenommen wird, anfangs eine Orientierungsreaktion, den sog. Orientierungsreflex aus, der in einem Hinwenden zur Reizquelle besteht. Der Auffassung Pawlows und seiner Anhänger zufolge handelt es sich hierbei um einen angeborenen unbedingten Reflex[131]. Simons[132] definiert ihn als den

---

129) a.a.O.

130) Giljarowsky spricht von einer erforderlichen "minimalen Stärke" (a.a.O., S. 449).

131) Pickenhain, S. 31.

132) a.a.O., S. 888

"Was ist das?"-Reflex und beschreibt seine Eigenart so: "It only alerts und prepares the individual for action; it does not of itself initiate any action". Eine derartige Orientierungsreaktion verhindert nun aber das Zustandekommen eines bed. Reflexes. Wenn jedoch der betreffende Reiz wiederholt auftritt, ohne den Organismus zu einer weiteren Reaktion zu nötigen, so erlischt der Orientierungsreflex (der damit seine Funktion als Schutzreflex offenbart). Erst dann, wenn ein Reiz die Charakteristik aufweist, daß er, allein angewandt, bei dem betreffenden Lebewesen keine Reaktion mehr hervorruft, er also für dessen Organismus i n d i f f e r e n t geworden ist, kann er zu einem bedingten Reiz werden und auf ihm ein bed. Reflex gebildet werden[133].

Ein bedingter Reflex e n t s t e h t folglich dann: wenn zwei Reize, von denen der eine eine angeborene, unbedingte reflektorische Reaktion auslöst, der andere dagegen indifferent ist, wiederholt zusammenfallen, und er b e s t e h t darin: daß der zunächst indifferente, inadäquate Reiz die gleiche Reaktion auslöst, wie der adäquate angeborene Reiz[134].

Wird nun der bedingte Reiz über längere Zeit ohne Bekräftigung, was meint, ohne Kombination mit dem unbedingten Reiz angewandt, so erlischt der bed. Reflex[135]. Man spricht deshalb bei den

---

133) zu dem Ganzen: Pickenhain, S. 31.

134) so Konorski, S. 5; ähnlich Pickenhain, S. 30.

135) Delay/Pichot, S. 149; Hoffmann, S. 7; Pickenhain, S. 38, 56; Rein/Schneider, S. 474

bed. Reflexen auch von einer "zeitweiligen Schließung"[136]. Dabei handelt es sich jedoch nicht, wie man annehmen möchte, um ein Erlöschen im eigentlichen Sinne, sondern um eine H e m m u n g des bed. Reflexes. Dies zeigt sich besonders daran, daß sich ein "erloschener" bed. Reflex von alleine wieder herstellt, wenn der "erloschene" bed. Reiz längere Zeit nicht angewendet worden ist[137]. Dabei ist die Geschwindigkeit der Wiederherstellung abhängig von der Intensität der Hemmung.

Bedingte Reflexe können auf der Grundlage praktisch aller angeborenen unbedingten Reflexe gebildet werden[138]. Sie umfassen damit sowohl die vegetative Sphäre als auch die der Willkürinnervation zugängliche Sphäre. So hat man experimentell beim Menschen bedingte Reflexe z. B.

---

136) Pawlow traf die Unterscheidung von "Leitungsreflexen" (= unbedingte Reflexe) und "Schließungsreflexen" (= bedingte Reflexe).

137) Pickenhain, S. 56 / 57; um ein anderes Phänomen handelt es sich dagegen bei der von Delay/Pichot angeführten sog. "temporären Hemmung" (a.a.O.), nämlich dem vorübergehenden Verschwinden eines bed. Reflexes bei dem gleichzeitig mit dem bed. Reiz erfolgenden ungewohnten Auftreten eines anderen Reizes: hier ändert sich die Reizqualität des bed. Reizes durch das Zusammenwirken mit dem Zusatzreiz, so daß insgesamt gesehen ein qualitativ anderer Reiz auf den Organismus einwirkt (s. das zum Komplexreiz Gesagte).

138) Foppa, S. 16, weist allerdings darauf hin, daß die Konditionierung mancher Reflexe, so z. B. die der Tränensekretion, Schwierigkeiten bereitet bzw. nicht gelingt.

hinsichtlich der Speichelsekretion, der Gefäßweite, der Pupillenweite, des Atemvolumens, der Herzschlagfrequenz, der Schweißsekretion einerseits[139] und bedingte Blinzeleffekte, Patellarsehnen- und Plantarreflexe andererseits ausgebildet[140]. Da es sich bei den beiden letztgenannten um reine Rückenmarksreflexe handelt, bei denen, wenn sie auf unbedingte Weise ausgelöst werden, keine höheren Regionen des ZNS beteiligt sind, ist die Tatsache, daß sie auch auf einen bedingten Reiz hin, der von höheren Zentren des Nervensystems wahrgenommen wird, in Erscheinung treten, ein Beweis dafür, "daß die Antwortreaktionen des Organismus stets Reaktionen des Gesamtorganismus sind"[141]. Daß im übrigen das ZNS bei der Bildung eines bed. spinalen Reflexes eine relativ große Leistung zu erbringen hat, mag daraus hervorgehen, daß etwa der bed. Blinzelreflex schon nach wenigen Kombinationen des unbedingten mit dem bedingten Reiz entsteht, der bed. Patellarsehenenreflex dagegen erst nach einer wesentlich größeren Anzahl von Kombinationen auftritt. Auch gelingt die Ausbildung bed. Rückenmarksreflexe nur dann mit Sicherheit, wenn der unbedingte Reiz stark ist[142].

Während sich nun die soeben erwähnten bedingten Reflexe bei Kindern und Erwachsenen gleichermaßen ausbilden lassen, ergibt sich bei bed. Abwehrreflexen eine Besonderheit, über die Pickenhain[143] berichtet: Wird die Hand einer Versuchs-

---

139) Pickenhain, S. 120 ff; Rein/Schneider, S. 474.
140) Pickenhain, a.a.O.
141) Pickenhain, S. 122/123.
142) Pickenhain, a.a.O.
143) S. 123/124.

person auf einen elektrischen Kontakt gelegt und sodann der unbedingte Reiz eines elektrischen Schlages mit einem indifferenten Reiz kombiniert, so erfolgt schließlich das Zurückziehen der Hand auch auf den konditionierten Reiz hin. Im Gegensatz zu den Kindern, bei denen sich hier die bed. Abwehrreaktion ebenfalls nach dem üblichen Muster nach einigen Bekräftigungen bildete, reagierten die erwachsenen Versuchspersonen in zwei extremen Formen: Bei der einen Gruppe bildete sich bereits nach der ersten oder zweiten Kombination eine feste Verbindung. Dagegen war es bei der anderen Gruppe nicht möglich, einen bedingten Reflex auszubilden. Die Erklärung für dieses überraschende Ergebnis findet sich in der subjektiven Einstellung der jeweiligen Personen dem Experiment gegenüber. Auf Befragen ergab sich nämlich, daß diejenigen, die sehr schnell auf das bedingte Signal mit dem Zurückziehen der Hand reagierten, von der Annahme ausgingen, der Versuchsleiter erwarte dies von ihnen[144], während die anderen sich nur auf das Eintreten des elektrischen Reizes konzentrierten. Damit wird deutlich, wie auch bei der Ausbildung und dem Funktionieren bedingter Reflexe der Wille Einfluß nehmen kann.

In diesem Zusammenhang ist weiter auf ein interessantes Experiment von C. V. Hudgins[145] hinzu-

---

144) Zu dem m.E. naheliegenden Einwand, hier liege gar keine reflektorische, sondern eine willentliche Reaktion vor, äußert sich Pickenhain nicht.

145) Conditioning and the voluntary control of the pupillary light reflex, in: J.gen.Psychol. 1933, 8, 3-51 (hier der Darstellung bei Pickenhain, S. 151 ff folgend).

weisen, bei dem es gelang, den vegetativen, also willkürlicher Innervation normalerweise nicht zugänglichen Pupillenreflex einer willkürlichen Beeinflussung zu unterwerfen[146]: Nachdem zunächst auf ein Klingelzeichen ein bedingter Pupillenreflex eingeübt worden war, wurde der Versuchsperson[147] ein Schalter in die Hand gegeben, bei dessen Drücken Licht- und Klingelzeichen gleichzeitig ausgelöst wurden. Nachdem der Schalter zunächst auf das Kommando des Versuchsleiters betätigt wurde, sodann die Versuchsperson die Kommandos jedesmal für sich wiederholte, führte dies schließlich dazu, daß a l l e i n auf das eigene Kommando der Versuchsperson - also ohne Licht- oder Klingelzeichen - der Pupillenreflex eintrat[148]. Um dabei keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Auch unter Berücksichtigung derartiger experimenteller Ergebnisse haben der Pupillenreflex und a l l e anderen vegetativen Reflexe nach wie vor als nicht willkürlich auslösbar zu gelten. Was bei diesem Versuch Hudgins gelernt wurde, war die Auslösung der Pupillenreaktion durch das willkürliche Setzen eines bedingten Reizes, der hier in dem betreffenden Reizwort bestand[149]. Allein: die Tatsache, daß auf jeder

---

146) Der angeborene Pupillenreflex wird durch Einfall von Licht in das Auge ausgelöst und besteht in einer Verengung der Pupille.

147) Der Versuch wurde bei 14 Personen durchgeführt.

148) s. bei Pickenhain, S. 152; Rein/Schneider, S. 474.

149) Anhand dieses Beispiels wird freilich deutlich, daß der Versuch Pawlows, auch die Willenshandlung nach dem Mechanismus des bed. Reflexes zu erklären, nicht gänzlich abwegig ist (s. hierzu die Ausführungen u. S. 76 f.)

Stufe des Versuchs 200 Bekräftigungen in Abständen von je 10 sec. vorgenommen werden mußten, zeigt die extremen Bedingungen, die nötig waren, um zu dem genannten Ergebnis zu gelangen, Bedingungen also, die in vivo wohl schwerlich anzutreffen sind.

Da die bedingten Reflexe auf angeborenen Reflexen aufbauen, die Reaktion des Organismus in beiden Fällen also identisch ist, nur die sie auslösenden Reize unterschiedlich sind, trifft das bei den unbedingten Reflexen hinsichtlich ihrer willentlichen Beeinflußbarkeit Gesagte auch auf die bedingten Reflexe zu: auch hier sind dafür somit die physiologischen Möglichkeit einer willkürlichen Gegeninnervation, die Vorhersehbarkeit des (bedingten) Reizes sowie die Kenntnis, daß dieser Reiz jene (reflektorische) Reaktion auslöst, erforderlich.

Über die Frage, wie der zentralnervöse Mechanismus aussieht, der zur Ausbildung bedingter Reflexe führt, kann die physiologische Forschung noch keine endgültigen Aussagen machen. Obwohl bereits eine Reihe experimentell nachgewiesener Ergebnisse vorliegt, befindet man sich letztlich doch noch auf der Stufe von Arbeitshypothesen.

Eine der interessantesten dieser Hypothesen hierbei ist die sog. Lehre von der D o m i n a n t e , die der russische Physiologe Uchtomsky begründet hat[150]. Sie besagt, daß von zwei oder mehreren innerhalb des Nervensystems vorhandenen

---

150) Die Darstellung folgt den Ausführungen bei Pickenhain, S. 39 ff; s.a. bei Giljarowsky, S. 448; Adam/Balint/Fekete/Harsing, S. 973.

in Erregung befindlichen Herden derjenige Herd mit dem größeren Erregungszustand (= der dominante Herd) die Eigenschaft aufweist, die Erregungen aus den anderen funktionellen Zentren zu sich heranzuziehen, sie in sich zu summieren und dadurch den eigenen Erregungszustand noch zu verstärken. Der dominante Herd bestimmt die Dynamik der zentralen Erregungsabläufe und stellt sich nach Uchtomski als das Grundprinzip, das "Arbeitsprinzip" der Funktionen der Nervenzentren dar.

Da sich die Dominante durch aus anderen Herden stammende Impulse auflädt und damit die Funktion der anderen Erregungszentren hemmt bzw. auslöscht, kann dies im gegebenen Falle zur Folge haben, daß auf einen bestimmten Reiz hin keinerlei Reaktion eintritt oder aber eine in bezug auf diesen Reiz völlig inadäquate Reaktion erfolgt, wenn diese schon durch anderweitige adäquate, aber noch unterschwellige Reize vorbereitet ist[151].

Da weiterhin die entstandene Erregungsdominante noch für eine Zeit bestehen bleibt, kann auch nach bereits erfolgter, von der Dominante ausge-

---

151) Derartige Fälle sind in Versuchen nachgewiesen, gehören aber auch zum Erfahrungsgut eines jeden Menschen. Man denke dabei an die wohl jedem bekannte Situation, daß man sich auf eine auf ein bestimmtes Signal hin vorzunehmende Handlung konzentriert, sodann aber ein gänzlich anderer Reiz auf einen einwirkt und man nun die "vorgenommene" Handlung ausführt, obwohl ja das dafür vorgesehene Signal noch nicht erfolgt war. Weiterhin fällt in diesen Bereich die ebenfalls bekannte, von Groß in seiner Kriminalpsychologie, S. 95, erwähnte Erscheinung, daß eine Reflexbewegung dann, "wenn ein besonders heftiger, anderer Eindruck mitwirkt, nicht ausgelöst werden" kann.

gangener Reaktion die gleiche Reaktion nochmals auf einen gänzlich anderen und somit für diese Reaktion inadäquaten Reiz ausgelöst werden. So konnten Leyton und Sherrington [152] bei Reizversuchen an der Großhirnrinde von Menschenaffen feststellen, daß kurz nach einer Reizung des Teiles der motorischen Hirnrinde, die eine Fingerbeugung bewirkt, die Reizung einer benachbarten Stelle, die eigentlich eine ganz andere Reaktion hervorruft, ebenfalls zu einer Fingerbeugung führte. Dementsprechend sprach auch Sherrington von einer "funktionellen Instabilität der kortikalen motorischen Punkte".

Das Zustandekommen eines bedingten Reflexes ist danach folglich so zu erklären: Von den beiden durch den unbedingten und den indifferenten Reiz hervorgerufenen Erregungsherden ist der des unbedingten Reizes dominant. Er zieht somit die Erregung aus dem anderen weniger erregten Zentrum auf sich.

Im Unterschied zu den anfangs genannten dominanten Erscheinungen ergibt sich bei der Entstehung eines bed. Reflexes nun, daß "der dominante Herd bei dem wiederholten zeitlichen Zusammenfallen mit dem Herd minderer Erregbarkeit (Herd des indifferenten Reizes) die Impulse aus diesem Herd in zunehmendem Maße in sich summiert, so daß schließlich eine neue funktionelle Konstellation, der bedingte Reflex, entsteht" [153],

---

152) Observations on the excitable cortex of the chimpanzee, orang-utan and gorilla, in: Quart. J. exp. Physiol., 1917, 11/135-222; hier der Darstellung bei Pickenhain, S. 44 folgend.

153) Pckenhain, S. 40.

der sowohl der Erregungsherd des unbedingten als auch der des bedingten Reizes angehören. Der Mechanismus der Bildung eines bed. Reflexes ist folglich "als die Schließung einer zeitweiligen Verbindung zwischen zwei kortikalen Erregungsherden" vorzustellen[154].

Rein/Schneider reihen demgegenüber das Phänomen der bedingten Reflexe in das Gebiet des Lernens ein: Sie gehen davon aus, daß man den Vorgang des Lernens als eine Art B a h n u n g s v o r g a n g begreifen könnte[155]. Aufgrund der erwiesenen Tatsache, daß eine häufige Beanspruchung die "Durchgängigkeit" der Synapsen steigert und daß im Gehirn selbst bei einem nur einmaligen Reiz durch die Auslösung von Erregungskreisen gleiche Synapsen vielfach nacheinander in Tätigkeit gesetzt werden, wird als "denkbar" angenommen, daß dieser Vorgang zu einer Dauerveränderung führt. Die angenommene Arbeitshypothese ist dabei, "daß bei der Ausarbeitung eines Erregungsmusters im Gehirn einerseits das gleiche Erregungsmuster in mehreren verschiedenen Neuronenverbänden entstehen kann und 'Spuren' hinterläßt und daß andererseits gleiche Neuronenverbände bei der Bildung verschiedener 'Gedächtnisspuren' beteiligt sind"[156].

---

154) Pickenhain, S. 50; m.E. wäre es richtiger, von zentralnervösen statt von kortikalen Erregungsherden zu sprechen, da ja auch bed. Rückenmarksreflexe möglich sind, bei denen neben dem kortikalen auch ein spinaler Erregungsherd besteht.

155) Rein/Schneider, S. 476; s.a. in dieser Arbeit o. S. 41 ff.

156) Rein/Schneider, in der 15. Aufl. 1966, S. 631; in der 16. Aufl. ist eine textliche, aber nicht inhaltliche Veränderung vorgenommen (S. 476).

Im Rahmen dieser Arbeit mag dieser kurze Überblick über zwei wichtige Arbeitshypothesen genügen. Dabei ist aber eines sichtbar geworden: Man ist sich im Prinzip darüber einig, bei dem Phänomen der bedingten Reflexe ein Grundelement für die Entstehung reaktiver Verhaltensweisen vor sich zu haben. "Nach dem gesamten bisher vorliegenden Versuchsmaterial darf man annehmen, daß in unserem Verhalten mehr an solchen gewollt oder ungewollt erlernten Reaktionen steckt, als ursprünglich angenommen wurde, und daß vieles in der Erziehung auf dem Einüben solcher Reaktionen beruht"[157]. Ob es indes zutrifft, daß das gesamte menschliche Verhalten auf dem Mechanismus der bedingten Reflexe beruht, wie die Anhänger der Pawlowschen Schule behaupten und wie es ähnlich die amerikanische Schule des Behaviorismus annimmt[158], kann hier dahinstehen. Für unsere Überlegungen gilt es jedoch festzustellen, daß eine nicht unerhebliche Anzahl reflektorischer Reaktionen des Menschen ihrer Natur nach nicht mehr unbedingte Reflexe sind, sondern im Wege der Erfahrung angeeignete bedingte reflektorische Reaktionen des Organismus auf seine Umwelt sind. Im Gegensatz zu den im Experiment ausgebildeten "künstlichen" bedingten Reflexen spricht man hier demgemäß von "natürlichen" bedingten Reflexen[159]. Als bed. Reize kommen dabei freilich keine isolierten Reize in Frage wie im Versuch, wo ein besonders

---

157) Rein/Schneider, S. 474.

158) Auch die sog. Assoziationspsychologie hat den bed. Reflex als Beweis ihrer Theorie angesehen (insbesondere für die Lerntheorie).

159) Pickenhain, S. 29.

reizarmes Klima geschaffen wird. Die natürlichen bed. Reflexe entstehen vielmehr auf dem Hintergrund oft sehr komplexer Reizmuster, zu denen auch die jeweilige Situation und Umgebung des Menschen gehören. Als Art der konditionalen Stimuli kommen dabei vornehmlich ökologisch adäquate Reize in Betracht.

Der größte Teil der unter natürlichen Bedingungen erworbenen konditionierten Reaktionen entfällt allerdings auf den vegetativen Bereich. Eine wichtige Rolle spielt dabei der sog. Reflex auf die Zeit: Er liegt vielen in bestimmten Zeitintervallen rhythmisch ablaufenden Lebensprozessen des Organismus zugrunde[160]. So treten bereits beim Kleinkind genau in dem Rhythmus der Fütterung die Nahrungsreflexe auf[161]. Wird der Rhytmus geändert, so stellen sich nach einiger Zeit die Reflexe darauf um.

Bedingte Nahrungsreflexe entwickeln sich auch auf akustische (Schritte der Mutter) oder optische (Anblick der Flasche) Reize hin[162]. Der bekannteste bedingte Nahrungsreflex auch bei Erwachsenen ist jenes berühmte "Wasser-im-Munde-Zusammenlaufen" beim Anblick oder gar beim bloßen Reden von guten Speisen.

Hinsichtlich der im willkürlich innervierbaren skelletomotorischen Muskelapparat entstehenden bed. Reflexe kommen vor allem Flucht- und Abwehrreflexe in Betracht. Dafür wären z. B. zu

---

160) Pickenhain, S. 34.

161) Bystroletowa, a.a.O.; vgl. auch Kassatkin, a.a.O.

162) s. bei Foppa, S. 15.

nennen das Zurückziehen der Hand, wenn sich ihr ein spitzer oder heißer Gegenstand nur nähert oder das Auftreten von Flucht- oder Abwehrreaktionen beim Anblick einer Wespe - Reflexe, die bei einem Kleinkind, das noch keine Erfahrungen mit diesen Objekten gemacht hat, in dieser Phase des Geschehens noch nicht ausgelöst werden, sondern erst bei der direkten Reizeinwirkung.

Anhand dieser wenigen Beispiele läßt sich auch ohne weiteres die Funktion erkennen, die den bed. Reflexen zukommt: Ihre Bedeutung besteht darin, "im Organismus eine funktionelle Umstellung herbeizuführen, die ihn auf die - unmittelbar bevorstehende[163] - Einwirkung des unbedingten Reizes vorbereitet"[164]. Indem der Organismus das Signal des bedingten Reizes beantwortet, nimmt er den unbedingten Reiz gleichsam vorweg und ergreift eine Schutzmaßnahme, die diesen relativ unwirksam werden läßt.

Der Vollständigkeit halber soll schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß beim Menschen der Sprache eine hervorragende Signalwirkung zukommt. Ausgehend von seiner These, daß das Arbeitsprinzip des bedingten Reflexes das Grundprinzip des menschlichen Verhaltens überhaupt sei, hat dieser Umstand Pawlow dazu veranlaßt,

---

163) eigene Einfügung.

164) Pickenhain, S. 27; ähnliche Beschreibungen geben auch: Fischer-Psychologie, S. 58; Foppa, S. 16; der Begriff des "Signals" wurde von Pawlow eingeführt.

die Sprache im Gegensatz zu den ökologisch-adäquaten Umweltsignalen als das 2. Signalsystem zu bezeichnen und somit, eingedenk der Tatsache, daß Bewußtsein nur in dem Umfang besteht, als das sprachliche Vermögen reicht[165], auch die willkürlichen Handlungen aus dem Arbeitsprinzip des bedingten Reflexes heraus erklärt[166], [167].

Hiermit wollen wir den Überblick über den physiologischen und psychologischen Befund reflektorischen Verhaltens, soweit er im Rahmen dieser Arbeit von Interesse ist, abschließen. Er mag auf den ersten Blick manches enthalten, was im Hinblick auf die noch vorzunehmende Einordnung des reflektorischen Verhaltens unter strafrechtliche Gesichtspunkte überflüssig erscheint. Es schien jedoch wenig sinnvoll, dem Leser lediglich Ausschnitte zu bieten, die zwar die unmittelbaren Fakten enthalten, die aber wegen ihres fragmentarischen Charakters eine zutreffende Zueinanderordnung der Einzelphänomene und deren Einordnung in das Gesamtverhalten in keiner Weise sichtbar gemacht hätten.

---

165) vgl. bei Lersch: "... Fähigkeit des Bewußtseins, die immer an die Sprache gebunden ist..." (a.a.O., S. 542).

166) Hier sei erinnert an das Experiment der willkürlichen Auslösung der Pupillenreaktion durch eigenen (sprachlichen) Befehl (s.o., S. 69.)

167) Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei dabei betont, daß auch die Pawlowsche Schule die Willkürhandlung nicht als Reflex i.e.S. versteht: Ihr geht es lediglich um die Gleichartigkeit der zentralnervösen Vorgänge.

2. Die automatisierten Verhaltensweisen

2.1 Begriffsbestimmung

Während beim Menschen die Zahl der Reflexe durch den Bau des Nervensystems und die Lage der Nervenbahnen von Geburt an festgelegt ist und die Reflexe sich weiterhin in ihrer Phänomenologie recht klar erfassen lassen, ist das Erscheinungsbild der Automatismen vielschichtiger. Auch ist die Terminologie in dieser Hinsicht nicht ganz einheitlich. Was ist nun ein Automatismus?

Ethymologisch gesehen leitet sich der Begriff her von dem griechischen Wort: "automatos", das sinngemäß bedeutet: "aus sich selbst heraus handelnd." Ein solcher, dieser Bedeutung voll genügender echter Automatismus ist der Herzrhythmus; er kann unabhängig von peripheren Einflüssen im ZNS entstehen[1]. Ein weiteres Beispiel für einen motorischen Automatismus findet sich bei Pickenhain[2]: In Fällen erhöhter Erregbarkeit subkortikaler Zentren (z.B. bei neurotischen Erkrankungen) zeigt ein unbedingter Abwehrreflex neben einer Verstärkung die Tendenz zu ständiger Wiederholung. Im Unterschied zum Automatismus des Herzrhythmus bedarf es hier allerdings zum Ingangsetzen eines peripheren Anstoßes. Schließlich gibt es die Gruppe der Automatismen, die uns im Rahmen dieser Arbeit

---

1) Schenck/Gürber, S. 39.
2) a.a.O., S. 166.

interessieren und die man zur Abgrenzung den "echten" Automatismen gegenüber besser mit "automatisierten Verhaltensweisen" bezeichnen sollte. Dieser Begriff macht deutlich, daß es sich hier nicht um von Geburt an vorhandene automatische Funktionsweisen des Nervensystems handelt, sondern daß vielmehr erst eine Automatisierung eintreten mußte. Ihnen liegen Verhaltensweisen zu Grunde, die - vor der Automatisierung - bewußt und willkürlich vorgenommen worden sind und bei denen durch die immer wiederkehrende Ausführung derselben Bewegungen schließlich die Überwachungsstation des Bewußtseins nicht mehr erforderlich war, so daß sie nun "von allein" = "automatisch" funktionieren. Automatisierte Verhaltensweisen stellen "also gewissermaßen den Endzustand dar, der sich bei systematischer Übung ergibt, die zu einem allmählich immer weitergehenden Wegfall der 'Kontrollstationen' führt"[3].

Wenn nunmehr im weiteren Verlauf der Abhandlung von Automatismen die Rede ist, so sollen sie im Sinne der letztgenannten Gruppe der automatisierten Verhaltensweisen[4] verstanden werden.

2.2 Die Willenshandlung

Da, wie wir sahen, den Automatismen (in dem hier verstandenen Sinne) ursprüngliches Willkür-

---

3) Lehmann, S. 378.

4) Da die Bezeichnung: "automatisches Verhalten" den Tatbestand nur sehr ungenau trifft, sollte sie nach Möglichkeit vermieden werden.

verhalten zu Grunde liegt, ist es notwendig, in Grundzügen die wesentlichen Momente des willkürlichen Verhaltens darzustellen. Nur dann können auch die Vorgänge verständlich werden, die zu einer Automatisierung führen.

2.2.1 Das psycho-physische Grundproblem

Damit stellt sich zunächst die Frage nach dem Wesen des W i l l e n s : Bei Bischof[5] finden wir die Feststellung, es sei eine gegenwärtig noch nicht einmal im Prinzip beantwortbare Frage, was der Ausdruck "Wille" p s y c h o - p h y s i o l o g i s c h zu bedeuten habe. Wenn ich hier richtig sehe, so hängt dieser Umstand unmittelbar mit dem sogenannten psychophysischen Grundproblem zusammen. Das Verhältnis psychologischer und physischer (biologischer) Vorgänge ist nach wie vor umstritten und ungeklärt. Ungeachtet einzelner Schattierungen lassen sich zu dieser Frage drei grundsätzliche Auffassungen feststellen: Die eine Richtung steht auf dem Standpunkt, es handele sich um ein die Möglichkeiten des menschlichen Geistes übersteigendes Problem[6]. Eine zweite Auffassung geht ebenfalls davon aus, daß es "schlechterdings unbegreifbar[7] sei," wie ein leiblich-physischer Vorgang einen Bewußtseinsvorgang sollte hervorrufen können, der zwar als 'Vorgang' immer noch das Moment des zeitlichen Ablaufs mit ihm gemeinsam hat, dessen Inhalt aber weder räumlich

---

5) a.a.O., S. 431.

6) so etwa Schneider, in: Rein/Schneider, S. 454.

7) M. Hartmann, S. 115.

noch zeitlich ist"[7a]. Hieraus wird jedoch nicht die gänzliche Unlösbarkeit des Problems gefolgert, sondern das Modell eines "psycho-physischen Parallelismus"[8] entwickelt. Für die Theorie des psycho-physischen Parallelismus handelt es sich bei den in Sinnesorganen und Nervensystem ablaufenden physischen und den im Bewußtsein bzw. Unterbewußtsein ablaufenden psychischen Geschehnissen immer um "zwei parallellaufende, sich wechselseitig entsprechende, aber niemals schneidende Reihen von Vorgängen, ... , die trotz der genauesten Beziehungen zueinander ewig getrennt nebeneinander bestehen"[9]. Die dritte zu verzeichnende Meinung schließlich steht auf einem monistischen Standpunkt. Sie stellt nicht die Frage, wo die physiologischen Gesetzmäßigkeiten aufhören und die psychologischen beginnen, sondern geht vielmehr von einem "einheitlichen Lebensvorgang" aus, in dem sowohl physische wie psychische, objektive wie subjektive Elemente in gleicher Weise wirken[10]. Nach einer Formulierung Metzgers[11] gibt es danach "nirgends eine Grenze, bei deren Überschreitung man den Bereich des Physiologischen verläßt, sondern höchstens eine solche, jenseits derer die dort herrschenden physiologischen Gesetze

---

7a) Nicolai Hartmann, zitiert ohne nähere Angaben bei M. Hartmann, S. 115.

8) Nach Pickenhain geht diese Theorie auf die Leibniz'sche These einer "prästabilierten Harmonie" zurück, S. 156.

9) M. Hartmann, a.a.O.

10) Pickenhain, S. 157.

11) Metzger, S. 301.

gleichzeitig psychologische sind; oder ... : jenseits derer die im unmittelbaren Erleben feststellbaren psychologischen Gesetze für uns bis auf weiteres der einzige sichere Hinweis auf die Art der dort herrschenden physiologischen Gesetze sind". Trotz seiner Abwendung von der die Lebensvorgänge in voneinander getrennte objektive und subjektive Vorgänge zerlegenden Betrachtungsweise ist es aber auch dem monistischen Standpunkt bislang nicht gelungen, eine Physisches wie Psychisches gleichermaßen erfassende Definition des Gesamtvorganges zu geben. So stellt denn auch Bergmann, der den Monismus in überzeugender Weise vertreten hat[12], fest: "Nicht ist das eine Phänomen, etwa das somatische vom Psychischen erzeugt und das bedeutet wenigstens dem Wortsinn nach 'Psychogen', noch erzeugt das Körperliche das psychische Geschehen etwa als 'Somatogenes', sondern mir scheint, daß die Abläufe Teile eines nicht unmittelbar erfaßbaren Gesamtvorganges sind. Es liegt lediglich an unserer Wahrnehmungsmethodik, daß wir einen Teil der Abläufe als psychisch 'empfinden', ... , während wir andere Phänomene durch unsere Wahrnehmungsmethodik als dinglich-objektiv auffassen"[13].

Die Wissenschaft arbeitet demzufolge auch nach wie vor auf einem spezifisch psychologischen und einem spezifisch physiologischen Sektor, wobei sich allerdings, wie wir oben bei der Besprechung der grundlegenden physiologischen Mechanismen der Mensch-Umwelt-Beziehung sahen, die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß auch in den spezifischen Bereichen von einer Ganzheitlichkeit

---

12) a.a.O., S. 1062 ff.

13) a.a.O., S. 1065.

ausgegangen werden müsse, da bei einer isolierten Betrachtung der Einzelelemente deren spezifischer Charakter, der ja durch das Eingebettetsein in das Gesamtgeschehen geprägt werde, und damit auch der spezifische Charakter des Gesamtvorganges nicht erkannt werden könne. So hat denn auch die Psychologie einen Wandel von der früheren Elementenpsychologie zur Gestaltspsychologie und der heute vorherrschenden Richtung einer ganzheitlichen Betrachtung wie etwa in der Ganzheits- oder Personenpsychologie vollzogen[14], wobei allerdings Hehlmann der Auffassung ist, daß es keiner der neueren Richtungen gelungen sei, die Ganzheitlichkeit und Gestalthaftigkeit des psychischen Lebens zu entdecken[15].

Indes bedeutet die methodische Beschränkung einer getrennten Untersuchung somatisch-physiologischer und seelisch-psychologischer Vorgänge nicht, daß nicht beide koexistent und koordiniert im lebenden Organismus sind. "Sie widerlegt auch nicht eine mögliche reale Identität jenseits der Phänomene"[16]. Allerdings werden sich jeweils "die integrierten Endleistungen des Gehirns in ihren psychologisch-introspektiven oder ihren verhaltensmäßig äußeren Aspekten" dem menschlichen Verständnis besser eröffnen, als "die ihnen zugrunde liegenden Koordinationsleistungen der Milliarden von Neuronen"[17].

---

14) Hehlmann, S. 299.

15) a.a.O., S. 300.

16) Jung, Psychiatrie, S. 351.

17) Jung, a.a.O., S. 357.

Aus diesem Umstand erklärt sich, daß Willensvorgänge nur psychologisch faßbar sind[18]. Physiologisch lassen sich lediglich die zentralnervösen Vorgänge wie Potentialschwankungen, Blockierungen des ∝-Rhythmus, gegenseitige Beeinflussung der verschiedenen Hirnareale u.ä. beschreiben. Dadurch wird indes wenig gewonnen für das eigentliche Wesen des Willens. Dies offenbart sich nur durch die der Psychologie eigene integrative Schau, die allein die verhaltensmäßig-äußeren wie die seelisch-introspektiven Aspekte gleichermaßen erfassen kann.

2.2.2 Wille als Wahl aus und Identifikation mit den Antriebszielen

Wohl eine der brauchbarsten und wissenschaftlich haltbarsten Definitionen des Willens, weil unter Verzicht auf jeglichen philosophisch-ideologischen Ballast formuliert, findet sich bei Jung[19]: Wille ist "Wahl aus verschiedenen Antrieben, aus äußeren oder inneren Motivationen". Daraus folgt notwendig: Der Wille kann nicht "material" als gesonderte Substanz verstanden werden, die aus sich selbst heraus und durch sich selbst agiert, sondern nur als eine Fähigkeit, aus mehreren möglichen Motivationen, die zur Aktion drängen, bestimmte auszuwählen und die anderen damit zu blockieren. Lersch[20] spricht demzufolge auch vornehmlich vom "Wollen" und nicht vom "Willen" und verdeutlicht mit der verbalen Form, daß eine Substantivierung des Vorganges "wollen" den Blick für das eigentliche

---

18) Jung, a.a.O., S. 412.
19) Psychiatrie, S. 412.
20) a.a.O., S. 428 ff.

Geschehen verstellt[21]. Im übrigen entspricht die Umschreibung des "Wollens" bei Lersch der des Willens bei Jung: "Mit dem Begriff des Wollens im engeren psychologisch strengen Sinne ist jedoch jener menschlich-seelische Vorgang gemeint, durch den bestimmt wird, welche Antriebe verwirklicht werden sollen, und der ferner das damit gesetzte Ziel gegen alle Widerstände durchsetzt, die seiner Verwirklichung entgegenstehen"[22].

Die Kriterien, nach denen die Auswahl aus den Antrieben getroffen wird, sind dabei vorgegeben durch die von dem Individuum gemachten Erfahrungen . Der Wille oder besser: das Wollen ist damit abhängig von den jeweils aktualisierten Erinnerungen[23], die Freiheit der Entscheidung "determiniert durch den systematisierten Schatz unserer Erfahrungen und die augenblicklich einwirkenden Reize"[24].

---

21) Graumann, S. 88, spricht im Hinblick auf das gleiche Problem beim Begriff des Bewußtseins von einer "Verführung der Sprache, die die Substantivierung von Infinitiven und Partizipien gestattet".

22) a.a.O., S. 428; eine gleiche Auffassung vertreten auch: Arnold, S.222 ff.;Wellek, S. 157 f.

23) Jung, Psychiatrie, S. 412, spricht gar von einer "Steuerung" des Willens durch die Erinnerungen; ähnlich auch Bleuler, S. 77.

24) Pickenhain, S. 153; vgl. hierzu auch Ach, Willensakt und Willenshandlung, a.a.O., S.149, der feststellt, daß sich der Willensakt nicht unnötigerweise einstelle, sondern zu seinem Auftreten "gewisser realer seelischer Voraussetzungen" bedürfe und deshalb auch nicht als solcher innerlich hervorgerufen werden könne.

Dies alles bedeutet aber nicht etwa, daß das Wollen gleichzusetzen wäre mit den Antriebserlebnissen und Gefühlsregungen[25]. Während nämlich diese - wie Lersch sie nennt - endothymen Vorgänge[26] aus dem für das bewußte Ich nicht mehr kontrollierbaren Bereich des seelischen Grundes auftauchen und den Menschen ergreifen, überkommen, findet sich der Mensch beim Wollen nicht getrieben und gesteuert, sondern selbst aktiv steuernd. Beim Wollen erfährt sich der Mensch als die Instanz, die entscheidet, in welcher Weise sein Verhalten sich gestalten soll.

Im Verhältnis zu den Motivationen, Antrieben und Strebungen ist die Funktion des Willens eine rein formale: Er ist eine bloße Steuerungseinrichtung, die von sich aus gar nichts schaffen kann, sondern nur wählen, hemmen oder fördern kann, was ohne ihn bereits da ist[27]. "Die inhaltliche Fülle und die thematische Besonderheit dessen, was gewollt wird, entstammt den endothymen Antrieben. Diese werden vom Willen nicht geschaffen, sondern nur gelenkt"[28].

Der Willenshandlung liegt also die gleiche Energie zu Grunde, wie den Instinkt- und Triebhandlungen oder den impulsiven Handlungen, also den sog. antriebsunmittelbaren Handlungen. Was willensmäßiges von antriebsunmittelbarem Ver-

---

25) Auf diesem Standpunkt befand sich die sog. "Gefühlstheorie des Willens", wie sie z. B. Wundt, Ziehen, Bleuler, Ebbinghausen vertreten haben.

26) Lersch, S. 92 ff.

27) Lindworsky, S. 106 ff; Lersch, S. 430; s. ferner die bei Gössel, S. 51, angeführten weiteren Nachweise.

28) Lersch, a.a.O.

halten unterscheidet, ist, daß sich zwischen das Antriebserlebnis und seine Verwirklichung ein Akt der b e w u ß t e n Stellungnahme[29] zu dem Antriebserlebnis schiebt, der vornehmlich in der B e w u ß t m a c h u n g und Fixierung des von dem Antrieb angesteuerten Zieles besteht. Das Wesen des Willens steht damit aber in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem des Bewußtseins.

2.2.3 Wollen und Bewußtsein

Nun stellt Graumann[30] gegen die These, daß Bewußtsein und Willkürlichkeit aufs engste miteinander verknüpft seien, die Feststellung, daß der empirische Unterbau für eine solche Annahme fehle. Diese Bedenken Graumanns wenden sich jedoch nicht so sehr gegen eine V e r k n ü p f u n g als vielmehr gegen eine G l e i c h s t e l l u n g von "bewußt" und "willkürlich" in dem Sinne, daß immer dann, wenn sich eine Person ihres Verhaltens oder einer ihrer körperlichen Reaktionen bewußt sei, indem sie sie bemerke, es sich auch um eine willkürliche Reaktion handele. Daß seine Bedenken in dieser Richtung zu verstehen sind, zeigt das von Graumann angeführte Beispiel, daß man auch über einen vom Arzt provozierten Patellarsehnenreflex Mitteilung machen könne, dieser also wohl bewußt i. S. von mitteilbar sei, nicht jedoch bewußt i. S. von willkürlich sei[31].

---

29) Lersch, S. 434, bezeichnet dies mit dem "Hiatus der Bewußtheit"; s.a. bei Hebenstreit, S. 83 f.

30) a.a.O., S. 101.

31) a.a.O.

Hier zeigt sich im übrigen auch die große Schwierigkeit, vor die man gestellt ist, wenn man mit dem Begriff des "Bewußtseins" operiert. Er ist äußerst vielschichtig und wird in der unterschiedlichsten Weise - Graumann[32] behandelt allein neun (9) qualitativ verschiedene Bedeutungen des Bewußtseins - angewandt. Und in dieser unterschiedlichen Bedeutsamkeit des Bewußtseinsbegriffes liegt m. E. auch die Fragwürdigkeit einer Gleichsetzung von "bewußt" und "willkürlich" (wenn sie überhaupt als solche gemeint ist). Soweit ich sehe, ist unbestritten - und sprachlich auch durchaus folgerichtig - die Bedeutung von Bewußtsein im Sinne von: "Sich-einer-Sache-bewußt-sein"[33]. "Bewußt-Sein" beschreibt damit aber einen Zustand der Person, nicht aber eine "Substanz" eigener Art. Zu Recht wendet sich Graumann deshalb gegen die "Substantivierung 'des Bewußtseins' im Sinne einer Substantialisierung"[34]. Setzt man nun "bewußt" als zustandsbeschreibenden Begriff gleich mit "willkürlich" als aktivitätsbeschreibenden Begriff, so wird eine Gleichsetzung versucht von Zustand und Aktion, von Ruhe und Bewegung. Dem Zustand kann aber erst eine Aktion folgen und umgekehrt; und weiter: die Eigenart des Zustandes wird die Eigenart der Aktion prägen und umgekehrt.

Nur in diesem Sinne aber ist es gemeint, wenn oben die Rede ist von dem unmittelbaren Zusammen-

---

32) a.a.O., S. 84 ff.

33) vgl. Graumann, S. 88.

34) a.a.O.; vgl. auch oben S. 85 und dort bes. Fußn. 21 zum Begriff des Willens.

hang von Bewußtsein und Wollen. Ohne das "Sich-einer-Sache-bewußt-Sein" ist ein willkürliches Verhalten im Hinblick auf eine Sache nicht möglich. Konkret bedeutet dies: wenn ich mir des aus dem endothymen Grund heraufgestiegenen Antriebes nicht bewußt bin, kann ich ihm gegenüber keine Stellung beziehen, kann der Wille seine Steuerungsfunktion nicht ausüben.

Da jeder Antrieb aber auch ein Ziel anstrebt, setzt willkürliches Verhalten ferner voraus, daß auch das Antriebsziel bewußt geworden ist[35] und mit ihm gegebenenfalls - so das Ziel nämlich in einer Einwirkung auf die Außenwelt besteht - auch die davon erfaßten Umweltteile. Allerdings werden in vivo Antriebe und Motivationen zu einem überwiegenden Teil durch bestimmte Umweltfaktoren hervorgerufen, auf die das folgende Handeln sodann auch ausgerichtet ist, so daß dann das Bewußtwerden der Antriebe einhergeht mit dem der Handlungsziele, nämlich der Umweltfaktoren. Bei derartigen auf Umweltreize hin erfolgende Handlungen spricht man gemeinhin von Reaktionen. Das Wesen einer willkürlichen Reaktion nun besteht darin, "daß sich hier zwischen sensorischer und motorischer Leitung die psychischen Vorgänge der Sinneswahrnehmung und des W i l l e n s a k t e s einschalten[36], "daß vor der reaktiven Handlung die Identifizierung erfolgen muß"[37].

---

35) In Wirklichkeit freilich erscheinen Antrieb und Antriebsziel nicht voneinander getrennt; in der Regel wird das Erfassen des Zieles zeitlich vor dem des Antriebes stehen.

36) Elsenhaus/Giese, S. 422 (Hervorhebung von mir).

37) Hebenstreit, S. 82.

Allerdings können auch in der Erinnerung und der Vorstellungswelt bestehende "Bilder" von der Umwelt die tatsächliche Wahrnehmung ersetzen[38] und damit einen realen Erlebniswert mit dem dazugehörigen Antriebserlebnis besitzen[39]. Diesenfalls kann ein besonderer Bewußtwerdungsakt bezüglich der von dem Antriebsziel erfaßten Umweltteile erforderlich sein.

Schließlich bedingt die Steuerungsfunktion des Willens noch, daß der willentlich Handelnde sich der verschiedenen, als Mittel zur Zielerreichung in Frage kommenden körperlichen Verhaltensweisen bewußt wird, um die geeigneten davon auswählen zu können.

Im Ergebnis finden wir also im Rahmen der Willenshandlung insgesamt drei Ansatzpunkte für den auswählenden und steuernden Willen (- und damit freilich auch für das "bewußte Sein" -): bei den endothymen Vorgängen[40], in der Außenwelt[41], an der "Peripherie des Körpers und seiner Bewegungsorgane"[42].

Der Vollständigkeit halber seien noch die beiden Komplexe: "willkürliche Aufmerksamkeit" und gedankliche "Konzentration" genannt. Auch bei ihnen haben wir es mit eindeutigen Willens-

---

38) so Beritoff (zitiert nach Jung, Psychiatrie, S. 412); er definiert "Willkürbewegungen" als "durch Bilder vital wichtiger Objekte der Umgebung gesteuertes Verhalten".

39) Den Realitätswert innerer Vorstellungen für das Verhalten haben die tiefenpsychologischen Forschungen, insbesondere die Freuds, mit aller Deutlichkeit erwiesen.

40) Lersch, S. 432.

41) Lersch, S. 431.

42) Lersch, a.a.O.

leistungen zu tun[43]. Der selektierende und steuernde Wille richtet die Aufmerksamkeit auf einen bestimmten Punkt unter bewußter Ausschaltung aller nicht dazu gehörender Reizelemente, er läßt die Überlegungen sich konzentriert um nur eine Frage, einen Gedanken kreisen. Willkürliche Aufmerksamkeit und Konzentration gehören indes nicht zum eigentlichen Bestand einer Willenshandlung. Sie stehen vielmehr im Dienste ihrer Vorbereitung und Durchführung, indem nämlich der Handelnde vermittels ihrer die Umweltsituation, die Geeignetheit seines geplanten Verhaltens u. ä. besonders klar und umfassend erkennen kann. Sie bedeuten Erkenntnisprozeß und Bewußtwerdung.

Wir können somit feststellen, daß der Wille nicht nur die Auswahl aus den Motivationen trifft und das weitere "Schicksal" des einmal gewählten Antriebes diesem selbst überläßt. Der Wille tritt auch "in den Dienst eines bestimmten Antriebszieles, dem er zur Verwirklichung zu verhelfen sucht"[44]. Die Willenshandlung stellt sich damit als ein komplexes Ganzes dar, das die Motivkräfte wie die Aktualisierung der ökonomischen Mittel ebenso wie die Gestaltung der Mittel zur Erreichung des Zieles und die Lenkung der Aufmerksamkeit enthält[45].

---

43) Lersch, S. 432.

44) Lersch, a.a.O.

45) Arnold, S. 224.

2.2.4 Willenshandlung als intendierte Handlung

Führt man sich die in diesem Gesamtakt liegende Zielstrebigkeit vor Augen, mit der die Verwirklichung des einmal vom Willen akzeptierten Antriebszieles auch gegen Widerstände durchgesetzt wird[46], so wird hierin ein dem Willkürverhalten eigenes Charakteristikum offenbar: seine I n t e n t i o n a l i t ä t .

Damit ist nicht eine bloße Zielstrebigkeit des Verhaltens gemeint. Das Moment der "Gerichtetheit", des "Zukunftsbezuges" ist vielmehr ein Gemeinsames aller von Motiven begründeten Verhaltensweisen, findet sich also bei Drangzuständen, triebartigen Verhaltensweisen ebenso wie bei rationalen Zweckhandlungen[47]. Zielgerichtet sind insbesondere auch a l l e Bewegungsfunktionen des Körpers[47a]. Wie wir bereits bei der Besprechung der Reflexe sehen konnten, kommt allen Reaktionen im Funktionsplan des Gesamtorganismus eine bestimmte Aufgabe zu. Die Zielgerichtetheit ist ein wichtiges Prinzip auch der gesamten sog. Psychomotorik, worunter alle Bewegungserscheinungen beim Menschen zu verstehen sind, "die eng mit seelischen Vorgängen verknüpft sind"[48]. Dabei kann es sich sowohl um unwillkürliche, emotionale Vorgänge zum Ausdruck bringende als auch

---

46) Lersch, S. 432

47) Thomae, Motivation; S. 17 ff.

47a) Jung, Psychiatrie, S. 404.

48) Jung, a.a.O., S. 410.

um mehr oder weniger bewußte und intendierte Aufmerksamkeits- und Hinwendungsbewegungen handeln[49]. Sichtbar wird diese "Finalität"[50] in einer "Vorwegnahme" des Bewegungsablaufes durch ein vorheriges Abstimmen und Koordinieren der einzelnen Bewegungsteile aufeinander. Caspers[51] spricht hier von "Bereichseinstellung", Hess[52] von "Aktionsbereitschaft", Jung[53] von "Antizipation der motorischen Aktion" oder auch "senso-motorischer Antizipation". Eine derartige Antizipation findet sich "nicht nur bei intendierten gezielten Handlungen oder erfolgsbezogenen Triebhandlungen", sondern ist "auch bei einfachen, weitgehend automatisierten Fortbewegungen ... oder bei den Reflexen ... enthalten"[54].

Die Intentionalität des willentlichen Verhaltens liegt also nicht allein darin, daß es auf ein Ziel gerichtet ist, sondern gründet sich vielmehr auf das, was N. Ach innerhalb des Willensaktes als das "aktuelle Moment" bezeichnet hat[55]. Er versteht darunter eine i n t e n t i o n a l e Tätigkeit des Ich, bei der das kommende Verhalten in einer jede andere Verhaltensmöglichkeit

---

49) Jung, a.a.O.

50) Jung, a.a.O., S. 414, plädiert dafür, statt des lateinischen Wortes für Ziel: "finis" wegen der darin enthaltenen Äquivokation mit "Ende" besser das griechische "τέλος" zu verwenden. Für Ziel-Motorik gebraucht er daher auch - in Anlehnung an Hess - den Begriff der Telo-Motorik.

51) a.a.O., S. 201; die Erwähnung dieses Phänomens erfolgt bei Caspers allerdings nur im Rahmen der Besprechung der Willkürbewegung.

52) zitiert nach Jung, Psychiatrie, S. 406.

53) Psychiatrie, S. 404, 406.

54) Jung, a.a.O., S. 413/414.

55) Ach, Willensakt und Temperament, S. 240 ff; ders., Über den Willen, S. 11 ff.

ausschließenden Weise als wirklich gesetzt wird. W. Stern[56] nannte diese Phase innerhalb des Willensaktes den "Willensruck" und sah in ihm den "Zentralpunkt jeder Willenshandlung". Lersch hat diesen Begriff übernommen und bezieht ihn auf den Zeitpunkt, wo das Streben vom bloßen Wünschen zu einem akuten Wollen wird, wo "vom Willen dem Ziel das Fiat zugesprochen wird"[57]. Von diesem Moment an hat der Wille die Erreichung des Antriebszieles in eigene Regie übernommen, um es auch gegen Widerstände durchzusetzen. Wenn wir also den Begriff der Willkürbewegungen, -motorik, auf intendierte und intentionale Bewegungen beim Menschen beschränken[58], so sollen jene Bewegungen erfaßt werden, die nicht nur auf ein Ziel gerichtet sind, sondern wo dieses Ziel bewußt geworden ist, fixiert worden ist und nun gegen alle entgegenlaufenden Antriebsziele wie auch äußere Widerstände durchgesetzt werden soll.

Im Gesamtverlauf einer Willenshandlung ergeben sich somit die folgenden Stationen:

1. Bewußtmachung und Wahl des Antriebszieles; eine Wahl entfällt freilich dann, wenn lediglich ein Antriebsziel vorhanden ist. In diesem Fall liegt eine sog. einfache Willenshandlung vor. Bei ihr besteht der erste Akt also in der Bewußtmachung und Fixierung des Antriebszieles. Im Gegensatz zur sog. Wahlhandlung[59], wo mehrere Motive miteinander

---

56) Stern, S. 548.

57) Lersch, S. 433.

58) so ausdrücklich Jung, Psychiatrie, S. 412.

59) vgl. hierzu bei Hebenstreit, S. 84; Lersch, S. 435 ff.

konkurrieren und vom Willen eines davon ausgewählt wird, wird bei der einfachen Willenshandlung das Motiv nicht notgedrungen bewußt.

2. Willensruck: Er liegt bei beiden Arten der Willenshandlung vor und bedeutet, wie wir sahen, die Identifikation des Wollens mit dem Antriebsziel.

3. Planung und Durchführung: Sie besteht in dem Überdenken der Möglichkeiten, die zur Zielerreichung führen können, und dem Entwurf, wie am besten vorgegangen werden kann.

4. Durchführung gemäß der Planung: Sie besteht in dem äußerlich sichtbaren Teil der Willenshandlung - dem Tätigwerden.

Zu bedenken ist dabei, daß sich zumindest die beiden letzten Stationen nicht scharf voneinander trennen lassen[60]. Denn es ist erforderlich, daß in jeder Phase des Handlungsgeschehens registriert wird, wie sich die Situation jeweils darstellt, welche Veränderungen bereits eingetreten sind, ob Störungen vorhanden sind, und daß sodann - wenn nötig - regulierend eingegriffen wird, um die Erreichung des angestrebten Zieles zu gewährleisten. Hierzu muß jeder Teilakt ständig kontrolliert werden.

---

60) Lersch, S. 433, faßt sie zusammen unter dem Oberbegriff: "Organisation des Vorgehens".

2.3 Unwillkürliche Regulationsmechanismen

Nun unterliegt die Durchführung der Handlung gemäß der Planung bei weitem nicht ausschließlich der Kontrolle und Aufsicht des Willens. Dies würde bis zu einer eine Unfähigkeit zu sinnvollem Handeln bedeutenden Überlastung des Willens führen. Deshalb wird er in seiner Steuerungstätigkeit weitgehend durch zentralnervöse Regulationsmechanismen entlastet.

Wir sahen bereits, daß Stell- und Lagereflexe dafür sorgen, daß der Körper immer in einer funktionsfähigen Lage verbleibt. Eine weitere, für das Handeln mindestens ebenso bedeutsame unwillkürliche Steuerungstätigkeit des Organismus besteht darin, daß im Wege einer antizipatorischen Koordination das Ausmaß und die Intensität der motorischen Aktionen aufeinander abgestimmt werden. Diese sog. antizipatorische Bereichseinstellung wird in vornehmlichem Maße durch die visuelle Information ("Bewegungssehen" !) vermittelt. Ohne sie wäre die Vorausberechnung und Auswertung der Lage und Geschwindigkeit eines Handlungsobjektes sowie deren Koordination mit der eigenen Lage und Bewegung des Handelnden nicht möglich[61)].

Neurophysiologisch gesehen erfolgt die dem Bewegungsgeschehen vorauseilende Bereichseinstellung zum einen durch eine ganz allgemeine antizipatorische Aktivierung propriozeptiver Kontrollen, welche im Wege einer zentralen Bahnung eigenreflektorischer Mechanismen über

---

61) s. hierzu bei Jung, Psychiatrie, S. 406.

das γ-motorische System zu den Muskelspindeln vermittelt wird. Zum anderen erfolgt eine spezielle Bereitstellung bestimmter motorischer Innervationen im Sinne des Bewegungsentwurfes. Dies wird durch differenzierte "Innervationsschablonen" der zentralen Motorik gesteuert[62]. Gewährleistet wird dies alles durch ein kompliziertes Zusammenwirken vielfältiger funktioneller zentralnervöser Verbindungen in jedem Augenblick des Handlungsgeschehens[63]. So stellte Walter[64] bei Messungen des sog. Hirnpotentials bei bedingten Reaktionen durch Kombinationen von Sinnesreizen eine negative Potentialverschiebung fest, die nach dem ersten, also in Erwartung des zweiten Reizes entstand. Er nannte dieses elektronegative Potential "Erwartungswelle". Ähnliche nagative Potentiale fanden Kornhuber und Deecke[65] bei einer von Sinnesreizen unabhängigen Handlungsbereitschaft vor Willküraktionen. Erwähnt sei hierzu, daß nach Vornahme sowohl der bedingten Reaktion wie der Willküraktion ein plötzlicher positiver Potentialumschlag eintrat. Bereits die Intention, ja sogar die bloße Vorstellung einer Willkürbewegung versetzt den Organismus also in einen Zustand der Bereitschaft, was sich weiterhin auch in einem Anstieg der muskulären Grundspannung niederschlägt[66].

---

62) Jung, a.a.O., S. 406, 407.

63) Caspers, S. 201.

64) zitiert nach Jung, Psychiatrie, S. 414, 725 ff.

65) zitiert nach Jung, a.a.O., S. 414.

66) Caspers, S. 201; bewirkt wird dies durch Impulse über die γ-Neurone, die eine Vorspannung der Muskelspindeln verursachen.

Bei der Besprechung unwillkürlicher Bereichseinstellungen darf ein Hinweis auf die sog. ideomotorischen Phänomene nicht fehlen: Es handelt sich bei ihnen um die Erscheinung, daß eine nur vorgestellte Bewegung in minimalen Ausmaßen eine tatsächliche Bewegung zur Folge hat (die freilich nicht nach außen hin zu erkennen ist)[67]. Richter[68] hat sie beschrieben als "Erlebnisvollzüge", die "ihren Niederschlag auf der motilen Ebene in vom Subjekt ungewollten und unbewußten Bewegungen und Muskelinnervationen finden". Derartige ungewollte und unbewußte Bewegungen können auf Wahrnehmungen, endothymen Zuständlichkeiten und Bewegungsvorstellungen beruhen, wobei die gnostischen, pathischen und dynamischen Erlebnisvollzüge häufig einander bedingen[69].

Um die Bedeutung einer vorherigen Bereichseinstellung zu veranschaulichen, erwähnt Caspers[70] das Beispiel, daß die zum Anheben eines Gegenstandes aufzubringende Kraftentfaltung dem Gewicht des jeweiligen Objektes jeweils in erstaunlicher Weise angepaßt sei und weist darauf hin, daß abgesehen von einer Angleichung der Kraftentwicklung während des Hebevorganges auch bereits vor der eigentlichen Willkürbewegung eine ungefähre Bereichseinstellung der Muskelkraft erfolgen muß. Fehlt eine entsprechende Einstellung, "überschätzt" man also z. B. das Gewicht eines Gegenstandes, so wird er ruckartig und mit einer überschießenden Kraft angehoben.

---

67) Dieses Phänomen wird auch als sog. Carpentereffekt bezeichnet.

68) zitiert nach Hebestreit, S. 88.

69) s. hierzu auch - mit Beispielen - bei Hebenstreit, S. 88.

70) a.a.O., S. 201.

Ein anderes Beispiel aus der täglichen Erfahrung liefert das Treppensteigen: Wenn wir die Treppe hinuntergehen und uns in der Zahl der Stufen geirrt haben, so entsteht beim letzten Tritt eine erhebliche Störung der motorischen Leistung, die zum Sturz führen kann. Wir treten zu kurz bei einer zusätzlichen, nicht erwarteten Stufe und stolpern gleichsam über den ebenen Boden, wenn eine Stufe weniger als erwartet vorhanden ist. Diese "Antizipation bestimmter Konstellationen der Außenwelt ist für die 'motorische Intention' ein wichtiger regulierender Faktor, bei dem Sensorik und Intention in einem final gerichteten Prozeß zusammenarbeiten"[71].

Das neurophysiologische Geschehen für die Koordinationsleistungen besteht vornehmlich im Zusammenwirken der Pyramidenbahnen[72] mit dem sog. extrapyramidalen System.

"Diese (letzteren) Systeme dienen einer Tonusregulierung durch afferente Erregungen auch aus den höheren Sinnesorganen Auge und Ohr, stimmen die Muskeltätigkeit mit anderen somatischen und vegetativen Funktionen ab und von ihnen geht schließlich die Willkürmotorik aus"[73]. Innerhalb des extrapyramidalmotorischen Systems gebührt dabei der sog. Retikularformation (formatio reticularis) besondere Beachtung. Es

---

71) Jung, Psychiatrie, S. 408/409.

72) Sie enthalten die von der motorischen Cortex (Großhirnrinde) mit oder ohne Umschaltung zu den motorischen Nervenzellen im Rückenmark verlaufenden Nervenstränge.

73) Müller-Limmroth, Hdb. der Verkehrsmedizin, S. 137.

handelt sich bei ihr um ein Netzsystem von Nervenzellen, das Zuflüsse aus allen Sinnesorganen einschließlich der Muskelspindeln, aus der Hirnrinde und aus dem vegetative Erregungsvorgänge integrierenden sog. limbischen System erhält und enge Beziehungen zum sog. Zwischenhirn aufweist, das für die vegetativen Steuerungsvorgänge im Körper sorgt[74]. Die Retikularformation verfügt über aktivierende (bahnende) und hemmende Areale, die ihren hemmenden und fördernden Einfluß direkt auf die schon erwähnte γ-Aktivität ausüben[75]. Jede sensorische Einströmung in dieses System hebt deren Aktivitätsspiegel[76], was zur Folge hat, daß die dort vermehrt auftretenden Impulse über die γ-Neurone eine Dehnung der Muskelspindeln und damit eine Erhöhung der Muskelspannung herbeiführen.

2.4 Die Automatisierung

Diese geschilderten zentralnervösen Koordinations- und Regulationsmechanismen stellen indes nicht den einzigen Anteil unwillkürlicher Vorgänge innerhalb einer Willenshandlung. Macht man sich einmal an Hand des täglichen Vorganges des Ankleidens klar, was es selbst unter Inrechnungsnahme der nervösen Regulationen bedeu-

---

74) Müller-Limmroth, DAR 1968/293, 299; ders., Hdb. der Verkehrsmedizin, S. 138.

75) Müller-Limmroth, Hdb. der Verkehrsmedizin, S. 138.

76) Müller-Limmroth, DAR 1968/299; Jung, Hdb. der Inneren Medizin, S. 96.

ten würde, wenn jedes kleinste Bewegungselement, jede Hand- und Fingerbewegung willkürlich unter Beteiligung des Bewußtseins ausgeführt werden müßte, so wird deutlich, wie ungeheuer anstrengend und zeitraubend dies wäre. Die "Schwerarbeit", die kleine Kinder bei ihnen noch nicht geläufigen Bewegungen leisten, sind ein beredtes Zeugnis hierfür. Eine ständige, bewußte Überwachung eines jeden Handgriffes wäre überdies auch bedenklich gerade im Hinblick auf das Gesetz der "Enge des Bewußtseins", demzufolge jeweils immer nur ein Ausschnitt des Erlebten, des Wahrgenommenen bewußt aufgenommen werden kann, das Bewußtwerden weiterer Wahrnehmungen so lange also blockiert ist[77]. Indem vom Bewußtsein zu einer Zeit immer nur ein Umweltausschnitt erfaßt werden kann, entgehen ihm also vielerlei Momente, die zu berücksichtigen im Interesse der Erreichung des Antriebszieles vorteilhaft wäre. Um dem Bewußtsein die Möglichkeit zu geben, Umweltsituationen in größerem Umfang wahrzunehmen, hilft sich nun der Organismus unter anderem mit dem, was wir unter Automatisierung verstehen wollen.

2.4.1 motorische Übung und motorisches Gedächtnis

Wie wir eingangs des Kapitels erwähnten, stellen die automatisierten Bewegungen eine Endphase systematischer Übung dar, die dadurch gekennzeichnet ist, daß der Wille von seiner Steuerungsfunktion weitgehend demissioniert wird und das

---

77) Lehmann, S. 380;
Lersch, S. 541; Jung, Psychiatrie, S. 616.

Bewußtsein den Ablauf der Bewegungen nicht mehr zu überwachen braucht. Bei dem Vorgang der Automatisierung spielen nun im einzelnen die folgenden Momente eine Rolle:

Unsere Motorik ist nicht nur anlagemäßig vorgebildet, sondern auch geübt und erlernt. Zwar zeigt das neugeborene Kind bereits motorische Äußerungen. Sie werden jedoch noch von einer mangelnden Koordination, von großer Ungenauigkeit und einer gewissen Unförmigkeit gekennzeichnet. Erst mit der zunehmenden organischen Ausbildung der Pyramidenbahnen und besonders durch das Ausbilden und Erlernen von sog. Bewegungsmustern weichen diese ataktischen Bewegungen koordinierten und zielgerichteten motorischen Aktionen[78]. Besonders anschaulich vollzieht sich das Erlernen motorischer Fähgigkeiten dabei beim Gehenlernen des kleinen Kindes. Ein wichtiger Faktor für das motorische Lernen ist ständiges Üben[79]. Es bewirkt zweierlei: Zum einen wird dadurch ein rascher Bewegungsablauf gewährleistet, da die Synapsen um so erregbarer ("durchgängiger") für die Impulsübertragungen werden, je häufiger sie beansprucht werden. So fand Eccles[80], daß eine wiederholte Erregung von Pyramidenbahnen die synaptische Verzögerung in den Schaltneuronen des Rückenmarks von 4,5 auf 1 msec verkürzt. Zum anderen ist das Üben bedeutsam für die motorische Erfahrung. Nach Jung verfügt das ZNS speziell hierfür über ein sensomotorisches Kurz-

---

78) Goetze, S. 844.

79) Goetze, S. 861, betrachtet "Übung" als "eine mehr oder weniger mechanische Bahnung sensomotorischer Funktionen" und das "Lernen als potenzierende und aufbauende corticale Funktion".

80) zitiert nach Müller-Limmroth, Hdb. der Verkehrsmedizin, S. 166.

gedächtnis, das eine kurzdauernde Speicherung der beim Üben vollzogenen Leistungen mit der synthetischen Verarbeitung der verschiedensten Sinnesmeldungen ermöglicht[81]. Die simultan stattfindenden Informationen aus den Sinnesorganen werden also nicht nur in ihren spezifischen Hirnzentren gespeichert, sondern über Parallelschaltungen anderen Hirngebieten (z. B. der Retikulaformation) zugeleitet und dort bei der Bewegungsregulation herangezogen. Es findet mithin eine Informationsverarbeitung statt, die folgendermaßen arbeitet: Die motorische Leistung wird dem Gehirn zurückgemeldet, sodann die Information der peripheren Sinnesorgane mit denen von früheren Bewegungsversuchen verglichen und schließlich die gegebenenfalls erforderlich werdende Korrektur veranlaßt[82]. Indem so dieselben Bewegungsabläufe häufig wiederholt und dabei ständig korrigiert werden, lernt der Organismus sich zu beschränken auf die zur Ausführung der Bewegung tatsächlich nur erforderlichen Nervenimpulse. Das bedeutet, daß "alle innervatorischen Komponenten, welche nicht zum erstrebten Ziel hinführen, abgestreift werden"[83]. Auf die Weise wird eine zunehmende Präzisierung, eine genauere Differenzierung der Bewegungen erlangt. Dieser gesamte Prozeß bedeutet Erlernen, also Erwerb eines motorischen Erfahrungsgutes[84].

---

81) Jung, Hdb. der Inneren Medizin, S. 147.

82) s. zu dem ganzen Fragenbereich bes. Müller-Limmroth, Hdb. der Verkehrsmedizin, S. 166 sowie Jung, Psychiatrie, S. 413.

83) Hess, S. 24.

84) Hess, a.a.O.

2.4.2 Automatisierung der Bewegungsabläufe

Das motorische Gedächtnis erfaßt nicht nur Bewegungen in Primitivform, sondern kann auch komplexere Bewegungsabläufe speichern. Dabei muß nicht nur die rein motorische Komponente "behalten" werden, sondern es ist auch erforderlich, daß der gesamte zeitliche Ablauf, das Nacheinander der einzelnen Bewegungsmomente mit ihren jeweiligen Besonderheiten aufgenommen und gespeichert wird. Beansprucht wird also nicht mehr nur das motorische, sondern auch das "psychische" Gedächtnis, weshalb man auch von einem psychomotorischen Gedächtnis spricht[85]. Derartige komplexe Bewegungsabläufe werden als "Bewegungsmuster" oder "Bewegungsvorstellungen" gespeichert[86]. Ergibt sich in einer Lebenssituation sodann die Notwendigkeit, eine derartige komplexe Bewegung vollziehen zu müssen, so wird der gesamte motorische Ablauf von dem psychomotorischen Gedächtnis "ausgeworfen".

In einem solchen Falle bleibt bei einer Willenshandlung als vom Willen bewirkter Teil lediglich noch die Intention, das Ziel zu erreichen. Alles andere, nämlich die Entscheidung darüber, welche Handgriffe und Bewegungsvollzüge vorzunehmen sind, um das Ziel zu erreichen, wird übernommen von dem psychomotorischen Gedächtnis,

---

85) Hess, a.a.O.

86) Müller-Limmroth, Hdb. der Verkehrsmedizin, S. 166; im angelsächsischen Schrifttum findet man meist den Begriff "pattern", was mit "Muster" übersetzbar ist; im übrigen spricht man in diesem Zusammenhang auch von einem "Engramm", das im Gedächtnis gesetzt wird; Goetze, S. 844, verwendet den Begriff: "Tätigkeits- oder Erregungsmuster". S.a. bei Jung, Hdb. der Inneren Medizin, S. 146.

das auf das vom Willen gegebene Stichwort hin sofort mit dem geeigneten Bewegungsmuster aufwartet. Das setzt freilich voraus, daß der Bewegungsablauf als gefestigte Bewegungsvorstellung im Gedächtnis vorhanden ist.

Ist ein solches Stadium aber einmal erreicht, so spricht man von einer "Bewegungsautomation"[87], von "automatisierten Bewegungsabläufen"[88] oder spezieller von einer "Automatisierung der erforderlichen Handgriffe"[89], von "automatisierter Arbeit"[90]. Neben dem Begriff der "Automatisierung" findet auch der der "Mechanisierung" Verwendung[91].

In dieser Weise ist die Mehrzahl unserer alltäglichen Verrichtungen automatisiert: Das Ankleiden, Handgriffe beim Essen, Aufschließen einer Tür, Schreiben usw.[92]. Auch kompliziertere Bewegungsabläufe wie das Spielen von Musikinstrumenten oder sportliche Übungen (bes. Turnen) unterliegen bei genügend langem Training der Automatisierung. Ein besonders wichtiges Gebiet modernen alltäglichen Lebens, in dem die Automatisierung eine hervorragende Rolle spielt, ist das Autofahren: alle Bedienungshandgriffe wie Schalten, Kuppeln, Bremsen, Zeichen geben, Lenken, die von dem Anfänger willentlich, d. h. unter voller Zuwendung seines Bewußtseins ausgeführt werden müssen, sind bei dem routinierten

---

87) Caspers, S. 202.

88) Müller-Limmroth, Hdb. der Verkehrsmedizin, S. 166.

89) Hebenstreit, S. 73.

90) Lehmann, S. 378.

91) Hoffmann, S. 8; Undeutsch, S. 107.

92) vgl. bei Luff, DAR 1959/91.

Kraftfahrer automatisiert. Da bei ihm so die einzelnen motorischen Akte nicht mehr unter bewußter Beobachtung erfolgen, kann er seine Aufmerksamkeit dem Geschehen auf der Straße zuwenden. Der ungeübte Fahrer dagegen richtet seine Konzentration notgedrungen auf die technische Handhabung des Kraftfahrzeuges und kann auf diese Weise kaum Kenntnis von dem nehmen, was sich auf der Straße abspielt[93].

Ein weiterer Bereich, in dem automatisierte Bewegungsabläufe eine erhebliche Rolle spielen, ist die Welt der Arbeit: Die gerade am Fließband ständig sich wiederholenden Handgriffe werden im Laufe der Zeit derartig geübt und damit automatisiert, daß der Arbeiter in keiner Weise mehr daran zu denken braucht, was er jeweils zu tun hat; er beherrscht die erforderlichen Handgriffe "im Schlaf", sie sind ihm"in Fleisch und Blut übergegangen".

2.4.3 Automatisierung der Reaktionsweisen

Im weiteren Verlauf der Übung kann es nun schließlich dahin kommen, daß nicht nur der Bewegungsablauf, sondern die gesamte Verhaltensweise automatisiert wird, indem die willkürliche, auf ein bewußt gewordenes Ziel gerichtete Intention entfällt und der Impuls zum Handeln und auch für die spezielle Art des Handelns ebenfalls automatisch gesetzt wird.

Es gibt Situationen, die sich ständig wiederholen und die auch in der Regel jedesmal die

---

93) s. hierzu bei Hebenstreit, S. 73.

gleiche reaktive Verhaltensweise von der mit der Situation konfrontierten Person verlangen. So erfordert z. B. im Straßenverkehr das Bremsen eines Fahrzeuges, daß das hinter ihm fahrende Auto ebenfalls abgebremst wird; so erfordert die Situation eines in der Nacht entgegenkommenden Fahrzeuges, daß die Scheinwerfer des eigenen Fahrzeuges abgeblendet werden. Wollten die von der Situation zum Handeln geforderten Personen ein jedes Mal willentlich reagieren, also gestützt auf eine im Wege vernünftigen Überlegens getroffene Entscheidung, so würden sie hierfür relativ viel Zeit benötigen[94]. Um diesen Zeitverlust auszugleichen, der sich im gegebenen Falle existenzbedrohend, ja -vernichtend auswirken kann, verfügt der Mensch über die Möglichkeit, "sich gewisse Dispositionen anzueignen, die, den angeborenen Verhaltensschemata der Tiere sehr ähnlich, aber nicht wie diese zur ererbten Konstitution gehören. Sie erlauben es ihm, in bereits bekannten Situationen stets in gleicher Weise zu handeln, ohne jedes Mal den langwierigen Prozeß des bewußten Überlegens und Entscheidens ablaufen lassen zu müssen"[95].

---

94) Auf diesen Nachteil willkürlichen Verhaltens weist auch ausdrücklich Hebenstreit, S. 142, hin; s. ferner auch Luff, öfftl. Gesundheitsdienst 1957, S. 157.

95) Hebenstreit, S. 142; vgl. hierzu auch den Begriff des "Lageschemas" von Thomae, worunter zu verstehen ist "das in 'Fleisch und Blut übergegangene Wissen' des Subjekts um wesentliche Aspekte seiner Situation ... , das in keiner Weise bewußt werden muß und dennoch das Verhalten in seinem Sinne und damit zumeist gemäß den in diesem 'Lageschema' aufgenommenen sozialen Normen lenkt". (Motivation, S. 18).

Die jeweilige Situation wird damit zum auslösenden Faktor für das Verhalten. Das Handeln beruht nicht mehr auf einem bewußten Entschluß der Person, sondern wird unmittelbar ausgelöst von der Umweltsituation, von der Sache. Deshalb spricht man neben automatisierten und mechanisierten auch von "versachlichten Verhaltensregulationen"[96]. Sie stehen als jederzeit verfügbare automatisierte Handlungsbereitschaften bereit, die auf einen Impuls von außen her ausgelöst werden und dabei nicht mehr die Willens- und Bewußtseinsschicht durchlaufen[96a]. Damit wird die individuelle Willenssteuerung durch versachlichte und schematisierte Habitualisierungen ersetzt, die regelmäßig keinen Entschlußaufwand erfordern.

Das Entstehen und Funktionieren von automatisierten Verhaltens- bzw. Reaktionsweisen ist dem der bedingten Reflexe vergleichbar. Hebenstreit beschreibt es folgendermaßen: "Wird mehrmals auf den gleichen Reiz mit der gleichen Reaktion geantwortet, so entsteht eine Tendenz zu einer dem bedingten Reflex ähnlichen Verhaltensweise, die automatisch, ohne Kontrolle des Bewußtseins, abläuft. Die Bewußtheit des Reagierens schwindet mit zunehmender Zahl der Wiederholungen immer mehr, die Verknüpfung zwischen Reiz und Raktionshandlung wird immer enger, bis schließlich jedes Auftauchen des Reizes sofort - dem Reflex ähnlich - ohne langes bewußtes Überlegen den entsprechenden Handlungsablauf auslöst"[97]. Was die automatisierte

---

96) Undeutsch, a.a.O.

96a) Lersch, S. 434 ff.

97) Hebenstreit, S. 83.

Reaktion mit dem bedingten Reflex gemeinsam hat, ist also dies: die häufige Kombination eines bestimmten Reizes (Reizmusters, einer Situation) mit einer bestimmten Verhaltensweise (Reaktion) führt schließlich dazu, daß der Reiz die Reaktion unmittelbar hervorruft[98].

Damit einher geht die Schnelligkeit und Gleichförmigkeit der Reaktion. Nach Luff[99] handelt es sich "gewissermaßen um eine Art Programmierung von Verhaltensmustern, die bei Bedarf durch spezifische Schlüsselreize (Schlüssel-Schloß-Verhalten!) auslösbar sind und einen entsprechenden automatisierten Aktionsablauf zur Folge haben".

Für das vorliegende Thema indes ist es wichtig, den bedingten Reflex und die automatisierte Reaktion sehr wohl auseinanderzuhalten[100]. Diese beiden Formen reaktiven Verhaltens unterscheiden sich nicht nur dadurch, daß die Art der automatisierten Reaktion nicht - wie beim Reflex - von Anbeginn an festliegt, sondern erst im Verlauf des Lernprozesses ihre zweckmäßigste Form bekommt, sondern sie unterscheiden sich auch durch ihr weiteres mögliches Schicksal. Während beim bedingten

---

98) Goetze, S. 844, spricht bezeichnenderweise davon, daß durch Lernen und Trainieren die Tätigkeits- und Erregungsmuster "bedingt" werden.

99) in: Anstöße 1968 (Heft 4) /105; dieses mechanische Bild wird man indessen nur als Verdeutlichungshilfe zulassen können, da es die Tatsache außer Acht läßt, daß jedes Antwortverhalten des Menschen eine Antwort des g e s a m t e n Organismus und damit der Gesamtpersönlichkeit ist.

100) Auf den Unterschied weisen auch ausdrücklich hin: Lewrenz, S. 122; Müller-Limmroth, Hdb. der Verkehrsmedizin, S. 139 und DAR 1968/300.

Reflex ein "Verlernen" nur in der Weise stattfinden kann, daß der bedingte Reiz seinen Signalcharakter verliert, kann die nicht zur ererbten Konstitution gehörende automatisierte Reaktion daneben auch auf den Reiz variiert und differenziert werden, kann einer geänderten Situation neu angepaßt werden und schließlich auch gänzlich abgelegt werden[101]. Es ist deshalb m. E. verwirrend und auch inkorrekt, von "unter der Kontrolle des Bewußtseins geformten und erworbenen Reflexen" zu sprechen, wie Luff[102] es tut, wo es sich eigentlich um automatisierte Verhaltensweisen (und gerade nicht um Reflexe) handelt.

Voraussetzung für den Erwerb von Verhaltensdispositionen, für die Automatisierung von Reaktionsweisen ist freilich, daß in einer bestimmten Situation immer das Gleiche getan wird. Wenn man in gleichen Situationen jeweils unterschiedlich reagiert, bleibt eine Automatisierung aus[103]. Daraus ergibt sich freilich auch, daß

---

101) s.b. Hebenstreit S. 143.

102) in: Öfftl. Gesundheitsdienst 1957/157; da Luff der Auffassung von Rein/Schneider folgt (vgl. o. S. 60, Fußn.112) und die bedingten Reflexe als "erlernte Reaktionen" bezeichnet, dürfte hierin wohl ein Grund für die Gleichsetzung mit den automatisierten Reaktionen liegen. Ein weiteres Beispiel für die Vermengung beider Begriffe findet sich bei Schmitz, ZVS 1958/17. Verwirrend ist es auch, wenn Boehm, S. 41 ff, von "reflektorisch-automatischen Reaktionen" spricht, obwohl er sie den automatisierten Reaktionen gegenüberstellt; im übrigen erliegt Boehm seiner eigenen begrifflichen Unklarheit, wenn er schreibt: "Alle Funktionen, welche die Bedienung des Fahrzeugs ermöglichen, ... erfolgen in der Regel völlig reflektorisch."

103) Leonhard, ZVS 1957/11.

nicht jegliche Art der Reaktion einer Automatisierung zugänglich ist, sondern nur eine solche, die in gleichförmiger und immer wiederkehrender Form vornehmbar ist und sich durch eine gewisse Klarheit und Einfachheit auszeichnet. So ist z. B. die eintönige und sich - besonders am Fließband - auf wenige Handgriffe beschränkende Industriearbeit weitgehend automatisierbar, die saison- und tageszeitmäßig stark variierende und durch den Umfang mit lebenden Objekten wenig gleichförmige landwirtschaftliche Arbeit dagegen nur in geringem Maße[104].

Als einen bedeutsamen Lebensbereich für automatisierte Verhaltensweisen lernten wir bereits den Straßenverkehr kennen. Man ist sich in verkehrspsychologischen und -medizinischen Kreisen darüber einig, daß das Verkehrsverhalten des Kraftfahrers in starkem Maße durch automatisierte Reaktionsweisen bestimmt wird[105]. Was die Sache beim Verhalten des Kraftfahrers nur so schwierig gestaltet ist der Umstand, daß der Autofahrer durch sein Handeln nicht unmittelbar auf die soziale Außenwelt einwirkt, sondern dies erst durch das Medium seines Fahrzeugs tut[106].

Unmittelbar wirkt er nur auf die Bedienungshebel, die Technik und das Fahrverhalten seines Fahrzeugs ein. Das aber bedeutet im Hinblick auf reflektorisches Verhalten: Nähert sich einem Auto ein anderes Objekt in einer Weise, die einen

---

104) Lehmann, S. 381.

105) Leonhard, Ärztl. Mitteilungen 1955/218 ff; Luff, öfftl. Gesundheitsdienst 1957/154 ff; ders., DAR 1959/89ff; Ranke ZVS 1952/201 ff; Schmitz ZVS 1958/17 ff.

106) Dies sieht sehr fein Boehm, S. 9 ff.

Zusammenstoß wahrscheinlich werden läßt, so fühlt sich der Organismus des Fahrers bedroht. An geeigneter angeborener Gegenreaktion bei Bedrohung verfügt er über Schutz- bzw. Abwehrreflexe wie: Zurückziehen des bedrohten Körperteils, Schließen der Augenlider. Während eine solche Schutzreaktion in einer "natürlichen", nicht technisierten Umwelt sinnvoll wäre, ist sie in der Lage des Kraftfahrers unwirksam und sogar schädlich, da so dem Fahrer eine Reaktion in Form eines Fahrmanövers unmöglich gemacht würde. Das aber heißt: die angeborene Schutzreaktion darf nicht zur Ausführung kommen, sie muß unterbleiben und "ersetzt" werden durch eine andere geeignete Reaktion wie Bremsen, Gasgeben, Lenken o. ä.. Unterbleiben kann die reflektorische Reaktion jedoch nur, wenn die Gefahrsituation bereits in einem Stadium beseitigt wird, in dem der von ihr ausgehende Reiz noch unterschwellig in bezug auf den Reflex ist. Anschauliche Beispiele für das Erlernen von "vorausschauenden" Reaktionen sind das Roll- oder Schlittschuhlaufen und sodann das Roller- und Fahrradfahren. Gerade das Roll- und Schlittschuhlaufen als die einfachste Art, sich mittels einer technischen Apparatur fortzubewegen (auch das Skilaufen ist hierher zu zählen) und damit neue, dem Körper nicht mehr eigene Energien zu entwickeln, machen dies sichtbar. Bevor ein Kind das technische Medium richtig zu beherrschen gelernt hat, begegnet es den ihm drohenden Hindernissen mit den angeborenen Schutzreaktionen, also reflektorisch (z. B. dem Versuch, das Hindernis "abzuwehren", da es ja als auf einen zukommend empfunden wird). Erst mit zunehmender Beherrschung der Technik wird - vorausschauend rechtzeitg - ein Fahrmanöver ("Abkurven") vorgenommen und der

Zusammenstoß verhindert. Kommt aber das Hindernis unvorhergesehen in die Fahrbahn und ist ein Ausweichen nicht mehr möglich oder war das Ausweichmanöver erfolglos, so wird - unter dem Eindruck des überstarken Gefahrreizes - wieder reflektorisch reagiert.

Genau dieses Verhalten aber läßt sich übertragen auf den Verkehrsteilnehmer mit "fahrbarem Untersatz", also Rad-, Motorrad- und Autofahrer. Daraus ergibt sich auch, daß der am Fahrzeugverkehr teilnehmende Mensch sein Fahrzeug gar nicht reflektorisch handhaben dürfte. Ein reflektorisches Fahrverhalten würde unweigerlich zur Katastrophe führen[107]. Denn abgesehen von der Schädlichkeit für das Individuum selbst würde daraus auch eine solche für die anderen Verkehrsteilnehmer folgen: Biologisch sinnvolle Mechanismen wie Reflexe, die einzig auf die Erhaltung des Organismus abgestellt sind, haben einen "egozentrischen" und damit "anti-sozialen" Charakter. Sie vermögen auf die Umwelt keine Rücksicht zu nehmen, sie dienen allein dem Wohlergehen des eigenen Organismus. In dem Moment des "Zieles" zeichnet sich daher ein grundlegender Unterschied von reflektorischem und willkürlichem Verhalten ab: während der Reflex organismusbezogen-erhaltend wirkt, können willkürliches und automatisiertes Verhalten auch die Belange der Mitwelt berücksichtigen, also umweltbezogen-gestaltend wirken.

---

107) Mit dem Begriff des "reflektorischen Fahrverhaltens" sind freilich nur sich unmittelbar auf Fahrmanöver auswirkende Reflexe gemeint, nicht dagegen die zur Handlungsfähigkeit erforderlichen Lage- und Stellreflexe sowie die lebensnotwendigen vegetativen Eigenreflexe. Sie sind Bestandteil einer jedweden Verhaltensweise.

Durch die gesetzlich fixierten Verkehrsregeln ist weitgehend festgelegt, wie sich der Kraftfahrer in bestimmten Situationen zu verhalten hat: zeigt die Signalanlage Rot, so muß er halten; will er links abbiegen, so muß er Zeichen geben und den Gegenverkehr abwarten; nähert er sich einer Kreuzung, so hat er die Vorfahrtsregelung zu beachten und sein Tempo zu verringern, usw. Im Verkehrsgeschehen überwiegen also die Situationen, wo dem der Situation Gegenüberstehenden eigentlich nur eine Möglichkeit des Reagierens zur Verfügung steht. Das Verhalten des Autofahrers besteht folglich zum größten Teil aus solchen sog. einfachen Reaktionen[108], die sich im Gegensatz zu den sog. Wahlreaktionen dadurch auszeichnen, daß sie auf den Reiz hin nur eine einzige Möglichkeit der Antworthandlung zulassen. Hinsichtlich der - einer Automatisierung nicht zugänglichen - Wahlreaktionen ist dabei zu beachten, daß ein Kraftfahrer in einer Situation, die ihn vor die Wahl verschiedener Reaktionsmöglichkeiten stellt, sehr wohl in der ihm geläufigen, automatisierten Weise reagieren kann. Das kann seinen Grund zum einen darin haben, daß er sich unter dem Druck der Notwendigkeit, unverzüglich handeln zu müssen, für die bekannte und eingeschliffene Reaktionsweise "entschieden" hat, ohne das aber zu "wollen". Die "Entscheidung" für die automatisierte Reaktion fällt dabei umso eher, je stärker eine Kopplung zwischen reizauslösender Situation und entsprechender Reaktion besteht. Je stärker die Automatisierung und damit die Assoziation (unbewußt!) der betreffenden Handlung ist, "desto stärker muß die

---

108) Hebenstreit, S. 83.

Konzentration der Willensenergie sein, wenn sie ihrer Zweckbestimmung genügen, d. h. die Wirkung der assoziativen Reproduktionstendenz überwinden soll"[109]. Zum anderen aber kann das automatisierte Reagieren daran liegen, daß er sich der Wahlsituation gar nicht bewußt geworden ist und deshalb in der gewohnten Weise "automatisch" reagiert hat. Das Vorliegen einer Wahlsituation läßt also keinen Rückschluß darauf zu, daß auch im Wege einer willentlichen Wahlreaktion darauf geantwortet worden ist.

Das sichere Funktionieren automatisierter Reaktionen beruht auf ihrer Bezogenheit auf nur wenige prägnante und schematische Schlüsselreize. So werden Verkehrssituationen reduziert auf sich ständig wiederholende Grundschemata: Objekt (Hindernis) vor dem Fahrzeug; Fahrzeug von links, von rechts; usw. Je geübter und erfahrener der Kraftfahrer ist, desto stärker hat er sich einen Reaktionshabitus angewöhnt, der nur an wenige Schlüsselreize gebunden ist[110].

Abgesehen von dem Erlernen ist auch für das Aufrechterhalten und Funktionieren der automatisierten Verhaltensweisen eine ständige Übung unerläßlich. Denn werden sie über eine längere

---

109) Ach, Willensakt und Willenshandlung, a.a.O., S. 150.

110) Undeutsch, Referat, gehalten auf der Tagung der Evangel. Akademie Hofgeismar vom 15.-17. Dez. 1967 über das Thema: Strafbare Reflexe? (Wortlaut des Referates nicht veröffentlicht.) Der Gleichförmigkeit und Klarheit der automatisierten Reaktion entspricht im übrigen die der zu beantwortenden Situation. Ein vorheriges Sondieren der Lage nach einzelnen Details würde einer Automatisierung im Wege stehen.

Zeit nicht ausgeübt, so verschwindet die Fähigkeit demgemäßen Regierens[111]. Müller-Limmroth setzt z. B. beim Kraftfahrer die Zeitspanne, die einen die Fahrfertigkeit bereits herabsetzenden Übungsverlust herbeiführen kann, mit nur wenigen Tagen an[112].

Da langes Trainieren und ständiges Üben unbedingt erforderlich für das Einschleifen von festen Verhaltensdispostionen sind, reicht übrigens ein rein intellektuelles Lernen dafür nicht aus. Wir sahen zwar, daß zum einen das bloße Vorstellen einer Bewegung bereits zu einem Anstieg der muskulären Grundspannung führt, was eine bessere Durchgängigkeit der Synapsen und damit eine schnellere Reaktionsfähigkeit zur Folge hat[112a], und daß zum anderen dem ideomotorischen Gesetz zufolge die Bewegungsvorstellungen unmittelbar entsprechende unwillkürliche Muskelinnervationen auslösen können. Durch das intellektuelle Zurverfügungstehen von Reaktionsmustern kann somit der Mangel an Automatisierung von Reaktionen bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen werden. Da das "Auffinden" der betreffenden Reaktion aber mangels Training und Erfahrung nicht automatisiert ist, sondern erst durch einen Akt bewußter Überlegung stattfin-

---

111) Hebenstreit, S. 84.

112) so im Hdb. der Verkehrsmedizin, S. 166, und in DAR 1968/302.

112a) Interessant in diesem Zusammenhang sind die Ausführungen Böchers, S. 222, der darauf hinweist, daß zum einen die geistige Antizipation von Verhaltensweisen "als regulierendes und präzisierendes Element des Verhaltens" wirke, daß ohne sie später reagiert werde und die Anzahl der Fehler durch sie herabgesetzt werde, zum anderen aber auch "mit steigender Kompliziertheit des zu Antizipierenden die Möglichkeit einer präzisen geistigen Vorwegnahme geringer und die Zahl der Fehler größer" werde.

den muß, kann ein Zeitverlust eintreten, der ein Meistern der Situation nicht mehr möglich macht.

Welche physiologischen Vorgänge sich im einzelnen beim Erlernen und auch späteren Funktionieren der automatisierten Bewegungsabläufe und Reaktionsweisen in den verschiedenen Abschnitten des Nervensystems abspielen, ist bislang noch ungeklärt. Nach Caspers[113] ergeben sich Ansätze zu einer neurophysiologischen Interpretierung der Vorgänge aus der bereits erwähnten engen Verflechtung von pyramidalen und retikulären Erregungsprozessen. Caspers zieht danach zwei grundsätzliche Mechanismen in Betracht: zum einen ist in Rechnung zu ziehen die durch die häufige Reizwiederholung zunehmende synaptische Bahnung, die besonders die dem jeweiligen Bewegungsmuster spezifisch angepaßte Innervation betrifft[114]; zum anderen kommt in Frage "eine Begrenzung der retikulären Begleitaktivierung, die die Ankopplung anderer somatischer Erregungsprozesse auf ein bestimmtes Minimum vermindert und damit den Energieverbrauch pro Willkürimpuls senkt"[115]. Zur Erklärung hierfür muß erwähnt werden, daß ein erstmals verabfolgter Reiz eine generelle "Bereitschaftsreaktion" auslöst, die sich in einem beträchtlichen Anstieg des Erregungsniveaus der Retikularformation äußert, einhergehend mit einer Erhöhung des Muskeltonus, einer ausgedehnten Aktivierung kortikaler Erregungsprozesse und vegetativen Tonusänderungen. Bei mehrfachen Reiz-

---

113) a.a.O., S. 202.

114) Das Moment der Bahnung wird ebenfalls von Müller-Limmroth, Hdb. der Verkehrsmedizin, S. 166 und von Luff, DAR 1959/91 (unter Hinweis auf Rein/Schneider) erwähnt.

115) Caspers, S. 202

wiederholungen nun verschwindet diese umfassende "Bereitschaftsreaktion" allmählich, "bis die reduzierte Ankopplung des Retikulärsystems im wesentlichen nur noch die spezifischen ... Erregungen bahnt"[116]. Neurophysiologisch ließe sich die Automatisierung daher mit den zwei Schlagworten "Bahnung" und "Ökonomisierung der extrapyramidalen Ankopplung" kennzeichnen[117]. Daß die automatisierten Verhaltensweisen von dem Erregungsniveau des retikulären Systems abhängig sind, geht im übrigen daraus hervor, daß sie bei Ermüdung an Geläufigkeit verlieren[118], unter Umständen sogar gänzlich ausfallen[119].

2.4.4 Automatisierte Verhaltensweisen und Wille

Nach dem bislang aufgezeigten Material können wir feststellen, daß sich willentliches und automatisiertes Verhalten vornehmlich dadurch unterscheiden, daß den willentlichen Handlungsteilen ein Akt der Bewußtwerdung vorangeht, in dem das Ziel fixiert und so zum Vorsatz wird, während bei den automatisierten Handlungsteilen der "Hiatus der Bewußtheit" fehlt[120].

---

116) Caspers, S. 203.

117) Der Gesichtspunkt der Ökonomisierung findet sich auch bei Müller-Limmroth, DAR 1968/302, bei Hoffmann, S. 6, und ist schließlich auch in der Hess'schen Interpretation des motorischen Gedächtnisses enthalten (s.o., S. 103 und dort den Nachweis Fußn. 83).

118) Hebenstreit, S. 77/78 und 84.

119) Die Retikularformation bestimmt weitgehend den Schlaf-Wach-Rhythmus des Menschen.

120) Die Ansicht Gössels, S. 78, bei den automatisierten Handlungen müsse "eine - wenn auch äußerst geringe - Zäsur zwischen Antrieb und Verhalten vorliegen, die man noch als Hiatus des Bewußtseins bezeichnen darf", scheint mir in Anbetracht der dargelegten neueren arbeits- und verkehrsmedizinischen Erkenntnisse nicht haltbar.

Bei einem komplexen Handlungsgeschehen können dabei willkürliche und automatisierte Verhalten in der verschiedensten Weise kombiniert sein. Eine reine Willkürbewegung bzw. -handlung findet sich nur dann, wenn der Bewegungsvollzug für die betreffende Person vollkommen neu ist, sie also nicht auf schon manifeste Bewegungsmuster zurückgreifen kann und folglich jeden Teilakt der Bewegung willkürlich vollziehen muß. Bei einem Erwachsenen dürfte so etwas praktisch kaum noch vorkommen. Je mehr motorische Erfahrung aber vorhanden ist und je häufiger sich gleichende Bewegungsvollzüge ausgeübt werden, desto mehr Teile einer Handlung können automatisiert sein. So werden bei der Mehrzahl der alltäglichen Handgriffe von dem Erwachsenen lediglich noch das Handlungsziel willkürlich angestrebt, die dafür erforderlichen Bewegungen jedoch unwillkürlich vorgenommen. Die bloße B e w e g u n g s automatisierung ist in ihrem Verhältnis zum Willen also dadurch gekennzeichnet, daß willentlich nur der Befehl zur Zielerreichung gegeben wird, die dafür erforderlichen motorischen Aktionen dagegen nicht mehr vom Willen ausgewählt und vom Bewußtsein überwacht werden müssen, sondern "unwillkürlich", "automatisch" ablaufen[121].

Verhält es sich dagegen so, daß die gesamte Verhaltens- (Reaktions-)weise automatisiert ist, dann wird das Handlungsziel nicht mehr willentlich, sondern ohne Einschaltung der auswählenden, steuernden Willensfunktion direkt ange-

---

121) Da, wie wir sahen, "unwillkürlich" und "unbewußt" nicht gleichgesetzt werden können, sollte man in einem Zusammenhang wie dem vorstehenden besser nicht von "unbewußtem Verhalten" sprechen.

strebt. Eine solchermaßen "vollautomatisierte" Handlung entspricht dann einer antriebsunmittelbaren Handlung[122], also einem unwillkürlichen Verhalten. Wenn Sattler[123] von automatisierten Handlungen als "den schnellsten Willenshandlungen" spricht[124], so ist das unzutreffend und in Anbetracht des Umstandes, daß er selbst das "Ausschalten des Bewußtseins bei ihrer Vornahme" erwähnt, auch unverständlich.

In welchem Maße aber vermag nun der Wille in diese zunächst ohne seine Beteiligung ablaufenden Bewegungen und Reaktionen steuernd einzugreifen? Bei Hebenstreit finden wir hierzu folgendes: "Während das Tier in der freien Natur stets seinen Trieben und Instinkten gehorcht, sogar wenn dies momentan sinnlos erscheint, - ... - kann der Mensch jederzeit auch anders reagieren, als es der früher einmal eingelernten Verhaltensdispostion entspricht. Er kann sich andere, zweckmäßigere Verhaltensweisen aneignen und auch diese wieder j e d e r z e i t [125] vom Willen her beherrschen und korrigieren"[126]. Der Wille kann danach also in jedem Moment des Geschehens die Handlungsteile, die er zu seiner Entlastung aus seiner aktuellen Herrschaft entlassen hat, wieder an sich ziehen und überwachen.

---

122) Lersch, S. 434.
123) NJW 1967/422.
124) so auch Spiegel, DAR 1968/285.
125) Hervorhebung von mir.
126) Hebenstreit, S. 143.

Folgt man der einschlägigen Literatur, dann wird man wohl sogar davon ausgehen können, daß der Wille in concreto auch bei Störungen bzw. bei Situationen, in denen die sonst übliche automatisierte Reaktion wegen einer Besonderheit unangebracht wäre, eingreift. "Der ... Mensch hält sein Bewußtsein gewissermaßen bereit, damit es sofort einspringen kann, sobald die kleinste Unregelmäßigkeit auftritt"[127]. So bedeutet nach Lehmann[128] eine Störung im Rahmen automatisierter Arbeit stets eine Rückschaltung auf bewußte Arbeitserledigung. Luff[129] zufolge steht während des von "Automatismen" gesteuerten Fahrverhaltens des Kraftfahrers dessen Bewußtsein "im Hintergrund, um in Notfällen eingreifen zu können". Mißverständlich dagegen ist, wenn Müller-Limmroth[130] sagt, "die automatischen Bewegungsabläufe würden unter der ständigen Kontrolle der Willkür unter Einschluß der aus den Sinnesorganen einlaufenden Informationen" bleiben. Richtig ist zwar, daß bei den automatisierten Bewegungsabläufen - und nur darauf bezieht sich die Äußerung Müller-Limmroths - der Wille wesentlich weniger weit im Hintergrund steht als bei den "voll - automatisierten" Reaktionen. Schließlich steht die Bewegungsautomatisierung ja im Dienste der Erreichung eines willentlich intendierten Zieles[131], ist also gleichsam Teil einer Willenshandlung. Indes zeigen die von Müller-Limmroth angeführten

---

127) Lehmann, S. 379.

128) a.a.O., S. 378.

129) öfftl. Gesundheitsdienst 1957/159.

130) DAR 1968/300.

131) Man denke hier an die "dynamischen Tendenzen" bei Lersch, die ja auch "völlig unbewußt, d.h. ohne vorstellende Vergegenwärtigung des Zieles und ohne Vorsatz" wirken können.

Beispiele und die sich zwei Seiten weiter findende Formulierung, automatisierte Bewegungsabläufe stellten Tätigkeiten dar, "über die die Hirnrinde stets kontrollierend zu wachen v e r m a g "[132], daß auch er meint: die Willkür stehe bereit und sie könne jederzeit eingreifen. Das aber bedeutet: die automatisierten Verhaltensweisen funktionieren ohne die aktuelle Beteiligung des Willens; dieser kann jedoch jederzeit korrigierend eingreifen.

Ob der Wille allerdings in der konkreten Situation rechtzeitig steuernd einzugreifen vermag, inwieweit also eine kortikale Steuerung statthaben kann, ist zum einen entscheidend davon abhängig, ob die Situation auch rechtzeitig genug bewußt erfaßt wird. Dies aber hängt weitgehend von der Aufmerksamkeitslage der betreffenden Person ab. Im Interesse einer sinnvollen Umfangsbeschränkung der vorliegenden Arbeit kann nun der damit zusammenhängende Fragenkomplex nicht in dem Maße gewürdigt werden, wie es eigentlich erforderlich wäre. Es sei daher auf folgendes kurz hingewiesen: In aller Regel wird vom Menschen die Mehrzahl aller Umwelteindrücke unbewußt bzw. nur am Rande des Bewußtseinsfeldes aufgenommen[133]. Derartige Vorgänge besitzen keinen Merkwert, sind aber geeignet, zweckmäßige automatische Reaktionen auszulösen[134].

---

132) a.a.O., S. 302 (Hervorhebung von mir).

133) Dies hängt mit der Enge des Bewußtseins zusammen; vgl. auch bei Hebenstreit, S. 72 ff.

134) Luff, öfftl. Gesundheitsdienst 1957/160.

Nur Ereignisse mit einem besonderen Erlebniswert führen zu einer Einblendung des Bewußtseins[135]. Die Beteiligung des Bewußtseins an der Aufnahme von Umweltreizen wird noch zusätzlich vermindert durch den "fallenden Erlebniswert des Reizes"[136], der eine Folge der Gewöhnung und des damit einhergehenden allgemeinen Spannungsabfalls ist. Beim Autofahren auf einer einsamen Landstraße bedeutet ein auftauchendes Fahrzeug eine Besonderheit und ruft daher das Bewußtsein auf den Plan. Im dichten Stadtverkehr dagegen tritt nach Antritt der Fahrt in dieser Hinsicht sehr schnell eine Gewöhnung ein, so daß andere Fahrzeuge nicht mehr als etwas Besonderes wahrgenommen werden. Damit werden freilich auch Fehler anderer Verkehrsteilnehmer nur unbewußt bemerkt. Einen hierfür besonders bezeichnenden Fall schildert Luff[137]: Ein Kraftfahrer fuhr in der Stadt mit normaler Geschwindigkeit auf der rechten Fahrbahnseite. Plötzlich zog er den Wagen nach links, erfaßte eine etwa auf der Mitte der breiten Straße stehende Frau und verletzte sie tödlich. In der Gerichtsverhandlung erklärte er, es sei ihm unverständlich, weshalb er den Wagen plötzlich nach links gelenkt habe. Die Erklärung fand sich dann in der Aussage eines Zeugen, der mitteilte, daß unmittelbar vor dem Unfall auf der Höhe der Unfallstelle ein Taxifahrer mit seinem Wagen aus einer Seitenstraße herausgeschossen gekommen wäre.

---

135) Luff, a.a.O.; auch hieran wird deutlich, daß sich das "bewußte Sein" nur in bestimmten besonders prägnanten Situationen findet, mithin also keineswegs die Regel darstellt.

136) Luff, a.a.O.

137) a.a.O., S. 162.

Der Unfallfahrer hatte das Taxi also nur am Rande des Bewußtseins bemerkt und hatte darauf mit einem automatisierten Ausweichmanöver reagiert. Gleichzeitig ist der Fall ein treffendes Beispiel dafür, daß die Eingriffsmöglichkeit des Willens von einer rechtzeitigen bewußten Wahrnehmung der Situation abhängt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß auch eingespielte automatisierte Verhaltensweisen den Erlebniswert von Wahrnehmungen, die dem Schema der zu der automatisierten Reaktion gehörenden Situation entgegenstehen, herabsetzen können[138]. Eine allzu enge Bindung an automatisierte Reaktionsformen geht daher auf Kosten der Elastizität der Aufmerksamkeit[139]. Typisch dafür sind im Straßenverkehr die Fälle einer geänderten Vorfahrt: Kraftfahrer, die täglich eine Straßenkreuzung befahren, zeigen auch nach Änderung der Vorfahrtsregelung das der alten Regelung entsprechende Fahrverhalten und bemerken die Änderung nicht[140].

Damit bereits erweist sich die zwar potentiell gegebene Willensherrschaft in concreto doch nicht als uneingeschränkt. Sie erleidet weiterhin mit zunehmender Einschleifung und Bahnung eines Reaktionshabitus einen ebenso zunehmenden Verlust. Denn die Willensanstrenung, die zur Überwindung der assoziativen Reproduktions-

---

138) so Luff, a.a.O., S. 162; vgl. auch hierzu das oben S.94 f zur einfachen Willenshandlung und zur Wahlhandlung Gesagte.

139) Mierke, NJW 1960/1381.

140) s. bei Luff, öfftl. Gesundheitsdienst 1957/162.

tendenzen erforderlich ist, muß um so stärker sein, je stärker die Gewohnheit ist. Außerdem werden automatisierte Verhaltensregulationen durch die ständige Übung schließlich so schnell, "daß das kontrollierende und steuernde Bewußtsein sich nicht immer schnell genug einschalten kann"[141].

So kann es vorkommen, daß einer Situation im Wege einer automatisierten Reaktion begegnet wird, obwohl die Besonderheit der Situation eine andere Reaktion erfordert hätte. Auch Schmitz[142] ist der Ansicht, "daß der Mensch nicht ohne weiteres verstandesmäßig und ohne große Zeitverzögerung gegen ... erlernte Automatismen ... angehen kann."

Führt man sich somit abschließend das zu den automatisierten Verhaltensweisen gefundene Material vor Augen, so zeigt sich:

Das menschliche Verhalten wird zum überwiegenden Teil von unwillkürlichen Regulationen, seien sie sensorischer, seien sie motorischer-automatisierter Form, gestaltet. Das Bewußtsein und damit auch der Wille schalten sich in der Regel nur bei außerordentlichen Situationen ein. Die eingeschliffenen automatisierten Verhaltensmuster, die sich im Wege der Übung aus ursprünglich willentlichen Tätigkeiten entwickelt haben und keine Reflexe darstellen, dienen der Entlastung des Willens, um ihn für die wichtigen Aufgaben freizuhalten. Wenn es erforderlich ist, kann der Wille in die automatisierten Regulationen wieder eingreifen und sie nach überlegter Einsicht umgestalten. Ob er dies im konkreten Fall kann, hängt jedoch von einem

---

141) Undeutsch, S. 107.

142) ZVS 1958/18.

rechtzeitigen bewußten Erfassen der Lage und des Stärkegrades der Automatisierung ab. Fest etablierte Automatismen können so schnell auftreten, daß der Wille zu spät kommt.

3. Zusammenfassung

Der dieses Kapitel abschließende zusammenfassende Überblick soll dem Gesichtspunkt bei reflektorischen und automatisierten Verhaltensweisen vorbehalten sein, der für ihre strafrechtliche Behandlung besonders bedeutsam ist: Ihr Verhältnis zum Willen.

In dieser Hinsicht nun sahen wir zum einen: in j e d e Willkürbewegung sind Reflexvorgänge eingeschaltet, ebenso wie sich f a s t j e d e s willentliche Verhalten auf automatisierte Bewegungsabläufe stützt; und zum anderen: weder Reflexe noch automatisierte Verhaltensweisen werden vom Willen ausgelöst.

Gleichwohl aber zeigte sich: b e s t i m m t e Reflexe, und zwar die in der willkürlicher Innervation zugänglichen Skelettmuskulatur ablaufenden, sind durch eine entsprechende willkürliche Gegeninnervation zu unterdrücken, ebenso wie a l l e automatisierten Verhaltensweisen willentlich steuerbar sind. Dabei gilt für die Reflexe: ist ein Reflexablauf erst e i n m a l i n G a n g gesetzt, so kann der Reflexerfolg wegen der Schnelligkeit des Reflexgeschehens

in aller Regel vom Willen n i c h t m e h r vermieden werden. Anders dagegen bei den automatisierten Verhaltensweisen: bei ihnen kann der Wille in der Regel j e d e r z e i t korrigierend und steuernd eingreifen, wobei allerdings auch möglich ist, daß der Wille wegen der Schnelligkeit der automatisierten Reaktion zu spät kommt.

Eine - wenn auch nicht schwerwiegende - Unterschiedlichkeit der beiden reaktiven Verhaltensweisen ergibt sich schließlich hinsichtlich der konkreten Voraussetzungen für eine Willensherrschaft: Während beiden gemeinsam ist ein rechtzeitiges, bewußtes Erfassen der Situation (beim Reflex spezifiziert sich das zu einem rechtzeitigen Erkennen des Bevorstehens der Reizeinwirkung), bedarf es zur Unterdrückbarkeit des Reflexes zusätzlich noch der Kenntnis von der Stärke des Reizes, von der Art der dem Reiz entsprechenden Reflexantwort sowie der Kenntnis von dem geeigneten Gegenmittel (Gegeninnervation). Bei dem automatisierten Verhalten dagegen geht es nicht um ein "Unterdrücken" im eigentlichen Sinne, sondern darum, daß ein anderes Verhalten an dessen Stelle gesetzt wird. Jedes andere Verhalten verhindert das Auftreten d i e s e s automatisierten Verhaltens.

Der grundlegende Unterschied besteht dabei in folgendem: Bei dem Reflex darf der einwirkende Reiz nicht stärker sein als die maximal mögliche entgegenwirkende Willensenergie. Bei automatisierten Verhaltensweisen dürfte eine solche Dominanz des Situationsreizes gegenüber der größtmöglichen Willensaufbringung nur in Krankheitsfällen denkbar sein (die indes einen Willen meist ausscheiden lassen).

Damit ist der Überblick über die physiologischen und psychologischen Gegebenheiten hinsichtlich der reflektorischen und automatisierten Verhaltensweisen abgeschlossen. Es wird nun zu untersuchen sein, ob auf Grund dieses vorgefundenen Materials eine andere, von dem bisherigen Wege abweichende strafrechtliche Behandlung dieser Verhaltensweisen notwendig ist.

Verhaltensweisen	
reflektorische	automatisierte
Werden nicht vom Willen ausgelöst.	Werden nicht vom Willen ausgelöst.
In jede Willkürbewegung sind eigenreflektorische Vorgänge eingebaut.	Fast jedes Willkürverhalten stützt sich auf automatisierte Bewegungsabläufe.
Bestimmte Reflexe sind willentlich zu unterdrücken.	Alle automatisierten Verhaltensweisen sind willentlich steuerbar und unterdrückbar.
Ist ein Reflexgeschehen erst einmal in Gang gesetzt, so kann es nicht mehr beherrscht werden.	Der Wille kann in jedem Moment des Geschehens korrigierend eingreifen. Es gibt aber so schnelle automatisierte Reaktionen, daß der Wille zu spät kommt.
Unterdrückbarkeit hängt ab von: 1. dem rechtzeitigen Erkennen der bevorstehenden Reizeinwirkung; 2. der Kenntnis von der Stärke des bevorstehenden Reizes; 3. der Kenntnis von der Art der Reflexantwort; 4. der Kenntnis von dem geeigneten Gegenmittel. Der Reiz darf nicht stärker sein als die maximal mögliche Willensenergie!	Eingriffsmöglichkeit hängt ab von: 1. dem rechtzeitigen und bewußten Erfassung der Situation; 2. dem Grad der Automatisierung (von dem das rechtzeitige Erfassen der Situation wiederum abhängt).

Übersicht über das Verhältnis von Wille und reflektorischen und automatisierten Verhaltensweisen

III. Die strafrechtliche Behandlung von reflektorischem und automatisiertem Verhalten

Wenn nunmehr im folgenden das für reflektorisches und automatisiertes Verhalten vorgefundene physiologische und psychologische Material auf seine strafrechtliche Relevanz untersucht werden soll, dann bedeutet dies für das methodische Vorgehen: Es soll anhand der von der juristischen Wissenschaft und Lehre entwickelten normativen Entscheidungen überprüft werden, ob Reflexe und Automatismen die Voraussetzungen einer Handlung im strafrechtlichen Sinne erfüllen, ob sie als eine Tatbestandshandlung in Frage kommen, ob sie mit einem Schuldvorwurf versehen werden können, allgemein also: ob sie zurechenbares menschliches Verhalten sein können. Nicht dagegen sollen aus dem empirischen Befund normative Wertentscheidungen gefunden werden. Nur darum geht es: War die bisherige Behandlung dieser beiden reaktiven Verhaltensweisen unter Zugrundelegung der vorhandenen, rechtlichen Entscheidungen wegen einer falschen Einschätzung der psychophysischen Gegebenheiten unzulänglich? Daß dies freilich auch eine Kritik an den vorhandenen normativen Wertentscheidungen impliziert, ist unumgänglich. Wir wollen im Rahmen dieser Arbeit aber darauf verzichten, die sich damit auftuende alte Streitfrage abhandeln oder gar klären zu wollen, inwiefern Sollenssätze und Werturteile induktiv auf Seinsfeststellungen gegründet werden können[1] oder ob im methodischen

1) Das verneint z. B. die Ansicht des sog. Methodendualismus; s. dazu Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 97 ff.

Erkenntnisprozeß nicht die Wertentscheidungen voranstehen müssen oder ob nicht eine Synthese von wertender und sinn- und strukturerfassender Methode angezeigt ist[2].

Um den nachfolgenden rechtlichen Erörterungen Leben und Plastizität zu verleihen, sollen die Überlegungen vor dem Hintergrund der folgenden Fälle geführt werden:

reflektorisches Verhalten:

R 1. Der Kraftfahrer A wird während der Fahrt bei hoher Geschwindigkeit auf der Autobahn von seinem Beifahrer B mit der Zigarette plötzlich am Arm verbrannt. A zuckt mit einer heftigen Bewegung (Schmerz-, Fluchtreflex) zurück, verreißt dabei das Lenkrad und führt so einen schweren Verkehrsunfall herbei.

R 2. Der Laborarbeiter A trägt einen Behälter mit hochkonzentrierter Säure. Er gerät zu nahe an einen brennenden Bunsenbrenner und verbrennt sich. A zuckt zurück. Dabei schwappt etwas von der Säure über und verätzt den daneben sitzenden Laboranten B, der im Gesicht dauernd entstellt wird.

R 3. Die Mutter nimmt einen Topf mit kochendem Wasser vom Herd. Da der Topf zu heiß ist, läßt sie ihn fallen. Dabei erleidet das zu ihren Füßen spielende Kind lebensgefährliche Verbrennungen.

R 4. Der Autofahrer A niest während der Fahrt. Während des Niesens bremst das vor ihm fahrende Fahrzeug. A fährt von hinten auf.

R 5. Bei dem Autofahrer A zerplatzt während der Fahrt bei hoher Geschwindigkeit die Windschutzscheibe. Durch den plötzlichen Knall und die sodann umherfliegenden Glasteile bedingt schließt er die Augen. Dadurch erkennt er zu spät eine veränderte Verkehrssituation, so daß es zu einem Unfall mit schweren Folgen kommt.

---

2) dafür z. B. Roxin, Täterschaft, S. 19ff.

automatisiertes Verhalten:

A 1. Der Kraftfahrer A hat sich angewöhnt, in die Kurven sachwidrig im hohen Gang hineinzufahren, sodann in der Kurve zu bremsen, erst nach der Kurve herunterzuschalten und weiterzufahren. Als er einmal bei rutschiger, regennasser Fahrbahn in eine enge Kurve fährt, kommt er durch das Bremsen ins Rutschen und verursacht einen Verkehrsunfall.

A 2. Der Kraftfahrer A überquert jahrelang täglich mehrmals eine Kreuzung, bei der die von ihm befahrene Straße bevorrechtigt ist. Eines Tages wird die Bevorrechtigung aufgehoben, so daß nunmehr eine Kreuzung mit gleichberechtigten Straßen besteht, bei der der jeweils von rechts kommende Verkehrsteilnehmer die Vorfahrt hat. Als A wenige Stunden nach der Änderung die Kreuzung befährt, wähnt er sich immer noch auf der bevorrechtigten Straße und stößt so mit einem von rechts kommenden Pkw zusammen.

A 3. Der Fall des AG Castrop-Rauxel DAR 65/330; (s.o., S. 21 f).

A 4. Der Fall des OLG Frankfurt VRS 28/364; (s.o., S. 16 ff).

A 5. Der von Luff, öfftl. Geshdst. 1957/162 geschilderte Fall; (s.o., S. 123).

1. Handlungsprobleme bei reflektorischen und automatisierten Verhaltensweisen

Über die Bedeutung und die Rolle, die dem strafrechtlichen Handlungsbegriff innerhalb des Verbrechensaufbaues zukommt, herrscht seit eh und je Uneinigkeit. Die wohl überwiegende Meinung stellt die Handlung innerhalb des Verbrechensaufbaues systematisch v o r die drei Elemente Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld. Die

Handlung erscheint hier als der Gegenstand "auf den sich die strafrechtlichen Wertungen beziehen: ein Vorgang muß Handlungsqualität besitzen, ehe er überhaupt für das Strafrecht in Betracht kommen kann [3]". Der Begriff der Handlung nimmt damit eine "ausgezeichnete Stellung"[4] ein, er wird zum "Systemoberbegriff"[5], zum "genus proximum", von dem alle "differentiae specificae" zu deduzieren sein müssen[6]. Indem so die Lehre von der Handlung eine Schlüsselstellung erhält, die nicht nur, wie Maurach meint, der "Vorformung" der Tatbestandslehre dient[7], sondern auch der der Rechtswidrigkeit und Schuld, stellt sie ein erstes und grundlegendes Zurechnungsmoment[8] dar[9]. Der Sache nach besteht bei diesem System eine Vierteilung des Verbrechensaufbaues, die dadurch erreicht wird, daß aus den Elementen Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld die grund-

---

3) Jescheck, Eb. Schmidt-Festschrift, S. 139.

4) Engisch, Kohlrausch-Festgabe, S. 145.

5) Maihofer, Handlungsbegriff 1953, S. 7.

6) Radbruch, Handlungsbegriff, S. 68 ff, hier S. 90.

7) Maurach, AT, S. 162
An anderer Stelle betont Maurach allerdings auch die "Fundamentalstellung" der Lehre von der Handlung (AT, S. 164).

8) Maihofer, soz. Handlungsbegriff 1961, S. 177; vgl. auch Binding, II/1, S. 93 und dort bes. Fußn. 17.

9) Einer Handlungslehre den V o r w u r f zu machen, sie sei eine Zurechnungslehre (so z.B. Welzel in der 7. Aufl. seines Lehrbuches, S. 39, gegenüber Maihofer; s.a. dessen Erwiderung in: soz. Handlungsbegriff 1961, S. 177, Fußn. 53), bedeutet: ihr vorzuwerfen, was sie notgedrungen sein muß. Die ihr allgemein zuerkannte Abgrenzungsfunktion bedeutet vice versa auch eine Zurechnungsfunktion. Wenn E.A. Wolff je einen Handlungsbegriff für den Vorsatz und die Fahrlässigkeit entwickelt (a.a.O., S. 24 ff) und die Erörterung bezüglich der Fahrlässigkeit ganz offen unter Verschuldensgesichtspunkten führt, so kann die Funktion des Handlungsbegriffes als Zurechnungskriterium kaum deutlicher zutage treten.

legenden, für jede Art von Delikt und auf jeder Elementstufe des Deliktes (vorgeblich) gleichermaßen zutreffenden Momente extrapoliert werden und zusammengefaßt nach vorne gezogen werden.

Macht man sich dies klar, so bedeutet es im Hinblick auf das Gesamtsystem materiell keinen Unterschied, wenn man, wie es z. B. Radbruch[10], Gallas[11], Lang-Hinrichsen[12] und Roxin[13] tun, auf einen gesonderten allgemeinen Handlungsbegriff verzichtet und sich statt dessen gleich der besonderen jeweiligen Tatbestandshandlung zuwendet. Der Handlungsbegriff verliert damit zwar seine Funktion als Grundelement und Systemoberbegriff und gibt diese an den Begriff der Tatbestandshandlung ab; er bleibt aber innerhalb der Lehre vom Tatbestand noch sichtbar[14] und kann auch noch seine weiteren Funktionen, insbesondere die als Grenzelement, erfüllen. Damit aber scheint es mir aus methodischen Erwägungen gerechtfertigt, Handlung und Tatbestand im Rahmen der vorliegenden Arbeit einer gesonderten Untersuchung zu unterziehen, zumal dies ja auch dem zur Zeit vorherrschenden methodischen Vorgehen entspricht. Die getrennte Beantwortung der Fragen nach Handlungseigenschaft und Tatbestandsmäßigkeit beinhaltet in ihrer Gesamtheit auch die Antwort auf die Frage nach der Tatbestandshandlung. Insofern stellt auch die zunehmende Erkenntnis der dogmatischen

---

10) Frank-Festgabe, Bd. I, S. 162.

11) ZStW 67/14.

12) JR 1952/190 und JR 1954/89.

13) Kritik ZStW 74/515 ff., bes. S. 531.

14) Vgl. hierzu den Hinweis von Arth. Kaufmann, daß auch die Tatbestandsverwirklichung durch eine Handlung geschehen müsse und deshalb auch klar sein müsse, was eine Handlung ist (in: H. Mayer-Festschrift, S. 81).

Unergiebigkeit des Handlungsbegriffes[15] keinen Hinderungsgrund für unser systematisches Vorgehen dar.

Für das anstehende Kapitel über Handlungsprobleme scheint mir schließlich noch folgender methodischer Hinweis angebracht: Wir sahen eingangs der Arbeit bei dem Überblick über die bisherige Behandlung reflektorischen und automatisierten Verhaltens durch Lehre und Rechtsprechung, daß - zumindest hinsichtlich der Reflexe - weitgehende Einigkeit darüber besteht, daß sie keine Handlungsqualität besitzen und daß ein Hauptgrund dafür in der Betonung des Willenselementes bei der Handlung zu finden ist. Auch hinsichtlich der automatisierten Verhaltensweisen läßt sich erkennen, daß die Frage des Umfangs der Willensherrschaft das entscheidende Moment dafür ist, ob sie als Handlung zu gelten haben oder nicht. Es erschien deshalb sinnvoll, in der nachfolgenden Untersuchung das Willenselement in den Vordergrund zu rücken und es auch als Einteilungskriterium für die verschiedenen Handlungslehren heranzuziehen. Für die Frage, ob ein Reflex eine strafrechtliche Handlung darstellt, ist es relativ gleichgültig, ob das kausale oder soziale Element im Vordergrund steht, ob der Erfolg mit einbezogen wird oder nicht, aber es ist von grundlegender Wichtigkeit, ob ein vom Willen getragenes oder ein vom Willen

---

15) so etwa Roxin, Kritik ZStW 74/515 ff, bes. S. 517; v. Bubnoff, S. 154; zustimmend auch Arth. Kaufmann, H. Mayer-Festschrift, S. 80; Schönke-Schröder, Vorbem. 36 vor § 1.

beherrschbares oder schlechthin nur ein Verhalten gefordert wird. Auf eine Einteilung nach dem üblichen Schema: natürliche (kausale), finale und soziale Handlungslehre war daher zu verzichten, zumal innerhalb dieser Lehren unterschiedliche Auffassungen über den Grad der notwendigen Willensbeteiligung herrschen.

1.1 Handlung als "Sich-Verhalten"

1.1.1 bloßes körperliches Verhalten (Foltin, Nowakowski)

Die Formel: "Handlung ist menschliches Verhalten" ist, soweit ich sehe, in allen bislang konzipierten strafrechtlichen Handlungslehren als Kern enthalten. Wegen seiner Farblosigkeit und Weite, die alle Formen menschlicher Lebensäußerung und eigentlich auch das Sterben aufnimmt, stellt sie den durch nichts zu erweiternden Oberbegriff dar. Gerade aber wegen dieser Unendlichkeit und Unspezifiziertheit haben ihn die verschiedenen Handlungslehren mit spezifischen Elementen inhaltlich aufgefüllt und eingeengt. Damit haben sie eine Auswahl aus der unendlichen Vielzahl menschlichen Verhaltens nach bestimmten Kriterien getroffen.

Eine sich an Kriterien orientierende Auswahl zu treffen, heißt aber auch immer eine Wertung vorzunehmen. Eine bereits bei der Bestimmung der Handlungseigenschaft eines Geschehens erfolgende Wertung und der damit verbundene Vorgriff auf Elemente der Rechtswidrigkeit und Schuld indes hielt F o l t i n für verfehlt. Er war der Auffassung, es sei einzig richtig, "die ganze Lehre vom Verbrechen ausschließlich nach den zwei Angelpunkten

Rechtswidrigkeit und Schuld auszurichten[16]". Damit aber verschwand für ihn konsequenterweise ein Handlungsbegriff, der auf Körperlichkeit und Wollen abstellt und an seine Stelle trat "der Begriff des Handelns im Sinne eines völlig farblosen Sichverhaltens"[17].

Die Folge davon war natürlich, daß auch nichtwillkürliches Verhalten und auch Reflexe von dem Handlungsbegriff erfaßt wurden und der Prüfung nach Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld unterzogen wurden. Hinsichtlich der Reflexe betont dies Foltin ausdrücklich[18]. Daß er dabei von einem Verständnis von Reflexen ausging, die den physiologischen Gegebenheiten nicht entspricht, spielt keine Rolle. Er verstand Reflexe im Sinne eines absoluten physischen Zwangs, dem nicht widerstanden werden kann. Konsequenzen ergaben sich für ihn hieraus jedoch erst in der Schuld, nicht aber für die Handlung.

Einen gleichen Handlungsbegriff vertritt in neuerer Zeit N o w a k o w s k i in Anlehnung an Foltin. Er versteht Handlung "rein physisch als eine Weise des körperlichen Sich-Verhaltens"[19]. Auch ihm geht es um die säuberliche Trennung von Rechtswidrigkeit und Schuld, und er sieht diese in einem mit täterpsychischen Merkmalen behafteten Handlungsbegriff in Frage gestellt. Für ihn ist die Frage, "ob eine Reflexbewegung bei entsprechender Willensanspannung unterdrückbar gewesen wäre"[20], eine solche der Schuld, nicht aber der Handlung. Folgerichtig kommt nach seiner

---

16) Foltin, S. 37
17) a.a.O.
18) a.a.O., S. 38.
19) Nowakowski, öster. Strafrecht, S. 44.
20) a.a.O., S. 44.

Konzeption damit den Reflexen Handlungsqualität zu. Daß nach dem Handlungsbegriff Foltins und Nowakowskis im übrigen auch automatisierte Verhaltensweisen als Handlung zu gelten haben, versteht sich von selbst und bedarf keiner näheren Ausführung.

1.1.2 Verhalten auf einen Erfolg hin (Maihofer 1953)

Einen in bezug auf die Einordnung des Willensmomentes innerhalb des Verbrechensaufbaues ähnlichen Standpunkt vertrat früher Maihofer. In seiner im Jahre 1953 erschienenen Schrift: "Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem" setzte er sich dafür ein, die naturalistischen Merkmale der "Körperlichkeit" und "Willkürlichkeit" aus dem Begriff der Handlung auszuscheiden[21] und"einfach darauf abzustellen, daß sich der Betreffende verhalten hat in einer Weise, die das Strafrecht'interessiert' "[22].

Seine Bedenken, den Willen als Element bei der Bestimmung der Handlungseigenschaft zu verwenden, waren jedoch nicht so formaler Natur wie bei Foltin und Nowakowski. Maihofer sah und wies sehr scharfsinnig nach, daß durch das von anderen Handlungslehren aufgestellte Erfordernis des gewollten Verhaltens die beiden Verhaltenskomplexe der Vergeßlichkeits- und Nachlässigkeitsdelikte nicht als Handlungen begriffen werden können. Maihofers Anliegen war, einen Handlungsbegriff zu finden, für den "auch das absolut unwillkürliche, sinn- und bewußtlose Geschehen ... dann, wenn es auf die Verletzung strafrechtlich

---

21) a.a.O., S. 63.

22) a.a.O., S. 68.

geschützter Rechtsgüter gerichtet ist, zunächst einmal als 'Handlung' für das Strafrecht 'interessant'" ist[23]. Dementsprechend ergab sich die Formal seines sozialen Handlungsbegriffes: "Handlung ist auf die Verletzung von Sozialgütern gerichtetes Verhalten"[24]. Indem Maihofer also eine Beschreibung von der Handlung gab, die jegliches zu einer Rechtsgutsverletzung führende menschliche Verhalten erfaßt, ohne erst danach fragen zu müssen, welche konkrete Ausgestaltung es sowohl in physischer wie auch psychischer Hinsicht erfahren hat, wurden bei ihm Reflexbewegungen und Automatismen nicht aus dem Bereich strafrechtlicher Betrachtung ausgeschieden[25]. Bei einer solchen Fassung des Handlungsbegriffes kommt es nicht darauf an, ob ein körperliches Verhalten von einem aktuellen Willen ausgelöst wird, ob der Wille seine steuernde Funktion während des gesamten Geschehens beibehält oder ob alles mehr oder weniger unwillkürlich geschieht. Wesentlich ist allein, ob es in seiner objektiven Stoßrichtung[26] auf die Verletzung strafrechtlich geschützter Güter gerichtet ist und deshalb sozial relevantes Geschehen ist. Ist also die objektive Zielrichtung reflektorischen und automatisierten Verhaltens solcherart - und daß es so sein kann,

---

23) a.a.O., S. 35; es sei hier aber bereits darauf hingewiesen, daß Maihofer dieses Konzept später nicht mehr konsequent aufrecht erhielt.

24) a.a.O., S. 72.

25) so Maihofer ausdrücklich a.a.O., S. 36/37.

26) Die Verwendung des Begriffes "Zweck" bei Maihofer halte ich für unglücklich; er assoziiert zu leicht willentliches Anstreben der Folgen.

zeigen die genannten Beispiele -, dann stellt es auch eine Handlung im strafrechtlichen Sinne dar.

Obwohl so der frühere und hier besprochene Maihofersche Handlungsbegriff gegenüber dem Standpunkt Foltins und Nowakowskis inhaltlich angereichert war, indem er auch an die Sinn- und Werthaftigkeit des Verhaltens anknüpfte und nicht nur an den naturalistischen Vorgang des körperlichen Sich-Verhaltens, unterlagen auch ihm unwillkürliche Verhaltensweisen. Das freilich gelang ihm nur, indem er die Sinnhaftigkeit des Handelns lediglich von dem objektiven Geschehen her erfaßte. Er definierte Handlung nicht nach ihrem (subjektiven) Sinn, den ihr der Handelnde gibt oder geben will, sondern nach ihrer (objektiven) Bedeutung, die sie als reales Faktum für die soziale Mitwelt hat. Neben die Wirklichkeitsbezogenheit auf den Grundbegriff: "menschliches Verhalten" stellte Maihofer als rechtlichen Bezug die Wertbezogenheit auf den Bereich der für schutzwürdig erklärten Güter[27]. Nur durch diesen objektiven Wertbezug blieb der Handlungsbegriff unabhängig von jeglicher subjektiver Wertigkeit und vermochte so auch von keinem aktuellen Willen ausgelöste Verhaltensweisen wie Reflexe und Automatismen ohne Umschweife aufzunehmen. Er erfaßte freilich auch, wie wir sahen, vom Willen gänzlich unabhängiges Verhalten. Diesem gewissen Mißstand galten auch die Bemühungen Maihofers bei der Weiterentwicklung seiner Handlungslehre.

---

27) a.a.O., S. 72.

Damit sind - soweit ich sehe - die Lehren, die sich mit der Beschreibung der Handlung als von psychischen Vorgängen abstrahiertem Verhalten begnügen, bereits aufgezählt. Nicht hierher gehören - trotz ihrer gleichen sprachlichen Formulierung - die Lehren Mezgers und Jeschecks.

M e z g e r hat in seiner ergänzenden Betrachtung zu seinem Lehrbuch[28] folgende Formel gegeben: "Handeln ist menschliches Verhalten" und dazu festgestellt: "Dies, nicht weniger und nicht mehr, gibt die exakte Antwort auf die Frage nach dem sachlichen Inhalt des strafrechtlichen Handlungsbegriffs"[29]. Nun, wäre dies tatsächlich die Meinung Mezgers, dann freilich wäre seine Handlungslehre in die obengenannten einzureihen. Indessen: die weiteren Ausführungen bei ihm zeigen, daß er nach wie vor daran festhält, daß "Handlung in ihrer existentiellen Erscheinung als menschliches Verhalten ... g e w o l l t e s Tun oder Lassen" sei[30]. Damit vertritt er aber eine von den soeben besprochenen Lehren gänzlich verschiedene Position und wird im Rahmen unserer Arbeit an anderer Stelle zu behandeln sein.

Ein gleiches gilt von J e s c h e c k . Die Formel seines sozialen Handlungsbegriffes: "Handlung ist sozialerhebliches menschliches Verhalten"[31] gleicht zwar im Groben rein äußerlich der von Maihofer, ist von ihr jedoch inhaltlich verschieden, weil auf einer anderen

---

28) Moderne Wege der Strafrechtsdogmatik, 1950.

29) a.a.O., S. 12.

30) a.a.O.

31) Lehrbuch AT, S. 168.

Definition des Verhaltensbegriffes basierend. Während die Maihofersche Konzeption allein eine objektive Wertbezogenheit beinhaltete, limitiert Jescheck seinen Verhaltensbegriff auch durch ein subjektives Element: er sieht die "wenigstens potentielle Mitwirkung seiner (des Menschen, red.) geistigen-seelischen Kräfte als Mindesterfordernis des Handlungsbegriffes" an[32]. Damit gehört auch er nicht in den Kreis der "reinen Verhaltenslehren".

1.2 Handlung als "vom Willen beherrschbares Verhalten"

Die nunmehr folgenden Handlungslehren unterscheiden sich von den vorangegangenen durch eine Ergänzung des Verhaltensbegriffes durch das psychische Element des Willens. Das Heranziehen dieses subjektiven Momentes aber hat notwendig zur Folge, daß eine Anzahl von Verhaltensweisen als "Handlung" ausscheidet, die einem völlig offenem Verhaltensbegriff fraglos unterliegen würde.

Wichtig ist jedoch - und das grenzt diese Lehre von anderen noch zu besprechenden ab -, daß als wesensnotwendiges Element der Handlung kein aktueller Wille gefordert wird. Als Handlung gilt also nicht nur ein Verhalten, das durch einen bestimmten Willensentschluß ausgelöst und vollzogen worden ist, sondern auch ein solches, das lediglich vom Willen b e h e r r s c h b a r war.

---

32) a.a.O., S. 169.

.2.1 Handlungsfreiheit
(von Hippel, Engisch)

Als erste Untergruppe sind hier die Handlungslehren von v. Hippel und Engisch zu nennen. Sie nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als sie bei der Bestimmung der Handlung ein ganz entscheidendes Gewicht auf die H a n d l u n g s f r e i h e i t legen. So sagt v. Hippel: "Zur strafrechtlich erheblichen 'Handlung' gehört daher Handlungsfreiheit, d. h. die Möglichkeit der Willensbetätigung (Willkür) im Augenblick des Tuns oder Unterlassens"[33]. Ebenso wie es v. Hippel zu eng ist, die Handlung als Willensbetätigung zu kennzeichnen[34], bedeutet für Engisch das Merkmal der Willkürlichkeit nicht, "daß das Tun oder Unterlassen bewußt und gewollt vollzogen ist, daß es 'bezweckt' ist", sondern lediglich, "daß der Täter psycho-physisch in der Lage war, sich anders zu verhalten, daß er 'Handlungsfreiheit' besaß"[35].

Um die Tragweite dieser Handlungslehre richtig erfassen zu können, gilt es somit, einen Blick auf das Wesen der Handlungsfreiheit zu werfen. Zu diesem Zweck stellen wir sie am besten der Willensfreiheit als der anderen Dimension menschlicher Freiheit gegenüber: Die H a n d l u n g s freiheit betrifft das "p h y s i s c h e Etwas-wollen-können oder Nicht-wollen-können"[36]. Der Unterschied liegt also darin, ob ich wollen k a n n (Handlungsfreiheit: sie hängt von

---

33) Lehrbuch 1932, S. 91; eine gleiche Auffassung zeichnete sich auch bei Sauer, GS 114/315 ab.

34) a.a.O.

35) Engisch, Kohlrausch-Festgabe, S. 164; ebenso NJW 1955/135.

36) Maihofer, soz. Handlungsbegriff 1961, S. 167; Hervorhebung von mir.

den äußeren Umständen ab) oder ob ich w o l l e n kann (Willensfreiheit: sie hängt von der psychischen Situation ab).
In der Welzelschen Terminologie der finalen Handlungslehre heißt Handlungsfreiheit die Möglichkeit der "Überformung des kausalen durch den finalen Zusammenhang", Willensfreiheit dagegen: die "Möglichkeit sinnmäßiger Steuerung der s e e l i s c h e n Antriebe des Menschen"[37]. Handlungs- und Willensfreiheit stellen also jeweils den Außen- und Innenaspekt menschlicher Freiheit zur Daseinsverwirklichung dar.

Was bedeutet nun die Charakterisierung der Handlung durch die Hereinnahme des Aspektes der Handlungsfreiheit für unser Thema? Zunächst einmal bedeutet es dies: daß für den Handlungsbegriff auf das Element der Willkürlichkeit in gewisser Weise verzichtet wird. Das hat Maihofer in der Tendenz vollkommen richtig gesehen[38], wenn auch nicht übersehen werden kann, daß der Begriff der Handlungsfreiheit die Existenz eines Willens notwendig voraussetzt. Indem aber lediglich darauf abgestellt wird, ob eine Willens b e t ä t i g u n g möglich war, ob also die äußere Situation dergestalt war, daß ein vorhandener Wille sich hätte betätigen können, nicht jedoch auch darauf, ob ein entsprechender Wille auch

---

37) Welzel, Lehrbuch, S. 146.

38) Handlungsbegriff 1953, S. 22, Fußn. 58 und S. 63, Fußn. 9; s.a.: soz. Handlungsbegriff 1961, S. 167, Fußn. 38; bei Engisch liegt allerdings wegen der Verwendung des Terminus "psycho-physisch" der Verdacht nahe, daß er den Begriff der Handlungsfreiheit nicht exakt (in seiner Abgrenzung zur Willensfreiheit) verwendet.

vorhanden war oder entstehen konnte, ist der Wille bei der Bestimmung eines Geschehens als Handlung genau genommen nicht Gegenstand der Prüfung. Bezeichnend hierfür ist die Meinung Engisch's, diese Handlungsfreiheit sei "eine relative, eine Freiheit von Lähmung, von Zwang usw."[39].

Für die Frage nach der Handlungsqualität von reflektorischem und automatisiertem Verhalten folgt aus der Tatsache, daß nur danach zu fragen ist, ob sich ein gegebener und unterstellter Wille betätigen konnte und verwirklichen konnte, daß es dagegen ohne Belang ist, ob ein Wille auch tatsächlich vorhanden war oder ob der Täter etwas w o l l e n konnte: Es ist unerheblich, daß R e f l e x bewegungen nur dann unterdrückt werden können, wenn mit der unmittelbar bevorstehenden Reizeinwirkung gerechnet wird, wenn eine Kenntnis von der Art und Stärke der reflektorischen Reaktion und von der geeigneten Gegenmaßnahme besteht. Denn diese Voraussetzungen entscheiden darüber, ob es möglich war, einen geeigneten Willensentschluß zur Ergreifung einer Gegenmaßnahme rechtzeitig zu fassen. Die Frage, ob ein einmal gefaßter Willensentschluß sich erfolgreich betätigen kann, wird davon nicht direkt berührt.

---

39) Kohlrausch-Festgabe, S. 164; seine damalige Formel: "Handeln ist das Bewirken bezweckbarer Folgen durch einen willkürlich vollzogenen Akt" (a.a.O., S. 161) ist insofern irreführend und kann nur im Licht der nachfolgenden Ausführungen zur Willkürlichkeit (S. 164) gesehen werden; inzwischen spricht Engisch nur noch von "willkürlichem Bewirken" (NJW 1955/135).

Nach dem heutigen Stand der physiologischen Kenntnisse von den Reflexen aber können wir diese Frage für den Normalfall bejahen, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind: Zum einen muß das dem Reflex entgegenwirkende Erfolgsorgan willkürlicher Innervation zugänglich sein und zum anderen darf der einwirkende Reiz nicht so stark sein, daß er die maximal mögliche willkürliche Gegeninnervation überspielt. An diesem letzten Punkt freilich wird deutlich, daß die vorliegenden Handlungslehren gezwungen sind, bereits auf der Ebene der Handlung eine genaue täter- und situationsbezogene Analyse vorzunehmen[40] und daß dann, wenn eine für den Täter mit der ihm zur Verfügung stehendenden - nicht tatsächlich eingesetzten! - Willensenergie nicht zu bekämpfende Reizeinwirkung besteht, für sie eine Handlung ausscheidet[41].

Sehen wir uns nun daraufhin unsere Beispielsfälle an, so zeigt sich, daß die reflektorischen Reaktionen in den Fällen 1) und 3) - einen entsprechenden Willensentschluß vorausgesetzt - unterdrückbar waren, geht man einmal davon aus, daß die Schmerzreize eine geringere Intensität als die der Person A mögliche maximale Willensanstrenung besaßen, was man aber wohl für diese Situation als der Realität entsprechend annehmen kann. Bezüglich der Fälle 2) und 4) wird man ohne eine genaue Kenntnis der Stärke des Schmerzreizes bzw. Niesreizes - aber wie sie feststellen?! - eine Aussage über eine bestehende Handlungsfreiheit und damit das Vorliegen einer

---

40) s. hierzu auch Maihofer, soz. Handlungsbegriff 1961, S. 167 f.

41) Hier deuten sich schwierigste Beweisprobleme für das Strafverfahren an.

Handlung schwerlich machen können. Ebensowenig, wie eine auf einen überstarken Schmerzreiz erfolgende Reflexantwort unterdrückbar ist (es sei denn, man ist Fakir[42]!), ist es eine auf einen überstarken Niesreiz hin erfolgende. Bei dem Fall 5) schließlich wird wegen der sehr starken und auch doppelten Reizeinwirkung (Knall und umherfliegende Glassplitter) wohl von einer Nichtbeherrschbarkeit ausgegangen werden können, so daß hier eine Handlung zu verneinen wäre.

Die gleichen Überlegungen treffen im übrigen sinngemäß auf die a u t o m a t i s i e r t e n Reaktionen zu. Auch bei ihnen ist aus dem Gesichtspunkt der Handlungsfreiheit unerheblich, daß die Eingriffsmöglichkeit des Willens- oder genauer: die Möglichkeit der Entstehung eines geeigneten Willensentschlusses - von einem rechtzeitigen bewußten Erfassen der Situation abhängt. Ist ein entsprechender Wille vorhanden, so kann er sich unter normalen Bedingungen auch betätigen. Das Problem der Handlungsfreiheit stellt sich daher hier in keiner speziellen Ausformung.

Daß beide der eben besprochenen Autoren bei Reflexbewegungen die Handlungsfreiheit generell verneinen - v. Hippel spricht von "physiologischem Zwang"[43], Engisch setzt reflektorische Bewegungen gleich mit Fällen absoluter Gewalt[44]-,

---

42) Bei diesem wäre es dann wohl eine Handlung, besitzt dieser doch Handlungsfreiheit!

43) Lehrbuch 1932, S. 91; s.a. sein Strafrecht 1930, S. 129.

44) Kohlrausch-Festgabe, S. 164.

basiert eindeutig auf einer falschen Einschätzung des Wesens reflektorischen Verhaltens. Ich zweifele indes nicht daran, daß beide bei Kenntnis der tatsächlichen physiologischen Gegebenheiten die Reflexbewegungen unter ihren Handlungsbegriff ebenso subsummieren würden, wie wir es tun.

1.2.2 Objektiv beherrschbares Verhalten

1.2.2.1 Jescheck, Arthur Kaufmann, Maihofer (1961)

Während, wie wir sahen, bei v. Hippel und Engisch das Willensmoment aus dem Handlungsbegriff letztlich eliminiert ist und nur Handlungsfreiheit gefordert wird, finden wir es bei den nunmehr zu besprechenden Handlungslehren als potentielles Willensmoment vor. Zwar taucht der Begriff des Willens in der Formel Jeschecks: Handlung ist "sozialerhebliches Verhalten"[45] nicht auf und ist auch in der Definition Maihofers, die er in Weiterentwicklung seines ersten vorläufigen Begriffes formuliert hat: "objektiv beherrschbares Verhalten mit Richtung auf einen objektiv voraussehbaren sozialen Erfolg"[46] expressis verbis nicht enthalten. Wir lernten jedoch bereits die Forderung Jeschecks nach einer potentiellen Beteiligung der geistig-seelischen Fähigkeiten des Menschen kennen und vermögen auch bei Maihofer das willentliche, das finale Moment in dem Begriff der Beherrschbarkeit zu erkennen. Dieser Begriff wird uns im folgenden noch eingehender beschäftigen.

---

45) Lehrbuch AT, S. 168.

46) soz. Handlungsbegriff 1961, S. 178; in diesem Sinne auch schon ZStW 70/184.

Weder Maihofer noch Jescheck noch Arthur Kaufmann genügt für den Handlungsbegriff ein wertneutrales Sich-Verhalten, eine schlichte Tätigkeit. Für sie ist Handeln "sozialerheblich",[45] es ist auf einen "sozialen Erfolg gerichtet",[46] es ist "Gestaltung der Wirklichkeit"[47]. Indessen können wir diesen Aspekt der Handlung für unser Thema vernachlässigen. Die Frage nach der Einwirkung eines Verhaltens auf die Außenwelt ist sicherlich für die rechtlich-normative Bewertung besonders bedeutsam, wirft aber für das hier zur Diskussion stehende reflektorische und automatisierte Verhalten keine andere Problematik auf als bei jedem anderen Verhalten auch. Die Frage, ob die genannten reaktiven Verhaltensformen als Handlung zu gelten haben oder nicht, entscheidet sich vielmehr - genau wie bei den bisher beleuchteten Handlungslehren - auch hier auf der subjektiven Seite: eben der "Beherrschbarkeit"[48].

Was die nähere Ausgestaltung dieses Kriteriums anbelangt, so nehmen Maihofer und Arth. Kaufmann identische Positionen ein; dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der Grundlagen, aus denen sie es gewinnen.

---

47) Arth. Kaufmann, H. Mayer-Festschrift, S. 116.

48) Nicht zu übersehen ist allerdings, daß dann, wenn man das Kriterium der Beherrschbarkeit nicht nur auf das Verhalten, sondern auch auf die davon ausgelösten Kausalfolgen bezieht, der Verhaltenserfolg wegen der dadurch entstehenden größeren Dimension des Beherrschbarkeitsmomentes nicht ohne Belang ist. Dies wird sich bei später zu besprechenden Handlungslehren noch zeigen.

Maihofer erfaßt das menschliche Handeln mit dem Begriff der L e i s t u n g im natürlichen (psychophysischen) und im sozialen Sinne: Eine finale Leistung im natürlichen Sinne liege nur im Falle voller intellektueller und voluntativer Antizipation vor, während alle anderen Fälle allenfalls noch im sozialen Sinne eine finale Leistung genannt werden könnten, im natürlichen Sinne jedoch eindeutige F e h l l e i s t u n g e n seien. Die unbewußt fahrlässigen Delikte schließlich könnten in ihrem Leistungscharakter nur als "potentiell finale, soziale Fehlleistungen" verstanden werden, "die der Täter eben gerade dadurch 'produziert' hat, daß er die Wirkungen seines Verhaltens nicht richtig vorausgesehen und b e h e r r s c h t hat"[49]. Das Gemeinsame aller Verhaltensweisen liege danach in der "als p o t e n t i e l l e F i n a l i t ä t umschriebenen M ö g l i c h k e i t z u r Z w e c k t ä t i g k e i t"[50]. Maihofer gewinnt also das Moment der Beherrschbarkeit aus dem Kriterium der potentiellen Finalität.

Ganz anders dagegen Arthur Kaufmann: Ihm zufolge liegt der Möglichkeit zur Beherrschung von Lebensvorgängen gerade das Gegenteil, nämlich eine r e a l e F i n a l i t ä t zugrunde[51]. Für ihn ist Finalität nicht gleichbedeutend mit bewußtem Anstreben und bewußtem Verwirklichen eines Zieles, vielmehr kommt seiner Meinung nach gerade dem Unbewußten - Kaufmann spricht vom Unter-Bewußten, zur Kenn-

---

49) soz. Handlungsbegriff 1961, S. 173.

50) a.a.O., S. 173; Hervorhebung hier und in Fußn. 49 von mir.

51) H. Mayer-Festschrift, S. 106 ff.

zeichnung jenes gemeinten Bereiches, der unmittelbar unter der Schwelle des Wachbewußtseins liegt und in das Bewußtsein heraufgehoben werden kann[52] - eine "zielsteuernde Kraft" und "finale Funktion" zu[53]. Da es sich bei den vom Unterbewußtsein gelenkten Kausalvergängen "nicht nur um mögliche, sondern um wirkliche, der geistig-seelischen Personenschicht des Menschen entstammende ... Finalität" handele, lägen somit auch echte Handlungen vor. "Denn was aus dem Unterbewußten heraus geschieht, ist b e w u ß t s e i n s f ä h i g , kann bewußt gemacht und daher vom Willen b e h e r r s c h t werden"[54].

Für die praktische Anwendung beider Handlungsbegriffe ist diese Unterschiedlichkeit der Ausgangspunkte bei Maihofer und Arth. Kaufmann ohne Belang[55]. Denn das gerade auch hier interessierende tertium comparationis, die Beherrschbarkeit, ist ja beiden Lehren gemeinsam.

Das Urteil darüber, wann ein Verhalten als beherrschbar einem Menschen zugerechnet werden kann, ist für sie auf der Stufe der Handlung

---

52) a.a.O., S. 110.

53) a.a.O., S. 112.

54) a.a.O.

55) Sie scheint mir auch nicht so sehr sachlich begründet als daher zu rühren, daß Maihofer unter Finalität eine bewußte und voluntative Antizipation, Arth. Kaufmann dagegen eine bloße, auch unbewußte Zielgerichtetheit versteht (vgl. hierzu die Ersetzung des Begriffes "finis" durch "τέλος" bei Jung, Psychatrie, S. 414; s.o., S.93,Fußn. 50).

allgemein nach dem Maßstab des "Menschenmöglichen"[56] zu fällen. "Objektiv beherrschbar" bedeutet daher: von dem objektiven Standpunkt des überhaupt Menschenmöglichen her gesehen. Damit wird abstrahiert von der Person des jeweiligen individuellen Täters. Nicht seine subjektiven Fähigkeiten entscheiden darüber, ob ein Verhalten beherrschbar und damit eine Handlung war, sondern die Grenze zwischen Handeln und Nichthandeln wird danach bestimmt, "was Menschen überhaupt zu 'leisten' und nicht zu leisten vermögen"[57]. Das auf der Handlungsebene zu fällende "Zurechnungsurteil" ist damit ein auf die Fähigkeiten des Menschen bezogenes "Erfahrungsurteil"[58].

Auch Jescheck bezieht bei der Frage der Beherrschbarkeit einen objektiven Beurteilungsstandpunkt: er stellt für sein Kriterium der "potentiellen Mitwirkung der geistigen-seelischen Kräfte"[59] und die "Verwirklichung einer ... zu Gebote stehenden Reaktionsmöglichkeit"[60] darauf ab, ob dies "dem Menschen nach seiner allgemeinen Natur in der konkreten Situation"[61] möglich war. Eine Handlung liegt

---

56) Arth. Kaufmann, a.a.O., S. 113; Maihofer, soz. Handlungsbegriff 1961, S. 174.

57) Maihofer, soz. Handlungsbegriff 1961, S. 177.

58) s. Arth. Kaufmann, a.a.O.

59) Lehrbuch AT, S. 169; in: Eb. Schmidt-Festschrift, forderte er noch "die Beteiligung der Psyche" (a.a.O., S. 152) .

60) Lehrbuch AT, S.169.

61) So in der 1. Aufl. seines Lehrbuches AT, S.153; in der 2. Aufl., S. 169 stellt Jescheck nur noch auf "die Freiheit" des Menschen ab und gibt damit keinen Maßstab mehr an.

bei ihm also dann vor, wenn dem Menschen nach seinen allgemeinen Fähigkeiten eine Reaktionsmöglichkeit zur Verfügung stand, wenn für ihn "die Verursachung von Folgen ... beherrschbar" war[62]. Daß Jescheck dabei ausdrücklich auf die "konkrete Situation" abstellt, darf im übrigen nicht dazu verleiten, bei der Beurteilung der Handlungseigenschaft auch auf die subjektive Situation des individuellen Täters abzustellen. Denn dann entschieden nicht mehr die allgemeinen Fähigkeiten des Menschen über die Beherrschbarkeit des Verhaltens, sondern die durch die konkrete Situation bedingten konkreten Fähigkeiten eines individuellen Menschen.

Umgekehrt heißt dieses freilich nicht, daß von der subjektiven Tatsituation gänzlich abgesehen werden kann. Denn wenn wir oben festgestellt haben, daß der Mensch überhaupt nur dann die Möglichkeit hat, einen Reflex zu unterdrücken (zu vermeiden), wenn er die bevorstehende Reizeinwirkung rechtzeitig erkennt, dann zielt dies eindeutig auf die subjektive Tatsituation ab.

Freilich ist für die Beurteilung der Handlungsqualität immer nur die Frage zu stellen: Ist es menschenmöglich, bei E r k e n n e n des bevorstehenden Reizes bzw. der bevorstehenden Situation diese oder jene reflektorische Reaktion zu unterdrücken bzw. diese oder jene automatisierte Verhaltensweise durch eine willentliche zu ersetzen? Hingegen ist nicht einbegriffen die Frage: War es menschenmöglich,

---

62) a.a.O., S. 169.

in einer Situation wie der, in der sich der Täter befand, das Bevorstehen der Reizeinwirkung, der Situation zu erkennen? Denn wenn der Täter nicht erkannt hat, sondern nur hätte erkennen können, handelte es sich auch nicht um ein Verhalten, das beherrschbar war, sondern nur um ein solches, das beherrschbar gewesen wäre, wenn ... , und damit eben auch nicht um eine Handlung. Zwar könnte man die Aussage Maihofers, daß zwei Momente über den Handlungscharakter eines Verhaltens entscheiden, nämlich "seine intellektuelle Voraussehbarkeit (Berechenbarkeit) und seine voluntative Beherrschbarkeit (Steuerbarkeit)"[63] dahin interpretieren, daß das Verhalten selbst (bei uns also: der Reflex oder der Automatismus) menschenmöglich vorhersehbar gewesen sein müssen. Da er indes weiter hinten eindeutig feststellt: "Der Begriff der Voraussehbarkeit ist bezogen auf den Handlungserfolg im weitesten Sinne aller am Täter äußerlich sich vollziehenden und von seiner Tat äußerlich ausgehenden, in der Welt sich entfaltenden Wirkungen"[63a], ist klar, daß sich die Voraussehbarkeit nicht auch auf der Handlung vorgelagerte Momente erstrecken kann. Dadurch aber, daß sich die Beherrschbarkeit und damit auch Handlungsqualität reflektorischen wie automatisierten Verhaltens nur bejahen oder verneinen läßt, wenn festgestellt ist, daß der Täter das Wissen um das Bevorstehen der Reizeinwirkung, die ungefähre Stärke des kommenden Reizes, der Art der davon ausgelösten Reaktion, usw. hatte, kommt auch Maihofer

---

63) soz. Handlungsbegriff 1961, S. 173.

63a) soz. Handlungsbegriff 1961, S. 179.

bei derartigen unwillkürlichen und unbewußten Verhaltensweisen nicht um eine eingehendere Tat- und Täteranalyse bezüglich der "äußeren oder inneren 'Umstände'" herum, wenn er mit seiner Handlungslehre auch nicht an die "subjektiven Begrenztheiten der Täterpersönlichkeit" im Hinblick auf das "subjektive Handlungsvermögen des Täters", sprich: seine voluntativen Fähigkeiten, den Reflex oder den Automatismus (in Kenntnis der betreffenden Umstände) zu beherrschen, gebunden ist[63b].

Durch ihr Kriterium des "Menschenmöglichen" gerät die soziale Handlungslehre in ihrer hier vorliegenden Ausprägung noch in anderer Hinsicht bei den automatisierten Verhaltensweisen mit ihrer Forderung, bei der Frage nach der Handlungseigenschaft eines Verhaltens vom individuellen Täter zu abstrahieren, in gewisse Schwierigkeiten. Die Kategorie des "Menschenmöglichen" muß sich hinsichtlich der Fähigkeiten der Menschen auf allgemein anzutreffende Gegebenheiten beziehen. Bei den Reflexen ergibt dies insofern keine Schwierigkeiten, als von einer grundsätzlichen Gleichheit der physiologischen Tatbestände bei allen Menschen ausgegangen werden kann. Individuelle Verschiedenheiten (z. B. erhöhte oder herabgesetzte nervöse Reizbarkeit) lassen sich sodann im Rahmen der Schuld berücksichtigen. Anders bei den automatisierten Verhaltensweisen: hier läßt sich kein einheitlicher, allen Menschen zuzuschreibender Zustand der Automatisierung feststellen. Inwieweit jemand über solcherart eingeschliffene Verhaltensmuster verfügt, hängt

---

63b) s. zu diesem Gesichtspunkt bei Maihofer, soz. Handlungsbegriff 1961, S. 167/168.

von seinem persönlichen Werdegang und motorischen Erfahrungshintergrund ab. Da nun die Eingriffsmöglichkeit des Willens in automatisierte Abläufe nicht nur von dem rechtzeitigen und bewußten Erfassen der die Reaktion bedingenden Situation abhängig ist, sondern auch entscheidend von dem Grad der Automatisierung (von dem wiederum auch die Aufmerksamkeit und damit das rechtzeitige Erfassen der Lage beeinflußt wird[64]), könnte demnach für die Beherrschbarkeit eigentlich nicht nach dem "Menschenmöglichen", sondern allenfalls nach dem "Jemandmöglichen", wenn nicht gar nur nach dem "Selbstmöglichen"[65] gefragt werden.

Die nach Arth. Kaufmann auf der Handlungsebene zu stellende "Frage nach der generellen Freiheit"[66] kann mit dem Orientierungspunkt: "wozu sind Menschen überhaupt fähig?"[67] indes nur dahin beantwortet werden: Es liegt generell im Bereich der menschlichen Möglichkeiten, in eine automatisierte Verhaltensweise mit dem Willen steuernd einzugreifen. Daß im Einzelfall ein so hoher Grad an Automatisierung vorliegt, der es "menschenunmöglich" macht, sich rechtzeitig bewußt (willentlich) auf die Situation einzustellen, dieser Umstand müßte hier dagegen seiner individuellen und nicht allgemeinen menschlichen Bedingtheit wegen

---

64) vgl. oben die Ausführungen auf S.126 ff.

65) Diese drei Kategorien verwendet Maihofer, bezogen in ihrer genannten Reihenfolge auf die Ebenen von Handlung, Unrecht und Schuld (soz. Handlungsbegriff 1961, S. 177).

66) H. Mayer-Festschrift, S. 113.

67) Arth. Kaufmann, a.a.O.

unberücksichtigt bleiben. Während bei den Reflexen bei der Beurteilung der generellen Freiheit auf einen bestimmten Bestand an objektiven Fakten, nämlich den für alle gesunden Menschen zutreffenden physiologischen Befund zurückgegriffen werden kann, müßte man bei den automatisierten Verhaltensweisen mit der Fiktion arbeiten, daß ein Automatismus von allen Menschen generell beherrschbar ist, auch wenn man genau weiß, daß die im konkreten Falle zu beurteilende Automatisierung nur bei einer bestimmten Gruppe von Menschen (z. B. Kraftfahrern), unter Umständen sogar bei einer zahlenmäßig nur ganz geringen Personenzahl (z. B. Astronauten), und dann noch jeweils in einem unterschiedlichen Grad der Automatisierung anzutreffen ist. Im Ergebnis würde man damit freilich auf der Handlungsebene zunächst zuungunsten des Täters von einer Menschenmöglichkeit der Beherrschbarkeit des automatisierten Verhaltens ausgehen, will man nicht bereits an diesem Punkte der Prüfung strafrechtlicher Relevanz eines Geschehens die "in dubio pro reo" - Regel bemühen und feststellen: es ist nicht auszuschließen, daß eine Automatisierung solchen Grades vorliegt, die eine willentliche Steuerung nicht möglich macht[68].

Nur ein Verhalten also, das "der Mensch" steuern und beherrschen kann, soll ihm auch als Handlung zugerechnet werden. Dabei scheint etwas unklar zu sein, mit welchen Fähigkeiten ausgestattet der Mensch als Maßstab genommen werden soll. Jescheck spricht von den "allgemeinen Fähigkeiten" und

---

68) Diesen Weg hatte z. B. das AG Castrop-Rauxel beschritten (s.o., S. 21).

dürfte damit wohl den durchschnittlichen, nicht mit besonderen Fähigkeiten begabten Menschen vor Augen haben[69]. Die Folge hiervon wäre, daß das Verhalten eines Menschen, der eine n u r i h m wegen s e i n e r außerordentlichen Fähigkeiten mögliche Steuerung nicht vorgenommen hat, als Handlung ausscheiden müßte, ein Ergebnis, das m. E. zumindest überdenkenswert wäre[70]. Der Maihofersche "Überhaupt-Standpunkt" zielt dagegen auf einen Menschen ab, der sozusagen als zu allen jemals erbrachten menschlichen Höchstleistungen befähigt vorzustellen ist. Der Urteilsmaßstab von Arth. Kaufmann schließlich, die "Erfahrung", könnte sowohl auf das Allgemeine wie das Besondere gemünzt sein. Da er indessen die Formel des "Dem-Menschen-überhaupt-Möglichen" von Maihofer übernommen hat, dürfte er wohl in dieser Richtung zu verstehen sein. Durch die Verwendung dieses Kriteriums des "überhaupt-Menschen-Möglichen" rettet sich die Handlungslehre Maihofers und Arth. Kaufmanns zumindest formal vor dem bei den Automatismen von uns angesprochenen Problem, bereits auf der Handlungsebene auf das Jemandem - und auch auf das Selbstmögliche zurückgreifen zu müssen. Denn genau dieses Kriterium bedeutet jene Fiktion zuungunsten des Angeklagten auf der Handlungsebene, die den Menschen mit Fähigkeiten ausstattet, wie sie unter Umständen nur einige wenige Menschen aufweisen, nicht aber der Mensch schlechthin besitzt.

---

69) Allerdings findet sich bei ihm auch die Formulierung, daß "Handlung die Verwirklichung einer dem Menschen ü b e r h a u p t zu Gebote stehenden Reaktionsmöglichkeit" darstelle (Lehrbuch AT, S. 169; Hervorhebung von mir).

70) Auf diesen Gesichtspunkt kommen wir später im Rahmen der Überlegungen zum Tatbestand noch zu sprechen.

Nachdem wir uns nun über Inhalt und Tragweite der vorliegenden Handlungslehren klar geworden sind, beantwortet sich bei ihnen die Frage nach der Handlungsqualität reflektorischen und automatisierten Verhaltens sehr einfach: Da auch die medizinische und psychologische Wissenschaft bei der Formulierung ihrer allgemeinen Gesetze - notgedrungen - von dem individuellen Menschen abstrahiert und sie an dem "Menschenmöglichen" ausrichtet, können wir ohne Einschränkung den physiologischen und psychologischen Befund hinsichtlich des Verhältnisses des Willens zu den Reflexen und Automatismen hierher übernehmen.

Unsere gewählten Beispielsfälle sind somit folgendermaßen zu beurteilen:

Nach allgemeiner Erfahrung liegt es sicherlich im Bereich des Menschenmöglichen, sich soweit beherrschen zu können, um bei der Berührung mit einer brennenden Zigarette stillzuhalten. (Fall R 1). Unabdingbare Voraussetzung hierfür wäre jedoch, daß man sich auf die Reizeinwirkung und den durch sie verursachten Schmerz einstellen konnte. Unser Kraftfahrer wird nun plötzlich und unvorbereitet von der Reizeinwirkung getroffen. In einer solchen Situation aber ist es keinem Menschen möglich (= nicht menschenmöglich), den Reflex zu unterdrücken. Damit scheidet eine Handlung aus.

Während man im Falle des Laborarbeiters zu der gleichen Beurteilung kommen wird und eine Hand-

lung wird ausscheiden müssen[71], dürfte im Beispiel R 3 von einer Handlung auszugehen sein. Die Tatsache, daß die Mutter den Topf zunächst in die Hand nehmen konnte, zeigt, daß die durch die Hitze bedingte Schmerzeinwirkung nicht von Anbeginn an reflexauslösend und damit zunächst also unterschwellig war. Erst durch die Summation des ständig einwirkenden Reizes wurde die Reizschwelle erreicht und schließlich überschritten und so der Reflexerfolg ausgelöst. Während des Verlaufes einer zeitlichen Reizsummation aber kann sich der Mensch auf die zunehmende Reizeinwirkung einrichten und die rechtzeitig erforderliche Gegeninnervation aktivieren.

Ähnlich verhält es sich bei dem Niesen des Autofahrers (Beispiel R 4). Die Besonderheit dieses Falles - daß der Verletzungserfolg nämlich nicht unmittelbar durch den Reflex, sondern vielmehr durch das Autofahren bewirkt wird - spielt dabei hier noch keine Rolle. An dieser Stelle ist nur festzuhalten, daß das Niesen, sieht man von der Einwirkung eines überstarken Reizes ab, in aller Regel als menschenmöglich-beherrschbares Verhalten zu qualifizieren ist und somit im Sinne der hier besprochenen Lehre eine Handlung darstellt.[72]

---

71) Allerdings ließen sich hier eher als im Falle R 1 Alternativen denken, die eine Vorhersehbarkeit der Reizeinwirkung möglich erscheinen lassen.

72) Mit einem praktisch gleichen Fall hat sich das OLG Celle, Nds. Rechtspflege 1962/288 befaßt, ohne dabei jedoch auf die Handlungsproblematik einzugehen.

Im Falle R 5 scheidet, im Ergebnis gleich wie bei der auf die Handlungsfreiheit abstellenden Handlungslehre v. Hippels und Engisch's, die Reaktion des Fahrers als Handlung aus. Gerade der Blinzel- und der Cornealreflex [73] sind sowohl sehr leicht auszulösende als auch - dies betrifft zumindest den Cornealreflex, der hier auch mit hineinspielt - sehr schwer bzw. nicht zu beherrschende Reflexe.

Bei den Beispielsfällen für automatisierte Verhaltensweisen ist für uns ohne Kenntnis der genauen Geschehensabläufe und insbesondere ohne ein Wissen darüber, wie hoch der Automatisierungsgrad der einzelnen Kraftfahrer war, schwer eine Entscheidung pro oder contra Handlungseigenschaft zu treffen. Geht man von dem Standpunkt der hier besprochenen Handlungslehren aus unter Beibehaltung der Fiktion zuungunsten des individuellen Täters, daß es menschenmöglich ist, Automatismen zu beherrschen und daß im Einzelfall vorliegende hochgradige Automatisierungen und damit eben auch die davon nachteilig beeinflußte Aufmerksamkeit erst nach dem Maßstab des "Selbstmöglichen" bei der Schuldfeststellung zu berücksichtigen sind, dann freilich wird man wohl bei allen Beispielen von einer Handlung auszugehen haben. Die Problematik der Beherrschbarkeit automatisierter Reaktionen zeigt sich hier deutlich: die Reaktion ist nur durch eine willentliche ersetzbar bei bewußtem Erfassen der Situation, das bewußte Erkennen der Sachlage wird aber durch die Automatisierung erheblich beeinträchtigt bzw. ausgeschlossen.

---

73) zu beiden s. o., S. 36/37.

Nun betonen zwar sowohl Maihofer[74] wie Arthur Kaufmann[75] die Notwendigkeit, auch unbewußte Verhaltensweisen als Handlung zu begreifen, verneinen aber beide - ebenso wie Jescheck - gleichwohl generell die Handlungseigenschaft reflektorischen Verhaltens[76]. Wie wir nun aber wissen, ist dies nicht in der Fassung des Handlungsbegriffes begründet, sondern liegt - ebenso wie bei v. Hippel und Engisch - an der mangelnden Berücksichtigung physiologischer wie psychologischer Erkenntnisse. Diese aber lehren uns, daß es sich bei den Reflexen nicht (ausschließlich) um "außerhalb menschlichen Vermögens"[77] liegendes Geschehen handelt[78], daß der Wille vielmehr durchaus eine Steuerungstätigkeit bei ihnen ausüben kann. Hinsichtlich der automatisierten Verhaltensweisen bejahen Kaufmann[79] und Jescheck[80] - Maihofer äußert sich nicht eindeutig dazu[81] - folgerichtig das Vorliegen einer Handlung.

---

74) soz. Handlungsbegriff 1961, S. 164 ff.

75) H. Mayer-Festschrift, S. 109 ff.

76) Jescheck, Eb. Schmidt-Festschrift, S. 152 und Lehrbuch AT, S. 170; Arth. Kaufmann, a.a.O., S. 111; Maihofer, a.a.O., S. 179; nichts zeigt im übrigen deutlicher, daß der von Arth. Kaufmann verwendete Finalitätsbegriff für die Handlungsqualität von Verhaltensweisen bei ihm selbst keine Rolle spielt.

77) Maihofer, a.a.O.

78) Indem Jescheck, Lehrbuch AT, S. 170, nur auf das Moment der Auslösung abstellt, scheint auch für ihn die Beherrschbarkeit in keiner Weise diskutabel zu sein.

79) a.a.O., S. 111 ff.

80) Eb. Schmidt-Festschrift, S. 148.

81) vgl. jedoch früher: Handlungsbegriff 1953, S. 35, Fußn. 116.

1.2.2.2 Hellmuth von Weber

In die Gruppe der soeben besprochenen Lehren ist grundsätzlich auch die Hellmuth von Webers einzuordnen. Bereits in der ersten Auflage seines Grundrisses 1946 definierte er Verbrechen als "willkürliches, d. h. vom Willen abhängiges, durch ihn beeinflußbares, nicht notwendig gewolltes oder gar zweckbewußtes Verhalten"[82]. Unterlagen bereits dieser Definition reflektorische und automatisierte Verhaltensweisen[83], so ist dies nach der jetzigen neueren Fassung des Handlungsbegriffes bei v. Weber[84] erst recht der Fall: v. Weber geht davon aus, daß nur ein weitgefaßter Handlungsbegriff im Strafrecht dogmatisch brauchbar sei, da nur er eine sachgerechte Erfassung und Auslegung der Tatbestände ermögliche, und subsumiert unter die Handlung grundsätzlich "alles aktive und passive körperliche Verhalten des Menschen"[85]; außerhalb dieses Bereiches sollen nur "solche Zustände und Vorgänge" liegen, "die nicht zur psychischen Determination des Verbrechens zählen, ... die sinnblinde Zufälle und nicht 'Werk' des Menschen sind", die sich "außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten seines Bewußtseins abspielen"[86].

---

82) a.a.O., S. 52.

83) V. Weber schied Reflexbewegungen damals jedoch noch aus dem Handlungsbereich aus (a.a.O.).

84) in: Engisch-Festschrift, S. 328 ff, bes. S. 337/338; vergl. hier im Text oben, S. 6.

85) a.a.O., S. 338.

86) a.a.O.

Nach den bislang zur Handlungsqualität von reflektorischem und automatisiertem Verhalten angestellten Überlegungen kann damit die grundsätzliche Eignung der v. Weberschen Konzeption vom Wesen der strafrechtlichen Handlung zur Aufnahme beider reaktiver Verhaltensformen nicht in Zweifel stehen. Nicht völlig klar scheint dagegen, ob v. Weber die Beherrschbarkeit des Verhaltens von der objektiven Ebene des "Menschen" schlechthin oder von der subjektiven Ebene des jeweiligen "Täters" aus beurteilen will. Indem er nämlich bei seinen Überlegungen zu der Beherrschbarkeit von Reflexen[87] feststellt: "Problematisch bei diesem Verhalten ist nicht das Wissen des T ä t e r s darum[88], sondern die Grenze der Beherrschbarkeit, etwa die von der Antriebsstruktur der P e r s ö n l i c h k e i t abhängige Leistungs- und Belastungsgrenze gegenüber affektstarken Schreckerlebnissen"[89], stellt er auf die individuellen Fähigkeiten des Täters ab.

Bei dem soeben besprochenen Zitat wird man indes berücksichtigen müssen, daß es innerhalb allgemeiner Überlegungen philosophisch-psychologischer Art steht und damit für die Interpretation des Handlungsbegriffes nicht als verbindlich beigezogen werden kann. Im Rahmen der Darlegungen zum Handlungsbegriff stellt v. Weber aber ausnahmslos auf den M e n s c h e n ab[90]. Damit dürfte auch er das Kriterium der

---

87) Die er ja grundsätzlich bejaht, wie wir sahen (s.o., S. 6).

88) Gemeint ist das Wissen um die Beherrschbarkeit.

89) a.a.O., S. 333; Hervorhebungen von mir.

90) s. Grundriß, S. 52; Engisch-Festschrift, S. 338.

Beherrschbarkeit ("physischen Determination", "Einwirkungsmöglichkeit des Bewußtseins") objektiv nach dem Maßstab des Menschenmöglichen bemessen, wobei allerdings mangels eines geeigneten Hinweises offen bleibt, ob ihm der Mensch mit seinen durchschnittlichen, allgemeinen Fähigkeiten vorschwebt oder ob er sich wie Maihofer an dem "Überhaupt-Menschen-Möglichen" orientieren will.

Im Ergebnis ist die Lehre v. Webers damit jener Gruppe zuzuordnen, die die o b j e k t i v e Beherrschbarkeit als Wesensmerkmal der strafrechtlichen Handlung ansieht. Hinsichtlich der praktischen Schlußfolgerungen für die Handlungsqualität von Reflexen und automatisierten Verhaltensformen können wir damit auf die vorangehenden Ausführungen zu den Handlungslehren von Jescheck, Arth. Kaufmann und Maihofer verweisen.

1.2.3 subjektiv beherrschbares[91] Verhalten (Hellmuth Mayer)

Es mag zunächst überraschend sein, die Handlungslehre Hellmuth Mayers an dieser Stelle behandelt zu sehen, bezeichnet Mayer doch selbst seine Handlungslehre als "Willenstheorie"[92] und definiert er Handlung als: "objektivierter Wille, äußere Gestalt, die sich der Wille

---

91) Einen subjektiven, täterorientierten Bezug weisen auch die Handlungslehren von Hippels und Engischs auf; ihre gesonderte Behandlung rechtfertigt sich wegen der bei ihnen vorhandenen Besonderheit des Kriteriums der Handlungsfreiheit.

92) Strafrecht 1967, S. 50.

gibt"[93]. Bei Hellm. Mayer gibt es aber zu bedenken, daß er mit einem Willensbegriff ganz eigener Prägung operiert: Für ihn ist Wille nicht, wie wir es bei der Untersuchung der Willenshandlung oben beschrieben, die Fähigkeit zur Auswahl und Durchsetzung von Antrieben, verknüpft sich der Begriff des Willens nicht mit dem Moment des Hiatus der Bewußtheit. Bei seiner "erneuerten Willenstheorie"[94] geht Mayer vielmehr von der Einheit der Person aus und gewinnt daraus einen einheitlichen personalen Willensbegriff[95], den er später[96] wie folgt definiert: "Der Wille ist eine Äußerung der Person als einer Einheit, nicht bloß eine Äußerung des Intellekts".

Mayer gibt damit ausdrücklich seinen früher vertretenen Begriff des Willens "als tätigen Bewußtsein"[97] auf und pflichtet Maihofer darin bei, "daß eine naturalistisch verstandene aktuelle Willkürlichkeit nicht gefordert werden kann"[98]. Die Folge von dieser neuen Konzeption des Willens als einer Äußerung der Person ist für ihn, "daß auch die unbewußt fahrlässige Handlung als Willenshandlung aufzufassen ist,

---

93) a.a.O.; so auch früher 1953, S. 103: "... äußere Tat ist überhaupt keine Tat, sondern bloßes Naturereignis, wenn sie nicht als Äußerung des Willens begriffen wird."

94) V. Weber-Festschrift, S. 160.

95) a.a.O.

96) Strafrecht 1967, S. 51.

97) V. Weber-Festschrift, S. 160, Fußn. 42.

98) V. Weber-Festschrift, S. 147.

daß überhaupt die Fahrlässigkeit als geringer Grad der Willensherrschaft zu begreifen ist, der Vorsatz dagegen als voll ausgebildete Willensherrschaft, daß also das eine nicht nur das andere des anderen ist"[99]. Aus der Umschreibung der Handlung[100] als: einer Äußerung der Person in objektiver Form ergibt sich auch, daß Handlung nicht bloße kausale Veränderung ist, sondern "nur das willensbeherrschbare oder willensbeherrschte Geschehen"[101] darunter zählt also das, was im Rahmen der Fähigkeiten der Person begründet liegt.

Letztlich handelt es sich bei der Lehre Hellm. Mayers somit weniger um eine Willenstheorie als vielmehr um einen personalen Handlungsbegriff, der etwa der Position Arth. Kaufmanns: "Handlung als Objektivation der Person"[102] gleicht und auch parallele Züge zu dem individuellen Handlungsbegriff E. A. Wolffs[103] aufweist.

---

99) V. Weber-Festschrift, S. 160; so auch Strafrecht 1967, S. 51.

100) H. Mayer gebraucht "Handlung" als Oberbegriff, also i.w.S.; zu dem Verhältnis Tun - Unterlassen - Handlung s. Strafrecht 1953, S. 111 ff.

101) Strafrecht 1967, S. 50.

102) H. Mayer-Festschrift, S. 114; Arth. Kaufmann beruft sich an dieser Stelle mehrfach auf H. Mayer.

103) vgl. a.a.O., bes. S. 15 ff; Wolff bestimmt Handlung als "die durch die Entscheidung einer Person gestaltete Wirklichkeit" (S. 16).

Trotz der Nähe zu Arth. Kaufmann versagt sich indes ein schlichter Hinweis auf die dort gefundenen Ergebnisse bezüglich der Handlungsqualität von Reflexen und Automatismen. Es besteht nämlich ein gerade in dieser Hinsicht nicht unbedeutender Unterschied: während Arth. Kaufmann, wie wir sahen, als Maßstab für die Beherrschbarkeit die Maihofer-Formel des Menschenmöglichen verwendet, ist bei H. Mayer der Orientierungspunkt die "Person" des Täters. Zwar spricht er dies nicht ausdrücklich aus, bezieht aber bei der Lösung von Beispielsfällen eindeutig diesen Standpunkt; kennzeichnend hierfür sind die folgenden Ausführungen: "Wenn der Kraftfahrer, weil er falsch reagiert, ein Kind überfährt, ---, so ist folgendes zu beachten: Hätte er schneller wahrnehmen, sich entschließen und eingreifen oder richtiger steuern können, so haftet er wegen dieser Handlung oder Unterlassung. Kann er gar nicht schneller reagieren, befindet sich also in unüberwindbarer Lähmung oder vergreift er sich am Steuer infolge unbeherrschbarer Schreckreaktion, so handelt oder 'unterläßt' er nicht"[104]. Vom dem personellen Standpunkt seiner Handlungslehre ausgehend, stellt H. Mayer also folgerichtig darauf ab, ob der individuelle Täter schneller oder besser hätte wahrnehmen, sich entschließen (!), eingreifen oder steuern können, kurz: ob das Verhalten des Täters für diesen in der Situation beherrschbar war. Von allen bisher besprochenen Lehren, die als Merkmal der strafrechtlichen

---

104) Strafrecht 1967, S. 43.

Handlung die Beherrschbarkeit fordern, ist die Mayer'sche Lehre somit die eingeschränkteste: während z. B. Maihofer von seinem objektiven Überhaupt-Standpunkt aus nicht genötigt ist, eine Untersuchung dahin anzustellen, ob der individuelle Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten einen geeigneten Willensentschluß fassen konnte, erfordert der individuell-personale Standpunkt Mayers dies sehr wohl. Läßt sich also die Frage, ob ein reflektorisch oder automatisch Reagierender handelt, nach beiden der hier verglichenen Lehren zwar erst nach Erhebung und Bejahung aller für die Unterdrückbarkeit bzw. die Eingriffsmöglichkeit bedeutsamen Punkte beantworten[105], so unterscheiden sie sich noch deutlich durch den von ihnen angelegten Maßstab. Daß im übrigen mit einer so umfassenden, individuell-bezogenen Beweiserhebung bereits auf der Handlungsebene eine weitgehende Schuldfeststellung getroffen wird, scheint wohl auch H. Mayer nicht zu verkennen, wenn er sagt: "... kann man ihm einen Vorwurf machen, denn insofern handelt er"[106].

1.3 Handlung als "willensgetragenes Verhalten" (kausale Handlungslehre).

Bei einer Orientierung an dem Moment des Willens ergibt sich für die Einteilung der Handlungslehren neben der auf das Willenselement gänzlich verzichtenden und der eine potentielle Willens-

---

105) vgl. hierzu die tabellarische Aufstellung auf S. 129.

106) Strafrecht 1967, S. 44, Fußn. 3 von S. 43.

beteiligung fordernden eine dritte Gruppe, die als unabdingbares Element der strafrechtlichen Handlung eine aktuelle Willensherrschaft verlangt. Sie stellt die bislang wohl noch vorherrschende Meinung dar. Für sie ist Anknüpfungspunkt des Strafrechts nicht ein Verhalten des Menschen schlechthin, reicht für eine strafrechtliche Relevanz nicht aus, daß ein Verhalten beherrschbar war, sondern sie interessieren "von den menschlichen Verhaltensweisen ... nur diejenigen, die in irgendeiner Weise vom menschlichen Willen h e r v o r g e r u f e n oder wenigstens b e e i n f l u ß t sind"[107].

Als Ausgangspunkt strafrechtlicher Erwägungen kommt somit nur das konkrete menschliche Verhalten in Betracht, das sich als "Willensbetätigung"[108], als "verwirklichter Wille"[109], als "objektivierter Wille"[110] darstellt, so daß Handlung definiert wird als "willensgetragenes Verhalten"[111]. Es handelt sich hierbei um die sog. natürliche oder auch kausale

---

107) Baumann, S. 176; Hervorhebung von mir.

108) Liszt/Schmidt, S. 152; M. E. Mayer, S. 102.

109) Binding, II/1, S. 92.

110) V. Liszt/Schmidt, a.a.O.

111) Baumann, S. 176; Beling, Verbrechen, S. 17; Kienapfel JuS 1966/285; Mezger, Studienbuch AT, S. 49; ebenso - Blei, S. 54; Einen etwas eigenartigen Handlungsbegriff hat Schmidhäuser, 8/22 ff (S. 166 ff) geprägt: Er beschränkt ihn aus terminologischen Gründen "auf die körperliche Bewegung als Gewolltes", hält aber für die Systematik der Straftatsmerkmale allein für maßgeblich die Momente Wollen, Tätigwerden, Wirkungen.

Handlungslehre. Die für die Handlungsqualität entscheidende Frage ist sonach dahin zu stellen, ob das den Unrechtserfolg auslösende Verhalten des Täters auf einem Willensentschluß beruhte. Ob es "durch das Bewußtsein und den Willen des Menschen b e s t i m m t und g e l e n k t " wurde [112], bleibt zunächst unberücksichtigt.

Für unser Thema ist dabei wichtig, daß der Handlungswille lediglich auf das körperliche Verhalten bezogen sein muß. Es handelt sich um einen gänzlich wertfreien Handlungsbegriff, der "lediglich der Erfassung des äußeren Vorganges zu dienen hat"[113]. Der Wille wird als bloßer Kausalfaktor für das Handeln verstanden, sein Inhalt ist für die Frage der Handlungseigenschaft unbeachtlich: "Die Frage, ob diese Handlung in ihrer äußeren Beschaffenheit auch Inhalt des Wollens ist, der Täter also ihr So-Sein kennt, ist für den Handlungsbegriff nicht von Bedeutung: sie wird vielmehr erst in der Schuldlehre geprüft"[114]. Ebenso hatte früher Beling festgestellt, daß "die Frage nach dem Vorstellungs-bzw. Willensinhalt ein Element der Schuldfrage" sei, daß sie also "nicht schon für die Feststellung, ob der Täter überhaupt 'gehandelt' hat, in Betracht kommen könne"[115]. Auch Baumann nimmt diese Position ein, wenn es ihm allein darauf ankommt, "ob die Körperbewegung ... eine ... willkürliche ... war", nicht aber darauf, "was der Täter schlußendlich durch sein willkürliches Verhalten erzielen will"[116].

---

112) Lekschas, Lehrbuch, S. 257.

113) Baumann, S. 175.

114) Schönke-Schröder, Vorbem. 27 a) vor § 1.

115) Verbrechen, S. 11; ebenso: Grundzüge, S. 20.

116) a.a.O., S. 178.

Nun zeichnen sich die bislang beigezogenen Meinungen durch die Besonderheit aus, daß sie als Element der Handlung a l l e i n das willensgetragene Verhalten erachten. Aber auch jene Vertreter der natürlichen Handlungslehre, die eine Erweiterung des Handlungsbegriffes um das Element des Erfolges vornehmen[117], verstehen das Willensmoment als bloße Ursache des Handelns. Wenn bei ihnen auch der Handlungsbegriff ein Zweifaches umschließt: zum einen "die Willensgrundlage der Handlung als innerseelischen Vorgang", zum anderen "die äußere Körperbewegung mit ihrem weiteren Erfolg"[118], so bleibt doch für die Qualifizierung eines Verhaltens als Handlung unerheblich, ob der Erfolg auch Inhalt des Handlungswillens war. Denn: "Mit dem I n h a l t des Handlungswillens beschäftigen wir uns später, nämlich... in der Lehre von Unrecht, ... von der Schuld"[119].

---

117) hierzu zählen etwa: Blei, Bockelmann, Dohna, Kienapfel, v. Liszt, M. E. Mayer, Mezger, Moser, Eb. Schmidt, R. Schmidt.

118) Mezger, Studienbuch AT, S. 49; ebenso - Blei, S. 54.

119) Mezger, a.a.O., S. 51; ebenso - Blei, S. 57; Mezger betont zwar ständig, auch sein Handlungsbegriff sei ein finaler. Die Finalität des Handelns läßt er jedoch nur im ontischen ("existentiellen") Bereich gelten, während er für die Verbrechenslehre an der bloßen Willkürlichkeit festhält: "Handlung in ihrer existentiellen Erscheinung als menschliches Verhalten ist gewolltes Tun..... Freilich nur, 'daß' es gewollt ist, interessiert uns hier; 'was' bei der Straftat im einzelnen inhaltlich gewollt sein muß, sagt uns erst die Unrechtslehre in den subjektiven Unrechtselementen und die Schuldlehre in ihren Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Auch der existentielle Handlungsbegriff ist aber ein 'finaler' Begriff" (in: Moderne Wege, S. 12 f); vgl. hierzu die Kritik von Niese, Finalität, S. 10 f.

Die Hereinnahme des Erfolges als Bestandteil des Handlungsbegriffes dient offenbar nur der Abgrenzung strafrechtsrelevanten Verhaltens von übrigem Verhalten, trägt aber nichts zu einer weiteren Qualifizierung des Verhaltens bei. Auf der Ebene der Handlungslehre bleiben Wille und Erfolg getrennt. Dies tritt bei Liszt-Schmidt ganz offen zu Tage, wenn es dort heißt: "... ist von der Willensbetätigung der durch diese verursachte äußere Erfolg zu scheiden. Streng genommen sollte man daher von einem Wollen des Erfolges nicht sprechen"[120]. Die "Beziehung des Erfolges auf die Willensbetätigung" als das Merkmal, "das die Teile zum Ganzen verbindet", tritt erst später hinzu: als objektives Merkmal in Gestalt des Kausalzusammenhangs auf der Tatbestandsebene und als subjektives Element auf der Schuldebene: "Wenn der Täter bei der Willensbetätigung den Erfolg vorausgesehen hat oder doch hätte voraussehen können; wenn er also den Erfolg s c h u l d h a f t ..verursacht hat"[121].

Das "Wollen", das das Grundlegende der Handlung darstellt, bleibt also auch hier reiner Kausalfaktor für das Verhalten und entbehrt jeglichen Inhalts: Wollen bezeichnet lediglich den "Willensimpuls"[122], "einen inneren seelischen Akt, durch den sich der Handelnde selbst als U r s a c h e für die Verwirklichung eines von ihm vorgestellten Erfolgs setzt"[123].

---

120) a.a.O., S. 152.

121) V. Liszt, 22. Aufl., S. 119; ebenso später Eb. Schmidt, in: v. Liszt/Schmidt, S. 156.

122) v. Liszt/Schmidt, S. 152.

123) Mezger, Studienbuch AT, S. 51; -Blei, S. 56; Hervorhebung von mir.

Diese Vorstellung vom strafrechtlichen Handlungsbegriff führt in der praktischen Anwendung dazu, daß das Täterverhalten, da es ja nicht durch eine Ziel- oder Sinnvorstellung zusammengehalten wird, in Einzelakte zerfällt, die jeweils gesondert darauf zu überprüfen sind, ob sie von einem Willen getragen sind oder nicht. Das wird sichtbar, wenn für Baumann Fernziele des Handelnden bei der Frage der Handlung nicht interessieren, da das Vorliegen einer Handlung nicht davon abhängen könne, in welchem weiteren Zweckzusammenhang die Handlung stehe[124]. Nicht zuletzt verdeutlicht auch die Tatsache, daß Baumann auf die "Körperbewegung" abstellt[125] und Schröder Handlung definiert als "willkürliche Bewegung"[126], daß übergreifende, von einem Handlungsziel her zu bestimmende Handlungszusammenhänge auf der Grundlage dieses Handlungsbegriffes nicht zu erfassen sind.

Welche Auswirkungen diese Handlungslehre für die Behandlung reflektorischen und automatisierten Verhaltens hat, ist damit nunmehr in seiner ganzen Weite sichtbar: Beide Verhaltensformen scheiden, gleich wie und wo sie auftreten, aus dem Handlungsbegriff aus, denn das Typische von Reflexen und Automatismen besteht ja gerade darin, ohne Beteiligung des Willens zur Auslösung zu kommen. Wichtig ist dabei für den Bereich der automatisierten Verhaltensweisen, daß nicht nur gänzlich automatisierte Reaktionen, bei denen eine bewußte Zielerreichung fehlt, als Nichthandlungen zu gelten haben, sondern auch die automatisierten Bewegungen, die Teil einer Willenshandlung sind. Da nämlich ohne Be-

---

124) a.a.O., S. 180.

125) a.a.O., S. 178.

126) in: Schönke-Schröder, Vorbem., 27 a) vor § 1.

deutung bleibt, ob die jeweiligen unwillkürlichen Bewegungen Bestandteile eines weiteren Zweckzusammenhanges sind, ob sie der Erreichung eines Fernzieles dienen, da also Handlungsziel wie Sinndimension des Verhaltens unberücksichtigt bleiben, da nur der isolierte körperliche Akt betrachtet wird, müssen - das ist die unausweichliche Konsequenz dieser Konzeption von der Handlung - in Willenshandlungen eingebettete unwillkürliche Bewegungen als Nichthandlungen aus der weiteren strafrechtlichen Wertung ausscheiden.

Es läßt sich daher vom Boden des von ihnen selbst vertretenen Handlungsbegriffes nicht rechtfertigen, wenn Liszt[127] und später auch Eb. Schmidt[128] meinen: "Daß einzelne Glieder des Verhaltens infolge wiederholter Übung automatisch vollzogen werden, nimmt dem Verhalten als Ganzem nicht die Eigenschaft der Willkürlichkeit". Eine solche Aussage von einem Verhalten kann ich nur dann machen, wenn ich seine Einzelteile nach einem übergeordneten Wertungsgesichtspunkt zu einem Ganzen verbinden kann. Gerade aber dieses Verbindungselement fehlt bei Liszt-Schmidt auf der Handlungsebene, wie wir sahen. Ob einzelne Glieder des Verhaltens im Dienste des Gesamtverhaltens stehen, kann nur vom Ziel des Verhaltens her beurteilt werden. Das aber wird bestimmt von der Intention des Handelnden, nicht jedoch von einem inhaltsleeren bloßen Willensimpuls.

---

127) v. Liszt, 22. Aufl., S. 116, Fußn. 1.
128) v. Liszt/Schmidt, S. 152, Fußn. 1.

Wenn es ferner Baumann für "ganz konsequent" hält, daß "auch die halbautomatisch ablaufenden Reaktionen" dem Handlungsbegriff unterfallen, da auch z. B. beim Gehen "eine halbautomatische und in ihren Einzelheiten nicht immer bewußte Steuerung der einzelnen Körperbewegungen" vorliege[129], so ist auch das vom Standpunkt seines Handlungsbegriffes aus gesehen nicht richtig. Der Begriff der "halbautomatischen Reaktion" setzt ja voraus, daß diesem Verhalten auch bewußte, auf ein Ziel hin orientierte Verhaltensteile eigen sind. Wenn aber die Zielorientierung des Verhaltens unbeachtlich sein soll und ich nur danach zu fragen habe, ob die Körperbewegung auf einem Willensakt beruht, dann kann ich nur automatische und willkürliche Teilakte innerhalb der Reaktion unterscheiden, kann aber nicht eine zusammenfassende Wertung einer komplexen, nur von ihrer Zielgerichtetheit her zu erfassenden Reaktion vornehmen. Im übrigen tritt Baumann für seine Behauptung auch keinerlei Beweisführung an, sondern verweist auf den Weg, den Welzel zur Einordnung "automatisierter Handlungsbereitschaften" in das finale Gefüge einer Willenshandlung beschritten hat sowie auf die Entscheidung des OLG Frankfurt, die wir eingangs unserer Untersuchung bereits besprachen und die sich ebenfalls auf Welzel beruft. Die Möglichkeit, daß wegen der Unterschiedlichkeit von finaler Handlungslehre und seiner eigenen Lehre eine Übernahme des Welzelschen Weges nicht möglich ist, scheint Baumann dabei wohl außer Acht gelassen zu haben.

---

129) a.a.O., S. 177.

Überprüfen wir nunmehr einmal nach den Maßstäben der soeben dargelegten Handlungslehre unsere Beispielsfälle darauf, ob sie eine Handlung oder Nichthandlung betreffen, so sind wir genötigt, jeden einzelnen Fall sorgsam darauf zu untersuchen, ob die zum Verletzungserfolg führende Verhaltensweise von einem aktuellen Willen getragen ist oder nicht. Solange das für die Handlung entscheidende Kriterium die Beherrschbarkeit war, brauchte auf der Handlungsebene keine eindeutige Antwort gegeben zu werden, ob ein Reflex, ein Automatismus oder eine Willenshandlung vorlag. Auszuschließen war nur die Möglichkeit eines nicht zu unterdrückenden Reflexes, was, wie sich zeigte, eigentlich nur bei einer subjektiv gedeuteten Beherrschbarkeit, die auf die spezifischen, situationsbedingten Fähigkeiten des Täters abstellt, zu Schwierigkeiten führte[130].

Gehen wir die Beispiele der Reihe nach durch, so ergibt sich zunächst für die Reflexfälle folgendes:

R 1. Hier besteht kein Zweifel über das Vorliegen eines Schmerz- bzw. Fluchtreflexes.

R 2. Auch hier ist eindeutig eine reflektorische Reaktion gegeben.

R 3. Bei solcherart sich langsam aufsummierenden Reizes ist nicht immer einwandfrei zu sagen, ob der Schmerzreiz bereits überschwellig war oder ob lediglich das Bedürfnis, der "Wille", dem

---

130) Es wäre freilich falsch zu glauben, die einen durch das Beherrschbarkeitskriterium gekennzeichneten Handlungsbegriff vertretenden Lehren seien von den Schwierigkeiten befreit, die die einen aktuellen Willen fordernden Lehren bei der Abgrenzung von Handlung und Nichthandlung haben. Sie verlagern sich lediglich von der Handlungsebene nach hinten, wo sie bei der Frage der Schuld in vollem Umfange auftauchen.

Schmerz zu entgehen, zu der Reaktion geführt hat. Die Schwierigkeiten bei solchen Fällen rühren daher, daß die psychische Einstellung weitgehend darüber entscheidet, bis zu welchem Grade Schmerzen ertragen werden können. Hier werden die Grenzen zwischen Reflex und Wille sichtbar. Für den Strafrichter dürfte die Entscheidung über eine solche Sachverhaltsfrage häufig nur über den Weg des in dubio pro reo zu "lösen" sein.[131)]

Erinnert man sich der Definition des Reflexes als: unwillkürliche und gesetzmäßige Antwortreaktion des Gesamtorganismus auf einen sensiblen Reiz, so wird man damit m. E. in der Regel bei einem Fall wie den vorliegenden allerdings eine reflektorische Reaktion anzunehmen haben.

R 4. Daß das Niesen ein Reflex ist und als solcher nach der kausalen Lehre keine Handlungsqualität besitzt, ist unbestreitbar. Ebenso unzweifelbar ist aber auch, daß der Verkehrsunfall und damit die Normverletzung nicht unmittelbar durch das Niesen, sondern durch das Autofahren erfolgte. Damit aber steht zur Klärung an, ob das Autofahren unmittelbar vor dem Aufprall ein willensgetragenes Verhalten darstellte oder nicht.
Im großen und ganzen wird man hier zwei Möglichkeiten zu unterscheiden haben:
Zum einen kann der Wille des Autofahrers, bedingt durch den hohen Aufmerksamkeitswert des Niesreizes, auf die Unterdrückung des Niesens gerichtet sein. Als Folge hiervon verschwindet für diese Zeit das Autofahren aus dem Bewußtsein des Fahrers, d. h. er fährt unbewußt und

---

131) Diesen Weg hat z. B. das AG Castrop-Rauxel in seiner oben genannten Entscheidung (Fall A 3) beschritten.

unwillkürlich. Zum anderen kann während der Summationsphase des Niesreizes im Bewußtsein des Autofahrers die Gefahr auftauchen, die durch das Niesen hervorgerufen werden kann. Gleich, ob der Kraftfahrer nun schnell noch versucht, sein Fahrzeug anzuhalten oder zumindest der Gefahr durch Verringern der Geschwindigkeit zu begegnen oder ob der Kraftfahrer unter bewußter Inkaufnahme der möglichen Gefahr unverdrossen weiterfährt, sein Verhalten: "Autofahren", ist jeweils ein willensgetragenes Verhalten.

R 5. Hier kann eine Differenzierung der Art wie im Beispiel 4 nicht vorgenommen werden. Bei R 4 setzte die Möglichkeit des willensgetragenen Autofahrens voraus, daß sich A auf die Reflexreaktion einstellen konnte und deshalb sein Verhalten für diesen Zeitpunkt bestimmen konnte. Im vorliegenden Beispiel aber tritt die Reizeinwirkung (Zerspringen der Scheibe) vom Kraftfahrer unvorhergesehen auf, so daß diesem keine Chance mehr bleibt, im Wege eines Willensaktes festzulegen, wie er sich zu dem Zeitpunkt des Corneal- bzw. Blendreflexes (Schließen der Augen) verhalten würde. Im Ergebnis käme man daher vorliegend nach der kausalen Lehre zur Verneinung einer Handlung, die wie bei R 4 im Autofahren bis zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes bestehen müßte.

Freilich machen die beiden letzten Fälle in starkem Maße die Schwierigkeiten deutlich, in die ganz besonders eine auf Körperbewegungen abstellende Handlungslehre kommt, wenn eine Rechtsgutsverletzung nicht direkt durch eine Bewegung des Täters erfolgt, sondern dies durch ein Medium geschieht, in dem gar der Täter bewegungslos sitzt.

Es ist ferner illustrativ für die Unzulänglichkeit einer Handlungslehre, die von den Zielen menschlichen Agierens gänzlich absieht. Ein Autofahrer, der in Hamburg willentlich sein Auto besteigt und willentlich die Fahrt antritt, kann man von ihm sagen, er fahre auf der Autobahn bei Kassel immer noch auf Grund eines willensgetragenen Verhalten? Oder gar: er fahre auf Grund eines willensgetragenen Verhaltens, wenn ihm das Mißgeschick wie dem A im Falle R 5 widerfährt? Hier mit Ja zu antworten, wäre nur dann möglich, wenn ich zur Prüfung der Handlungseigenschaft Aussagen darüber beiziehen kann, ob er etwa nach Frankfurt über die bei Kassel vorbeiführende Autobahn fahren wollte. Ohne diese Zielangabe fällt es schwer zu urteilen in dem Sinne: er will hier und jetzt Autofahren, einfach so Autofahren. Diese Antwort kann ich auch nicht erhalten im Wege einer Deduktion etwa der Art: weil A auf der Autobahn vor Kassel fährt, will er dort fahren, denn wollte er nicht, so würde er dort auch nicht fahren. Auf diese Weise würde kein aktueller Wille zu diesem Zeitpunkt bewiesen, sondern nur vermutet. Außerdem würde die Zielsetzung, dort und dort hinfahren zu wollen, stillschweigend mit einbezogen und der gesamte intendierte Geschehensablauf nach Belieben zerstückelt, das interessierende Teilstück ohne explizite Nennung von eigentlichem Anfang und Ende herausgenommen und scheinbar aktualisiert.

Bei den Beispielsfällen für automatisiertes Verhalten wollen wir uns zunächst dem Fall A 2 zuwenden.

A 2. Es liegt hier ein speziell für diese Kreuzung geltendes eingeschliffenes Verhalten vor, das sich dadurch auszeichnet, aus der Querstraße kommende Verkehrsteilnehmer als wartepflichtig anzusehen und deshalb auch bei von rechts kommendem Verkehr die Kreuzung ohne weiteres zu befahren. Dieser Umstand der Automatisierung mag zunächst gegen ein willensgetragenes Verhalten sprechen. Ähnlich den Fällen R 4 und R 5 müssen wir hier aber auch eine Trennung vornehmen und sagen: Das Befahren der Kreuzung kann ein willensgetragenes Verhalten gewesen sein und die Verletzung der Vorfahrt bedeutete die Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt. Daß die Nichtbeachtung der Vorfahrt auf einer Automatisierung beruhte, heißt nicht auch, daß A unwillkürlich die Kreuzung befuhr. Die Vorfahrtsverletzung ist für die Handlungsfrage auch unerheblich. Denn für den kausalen Handlungsbegriff ist nicht entscheidend, ob gerade die besondere Art des Handelns willensgetragen ist, ob die "Handlung in ihrer äußeren Beschaffenheit auch Inhalt des Wollens ist"[132], sondern allein, ob ein Willensimpuls das auslösende Moment des körperlichen Verhaltens war. Diese Möglichkeit ist in unserem Falle A 2 aber nicht von vornherein auszuschließen.

A 1. Für die Handlungsproblematik scheint auch hier unerheblich, daß A die Kurve in falscher Weise durchfahren hat. Wichtig scheint vielmehr nur, ob das "daß" des Fahrens in der Kurve von einem Willen getragen war. Das Ja oder Nein auf diese Frage hängt sodann von den verschiedenen Faktoren des jeweiligen Falles ab. Geht man etwa davon aus, daß sich die fragliche Kurve im Ver-

---

132) Schönke-Schröder, Vorbem. 27 a) vor § 1.

lauf einer Abzweigung von der bisherigen Strecke ergibt, so ist eher ein willensgetragenes Fahren anzunehmen, wenn man annimmt, A fahre die Strecke zum ersten Mal in seinem Leben. Anders dagegen, wenn A die Strecke täglich fährt. Anders aber auch, wenn sich die Kurve im Zuge einer bloßen Änderung des Straßenverlaufs ergibt. Die - zumindest bei einem routinierten Kraftfahrer - weitgehend unbewußt bleibende Wahrnehmung des sich ändernden Straßenverlaufes löst automatisch die erforderlichen Fahrmanöver wie Geschwindigkeitsverringerung und Lenkkorrektur aus.

Selbst im Falle eines bewußten und willkürlichen Durchfahrens der Kurve müssen wir im vorliegenden Falle berücksichtigen, daß in dem komplexen Geschehen "Autofahren" automatisierte Bewegungsteile enthalten sind, insbesondere also, das angewöhnte falsche Bremsen in der Kurve. Und hier sehen wir ganz deutlich die Untauglichkeit der kausalen Handlungslehre, solcherart komplexem Handlungsgeschehen gerecht zu werden. Indem sie von der Zielsetzung (hier: Durchfahren der Kurve) absieht und das Geschehen atomisiert in einzelne Bewegungen, muß sie die Antwort auf die Frage schuldig bleiben, ob A in unserem Beispiel willensgetragen Auto gefahren ist. Sie kann nur sagen, A hat willkürlich gebremst. Ja: will man genau sein, ist selbst diese Aussage nicht möglich, da "Bremsen" keine Körperbewegung ist, sondern ein doppelt besetzter Begriff, der zum Inhalt hat, das Beugen und Strecken des Beines beim Treten des Pedales, die wirkende Mechanik des Autos und schließlich auch die Zielsetzung, die Geschwindigkeit des Autos zu verringern. Aber selbst wenn man den Begriff "Bremsen" bei Anwendung der kausalen Handlungslehre zuläßt, bleibt festzustellen, daß keine dieser beiden

Verhaltensweisen Lenken und Bremsen allein das Autofahren des A in der Kurve ausmacht, und keines von beiden allein für sich genommen den Unfall bewirkt hat.

A 3/4. In diesem wie auch dem folgenden Fall A 4 ergeben sich bei der Klassifizierung des Verhaltens als willentlich oder nicht, ähnliche Schwierigkeiten wie bei Fall R 3: Beide Kraftfahrer haben das ihre Sicherheit vermeintlich bedrohende Hindernis, zum einen den entgegenkommenden Lkw, zum anderen das die Straße überquerende Tier, bewußt wahrgenommen. Für beide ergab sich damit die Notwendigkeit, ein Fahrmanöver durchzuführen, um die drohende Kollision zu vermeiden. Die Frage aber, ob das zum Unfall führende Lenkmanöver willentlich ausgeführt worden ist und allenfalls nicht sorgfältig genug ausfiel, oder ob es einem automatisierten Fahrverhalten entsprang, läßt sich eigentlich nur aus Bekundungen der Fahrer selbst entnehmen. Von einer - wenn auch nicht sorgfältig ausgeführten - Willenshandlung kann man nur dann ausgehen, wenn der Angeklagte im Verfahren eindeutig erklärt, er habe z. B. genauso, wie er es getan habe, nach links ausweichen w o l l e n . In allen anderen Fällen aber bleibt in Rechnung zu ziehen die Möglichkeit einer automatisierten Reaktion, die im Falle A 3 nach dem Muster "Hindernis auf der linken Seite - nach rechts ausweichen" und im Falle A 4 nach dem Schema: "die Fahrbahn überquerendes Hindernis - Ausweichen durch dahinter Vorbeifahren" ausgelöst wurden. Mir scheint daher der vom AG Castrop-Rauxel im Falle A 3 eingeschlagene Weg des in dubio pro reo richtig zu sein. Denn allein "der Umstand, daß die Angeklagte den Versuch unternahm, dem Tier auszu-

weichen"[133], "nötigt" in keiner Weise zu der Annahme einer Handlung und zur Verneinung einer vollautomatisierten Reaktion. Dies träfe nur dann zu, wenn Automatismen (und Reflexe) immer sinn-, zweck- und ziellos wären. Davon aber kann wahrlich keine Rede sein.

A 5. Da hier dem Kraftfahrer noch nicht einmal das seine Reaktion auslösende Ereignis bewußt geworden ist, liegt eine automatisierte Reaktion in ausgeprägtester Form vor.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß in allen 10 Fällen ein reflektorisches bzw. automatisiertes Verhalten nicht auszuschließen ist - es sei denn, eine Erklärung der "Täter" erbrächte das Gegenteil - und das Vorliegen einer Handlung damit zu verneinen ist. Für eine Handlungslehre wie die vorliegende, die dem Handlungsbegriff lediglich willensgetragenes (willkürliches) Verhalten zuordnet, kommen damit die Verhaltensweisen, die in den Beispielsfällen die unmittelbare Ursache für den Erfolg darstellen, für eine strafrechtliche Bewertung nicht in Betracht. Sie kann lediglich zeitlich vorgelagerte Verhaltensteile, die der gegebenen Beschreibung von der Handlung entsprechen, heranziehen, kommt dabei allerdings in Schwierigkeiten, einen sinnvollen Konnex zwischen Handlung und Erfolg herzustellen. Das von Baumann[134] gegebene Beispiel der Verletzung eines Arztes durch das

---

133) so das OLG Frankfurt, VRS 28/364, 365.
134) a.a.O., S. 176.

Hochschnellen des Beines des Patienten, das durch den vom Arzt ausgelösten Partellarsehnenreflex bewirkt wird, illustriert dies deutlich. Baumann schreibt dazu: "Führt diese Bewegung zu einer Verletzung des Arztes, so fehlt für die Straftat Körperverletzung schon das Element der Handlung. ... Eine ganz andere Frage ist es, ob P durch sein früheres Verhalten vielleicht eine Verletzungshandlung begangen hat. Hat P sich absichtlich so gesetzt, daß sein bei der Reflexhervorrufung hochschnellendes Bein den Arzt trifft, so wäre das Hinsetzen eine Handlung, die den TB des § 223 StGB erfüllen könnte." Mutet zwar die Tatsache, daß ein Hinsetzen als Körperverletzungshandlung zu werten sein soll, etwas merkwürdig an, so läßt sich bei solcher Fallkonstellation doch immerhin noch sagen, der Patient P habe sich gleichsam mit dem Vorsatz hingesetzt, den Arzt mit seinem Fuß zu treffen und so das weitere Geschehen mit zum Inhalt seines Tatplanes gemacht. Eine solche Erklärung versagt sich jedoch dann, wenn P erst nach dem Hinsetzen gemerkt hat, daß er so sitzt, daß er den Arzt treffen wird. Das Hinsetzen wird hier als Verletzungshandlung wohl schwerlich in Betracht zu ziehen sein. Will man P hier vorwerfen, er hätte sich, nachdem er diesen Umstand bemerkt habe, anders hinsetzen müssen und so ein Unterlassungsdelikt konstruieren, obwohl das Bein des P doch sehr sichtbar und aktiv die Körperverletzung bewirkt? Hier hat man keine Handlung, die sich als Verletzungshandlung qualifizieren ließe und man müßte folglich eine strafrechtliche Relevanz verneinen, obwohl mir der "Unrechtsgehalt" des Gesamtverhaltens nicht so sehr verschieden von dem Baumannschen Beispiel zu sein scheint.

Diese Fragen werden uns später noch einmal genauer beschäftigen. An dieser Stelle gilt es noch einmal festzuhalten, daß nach der natürlichen Handlungslehre weder reflektorisches noch automatisiertes Verhalten, gleich, in welcher Weise es auftritt, als Handlung im strafrechtlichen Sinne gilt.

Für Dohna freilich hätten sich daraus keine großen Schwierigkeiten ergeben. Für ihn waren die Fälle, "in denen die Strafe anknüpft an eine ungewollte Tätigkeit, die zu einem Verletzungserfolg geführt hat", ... "Ausnahmeerscheinungen, die die Regel bestätigen", nämlich daß Handlung "Realisierung eines Willensentschlusses ist"[135]. Auf solche Weise aber, so meine ich, führt sich ein solcher Handlungsbegriff selbst ad absurdum.

1.4 Handlung als "zwecktätiges Verhalten" (finale Handlungslehre)

Schließlich müssen wir uns noch mit der Handlungslehre befassen, die unter dem Namen "finale Handlungslehre" bekannt geworden ist und wie selten eine Lehrmeinung die Verbrechenssystematik beeinflußt und umstrukturiert hat. Sie bestreitet, daß lediglich die Tatsache des Gewolltseins ohne Rücksicht auf den Inhalt des Gewollten das Wesen der menschlichen Handlung ausmachen könne, daß es allein mit dem Blick auf die äußere Erscheinung durch die Kategorie der Kausalität erklärt werden könne: "Ihre

---

135) a. a. o., S. 14.

ontologische Besonderheit ... liegt eben nicht in ihrer Außenseite, auch nicht darin, daß sie kausal überhaupt auf die Betätigung i r g e n d - e i n e s Willens in der Außenwelt zurückgeht, sondern in der Art und Weise, wie dieser Wille durch die vorweggenommene Vorstellung eines ganz bestimmten Erfolges im Menschen zum Tatentschluß reift und wie nun von diesem Entschluß aus mit Hilfe des Kausalwissens der Ursachenverlauf zweckbewußt ausgelöst und auf den angestrebten Erfolg hingesteuert wird"[136]. Handlung wird demnach nicht als willenskausales Geschehen gedeutet, sondern als"an Ziel und Zweck orientiertes"Verhalten:[137] "Menschliche Handlung ist Ausübung der Zwecktätigkeit"[138], oder gleichsam in Kurzform: Handlung ist "finales" Verhalten. Da Rückgrat der Handlung "der zielbewußte, das kausale Geschehen lenkende Wille" ist[139], läßt sich Handlung auch definieren als "ein umweltbezogenes, vom steuernden Willen beherrschtes, auf einen bestimmten Erfolg gerichtetes menschliches Verhalten."[140]

---

136) Niese, Finalität,S.8/9; wir sahen freilich, daß dies z. B. Mezger für die existentielle Erscheinung der Handlung ebenfalls bejaht. Er verneint nur die Übernahme dieses Momentes in den rechtlichen Handlungsbegriff. Der Streit zwischen kausaler und finaler Lehre reduziert sich damit darauf, wieweit ontische Kategorien verpflichtend sind für das Recht.

137) Stratenwerth, SchwZStr. 81/183.

138) Welzel, Lehrbuch, S. 33; ebenso: Das neue Bild, S. 1 (die Ausführungen sind identisch).

139) Welzel, Lehrbuch, S. 34.

140) Maurach,AT S.161;so auch Welzel, NJW 68/426: "... ein vom Willen gesteuertes und gelenktes Geschehen".

Nach Welzel vollzieht sich die finale, d. h. also ziel- und zweckbestimmte Steuerung einer Handlung durch den Willen in zwei, in vivo sich zwar ineinanderschiebenden, begrifflich jedoch unterscheidbaren Stufen:[141] einer gedanklichen und einer realen. Auf der ersten Stufe erfolgt die Vorwegnahme, das Sich-Vorsetzen des zu verwirklichenden Zieles, die Auswahl der zur Zielerreichung erforderlichen Handlungsmittel sowie die Berücksichtigung der möglichen Nebenfolgen. Auf der zweiten Stufe erfolgt dann gemäß der gedanklichen Antizipation die Verwirklichung in der Realwelt, die sich als "ein von der Mittel-Zweck-Bestimmung der gedanklichen Sphäre überdeterminierter Kausalprozeß in der Wirklichkeit"[142] darstellt.

Die finale Handlungslehre stellt also auf der Handlungsebene bereits Konnex her zwischen Wille und Erfolg, indem sie den Willensinhalt zum unabdingbaren Kriterium der Handlung erhebt und so die Sinndimension des Handelns mit berücksichtigt.[143] Der Sinngehalt wird charakterisiert durch den Bezug auf die bestimmten willentlich gesetzten bzw. angestrebten Folgen[144] und läßt sich folglich nur feststellen, "wenn auf den ihm zugrunde liegenden Willen in seiner vollen Konkretion abgestellt wird"[145].

Daß es indes auch Folgen eines Handelns gibt, die nicht dem Finalzusammenhang zuzuordnen sind, sondern in einem bloßen Kausalzusammenhang mit

---

141) Lehrbuch, S. 34 ff.

142) Welzel, a.a.O., S. 35.

143) vgl. hierzu besonders die sehr klaren Ausführungen von Niese, Finalität, S. 8 ff.

144) Welzel, a.a.O., S. 36; ferner in: Grünhut-Erinnerungsausgabe, S. 175.

145) Stratenwerth, SchwZStr., S. 185.

der Handlung stehen, ändert den Vertretern der finalen Handlungslehre zufolge nichts an der "ontologischen Kategorie der Finalität"[146]. Was ihrer Meinung nach vielmehr das "Fahrlässigkeitsdelikt vom Vorsatzdelikt unterscheidet, ist nicht das F e h l e n der Finalität überhaupt und damit des Handlungscharakters, sondern der Umstand, daß die Finalität auf einen a n d e r e n E r f o l g gerichtet ist als den des gesetzlichen T a t b e s t a n d e s , während beim Vorsatzdelikt die Finalität als Vorsatz dem t a t b e s t a n d s m ä ß i g e n E r f o l g gilt"[147]. Sehr deutlich spricht dies auch Stratenwerth aus, wenn er feststellt: "Solche Kausalprozesse liegen außerhalb des spezifisch menschlichen Handelns, und darauf allein kommt es an. Das gilt selbst dann, wenn der den Finalnexus überschreitende Geschehensablauf vom Handelnden hätte beherrscht werden k ö n n e n , de facto aber nicht beherrscht worden ist, wie etwa bei einem durch überhöhte Geschwindigkeit verursachten Verkehrsunfall."[148]

Damit freilich bietet die finale Handlungslehre für den Bereich der Fahrlässigkeit in der Sache nichts anderes als die kausale Lehre: Ein Willensverhalten, dessen Inhalt in keiner Beziehung zum Unrechtserfolg steht und auf dessen Inhalt es mithin gar nicht ankommen kann. Dem läßt sich nicht

---

146) Niese, a.a.O., S. 10 und S. 53.

147) Niese, a.a.O., S. 53; diese Deutung Nieses hat Welzel, nachdem er ursprünglich für die Fahrlässigkeit eine von dem Moment der potentiellen Finalität gekennzeichnete gesonderte Handlungsstruktur angenommen hatte, übernommen. Sie gilt heute als die von allen Finalisten anerkannte.

148) Strafrecht AT, Rdnr. 150.

entgegenhalten, daß die finale Lehre bei den Fahrlässigkeitsdelikten nicht an den Erfolg anknüpft, sondern vielmehr die "Art des Handlungsvollzuges"[149] zum Gegenstand seiner Bewertung macht. Sicherlich: Die Finalisten haben Recht, wenn sie sagen, der Finalzusammenhang werde nicht dadurch hinfällig, daß bei einer willentlich auf das Ziel A hin intendierten Handlung Mittel eingesetzt werden, die zur Erreichung des Zieles A ungeeignet sind, ja seine Erreichung sogar verhindern, indem sie den Erfolg B, der nicht Ziel ist, verursachen. Finalität kann nicht rückwirkend von einem Erfolg her gesehen werden, sondern nur vorwärtsschauend von dem agierenden Subjekt aus. Ich kann aber unmöglich den Handlungsvollzug, auch wenn ich seine Finalität im Hinblick auf das Ziel A anerkenne, mit dem rechtlichen Urteil "sorgfaltsgemäß" oder "sorgfaltswidrig" versehen, wenn ich nicht auch den kausalen Erfolg B in Rechnung stelle. Das Abstellen auf den Handlungsvollzug ist wertlos, wenn nicht auch dessen Folgen Berücksichtigung finden. Arth. Kaufmann hat deshalb vollkommen Recht, wenn er sagt: "Bringt man den Einsatz der ausgewählten Handlungsmittel zu dem wirklich eingetretenen, aber nicht final angesteuerten Erfolg in Beziehung - und das geschieht, wenn man ihn als sorgfaltswidrig bewertet -, dann ist er u n t e r d i e s e r R ü c k s i c h t nicht Teil eines Finalgefüges, sondern ... nichts anderes als ein blindkausaler Vorgang"[150].

---

149) Welzel, NJW 68/427; ferner ausführlich: Lehrbuch, S. 135 ff.;Arm.Kaufmann,ZfRV 64/45 ff

150) JuS 1967/150; daß die finale Lehre in dem Bereich der Fahrlässigkeit nichts "anderes bietet, als was seit langem mit dem den Handlungsbegriff ausmachenden 'willkürlichen Verhalten' hat gesagt werden sollen", betont auch Eb. Schmidt, JZ 1956/190; in dem gleichen Sinne auch Nowakowski, JZ 1958/336 ff, bes. S. 338.

Sehen wir uns nun an, welche Konsequenzen dies alles hat, wenn es gilt, reflektorisches und automatisiertes Verhalten zu bewerten: Die Frage nach der Handlungseigenschaft von Reflexbewegungen beantwortet sich dabei ohne Schwierigkeiten. Bei einer "unwillkürlichen nervösen Antwortreaktion auf einen Umweltreiz", die der Reflex darstellt, fehlen die von der finalen Handlungslehre hervorgehobenen Momente der Handlung, nämlich: gedankliche Antizipation und Steuerung des Verhaltens durch den Willen gemäß dieser Antizipation, gänzlich. Reflektorisches Verhalten scheidet damit aus dem Bereich strafrechtsrelevanten Geschehens aus.

Schwieriger liegen dagegen die Verhältnisse bei den automatisierten Verhaltensweisen. Hier hat man es, wie wir gesehen haben, nicht mit in seiner Phänomenologie immer gleichem Verhalten zu tun, sondern es ist zu unterscheiden zwischen - wie wir sie nannten - automatisierten Reaktionen und bloßen automatisierten Bewegungsabläufen.

Die erstgenannten nun weisen keine Elemente eines bewußt-finalen Geschehens auf. Ihnen liegt weder eine bewußte Vorwegnahme des Handlungszieles noch eine vom Willen gesteuerte Verwirklichung in der Realität zu Grunde. Sie entsprechen somit nicht der Beschreibung, die der Finalismus vom Wesen der Handlung gibt.[151)]

Die Eigenart der automatisierten Bewegungen beschreibt sich dagegen dahingehend, daß sie unwillkürliche Teilakte eines Gesamtgeschehens

---

151) so auch Jescheck, Eb. Schmidt-Festschrift, S. 148.

sind, das die Züge einer Willenshandlung aufweist. Wir stellten ferner fest, daß ein Verhalten noch nicht dadurch, daß einzelne Bewegungen automatisiert sind, seinen Charakter als Willenshandlung verliert, da das Spezifische gewollten Verhaltens, seine Intentionalität, nach wie vor erhalten bleibt. Auch jetzt ist noch ein "aktuelles Moment", ein "Willensruck" vorhanden, auch jetzt noch wird das Antriebsziel bewußt und auch gegen Widerstände durchgesetzt. Der Klarheit halber sei dabei aber darauf hingewiesen, daß nicht alle unwillkürlichen "Teilstücke" eines Willensverhaltens diesem als "Teil des Willensverhaltens" zuzuordnen sind. Ein Beispiel mag das erläutern: Wenn ich mir ein Hemd anziehen w i l l , so bedeutet der Umstand, daß einzelne dazu erforderliche Akte wie z. B. das Zuknöpfen infolge Übung automatisch in Angriff genommen und vonstatten gehen, sicherlich nicht, daß ich das Hemd unwillkürlich anzöge. Aber: nur das Hemdanziehen ist eine Willenshandlung, nicht das Zuknöpfen des Hemdes. Oder allgemein: das von einer Willensintention getragene Gesamtverhalten bleibt Willenshandlung auch dann, wenn in sie unwillkürliche, automatisierte Teilakte eingebaut sind; nicht jedoch werden automatisierte Teilakte dadurch, daß sie Teil eines willentlichen, größeren Ganzen sind, auch zu Willensakten. Der Grund dafür liegt darin, daß die Teilakte auch dann noch, wenn sie von dem größeren Ganzen getrennt werden und isoliert gewertet werden, eine sinnvolle Einheit darstellen. So hat das Zuknöpfen, wenn ich es losgelöst von dem Fernziel "Hemdanziehen" betrachte, einen Sinn eben als "Zuknöpfen".

Keinen selbständigen, aus sich selbst heraus verständlichen Sinn dagegen haben die bloßen Körperbewegungen, die zur Zielrealisierung erforderlich sind, also etwa das Beugen und Strecken des Beines, wenn der Autofahrer bremsen will, die Fingerbewegungen, mit denen beim Zuknöpfen der Knopf durch das Knopfloch geschoben wird. Sie sind deshalb untrennbarer Bestandteil des Willensgeschehens und daher selbst - obwohl unwillkürlich vollzogen - auch als Willensgeschehen zu werten.[152)]

Ob die jeweiligen automatisierten Bestandteile aber unselbständige Teilstücke eines willentlichen Geschehens sind, kann mittels des von der Intention her zu bestimmenden Sinngehaltes des Verhaltens bestimmt werden.

Gerade die vom Ziel her bestimmte Sinndimension des Verhaltens nun vermag die finale Handlungslehre mit ihrer Konzeption von der Handlung als zwecktätigem Verhalten zu erfassen. Hierin liegt der auch von seinen Gegnern anerkannte Vorteil eines final verstandenen Handlungsbegriffs[153)]. Den Finalisten zufolge ist menschliches Handeln immer auf einen Zweck hin ausgerichtet, hat den Sinn, das vorgenommene Ziel zu erreichen, ist nicht sinnleeres Tun, sondern "Töten", "Bauen", "Schreiben"[154)], oder - bezogen auf

---

152) Um einem Mißverständnis vorzubeugen, sei betont, daß hier nicht einer Atomisierung des Handlungsgeschehens das Wort geredet werden soll, sondern daß es einzig darum geht, inwieweit unwillkürliche, automatisierte Verhaltensmomente als unabtrennbare Bestandteile eines Willensverhaltens zu gelten haben. Das aber ist, wie wir gezeigt zu haben meinen, nur dann möglich, wenn es sich um unselbständige, in sinnvoller Weise mit keinem eigenen Bedeutungswert oder Sinngehalt zu versehende Verhaltensbestandteile handelt.

153) so z. B. Roxin, Kritik, ZStW 74/524.

154) Welzel, Lehrbuch, S. 36.

unsere Beispiele - : "Hemdanziehen", "Bremsen", "Kuppeln". Diese Deutungen waren der kausalen Lehre versagt, da sie das Ziel unberücksichtigt ließ und so notgedrungen die bloße Körperbewegung zum Gegenstand ihrer Betrachtung machen mußte. Diese aber war im Falle der Automatisierung allemal nicht willkürlich und somit keine Handlung.

Indes: auch bei der finalen Handlungslehre muß man Bedenken anmelden, ob sie in ihrer konkreten Ausgestaltung, die sie - besonders bei Welzel - erfahren hat, die in ein Willensverhalten eingebetteten automatisierten Bewegungen ihrem Handlungsbegriff tatsächlich zuordnen kann. Welzel will nämlich von den zur finalen Steuerung erforderlichen Zielvorstellungen nicht nur das Endziel der Handlung, sondern auch die zur Zielerreichung vorzunehmenden Einzelakte erfaßt wissen. Die finale Steuerung, wir erwähnten dies bereits, erfaßt auch "die Auswahl der zur Zielerreichung erforderlichen Handlungsmittel. Dabei bestimmt der Täter auf Grund seines Kausalwissens vom Ziele her rückläufig die Kausalfaktoren, die zur Zielerreichung erforderlich sind, bis zu derjenigen Körperbewegung, mit der er die ganze Kausalreihe in Gang setzen kann (Handlungsmittel)"[155]. Bei der Realisierung des gedanklich antizipierten Geschehens setzt der Mensch nun "die vorher ausgewählten Handlungsmittel (Kausalfaktoren) p l a n m ä ß i g in Gang"[156] mit der Folge, "daß nur diejenigen

---

155) Welzel, Lehrbuch, S. 34; Das neue Bild, S. 2.

156) Welzel, Lehrbuch, S. 35; Hervorhebung von mir.

Folgen final herbeigeführt worden sind, auf deren Verwirklichung sich die finale Steuerung erstreckt hatte. Das ist bei dem Ziel und den M i t t e l n s t e t s der Fall; bei den Nebenfolgen insoweit, als der Täter mit ihrem Eintritt gerechnet und sie deshalb in seinen Verwirklichungswillen mit aufgenommen hatte"[157]. Damit wird deutlich, daß im finalen Gefüge einer Handlung, so wie es von Welzel verstanden wird, kein Platz für unwillkürliche Steuerungsmechanismen und automatisierte Bewegungen ist. Welzels Behauptung, die Handlungsmittel, zu denen ja auch die Körperbewegungen gehören, seien s t e t s von der finalen Steuerung erfaßt, ist überhaupt nur zu erklären von einem Standpunkt aus, der in einer rationalistisch und intellektualistisch verengten Sicht alles unbewußte und unwillkürliche aus dem Bereich menschlichen Wirkens eliminiert. Wenn aber in unserem Beispiel A 1 der Kraftfahrer A die Kurve durchfährt, so wird von seiner gedanklichen Vorwegnahme allenfalls das Ziel erfaßt, eben die Kurve zu durchfahren, nicht aber die Handlungsmittel des Bremsens und Schaltens, geschweige denn gar die dafür erforderlichen Körperbewegungen wie Beinbeugen usw. Indem die finale Lehre sich nicht mit der Feststellung eines ziel- und zweckgerichteten Verhaltens begnügt, auch nicht die zur Zielerreichung erforderlichen Mittel z. T. der Steuerung durch das

---

157) Welzel, Lehrbuch 7. Aufl., S. 30; Das neue Bild, S. 3, Hervorhebung von mir. In den neueren Auflagen seines Lehrbuches ist der Text redaktionell geändert, die inhaltliche Position Welzels jedoch unverändert.

Un- bzw. Unterbewußte überläßt, sondern a l l e s zur Zielerreichung Erforderliche als ein "bewußt vom Ziel her gelenktes Wirken" erklärt, fallen automatisierte Verhaltensteile, auch wenn sie unselbständige Bestandteile eines Willensverhaltens sind, aus dem Finalzusammenhang heraus. Führt aber eine solche Körperbewegung im gegebenen Fall zu einem tatbestandsmäßigen Verletzungserfolg, so wäre nach der finalen Handlungslehre ebenso wie nach der kausalen das Vorliegen einer Handlung zu verneinen und damit eine mögliche strafrechtliche Verantwortung des betreffenden Täters von vornherein auszuschließen.

So richtig daher die Feststellung Welzels sonst ist, daß "durch die Tatsache, daß viele unserer Körperbewegungen infolge ständiger Übung automatisiert sind, die finale Steuerung einer Handlung nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil unterstützt" wird,[158] so wenig liegt ihr eine konsequente Anwendung der eigenen Handlungslehre zu Grunde. Richtig wäre sie nur dann, wenn als Handlungsteile auch unwillkürliche Momente in Betracht kämen, wenn nicht der gesamte Geschehensablauf bewußt final gesteuert werden müßte[159]. Welzel hat ferner recht, wenn er sagt: "Die finale Handlungssteuerung kann so Schwerpunkte bilden, weil und soweit sie sich in ihrem Vollzug auf die früher einmal bewußt erworbenen, jetzt aber im Halb- und Unbewußten funktionierenden Handlungsbereitschaften stützen

---

158) Lehrbuch, S. 37; Das neue Bild, S. 4.

159) Arth. Kaufmann hat insofern vollkommen Recht, wenn er die finale Kraft des Unterbewußten hervorhebt (Hellm. Mayer-Festschrift, S. 106 ff).

kann."[160] Nur bleibt eben auch hierbei unberücksichtigt, daß vom Boden der finalen Handlungslehre aus eine - finale - Handlung nicht mehr vorliegt. Ein im Unbewußten funktionierendes Verhalten zeichnet sich nun eben einmal gerade durch das Fehlen einer bewußten finalen Steuerung aus.

Automatisierte Akte und Bewegungen können auch nicht auf der Stufe der gedanklichen Antizipation mit eingeplant werden und sodann dem Plan entsprechend bei der Realisierung eingesetzt werden. Es wären diesenfalls keine automatisierten, sondern willentliche Akte und Bewegungen.

Gänzlich irreführend ist es schließlich, wenn Welzel schreibt: "Zu den Verhaltensakten, die menschlicher Beherrschbarkeit unterliegen, gehören auch einfache Reaktionen als (bewußte) Antwortakte auf bewußt erkannte Reize, ebenso die 'Automatismen', die durch wiederholte Einübung (Gewöhnung) solcher einfacher Reaktionen Reaktionsbahnen schaffen".[161] Die Berechtigung, Automatismen gleichzusetzen mit bewußten Antwortreaktionen auf bewußt erkannte Reize, könnte allenfalls in dem Moment der "menschlichen Beherrschbarkeit" gesehen werden, einem Moment aber, das bei der Darlegung der finalen Handlungslehre auch nicht mit nur einer Silbe erwähnt wird. Der Zusammenhang, in dem es vorkommt, hat mit der eigentlichen Handlungslehre als derjenigen, die sich mit der finalen Struktur

---

160) Lehrbuch, S. 151; Das neue Bild, S. 57; Franzheim, NJW 1965/2000, rügt jedoch zu Recht die Mißverständlichkeit des Begriffes "Handlungsbereitschaft". Nach der finalen Handlungslehre liegt eben keine Bereitschaft zum Handeln, sondern nur eine zum unbewußten automatischen Reagieren vor.

161) Lehrbuch, S. 32

menschlichen H a n d e l n s beschäftigt, letztlich nicht sehr viel zu tun: Welzel legt seiner Handlungslehre nämlich als Oberbegriff das "menschliche Verhalten" zu Grunde und verlangt unter Berufung auf die insoweit "einmütige" Wissenschaft und Praxis des Strafrechts die "Willkürlichkeit" des Verhaltens als wesensnotwendige Voraussetzung für eine strafrechtliche Beurteilung.[162] Den Begriff der Willkürlichkeit will er aber "nicht auf die wirkliche Vornahme einer Willenshandlung" beschränken, ... , sondern als B e h e r r s c h b a r k e i t[163] körperlicher Aktivität oder Passivität durch den Willen (d. h. durch die Fähigkeit zu zweckhaftem Wollen)" verstanden wissen. Daß die Definition seines Handlungsbegriffes aber nicht etwa lautet: "willkürliches, d. h. vom Willen getragenes oder beherrschbares Verhalten", liegt nun daran, daß er die Nichtausübung möglicher Zwecktätigkeit", also das nicht beherrschte, aber beherrschbare Verhalten, für den Begriff der "Unterlassung" reserviert, während er "Handlung" allein als die "wirkliche Ausübung der Zwecktätigkeit" versteht. Wenn Welzel also von Beherrschbarkeit eines Verhaltens spricht, so kann nur ein Unterlassen, niemals aber eine Handlung in Betracht kommen.

Ein gleiches gilt auch für den Standpunkt Armin Kaufmanns: Entgegen der Auffassung von Maihofer[164], Armin Kaufmann habe einen einheitlichen, Tun und Unterlassen wie Vorsatz und Fahrlässigkeit gleichermaßen erfassenden

---

162) dies und das folgende: Lehrbuch, S. 31; vgl. zu diesem Punkte auch Michaelowa, S. 34.

163) Hervorhebung von mir.

164) soz. Handlungsbegriff 1961, S. 174/175.

finalen Handlungsbegriff konzipiert, indem er das Kriterium der potentiellen Finalität als gemeinsames Moment eingeführt habe, zeigt sich auch hier bei näherem Hinsehen, daß sowohl die Trennung von Tun und Unterlassen als auch die aus dem Unterlassungsmoment der Fahrlässigkeit herrührenden Schwierigkeiten der Einordnung der Fahrlässigkeit in positives Tun nach wie vor bestehen. Freilich: Armin Kaufmann faßt - ebenso wie Welzel - Tun und Unterlassen unter dem Oberbegriff des "Verhaltens" zusammen[165] und findet ein gemeinsames Merkmal: die "Handlungsfähigkeit"[166]. Sie weist sich aus zum einen durch eine "physische Handlungsmöglichkeit",[167] die durch "die physischen Kräfte, die manuellen und sonstigen Fähigkeiten einer Person" sowie die "äußeren Gegebenheiten"[168] gekennzeichnet ist, zum anderen durch "die Fähigkeit zur finalen Steuerung"[169], die bestimmt wird durch die "Willenskraft" und das jeweilige Maß "an ontologischen und nomologischem Wissen"[170], das "erst das Planen wie das Verwirklichen eines Aktes" ermöglicht[171].

Während aber z. B. Arthur Kaufmann ausdrücklich feststellt, daß beim H a n d e l n das eigene Kausalwerden des Täters für diesen b e h e r r s c h b a r sein muß[172] und er

---

165) a.a.O., S. 85.
166) a.a.O., S. 83 ff.
167) a.a.O., S. 35 f.
168) a.a.O., S. 36.
169) a.a.O., S. 36 f.
170) a.a.O., S. 36.
171) a.a.O., S. 37.
172) H. Mayer-Festschrift, S. 116.

damit also auch unbeherrschtes aktives Tun als Handlung erfaßt (wenn es nur beherrschbar war), reserviert Armin Kaufmann die Handlungsfähigkeit, die er auch gleichbedeutend mit "potentieller Finalität" verwendet[173], letztlich nur für das Unterlassen. Er bezeichnet zwar die Handlungsfähigkeit als das "gemeinschaftsstiftende Moment zwischen Handlung und Unterlassen"[174]. Seine Begründung dafür zeigt indes deutlich, daß es sich nur um einen gemeinsamen Ursprung handelt, im Bereich der realen Erscheinungen dagegen das Verbindungselement nicht besteht; sie lautet nämlich: "In der Tat läßt sich nicht leugnen, daß in jeder Handlung die 'Handlungsfähigkeit', in jeder Tatbeherrschung die 'potentielle Tatherrschaft' enthalten ist. Schlagender kann ein Mensch nicht beweisen, daß ihm eine bestimmte Handlung möglich ist, als dadurch, daß er eben diese Handlung vornimmt". Bei der Handlung bedürfe dies indes keiner besonderen Hervorhebung, denn: "Wo gehandelt worden ist, da wäre es sinnlos, die Frage nach der Handlungsmöglichkeit erst noch zu stellen"[175]. Mit diesem letzten Satz gibt Armin Kaufmann selbst den entscheidenden Hinweis dafür, daß er der Handlung nichts "Mögliches" im Sinne von "Potentielles" zurechnet, daß er die Frage danach vielmehr nur im Rahmen des Unterlassens stellen will. Für ihn ist Handlung ein Vorgang, in dem sich die physische Handlungsmöglichkeit und die Fähigkeit zur Finalsteuerung realisiert hat,[176]

---

173) a.a.O., S. 39; z.T. scheint er sie auch gleichzustellen mit Handlungsfreiheit (a.a.O., S. 38).

174) a.a.O., S. 84.

175) a.a.O., S. 83.

176) siehe auch a.a.O., S. 35 (unter Abschnitt III).

in die Tat umgesetzt hat. Wo dies nicht der Fall ist, liegt eben keine Handlung, sondern Unterlassen vor. Das Verbindungselement: Handlungsfähigkeit ist damit nur "genetischer"[177] Art, jedoch nicht beiden realen Erscheinungsformen menschlichen Verhaltens - Tun und Lassen - gemeinsam. Die Handlungsfähigkeit ist bei Armin Kaufmann "gemeinsame Wurzel"[178], ein gemeinsames Kriterium gibt sie nicht ab[179].

Nicht zufällig bedient sich Armin Kaufmann zur Definition des für Handeln und Unterlassen gewählten Oberbegriffs des Verhaltens eines wörtlichen Zitates von Welzel: "'Verhalten' ist also 'die der Fähigkeit zur zweckhaften Willenslenkung unterstehende körperliche Aktivität oder Passivität des Menschen'"[180]. Diese Begriffsbestimmung läßt den Leser zunächst vermuten, auch die Handlung solle gekennzeichnet sein durch ein potentielles Moment. Daß dies nicht der Fall ist, haben wir bei Welzel bereits gesehen: Als Handlung gilt nur "die wirkliche Ausübung der Zwecktätigkeit". Die (nicht ausgeübte) mögliche Zwecktätigkeit dagegen ist Kennzeichen allein der Unterlassung. Ein gleiches läßt sich aber auch bei Armin Kaufmann feststellen, wenn er sagt: "Ein Handlungsfähiger 'verhält sich', indem er entweder die ihm mögliche Handlung vornimmt (und damit handelt, red.),

---

177) a.a.O., S. 83 a.E.; bezeichnenderweise will Armin Kaufmann auch nur "gegen eine g e n e t i s c h e Bildung des Oberbegriffs für Handlung und Unterlassen ... keine Bedenken erheben".

178) a.a.O., S. 85.

179) vgl. Jescheck, Eb. Schmidt-Festschrift, S. 149: "Die Handlungsfähigkeit ist eine Vorstufe der Handlung, nicht diese selbst".

180) a.a.O., S. 85; bei Welzel heute noch Lehrbuch, S. 31.

oder sie nicht durchführt (also unterläßt, red.)"[181].

Damit freilich taucht überall da, wo kein einheitlicher, sondern ein gespaltener, Tun und Lassen trennender "Handlungsbegriff" gelehrt wird und sich die Bestimmung der Unterlassung durch das Element des Möglichen, der Potentialität auszeichnet, also das Moment, das wir als dasjenige erkannt haben, das die Aufnahme reflektorischen und automatisierten Verhaltens in den Kreis strafrechtsrelevanten Verhaltens ermöglicht, die Frage auf, ob reflektorisches und automatisiertes Verhalten nicht möglicherweise als Unterlassen begriffen werden kann. Wäre dies möglich, dann und nur dann - das können wir nach den bislang gefundenen Ergebnissen bereits sagen - kämen die beiden uns interessierenden reaktiven Verhaltensweisen auch nach der kausalen und finalen Konzeption als "Handlungen" im strafrechtlichen Sinne in Betracht.

Nun behauptet die finale Handlungslehre, es sei ein Irrtum, nur dann Verhaltensweisen zu Unterlassungen zu erklären, wenn man von dem Betreffenden eine bestimmte Handlung erwartet habe. Vielmehr sei die Feststellung, daß jemand eine seiner Tatmacht unterliegende Handlung nicht vorgenommen habe (also etwas unterlassen habe), ein rein objektives Urteil und somit unabhängig davon, ob irgend jemand zur Zeit der Nichtvornahme der Handlung diese "erwartet" habe[182].

Durch den Rückbezug auf den Zeitpunkt des Geschehens wird jedoch Objektivität des Urteils behauptet, wo es letztlich um subjektive Einschätzung der Situation geht. Denn die Bewertung einer Verhaltensweise

---

181) a.a.O., S. 85.

182) so Welzel, Lehrbuch, S. 201.

kann immer nur von einem Subjekt im Nachhinein vollzogen werden und ist somit auch davon abhängig,welcher Verhaltensaspekt den Betrachter interessiert. Das Element des Unterlassens fließt nur dann in die Qualifizierung eines Verhaltens ein, wenn der Betrachter ein anderes "Ergebnis" des "Verhaltens" als das eingetretene im Auge hat, wenn er sich von dem Verhalten etwas anderes, genau gesagt also: ein anderes Verhalten erwartet hat. Daß er dieses noch nicht zum Zeitpunkt des Geschehens selbst erwartet haben mag, steht dem nicht entgegen. Denn solange ein Geschehen noch keiner Bewertung durch ein Subjekt unterzogen worden ist, solange ist dieses Geschehen ein unqualifiziertes und neutrales Geschehen. Indem die finale Handlungslehre als zentralen Begriff den der "Zwecktätigkeit" führt und somit die Frage nach der Ausübung bzw. Nichtausübung möglicher Zwecktätigkeit zu stellen ist, kann auch die finale Handlungslehre ein Verhalten nur dann zum Unterlassen erklären, wenn sie ein bestimmtes - mögliches - Handlungsziel und damit eben auch ein bestimmtes Handeln zugrundelegt.

Mit der Einbettung von Verhaltensweisen in Erwartungs- bzw. Ziel- und Zweckbezüge jedoch wird der Bereich des rein Ontischen verlassen und von einer bloß beschreibenden zu einer wertenden Sicht übergegangen.

Daß die finale Handlungslehre von ihren eigenen Aussagen her gesehen auch diese Zielbezogenheit bei der Qualifizierung eines Verhaltens als Tun oder Unterlassen beiziehen müßte und wohl letztlich auch tut, ergaben die voranstehenden Überlegungen.

Mit ihrem Anspruch aber, den Bereich menschlichen Verhaltens im wertfreien, vorrechtlichen Feld zu

beschreiben, kann sich für die finale Handlungslehre im Hinblick auf eine sichtbare körperliche Aktivität nicht die Frage nach einem Unterlassen, nach "möglicher Zwecktätigkeit" stellen. Hierzu ist vielmehr Voraussetzung, daß mit dem Blick auf bestimmte Zielvorstellungen, Erwartungen bewertet wird. Da, wo sich reflektorisches oder automatisiertes Verhalten als sichtbare körperliche Aktivität präsentiert, dürfte für die finale Handlungslehre auf Grund ihrer eigenen Regeln somit auch ein Unterlassen nicht in Betracht kommen.

Daß sich in diesem Ergebnis die gleichen Schwierigkeiten auswirken, die die finale Lehre bei der Behandlung der unbewußten Fahrlässigkeit hat, kann nicht verwundern angesichts des Umstandes, daß sowohl die Unterlassungstat als auch die (unbewußte) Fahrlässigkeitstat ihre Qualifizierung als solche überhaupt erst durch das Urteil, hinter den Anforderungen der Rechtsordnung zurückgeblieben zu sein, erfahren. Beide sind deshalb unter den für das Strafrecht allein maßgebenden Zurechnungsgesichtspunkten nur bei einer den Bereich des Ontischen verlassenden normativen Betrachtungsweise zu erfassen.

Die von der finalen Handlungslehre bei der Behandlung des fahrlässigen Delikts nunmehr gewählte Lösung[183], nicht an den Erfolg, sondern an den Handlungsvollzug unter der Fragestellung anzuknüpfen: "sorgfältig" oder "sorgfaltswidrig", ist für die Handlungsproblematik unergiebig, verlagert die Fragen vielmehr in den Unrechtsbereich. Richtig stellt Armin Kaufmann daher fest: "In einem finalistischen System entstehen die Schwierigkeiten für die Einordnung der Erfolgsverursachung unmittelbar im Unrechtsbereich. Denn da die Finalität

---

183) vgl. oben, S. 190, Fußn. 149

sich beim fahrlässigen Delikt gerade nicht auf den Erfolgseintritt bezieht, scheint dessen friktionsfreie Einordnung in das an der Handlung orientierte Unrecht unmöglich zu sein"[183a]. Die Finalisten können die Schwierigkeit nur dadurch bewältigen, daß sie die durch die Finalität sich erschließende Sinndimension der Handlung als eine notwendige Voraussetzung für das Urteil über die Sorgfaltswidrigkeit betrachten. So sieht Arm. Kaufmann als "Gegenstand des Unwerturteils 'sorgfaltswidrig' .... Handlungen, bei denen gerade auch der Willensinhalt rechtlich relevant ist"; für ihn "ist eine Beurteilung des Sorgfaltsmangels unmöglich, solange ich nicht weiß, was" der Täter "gewollt hat"[183b]. Dem kann zugestimmt werden; nur handelt es sich eben um eine Lösung außerhalb der Handlungsebene. Der Verletzungserfolg der unbewußten Fahrlässigkeitstat gerät erst über den Zwischenschritt der nach normativen Kategorien erfolgenden Bewertung der Handlung in das Blickfeld; mit der ontisch verstandenen Kategorie der Finalität ist er nicht faßbar.

Auch für die Einordnung von reflektorischem und automatisiertem Verhalten als Handlung ergibt sich durch das Abstellen auf den Handlungsvollzug kein von dem gefundenen abweichendes Ergebnis; unwillkürliche, wenn auch beherrschbare Verhaltensweisen bleiben nach wie vor ausgeklammert. Nach der Sicht Arm. Kaufmanns könnten sie obendrein nicht einmal hinsichtlich ihres Sorgfaltsmangels beurteilt werden, da in diesen Fällen die "Handlung" ja eines "Willensinhaltes" entbehrt, der Täter nichts "gewollt" hat i.S. eines bewußten Wollens.

183a) Arm. Kaufmann, ZfRV 1964/44; innerhalb des Unrechts ordnet er die Frage der Sorgfaltswidrigkeit einer Handlung "eindeutig" dem Tatbestand zu (a.a.O., S. 46).

183b) a.a.O., S. 46

Die Frage der Erkennbarkeit der Handlungsvoraussetzungen und -folgen, die derjenigen nach Vermeidbarkeit des Erfolges sowie Steuer- und Beherrschbarkeit des Verhaltens vorausgeht, behandelt Arm. Kaufmann im Rahmen einer Betrachtung über das fahrlässige Delikt[183c)] erst bei der Erörterung der Vorwerfbarkeit [183d)]. Zur Schuldfrage aber kann die finale Handlungslehre, wie gezeigt, bei Reflexen und Automationen gar nicht erst vorstoßen, da sie beide - weil nicht beherrscht und final-überdeterminiert, sondern allenfalls beherrschbar und final-überdeterminierbar - weder als Handlung noch als Unterlassen zu dem Katalog strafrechtlich relevanten Verhaltens zählen kann.

1.5 Zusammenfassung

Zieht man das Fazit aus den vorangegangenen Überlegungen, so wird deutlich, daß bis auf wenige Ausnahmen die meisten Handlungslehren Schwierigkeiten haben, reflektorische und auch automatisierte Verhaltensweisen in den Kreis strafrechtlich relevanten (d.h. nicht auch schon strafbaren) menschlichen Verhaltens aufzunehmen. Besonders interessant erscheint dabei, daß auch die automatisierten Körperbewegungen als Teile eines auf ein willentlich angestrebtes Ziel ausgerichteten Handelns nicht unter den jeweiligen strafrechtlichen Handlungsbegriff subsumiert werden können. Bei der kausalen (natürlichen) Handlungslehre zeichnet hierfür verantwortlich die völlige Vernachlässigung des Handlungszusammenhangs, was eine Zerlegung einheitlicher Handlungsgeschehen in einzelne Körperbewegungen und deren isolierte Bewertung ohne Rücksicht darauf, in welchem größeren Kontext diese stehen, zur Folge hat. Die finale Handlungslehre hingegen vermag zwar durch den finalen Zusammenhang größere und übergreifende

---

183c) Das fahrlässige Delikt, ZfRV 1964/44 ff

183d) a.a.O., S. 52

Handlungseinheiten zu erfassen, beraubt sich jedoch selbst der damit eröffneten Möglichkeiten, indem sie auch die einzelnen zur Zielerreichung eingesetzten Handlungsmittel unter die ständige, bewußte Kontrolle des steuernden Willens gestellt sieht, als bewußt und willkürlich vorgenommen begreift. Die unmittelbare Aktivierung gespeicherten Erfahrungsgutes, die ohne Einschaltung des Willens und ohne vorher bewußt zu werden erfolgt und sich direkt in körperliche Aktionen umsetzt, ist demnach selbst dann nicht "Handeln" i.S. der finalen Lehre, wenn sie im Vollzuge der Erreichung eines vom Willen ausgewählten und angestrebten Zieles erfolgt.

Bei Gössel[184] findet sich die folgende Feststellung: "Ein juristischer Handlungsbegriff muß ... an diesen empirisch vorgefundenen Sachverhalt anschließen. Der Jurist ist völlig frei, aus den verschiedenen menschlichen Verhaltensformen nur bestimmte Formen auszuwählen und daran seinen Handlungsbegriff anzuschließen. Indes darf er bei der Auswahl nicht wesentliche, das Verhalten konstituierende Merkmale außer acht lassen." Zu diesen Konstituanten menschlichen Verhaltens aber zählen unübersehbar unwillkürliche Steuerungs- und Regulationsmechanismen sowie Habitualisierungen und Mechanisierungen von Verhaltensweisen, also das, was wir mit den Reflexen und mit der Automatisierung von Bewegungsabläufen und Reaktionsweisen kennengelernt haben.

Abgesehen davon, daß die sich allmählich in der Lehre[185] durchsetzende Überzeugung von der Unergiebigkeit eines gesonderten, allen anderen

---

184) a.a.O., S. 90.

185) s.o., S. 135, Fußn. 15

Verbrechenselementen vorgelagerten strafrechtlichen Handlungsbegriffs zu einem gründlichen Überdenken seiner Funktionen und Inhalte zwingen dürfte, bedarf es endlich auch im Strafrecht einer Abkehr von jenem idealisierenden Menschenbild, das den Menschen in einseitiger Überzeichnung mit einer über alles dominierenden Vernunftsbegabung und Rationalität ausstattet und ihn damit wesentlicher Züge seines Menschentums entkleidet. Symptomatisch hierfür ist die Kritik Welzels an dem Ansatz Maihofers, auch unwillkürliche Verhaltensweisen als Handlungen im strafrechtlichen Sinne zu erfassen[186], dessen: "angeblicher 'sozialer' Handlungsbegriff" sei "von vornherein vor - oder untermenschlich", er umfasse auch "tierisches Verhalten"[187]. Man muß sich einmal klar machen, was damit gesagt wird, - daß sich nämlich der Mensch immer dann, wenn er nicht willkürlich handelt, auch nicht als Mensch verhält, insoweit nicht Mensch ist, unmenschliche Gestalt annimmt - , um zu erahnen, mit welcher Intensität und Leidenschaft an diesem Idealtypus Mensch festgehalten wird.

Es kann bei dieser Ausgangslage nicht Wunder nehmen, wenn sowohl von Vertretern der kausalen[188] als auch von Verfechtern der finalen[189] Handlungslehre die automatisierten Verhaltensformen so problemlos dem jeweiligen

---

186) in: Handlungsbegriff 1953.

187) Welzel, Lehrbuch, S. 31.

188) z. B. Baumann, S. 177

189) z. B. Maurach, AT S. 188 ;Welzel, Lehrbuch, S. 151

Handlungsbegriff subsumiert werden, obwohl dieses nach der Struktur der Automatismen und nach dem Konzept der Handlungslehren nicht möglich ist. Es werden in einem Mißverständnis jener von Gössel beschworenen völligen Freiheit des Juristen die Erscheinungsformen menschlichen Verhaltens an das eigene Menschenbild angepaßt, anstatt umgekehrt die Begriffsbildung an der Realität auszurichten. "Es ist ein begreiflicher Wunschtraum vieler, unsere Erfahrungswissenschaften möchten jene Vorstellung vom Menschen bestätigen, der als ein Abbild Gottes in freier Selbstverantwortung unabhängig von natürlichen und sozialen Faktoren seines Schicksals Schmied ist"[190]. Aber: "Die moderne Wissenschaft erfüllt unser wishfull thinking kaum. Sie kränkt unser Selbstbewußtsein, sie verletzt unseren Stolz, indem sie die Erdenreste sehr deutlich macht, die zu tragen uns peinlich ist."[191].

Daß aber ein Handlungsbegriff der Art, wie ihn z. B. Maihofer, Arth. Kaufmann und auch Jescheck vertreten, der auch nicht von einem aktuellen Willen bewirkte und gelenkte, ja sogar unbewußte Verhaltensweisen unter der Prämisse als Handlung erfassen kann[191a], daß für den steuernden Willen überhaupt eine Einflußmöglichkeit besteht, zeigt, daß eine deutlichere Orientierung an dem empirisch auffindbaren Material nicht zu Lasten der Abgrenzungs- und Selektionsfunktion des Handlungsbegriffes geht. Daß er darüber

---

190) Bauer, S. 17.

191) Bauer, a.a.O.

191a) Die Forderung nach einem weit gefaßten Handlungsbegriff erhebt auch Schewe, Reflexbewegung, S. 146.

hinaus der Klassifikations- wie der Definitionsfunktion[192] besser gerecht werden kann, braucht wohl nicht eingehender begründet zu werden.

Im übrigen wird sich später bei der Frage der Sorgfaltsbestimmung sowohl nach objektiven wie nach subjektiven Gesichtspunkten zeigen, daß eine derartige, zunächst weit gefaßt zu scheinende Handlungsbeschreibung restriktiv auf die Verantwortlichkeit und damit Strafbarkeit des Täters einwirkt. Es kann und darf nicht übersehen werden, daß ein strafrechtlicher Handlungsbegriff - auch wenn dies nicht zu seiner Funktion innerhalb des Strafrechtssystems gehört - eine eigenständige, quasi - normative Kraft entfaltet: er verliert sehr schnell seinen ihm ursprünglich zugedachten Charakter, hier einen Ausschnitt aus dem Gesamtbild menschlichen Verhaltens darzustellen und wächst in eine Rolle hinein, Maßstab dafür zu sein, wie sich der Mensch vor den Augen des Strafrechts zu verhalten habe, wenn er wie ein Mensch, der er ist, handeln will. Ein Vergleich zwischen den Anforderungen des Strafrechts an den Verkehrsteilnehmer, sich nämlich nur unter ständiger Anspannung seiner gesamten Willenskraft im Verkehr bewegen zu dürfen, und der Auffassung der herrschenden Handlungslehren, menschliches Handeln sei einzig und allein durch die Willkürlichkeit gekennzeichnet, zeigen dieses Phänomen nur zu deutlich an. Ich bin deshalb der Auffassung, daß man dem

---

192) Zu den verschiedenen Funktionen des Handlungsbegriffes s. bei Jescheck, Eb. Schmidt-Festschrift, S. 140f.

Menschen und seiner Wesensart mehr gerecht wird, wenn man ihn von der Hypothek befreit, nur dann als Mensch zu handeln, wenn er willkürlich handelt, wenn man ihm das seiner eigentlichen Natur entsprechende Maß an unwillkürlichem und unbewußtem Handeln zugesteht; was freilich nicht heißt, daß er aus seiner sozialen Verantwortung, alles zu tun, um Schädigungen seiner Mitmenschen zu vermeiden, entlassen wird.

2. Tatbestandsprobleme bei reflektorischem und automatisiertem Verhalten

Ehe wir uns den auf der Tatbestandsebene auftauchenden Fragestellungen zuwenden, gilt es, auf folgendes hinzuweisen:

Die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit reflektorischen und automatisierten Verhaltens ist nur unter der Prämisse denkbar, daß diese beiden Verhaltensweisen als Handlung in strafrechtlichem Sinne gelten. Wie wir sahen, ist das aber nur bei einer Minderzahl der Handlungslehren der Fall; der überwiegenden Meinung zufolge unterliegt weder reflektorisches noch automatisiertes Verhalten dem Begriff der Handlung. Obwohl nun zwar durch die Art des jeweils vertretenen Handlungsbegriffs der gesamte weitere Aufbau der Verbrechenssystematik beeinflußt wird und dieser häufig nur aus der Handlungslehre heraus zu erklären ist, wollen wir im folgenden zum Tatbestand nicht etwa auf die Ausführungen derjenigen verzichten, die auf Grund ihrer Handlungstheorie überhaupt nicht

mehr zu einer Tatbestandsmäßigkeit kämen, uns also nicht beschränken auf die wenigen Vertreter der Lehren, die hier eine Handlung bejahen. Ein gegenteiliges Verfahren scheint uns eine unzulässige und nicht vertretbare Verkürzung der Problemstellung, abgesehen davon, daß auf solche Weise gefundenen Lösungen zu schnell der - nicht gänzlich unberechtigte - Vorwurf der Einseitigkeit anhaften würde.

Was den Umfang der anzustellenden Überlegungen anbelangt, so scheint es angezeigt, sie zunächst nach wie vor auf den zeitlich relativ eng umgrenzten Teil des Verhaltens zu beschränken, der das reflektorische und automatisierte Verhalten unmittelbar ausmacht, dagegen unbeachtet zu lassen im historischen Ablauf davorliegende Verhaltenssünden (etwa solche, die die gefährliche Situation heraufbeschworen haben u.ä.). Denn bevor nicht für die Reflexbewegungen und die automatisierten Reaktionen ein Behandlungsmodus gefunden ist, muß offen bleiben, ob ein Rückgriff auf vorgelagerte Verhaltensteile erforderlich ist und kann auch eine sinnvolle Bewertung jener früher stattgehabten Geschehnisse nur unzureichend erfolgen.

2.1 Begehungs- oder Unterlassungsdelikt

Die Frage, ob reflektorische und automatisierte Reaktionen ein Tun oder Unterlassen darstellen, haben wir bereits im Rahmen der finalen Handlungslehre gestreift und dort unter den Bedingungen einer wertfreien Sicht im Sinne "positives Tun" eindeutig entschieden. Wir haben aber auch gesehen, daß die Qualifizierung

eines Verhaltens als Unterlassen ohne Einbeziehung wertender Kriterien unmöglich ist, da anderenfalls nur das neutrale äußere Erscheinungsbild festgehalten wird, nicht jedoch die eigentliche Qualität erkannt wird.

2.1.1 bei natürlicher Betrachtungsweise

So kann es auch nicht Wunder nehmen, daß zu einer Zeit, zu der auch das Rechtsdenken von der allgemeinen naturwissenschaftlichen Euphorie erfaßt wurde und man mit einer naturalistischen Sicht an die Dinge heranging, die Abgrenzung von Tun und Unterlassen keinerlei Kopfzerbrechen bereitete: "Tun" bedeutete körperliche Aktivität, "Unterlassen" körperliche Passivität. "Das 'Sichverhalten' eines Menschen kann aber nur entweder positiv sein (Körperbewegung, Tätigkeit) oder negativ (Regungslosigkeit, Untätigkeit)"[1]. Damit könnte indes lediglich das festgestellt werden, was in neuerer Terminologie mit "Lassen" zu umschreiben wäre[2], nicht aber die Qualität "Unterlassen" erfaßt werden.

---

1) so Behling, Verbrechen, S. 8/9 - Hervorhebung von mir;
nichts grundlegend anderes bietet neuerdings Welp, S. 109 ff. mit seinem Kriterium des "Energieeinsatzes", was er auch als für den größten Teil der Fälle zutreffend ausdrücklich bemerkt (S. 112).

2) so etwa Roxin, Engisch-Festschrift, S. 380 ff.

2.1.2 bei normativer Betrachtungsweise

Mit der Erkenntnis freilich, daß von Unterlassen überhaupt erst dann die Rede sein kann, wenn festgestellt wird, daß das, was geschehen soll, nicht geschehen ist, daß etwas Gesolltes nicht eingehalten worden ist, daß eine vorzunehmende Handlung nicht vorgenommen worden ist[3], mit der Hereinnahme also eines wertenden Gesichtspunktes vermochte eine sich ausschließlich am äußeren Erscheinungsbild orientierende wertfreie Abgrenzungsmethode keinen Bestand mehr zu haben. So sah v. Hippel, ausgehend von einer Ergänzung und gegenseitigen Durchdringung natürlicher und normativer Betrachtungsweisen, das Wesen der Unterlassung darin, daß der Täter "diejenige W i l l e n s b e t ä t i g u n g , die das Gesetz von ihm f o r d e r t e , nicht vornahm"[4] und führte erläuternd dazu aus: "Die Mutter, die ihr Kind verhungern läßt, der Bahnwärter, der die Schranke nicht schließt, haften, weil sie zuwider dem Rechtsgebot ihren Willen nicht.... betätigen. Ob und wie sie sonst während dieser Zeit sich 'betätigen', ist rechtlich gleichgültig"[5]. Soll aber für die Abgrenzung von Tun oder Unterlassen im rechtlichen Bereich unerheblich sein, wie die betreffende Person sich verhalten hat, sondern soll es nur darauf ankommen, ob sie einem Verbot zuwider gehandelt hat oder ob sie ein rechtliches Gebot nicht befolgt hat, dann entscheiden ausschließlich nor-

---

3) vgl. etwa bei v. Liszt, 2. Aufl., S. 116; zu diesem Punkt ausführlich Arm. Kaufmann, S. 50 ff.

4) v. Hippel, Strafrecht, 1930, S. 130 (Hervorhebung von mir).

5) a.a.O., S. 130, Fußn. 1.

mative Wertungskriterien darüber, ob ein Tun oder Unterlassen vorliegt.[6] So beantwortet sich denn auch für Mezger "diese Frage n i c h t nach der ä u ß e r e n Gestaltung des einzelnen Falles, sondern allein danach ..., w o g e g e n der r e c h t l i c h e V o r w u r f sich jeweils richtet".[7] Da die "Unterscheidung von Begehungs- und Unterlassungstat ... also keine Tatsachen- sondern eine Wertungsfrage" sei, könne auch dann, wenn der Täter "etwas tut", eine bloße Unterlassungstat vorliegen,"nämlich wenn sich der Vorwurf nicht gegen dieses 'etwas tun', sondern nur gegen das damit verbundene 'etwas nicht tun' richtet".[8]

Bei einer derart stark normativ orientierten Betrachtungsweise erscheinen nun aber Verhaltensweisen, die bei wertfreier Beurteilung ohne Bedenken als Tun einzustufen wären, plötzlich als doppelschichtig: Sie lassen ein Tun und Unter-

---

6) vgl. hierzu Hellm. Mayer, Strafrecht 1953, S. 111: "Unterlassung und Begehung unterscheiden sich also nicht durch die naturalistische Struktur der Handlung" und jüngst Roxin, Engisch-Festschrift, S. 380: "Da Tun und Lassen vorrechtliche Phänomene sind, die Zuordnung zu den Begehungs- oder Unterlassungsdelikten aber ein normatives Problem darstellt, ...".

7) Mezger, Studienbuch AT, S. 76.

8) Mezger, Studienbuch AT, S. 76; einen gleichen Standpunkt vertreten Blei, a.a.O., (S. 81) und Zimmermann, NJW 1952/1322, wobei auffällt, daß Blei trotz wörtlicher Übernahme der Formulierungen Mezgers zu teilweise völlig anderen Ergebnissen als dieser kommt. Auf den "Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit" stellten ferner ab: BGH (GS)6/46, 59; Maurach, AT, S. 582.

lassen gleichermaßen erkennen[9]. Damit aber werden die Fälle zweifelhaft hinsichtlich ihrer Einordnung nach Begehungs- und Unterlassungsdelikt.

Nähert man sich nun dem Problem reflektorischen und automatisierten Verhaltens unter jenem normativen Vorzeichen, so gerät das bei einem Abstellen auf das bloße äußere Erscheinungsbild so sichere zugunsten von Tun gefällte Urteil sehr schnell ins Wanken. Die rechtlich-normative Bewertung einer Tat, bei der durch eine reflektorische oder automatisierte Reaktion ein Straftatbestand verwirklicht worden ist, kommt um die Beachtung der nicht stattgehabten Beherrschung des Verhaltens nicht herum. Der rechtliche Vorwurf scheint sich dabei zunächst eher auf das Unterlassen (der Steuerung, der Gegeninnervation) als auf das Tun (des Reflexes, der automatisierten Reaktion) zu beziehen.

Ganz in diesem Sinne behandelt Jakobs Reflexe: "Die Einordnung derjenigen unbewußten Reaktionen, die zu ihrer Überwindung einer Handlung bedürfen, ist ... eindeutig: Nicht die Reaktion ist rechtlich bedeutsam, sondern das Unterlassen, die Reaktion bei vorhandener Fähigkeit zu unterdrücken"[10].

---

9) Zu denken ist hier besonders an den Apotheker-Fall - RG 15/151, den Novokain-Fall - unveröffentlichte Entscheidung des RG vom 15.10.1926 (ausführlich referiert bei Spendel, Kausalitätsformel der Bedingungstheorie, 1948, S. 65); den Ziegenhaar-Fall - RG 63/211, den Radfahrer- oder auch Lastwagen-Fall - BGH 11/1. Es waren auch vornehmlich diese Fälle, vor deren Hintergrund sich die Diskussion um Tun oder Unterlassen entfacht hat; so etwa bei Spendel, S.183 ff.;Arth. Kaufmann, Eb. Schmidt-Festschrift, S. 200 ff.; Roxin Pflichtwidrigkeit ZStW 74/411 ff.; Ulsenheimer, S. 85 ff.

10) Jakobs, Studien, S. 78/79

Er bezieht dies auf "solche Reflexe und stark eingefahrenen Reaktionen, die zwar überhaupt noch, aber nicht rein motivatorisch, sondern nur durch körperliche Aktivität, insbesondere durch ein Verkrampfen der reaktionsbereiten Muskelpartien, unterdrückt werden können"[10a]. Indem Jakobs jedoch selbst feststellt, daß die Zuordnung zur Unterlassung "nach der Verwandschaft zum Grundtypus, nicht aber aus normlogischem Zwang" erfolge[10a], deutet er an, daß das rechtlich Bedeutsame - nämlich: das Gebot, sich rechtlich richtig zu verhalten[11] oder das Verbot der Verursachung von Verletzungen (durch Reflex)[11a] - kein verbindlicher Maßstab ist.

An diesem Punkt setzt auch die Kritik an der dargestellten normativen Betrachtungsweise an, wenn Roxin Mezger vorwirft, er entscheide im Grunde aus einem "irrationalen Gefühlsurteil" heraus[12]. Eine befriedigende Antwort auf die Frage nach Tun oder Unterlassen von Reflex und Automatismus dürfte indes kaum gelingen ohne hinreichende Beachtung der spezifischen Besonderheiten

---

10a) a.a.O., S. 79

11) vgl. Jakobs, a.a.O., S. 2

11a) vgl. Jakobs, a.a.O., S. 79, Anm. 148

12) Pflichtwidrigkeit, ZStW 74/418; weitere Kritik s. bei Spendel, S. 193; Binavince, S. 44. Der gleiche Einwand gilt gegenüber dem Kriterium des "sozialen Sinns" des Verhaltens, das vertreten: Eb. Schmidt, Arzt im Strafrecht, S. 78/79; Dahm, ZStW 59/160; Nagler, GS 111/1 ff.; Ranft, JuS 1963/344.

reflektorischen und automatisierten Verhaltens. Wir sahen, daß der Wille am Reflexgeschehen selbst gar nicht anzusetzen vermag, da dieses ja, wenn es erst einmal in Gang, d. h. existent ist, in aller Regel nicht mehr beherrschbar ist. Das Tätigkeitsfeld des Willens liegt vorher: er kann die Entstehung eines Reflexes unterbinden, er kann verhindern, daß der nervöse Mechanismus entsteht und abläuft.

Etwas anders verhält es sich zwar bei den automatisierten Reaktionen, insofern nämlich, als diese "unterwegs" angehalten bzw. korrigiert werden können. Indes: bei genauem Hinsehen findet sich, daß bei a l l e n und damit auch den automatisierten Verhaltensweisen die Möglichkeit der willentlichen Einflußnahme immer im Vorfeld des Verhaltens liegt. Denn jeder Verhaltensabschnitt ist, kaum daß er reales Verhalten und damit existent ist, auch bereits Vergangenheit und einer Einwirkung damit nicht mehr zugänglich. Logisch richtig handelt es sich also nie um vom Willen "beherrschbares Verhalten", sondern immer um "vermeidbar gewesenes Verhalten". Damit scheint bei reflektorischen und automatisierten Reaktionen tatsächlich als Ansatzpunkt der Bewertung des Täterverhaltens nicht die Reflexbewegung bzw. die automatisch abgelaufene Reaktion als vielmehr die Tatsache in Betracht zu kommen, daß der Täter nicht oder nicht rechtzeitig die erforderliche Willensenergie zur Verhinderung des Reflexes bzw. des Automatismus eingesetzt hat. Der nervöse Mechanismus von Reiz - Erregung - Reaktion, der auch bei den Automatismen anzutreffen ist, wenn auch nicht in der bei den Reflexen vorliegenden gesetzmäßigen, an

Nervenbahnen gebundenen Form, sondern mehr im bislang nur psychisch faßbaren Bereich, kann folglich als Kausalgeschehen betrachtet werden, das dadurch, daß der Täter es verabsäumt, den Willen vorher zu mobilisieren, ungehindert abläuft.[13] So gesehen spricht somit alles für ein Unterlassen und gegen ein positives Tun.

Nun entspricht der Fall, wo der Täter es unterläßt, gegen eine eigene körperliche Aktivität anzugehen, sicherlich nicht ganz dem üblichen Bild der Unterlassungstat, bei der es ja in der Regel darum geht, in einen außerhalb seiner selbst ablaufenden und auf einen Verletzungserfolg zusteuernden Kausalverlauf einzugreifen und so den Erfolgseintritt zu verhindern.[14] Damit stellt sich die Frage, ob vielleicht der Umstand, daß der Kausalverlauf bei dem Reflexgeschehen innerorganismisch und nicht außerorganismisch statthat, zu einer grundlegend anderen Betrachtungsweise zwingt.

Zerlegt man menschliches Verhalten auf die soeben geübte Weise analytisch und untersucht man es dann daraufhin, ob ein Tun oder Lassen vorliegt, so scheint in der Tat der Unterschied nicht so gravierend zu sein, ob der Täter ein äußeres Geschehen oder ein innerhalb seines

---

13) Der Gedanke an ein Unterlassen drängt sich sogar noch eher auf als bei den oben in Fußn. 9 genannten Entscheidungen des RG und des BGH, liegt hier doch eine Art Kausalgeschehen vor, in das einzugreifen der Täter unterläßt, während dort eine lediglich durch das Unterlassen geprägte Aktivität vorliegt.

14) vgl. Welp, S. 103, der feststellt, daß "das unechte Unterlassungsdelikt im Normalfall einen durch t ä t e r f r e m d e Kräfte bewirkten Erfolg voraussetzt".

Organismus ablaufendes Geschehen sich selbst überläßt, so daß es ohne sein Zutun abläuft.

Lediglich auf eine Gleichstellung des Passivbleibens gegenüber einem extraorganismischen und intraorganismischen Kausalgeschehen abzustellen, hieße jedoch, eine verkürzte Sicht zu pflegen und Wesentliches außer Acht zu lassen. Es ist für das Strafrecht nicht damit getan, die Nichthinderung eines Kausalgeschehens zu bewerten, sondern es geht um die Nichthinderung des A u ß e n w e l t e r f o l g e s durch die Nichtsteuerung des Kausalgeschehens. Während nun eine außerhalb des Täters verlaufende Kausalität als "äußere" Kausalität bis zum Erfolg bestehen bleibt, muß sich das innerhalb des Täters abspielende Kausalgeschehen zu einer eine Rechtsgutverletzung bedeutenden Erfolgsverwirklichung nach außen fortsetzen.[15] Das aber geschieht, indem der Täter mit seiner Existenz durch die Bewegung kausal wird für den Erfolg. Unsere obige Frage nach der möglichen gleichen Behandlung des unterlassenen Eingreifens in ein "äußeres" oder "inneres" Kausalgeschehen modifiziert sich also dahingehend: ob das unterlassene Steuern f r e m d e n und e i g e n e n Kausalwerdens gleich zu behandelnde Formen des Verhaltens sind, ob Passivität in beiden Fällen rechtlich ein Unterlassen bedeutet.

---

15) Es geht also nicht um den bloßen, in einer motorischen Reaktion bestehenden Reflexerfolg, sondern um den durch die Reflexbewegung verursachten Außenwelterfolg; vgl.hierzu Hardwig,Zurechnung, S.138:"Der einzige Erfolg, den wir meinen, ist nur der 'Außenerfolg'. Das Verhalten selbst ist nicht Erfolg".

Bevor wir dieser Frage weiter nachgehen, wollen wir jedoch zunächst noch eine weitere in der Lehre vertretene Meinung zum Problem der Abgrenzung von Tun und Unterlassen in unsere Betrachtung einbeziehen.

2.1.3 bei pragmatischer Betrachtungsweise

Während die soeben referierten Meinungen zur Abgrenzung ein zumindest nominal vorhandenes normatives Kriterium, mag es auch sonst wenig konkret sein, bereithalten, propagieren Arthur Kaufmann, Schröder und Spendel die Methode: in dubio pro commissione. Sie wenden sich damit von einer puristisch durchgeführten normativen Sicht ab und gehen gleichsam pragmatisch, eine natürliche und eine normative Betrachtungsweise verbindend, an die Fälle heran. So rät Arth. Kaufmann zu der steten Beherzigung der einfachen Formel: "daß ein einheitliches Verhalten, das sowohl Tätigkeits- wie auch Unterlassungselemente enthält, i m Z w e i f e l a l s p o s i t i v e s T u n zu betrachten ist"[16]. Schröder operiert mit einer "Richtlinie für die Entscheidung derartiger Fälle", wonach "das Schwergewicht meist bei der Handlung liegen wird"[17]. Spendel schließlich stellt die "Regel" auf, "daß als erstes nach der aktiven Seite eines zweideutigen oder doppelseitigen Verhaltens zu fragen ist und dieses im Zweifel als

---

16) in: Eb. Schmidt-Festschrift, S. 212 - Hervorhebung von mir; Kaufmann stellt aber auch mit auf den "sozialen Handlungssinn" ab (a.a.O., S. 212).

17) Schönke-Schröder, Vorbem. 95 vor § 1.

aktives Tun aufzufassen ist"[18]. Spendel fährt dann fort: "Ist aber ein Verhalten als aktives Tun begreifbar und einmal dessen Ursächlichkeit für einen deliktischen Erfolg festgestellt", ... so ist ... "dann vielmehr nur noch zu prüfen, ob die für den deliktischen Erfolg kausale und damit tatbestandsmäßige Handlung auch rechtswidrig und schuldhaft ist. Wenn dagegen die Ursächlichkeit der Handlung nicht feststellbar ist, so kann immer noch eine Kausalität durch Unterlassen in Betracht kommen."[19]

Einen im Ansatzpunkt ähnlichen, in der rechtlichen Konsequenz jedoch weiterführenden Weg schließlich schlägt Roxin vor: Er meint, es sei zunächst einmal "lediglich festzustellen, ob ein positives Tun für den Erfolg kausal ist"[20], und im Falle der Bejahung sodann "nur noch zu ermitteln, ob dieses Tun nach allgemeinen Regeln fahrlässig ist"[21]. Die Möglichkeit der Prüfung eines Unterlassens sieht Roxin nun aber nicht wie Spendel nur für den Fall vor, daß das positive Tun nicht k a u s a l ist[22], sondern auch dann, wenn es nicht f a h r l ä s s i g ist. Die bloße Feststellung der Kausalität eines positiven Tuns bedeutet nach der Roxinschen Konzeption also nicht auch schon, daß ein Unterlassen nicht mehr in Frage kommt; vielmehr "sind alle in Betracht kommenden Einzelzüge des Ge-

---

18) a. a. O., S. 194.

19) a.a.O.,

20) Pflichtwidrigkeit,ZStW 74/415;auch er entscheidet sich also erst einmal ("im Zweifel") für das Tun.

21) Das bedeutet also wie bei Spendel: tatbestandsmäßig, rechtswidrig, schuldhaft.

22) Lediglich auf der Ebene der Kausalität bzw. der Nichtkausalität will auch Welzel, Lehrbuch, S. 203, die Unterscheidung von Begehungs- und Unterlassungsdelikt vornehmen.

samtvorganges mit Hilfe sämtlicher denkbarer Zurechnungskriterien durchzumustern"[23].

Man hat diesem Verfahren vorgeworfen, es sei ein "Feststellungsverfahren bei unproblematischen Fällen, nicht aber eine theoretische Einsicht, die die Struktur des Tun und Unterlassens unterscheidet ..."[24]. Nun: dem ist entgegenzuhalten, daß die Schwierigkeiten ja gerade erst deswegen auftauchen, weil man dank der Einsicht in die Struktur von Tun und Unterlassen in einem sich einheitlich darbietenden Verhalten beide Momente zu entdecken vermag. Die Frage, welches Verhaltenselement den Deliktscharakter bestimmt, kann allein durch die theoretische Einsicht in die Struktur von Tun und Unterlassen nicht beantwortet werden. Eine erfolgversprechende Möglichkeit dürfte vielmehr nur dann bestehen, wenn die empirischen Daten unter dem Blickwinkel der jeweiligen rechtlichen Zielsetzung erfaßt werden. Für den Bereich des Strafrechts aber heißt diese Zielsetzung allemal: Zurechnung. Ebenso wie "die eigentliche juristische Grundfrage nicht in der Ermittlung irgendwelcher Gegebenheiten, sondern in der Festsetzung der Maßstäbe, nach denen wir bestimmte Erfolge einer Person zurechnen wollen", liegt[25], kann auch die Entscheidung zwischen Tun und Unterlassen für das Strafrecht nur unter dem Gesichtspunkt der Zurechnung des Erfolges zur Person getroffen werden.

---

23) Roxin, a.a.O., S. 417; den gleichen Standpunkt vertritt; auch Jescheck, Lehrbuch, AT, S. 456.

24) so Binavince, S. 46.

25) Roxin, Honig-Festschrift, S. 133.

Was die Seite des Verfahrens anbelangt, daß man zunächst einmal die Möglichkeit des positiven Tuns durchprüft und erst im Falle einer Verneinung ein Unterlassen in Betracht zieht, so liegt ihm die durchaus richtige Einordnung des Unterlassens als subsidiär gegenüber dem Tun zu Grunde: "Denn gerade das Strafrecht knüpft in erster Linie an sozialschädliches Handeln und nicht Unterlassen an; die strafrechtlichen Normen sind daher vornehmlich Verbote, die Unterlassungen (bestimmter Handlungen) verlangen, und nicht Gebote, die Handlungen fordern."[26)]

Im Ergebnis ist damit festzustellen, daß nach der Position, die etwa Spendel einnimmt, reflektorisches und automatisiertes Verhalten zunächst als positives Tun und damit als Begehung zu behandeln ist, und daß dieses wohl auch nach der Konzeption von Roxin der Fall sein dürfte. Denn daß im Falle beider reaktiven Verhaltensweisen für den Erfolg ein aktives Tun ursächlich ist im Sinne der vorherrschenden Äquivalenztheorie, dürfte wohl nicht ernsthaft zu bestreiten sein.

Wie Roxin zeigt, ist damit letztlich allerdings noch kein abschließendes Urteil darüber gefallen, ob der Erfolg auch als der eines Begehungsdeliktes zugerechnet werden kann[27)]. Diese somit immer noch vorhandene Unsicherheit zwingt

---

26) Spendel, S. 194;
dies erkennt auch Binavince an (zu dessen Kritik s.o., S. 223, Anm. 24); gegen eine Überbetonung des Gebotscharakters des Gesetzes ferner Oehler, S. 241.

27) Daß das Kausalurteil kein Zurechnungsurteil zu ersetzen vermag, wie die Verfechter eines überspitzten Kausaldogmas auch manchmal glauben machen möchten, dagegen hat sich schon Honig, S.174 ff(mit weiteren Nachweisen) überzeugend gewandt; dagegen ebenfalls Hardwig, Zurechnung, S. 143.

nun dazu, den Gedanken, daß reflektorisches und automatisiertes Verhalten streng genommen kein b e h e r r s c h b a r e s Tun ist, das Betätigungsfeld des Willens vielmehr vorher zu suchen ist, weiter zu verfolgen bzw. noch einmal zu überprüfen. Denn sollte sich diese Sicht der Dinge tatsächlich als die zutreffende erweisen, dann in der Tat könnte schwerlich von einem auf allen Stufen der Verbrechensprüfung zurechenbaren Tun die Rede sein.

2.1.4 "nicht beherrschtes Tun" oder "Unterlassen des Beherrschens"

Erinnern wir uns kurz: Wir kamen bei unseren Überlegungen zu dem Ergebnis, daß letztlich alles menschliches Verhalten nicht beherrschbar ist, da jedes Verhalten, sobald es in einer konkreten Gestalt existent ist, auch schon Vergangenheit ist und damit einer Beherrschung entzogen ist. Der logisch-konstruktive Grund hierfür beruht darin, daß der Vorgang des Beherrschens begriffsnotwendig ein existentes gegenwärtiges Seiendes zum Objekt voraussetzt[28], menschliches Verhalten indes zwischen Zukunft und Vergangenheit immer nur momentan und punktuell zur realen gegenwärtigen Existenz emporsteigt.

Ist nun aber der als logisch falsch erkannte Begriff der "Beherrschbarkeit des Verhaltens" auch in seinem materiellen Gehalt verfehlt und daher unabwendbar? Folgt aus dieser Einsicht etwa die Unhaltbarkeit der objektiv-

---

28) Ein Gleiches gilt für Begriffe wie "eingreifen, steuern, u.ä.".

finalen Handlungslehre? Waren die gesamten, von einer Beherrschbarkeit ausgehenden Überlegungen zur Handlungseigenschaft verfehlt?

Die Antwort lautet: nein. Wenn ein nicht beherrschtes, aber als "beherrschbar gewesen" beurteiltes Verhalten jemanden zugerechnet wird, dann wird damit eine nicht nur im kausalen Sinne gemeinte Verbindung hergestellt zwischen der Person des Täters und seinem Verhalten: Verhalten und Person des Menschen, der dieses Verhalten gezeitigt hat, werden einander zugeordnet, werden gleichsam zur Deckung gebracht[29]. Als Bezugspunkt der Beherrschbarkeit kommt daher nicht nur das Verhalten, sondern auch die "Person" in Betracht. Diese mögliche Gleichstellung der Beherrschbarkeit von Person und Verhalten kommt sprachlich in Begriffsbildungen wie: "sich beherrschen" oder "Selbstbeherrschung" zum Ausdruck, die die Bedeutung haben von: "sich b e h e r r s c h t verhalten" = "sein Verhalten beherrschen."

In der "Person" aber findet sich jenes mit dem erforderlichen Moment der Dauer versehene existente Seiende, das notwendig vorhanden sein muß. Die Rede vom "beherrschbaren Verhalten" kann somit sinnvoller Weise nur meinen: die Beherrschbarkeit seiner selbst als Träger des Verhaltens. Weil und soweit der Mensch sich selbst als die Ursache seines Verhaltens beherrscht, beherrscht er auch sein Verhalten. Wenn wir also von "beherrschbarem Verhalten"

---

29) Der von Baumann vorgeschlagene Begriff des "Deckungsverhältnisses" trifft daher etwas durchaus Richtiges (Baumann, S. 179).

bei Reflexen und bei automatisierten Verhaltensformen gesprochen haben und es auch weiterhin tun werden, so meinen wir damit eben dies: daß es in der Herrschaft des Menschen steht, Einfluß auf diese seine Verhaltensformen auszuüben, daß er sein Verhalten in bestimmte Richtungen zu lenken vermag, weil er sich als ein immer gegenwärtiges Etwas zu beherrschen vermag, weil er über sich selbst zu bestimmen vermag. Die Frage nach der Beherrschbarkeit des Verhaltens führt so zurück auf die Beherrschbarkeit der Person, die es zeitigt. Mit der Reduktion des Verhaltens auf seinen Ursprung aber wird ein einheitsstiftendes Moment gewonnen, das eine Atomisierung des Verhaltens in minimale Abschnitte hin bis zu logischen Sekunden unmöglich erscheinen läßt. Denn eine Zerlegung menschlichen Handelns in kleinste aufeinanderfolgende Schritte negiert, daß das Handeln nicht auf diese sukzessive Weise im Menschen entsteht, sondern - wenn auch in unterschiedlichem Umfang - als e i n h e i t l i c h e s Verhalten antizipiert und entworfen wird, geschehe dies nun bewußt oder unbewußt[29a].

Macht man sich dieses aber klar, dann versagt es sich von selbst, eine Trennung vorzunehmen in: "nicht beherrschtes T u n" und "U n t e r -

---

29a) Unter diesem Aspekt halte ich auch die Position von Jakobs für verfehlt, der Verhaltensweisen, "die bei dominanter Vermeidemotivation im motivatorischen Bereich 'erledigt' würden", als Handlungen, "hingegen diejenigen, die nicht nur motivatorische Aktivität erfordern", als Unterlassungen qualifiziert (Welzel-Festschrift, S. 313). Wenn Jakobs Automatismen als Handlungen (a.a.O., Fußn. 33) und Reflexe als Unterlassungen (a.a.O., Fußn. 34) wertet, so übersieht er, daß der Automatismus, da er Reaktion auf eine Situation ist, auch nur durch ein anderes körperliches Sich-Verhalten ersetzt werden kann, mithin mehr als nur Vermeidemotivation (bezogen auf den Automatismus) erfordert.

l a s s e n des Beherrschens"[30]. Wir müssen daher die anfangs betriebene analytische Betrachtungsweise ersetzen durch eine synthetische, die die Einzelmomente zu einem sinnhaften Ganzen integriert. Ebenso wie in der Physiologie und Psychologie der elementbezogene Standpunkt zugunsten einer einheitlichen umfassenden Betrachtungsweise aufgegeben worden ist und die Isolierung einzelner Geschehen nur noch aus erkenntnistheoretischen und methodischen Gründen für gerechtfertigt erklärt wird, muß sich der Jurist von einem Denken freihalten, das die Gesamtperson aufzulösen droht, das sie und ihr Verhalten in unselbständige Einzelabschnitte auseinandernimmt und diese einer gesonderten rechtlichen Wertung unterzieht. Bei reflektorischem und automatisiertem Verhalten besteht nun das wesentliche und auch rechtlich bedeutsame Moment dann, wenn es zu einer Rechtsgutverletzung führt, darin, daß das auf die Umwelt verändernd einwirkende Tun nicht so gesteuert wird, wie es die Rechtsordnung verlangt. Genauso aber, wie es bei den Fahrlässigkeitstaten verfehlt wäre, wegen der Nichteinhaltung der sachlich gebotenen Steuerung auf ein Unter-

---

30) Es ist daher Androulakis, S. 63 zuzustimmen, wenn er meint, "komplexes Verhalten" sei kein "Verhaltenskomplex", sondern "ein einheitliches, unteilbares, massives Verhalten". Gegen die Zerlegung eines einheitlichen Verhaltens sprechen sich ferner aus: Salm, 1.Teil, 1.Hbd., S. 271; Ulsenheimer, S.99 ff; speziell für den Bereich der Fahrlässigkeit Nowakowski, JZ 1958/337, der darauf hinweist, daß es nicht richtig sei, daß etwa das Autofahren schlechthin erlaubt sei und nur die Einhaltung der Sicherungsvorkehrungen geboten sei, sondern daß vielmehr ein mit einem unerlaubten Risiko behaftetes Autofahren eben verboten sei.

lassungsdelikt zu schließen, wäre es bei den Reflexen und Automatismen falsch, wegen der unterbliebenen Gegeninnervation eine Unterlassungstat anzunehmen. Denn die für jegliches menschliche aktive Tun bestehende allgemeine Steuerungspflicht, die von der Rechtsordnung geschützten Güter der anderen Rechtsgenossen oder ihrer Gemeinschaft nicht zu verletzen bzw. deren Verletzung zu vermeiden, hat ein doppeltes Gesicht: neben der als Verbot gefaßten negativen Rechtspflicht, nicht auf die Verletzung der Rechtsgüter hinzusteuern, umfaßt sie die als Gebot artikulierte positive Rechtspflicht, Rechtsverletzungen zu vermeiden[31], sozusagen: von der Verletzung wegzusteuern, im gegebenen Falle also auch die verletzungsträchtige Verhaltensweise zu unterlassen.[32]

Damit aber hat die nähere Nachprüfung der Beherrschbarkeit reflektorischen und automatisierten Verhaltens nicht dazu geführt - und hiermit wollen wir die Überlegungen zu diesem Problempunkt abschließen - , daß für die rechtliche Wertung ein Tun ausscheidet. Vielmehr hat sie ein Gegenteiliges erbracht: es spricht eigentlich alles dafür, auch und gerade bei einer von der Zurechnung zur Person geleiteten rechtlichen Sicht von einem Begehungsdelikt auszugehen. Weil und soweit der Mensch sich selbst zu beherrschen vermag, kann er auch sein Verhalten steuern, hat er prinzipiell die Herrschaft darüber, ob und in welchem Umfange er

---

31) so richtig mit sehr sorgfältiger Begründung Hardwig, S. 138 ff.

32) Unter dem Gesichtspunkt der Steuerungspflicht versagt also jene schematisierende Zuordnung von Verbot zu positivem Tun und Gebot zu Unterlassen.

die Verletzung eines Rechtsgutes bewirkt. Unsere oben gestellte Frage, ob das unterlassene Steuern e i g e n e n Kausalwerdens rechtlich dem des f r e m d e n Kausalwerdens gleichzustellen ist, beantwortet sich daher für uns ganz im Sinne der Feststellung Arth. Kaufmanns: "Beim aktiven Tun muß für den Handelnden das e i g e n e Kausalwerden, beim Unterlassen ein f r e m d e r Kausalvorgang ... beherrschbar sein[33]".

Betrachten wir uns abschließend noch kurz unsere oben gebildeten Beispielsfälle unter den soeben gewonnenen Gesichtspunkten, dann verbleiben Zweifel über die Begehungsart eigentlich nur bei den Fallgestaltungen R 4 und R 5. In allen anderen Beispielen liegt ein sichtbares Handeln vor, das durch den objektiven Mangel einer zur Vermeidung der Rechtsgutverletzung erforderlichen Steuerung gekennzeichnet ist. Ein gleiches gilt aber auch für die Fälle R 4 und R 5: Zwar läßt der Autofahrer A jeweils einen bereits in Gang befindlichen Kausalverlauf unkontrolliert weiter ablaufen, weil er in dieser Hinsicht selbst untätig wird; mit entscheidend ist dabei jedoch, daß er ein v o n i h m in Gang gesetztes Kausalgeschehen weiterwirken läßt. Sein Lassen bedeutet nicht, daß er sich in einen bereits ablaufenden Kausalvorgang nicht einschaltet, sondern daß er einen von ihm initiierten Kausalprozeß nicht mehr steuert. Diese Situation läßt sich

---

33) H. Mayer-Festschrift, S. 116; früher bereits in Eb. Schmidt-Festschrift, S. 214.

auch nicht vergleichen mit den sog. Ingerenzfällen, bei denen den Täter ja bekanntlich eine Erfolgsabwendungspflicht trifft, weil er durch sein eigenes Tun eine Gefahrensituation für das Rechtsgut geschaffen hat. Die prinzipielle strukturelle Andersartigkeit dieser Fälle von unseren beiden Reflexbeispielen besteht darin, daß dort das vorangegangene Tun eine in sich abgeschlossene Gefährdungs- oder Verletzungshandlung bedeutet, aus der die Pflicht zur Abwendung eines Erfolgseintrittes bzw. einer Erfolgserhöhung resultiert, das Unterlassen also eine gänzlich neue Situation betrifft, während hier das "vorangegangene Tun" eine schlichte, nicht in sich abgeschlossene Tätigkeit bedeutet, die durch das Lassen überhaupt erst zu einem gefährdenden oder verletzenden Tun wird. Das aber genau ist eine typische Situation des Fahrlässigkeitstäters: auch dieser beginnt ein Tun und in dessen weiterem Verlauf entgleitet es seiner Kontrolle. Daß also die eine Reflexreaktion aktives Kausalgeschehen, die andere dagegen nur gleichsam passiv gegenüber dem bereits in Gang befindlichen eigenen Kausalwerden ist, bedeutet rechtlich ein und dasselbe: menschliches aktives Tun wird durch die reflektorische Reaktion in eine rechtsgutverletzende Bahn "abgelenkt", wird nicht mehr der bestehenden Rechtspflicht zur Vermeidung von Rechtsgutverletzungen gemäß gesteuert, ist nichtbeherrschtes eigenes Kausalwerden.

Die Annahme eines Begehungsdeliktes in den Fällen R 4 und auch R 5 setzt allerdings ein Verständnis des Begriffes und der Tätigkeit "Autofahren" voraus, das das Verhalten des Autofahrers und das sich in Bewegung befindende Auto nicht als zwei voneinander getrennte, in einem

Ursache - Wirkung - Verhältnis zueinander stehende Einheiten sieht, sondern berücksichtigt, daß "Autofahren" eine eigene, ganz spezifische und als eine Einheit zu wertende Aktivität darstellt.[34] Die sichtbaren körperlichen Aktivitäten beim Führen eines Kraftfahrzeuges wie Lenken, Schalten, Kuppeln, Gasgeben u. ä. sind - für sich genommen - sozial und damit rechtlich bedeutungslos. Ihre Relevanz erhalten sie erst dadurch, daß sie sich in dem technischen Medium Auto in der "Außenwelt" fortsetzen. Letztlich bedeutet dies, daß die von einem Auto, das von einem Menschen in Bewegung versetzt worden ist, bewirkten Außenwelterfolge genauso Erfolge des Menschen sind, wie die von ihm unmittelbar mit seinen Händen bewirkten. Es ist daher Canaris[35] zuzustimmen, wenn er eine "Gesamtwertung des Verhaltens" vornimmt und dabei zu einem positiven Tun kommt.

Interessant scheint uns der von Welp - auf Kantorowicz[36] aufbauend - eingeschlagene Lösungsweg, zwar eine prinzipielle Unterscheidung in Tun (Handeln) oder Lassen (Unterlassen) vorzunehmen, (je nachdem, ob der Autofahrer etwa gerade Gas gibt und sein Fahrzeug beschleunigt oder ob er passiv in dem sich bewegenden Fahrzeug verharrt und überhaupt keinen Einfluß auf die Bedienungsvorrichtungen nimmt), dieser von ihm als belanglos qualifizierten Unterschiedlichkeit des Verhaltens jedoch für die rechtliche Bewertung keine Bedeutung zuzu-

---

34) vgl. hierzu oben S. 179 ff.

35) JZ 1963/656.

36) Nachweise s. bei Welp, vorangegangenes Tun, S. 115.

messen, denn: "der Belanglosigkeit der Verhaltensdifferenz" ... entspricht ... "eine solche der Bewertungsdifferenz"[37]. Allerdings läßt Welp eine genaue Erklärung dafür vermissen, warum die von ihm nach wie vor festgestellte Verhaltensdifferenz auch im Falle des Autofahrens belanglos ist. Im Ergebnis freilich stimmen wir mit ihm überein, wenn er feststellt: "Sobald daher bei der Steuerung heteronomer, technisch organisierter Energien feststeht, daß etwas nicht hätte geschehen sollen, ist das betreffende Verhalten ohne Rücksicht auf seine Identifizierung immer auch schon als fahrlässiges Delikt erkannt"[38], wobei aus dem weiteren Zusammenhang seiner Ausführungen deutlich wird, daß damit ein fahrlässiges Begehungsdelikt gemeint ist.[39]

2.2 Ausschluß vorsätzlichen und bewußt fahrlässigen Verhaltens

Begreift man so reflektorisches und automatisiertes Verhalten als p o s i t i v e s Tun, dann scheint bei ihnen allein eine Fahrlässigkeitstat in Betracht zu kommen. Denn die vorsätzliche Vornahme von Reflexbewegungen oder automatisierten Akten ist bereits ein Widerspruch in sich.

---

37) Welp, a.a.O., S. 115.

38) a.a.O., S. 115.

39) s. sein Zitat von Kantovowicz: "Die genaue Untersuchung, ob die strafrechtliche Ursache in einem Handeln oder in einem Unterlassen besteht, erfolgt ... nur deshalb nicht, weil von vornherein Klarheit besteht, daß das etwaige Nichthandeln beim Vorliegen von Fahrlässigkeit bestimmt die Ursachenqualität eines Handelns besitzt",(Welp, a.a.O.).

2.2.1 bei reflektorischem Verhalten

Allein: was auf den ersten Blick so klar erscheint, stellt sich bei näherem Hinsehen zumindest für den Bereich des reflektorischen Verhaltens etwas vielschichtiger dar: Die Strafrechtsdogmatik kennt ein Rechtsinstitut, bei dem die eigentliche Tatbestandshandlung, betrachtet man sie isoliert, in nicht zurechenbarer Weise vorgenommen wird, diese aber gleichwohl wegen einer Verantwortlichkeit des Täters für ein vorherliegendes Verhalten, das mit dem nachfolgenden und nicht zurechenbaren Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang steht, unter Umständen als Vorsatztat zugerechnet werden kann. Gemeint ist die Figur der actio libera in causa, die sich - bringt man es auf eine Formel - durch eine bei der Ausführung, also der actio (ihr entspräche bei uns der Reflex[40]), unfreie, doch in ihrer causa (ihr müßten die unterlassene Willensbetätigung oder noch weiter davorliegende "Fehlhaltungen" entsprechen) freie Handlung auszeichnet[41]. Die Frage nach vorsätzlicher oder fahrlässiger Erfolgsverursachung beantwortet sich in letzter Konsequenz danach, ob der Betreffende sich zum Zeitpunkt der Vornahme der actio praecedens (= causa) bewußt ist, daß der damit von ihm vorsätzlich herbeigeführte Zustand[42] zur Begehung einer bestimmten Straftat führen wird, oder ob er "damit hätte rechnen müssen, daß er in diesem Zustand eine bestimmte Straftat begehen werde"[43]. Bei Re-

---

40) Die Nichtzurechenbarkeit reflektorischen Verhaltens wird hier zunächst unterstellt.

41) Definition nach Kohlrausch-Lange, § 51, Anm. III, ebenso Mezger, Studienbuch AT, S. 159.

42) Schönke-Schröder, § 51, Rdnr. 38.

43) Schönke-Schröder, a.a.O., Rdnr. 39.

flexen könnte ein Vorsatzdelikt nun so konstruiert werden, daß der Täter die bevorstehende Reizeinwirkung erkennt und sich sagt: daraufhin wird der und der Reflex ablaufen, so wie meine Position zu dem Opfer ist, werde ich dieses bei der Reflexbewegung treffen und verletzen; dieses will ich, also werde ich den Reflex nicht unterdrücken. Der Täter "will also den Reflex" gleichsam. Im Hinblick auf die Erfolgsverwirklichung hieße das aber, daß sich der Täter selbst als Werkzeug benutzen würde. Und hierin liegt eine Parallele zur actio libera in causa, bei der dieser Vergleich mit der mittelbaren Täterschaft immer wieder angestellt wird [44].

Gleichwohl sind gegen die Übernahme der Grundsätze der actio libera in causa auf reflektorisches Verhalten Bedenken anzumelden. Zum einen stellt das Schrifttum bei der Art der actio praecedens immer nur auf ein Tun ab [45]; die Frage, ob als actio praecedens auch ein Lassen (hier: Nichtvornahme der Gegeninnervation) in Betracht kommt, wird - soweit ich sehe - nicht erörtert. Zum anderen wird die Auffassung vertreten, die durch die actio praecedens begründete Verantwortlichkeit des Täters könne sich nicht nur auf die Begehung der späteren Verletzungshandlung, sondern müsse sich auch auf die Herbeiführung des Zustandes mangelnder Verantwortlichkeit beziehen [46]. Damit wird für die Anwendbarkeit der actio libera in causa auf Reflexgeschehen ein Einwand möglich: daß nämlich der Zustand der möglichen Zurechnungsunfähigkeit (bzw. Handlungsunfreiheit) während der Reflexbewegung nicht erst durch das Unterlassen der Gegeninnervation hervorgerufen wird, sondern, da dies auf

---

44) so ausdrücklich bei Jescheck, Lehrbuch AT,S.335; Mezger Studienbuch AT, S. 159; Frank, § 51, Anm. V, S. 151; s.a. Krause, S. 3o6.

45) vgl. Krause, S. 315

46) so ausdrücklich Schönke-Schröder, § 51, Rdnr.37; a.A. ist Krause, S. 313.

den physiologischen Gegebenheiten beruht, zur Natur des Reflexes gehört. Schließlich liefe eine Betrachtungsweise, die Nichtvornahme einer geeigneten Gegeninnervation als actio praecedens zu verstehen, der eigenen hier vertretenen Auffassung zuwider, eine zeitliche und auch wertende Trennung von Reflex und davorliegender nicht erfolgter Willensaktivierung vorzunehmen. Es ist vielmehr das gesamte Reflexgeschehen ovjektiv zurechenbar, weil und soweit es objektiv beherrschbar und steuerbar ist. Als causa, als das freie vorherliegende Verhalten kommen somit vielmehr noch vor der unterlassenen Willensbetätigung liegende Fehlhaltungen in Betracht. Damit bietet sich zur Behandlung dieser Fallkonstellationen aber eher der Gesichtspunkt des sog. Übernahmeverschuldens an, dessen Verwandschaft zur actio libera in causa auch im Schrifttum betont wird [47].

Es bleibt freilich noch der Frage nachzugehen, ob nicht - da der Reflex ja objektiv zugerechnet wird, weil er objektiv steuerbar war und der Betreffende seiner Vermeidepflicht hinsichtlich der Rechtsgutverletzung nicht durch geeignetes Steuern nachgekommen ist - doch ein vorsätzliches Nichtsteuern angenommen werden kann.

Hierzu ist zunächst festzustellen, daß ein vorsätzliches N i c h t s t e u e r n eigenen Kausalwerdens etwas anderes bedeutet, als das, was typischerweise die Vorsatztat kennzeichnet: ein vorsätzliches auf einen Erfolg H i n s t e u e r n. Das Nichtsteuern ist eigentlich die charakteristische Fahrlässigkeitserscheinung. Dem bloßen Nichtsteuern mit dem "Vorsatz" einer Erfolgsverwirklichung fehlt

---

47) vgl. z.B. bei Maurach AT, S. 575 f.; zum Übernahmeverschulden s. im übrigen hier, S. 281 ff., insbes. 289 f.

notgedrungen jene berechnete und beherrschte Zielstrebigkeit des Verhaltens, die der Vorsatztat zu eigen ist. Es kann letztlich nur Spekulation, Hoffnung auf den Erfolgseintritt sein, wobei allerdings zuzugeben ist, daß hier nicht ein solches spekulatives Ausmaß erreicht wird, wie etwa bei dem berühmten Beispiel, wo jemand bei Gewitter in den Wald oder auf das offene Feld geschickt wird, in der Hoffnung, er werde dort vom Blitz erschlagen. Im Falle der vorsätzlichen Nichtunterdrückung eines Reflexgeschehens wäre es daher erwägenswert, ob nicht etwa mit dem objektiven Zurechnungskriterium von Honig: "Zurechenbar ist ... derjenige Erfolg, welcher als zweckhaft gesetzt gedacht werden kann"[48] oder, was auch ich für zutreffender halte, unter Verwendung des von Roxin verwendeten Risikoprinzips: zurechenbar ist ein Verhalten, welches ein "meßbares" und "rechtlich relevantes Risiko" schafft, ein erlaubtes Risiko steigert oder ein vorhandenes Risiko nicht verringert[49], ein eingetretener Erfolg als vorsätzlich bewirkt zugerechnet werden könnte. Ebensosehr erscheint dann aber auch zunächst in der theoretischen Konstruktion der Fall eines gezielten Hinsteuerns auf einen Reflex und einen dadurch zu bewirkenden Erfolg (der Täter setzt z.B. einen Körperteil absichtlich einem Schmerzreiz aus) als Vorsatztat.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer Vorsatztat bei reflektorischem Verhalten sollte man sich jedoch im klaren darüber sein, daß sie mehr in dem gedanklichen Durchspielen verschiedener im Zusammenspiel mit Reflexen möglicher Ver-

---

48) Honig, S. 184.

49) Honig-Festschrift, S. 135 ff.

haltensweisen als in der Realität menschlichen Verhaltens begründet liegt. Erinnern wir uns in aller gebotenen Kürze einiger Eigenarten des Reflexgeschehens in psycho-physiologischer Hinsicht[50]: Zum einen haben wir Reflex und Willen kennengelernt als die beiden Enden ein und desselben zentralnervösen Geschehens, wobei zwischen beiden Polen eine enge Beziehung besteht. Sie liegen oftmals direkt beieinander, überschneiden sich; ihre Grenzen sind nicht immer leicht zu ziehen. Zum anderen wissen wir, daß bereits die bloße Vorstellung einer Bewegung eine entsprechende Minimalinnervation bewirkt, die eine Bereitstellung des Körpers zur Vornahme dieser Bewegung bedeutet. Dementsprechend wird der Wille, mit der Reflexbewegung das Opfer zu treffen und zu verletzen, seinen Einfluß auf das Reflexgeschehen nicht verfehlen. Wie unsere Beispielsfälle zeigen, kommt ein tatbestandsmäßiger Erfolg als Folge eines Reflexes vornehmlich auf dem Gebiet der Flucht- und Abwehrreflexe in Betracht. Diesen reflektorischen Reaktionen liegen jedoch nicht derart festgelegte motorische Schablonen zu Grunde wie etwa dem Patellarsehnenreflex. Damit besteht aber auch nur die geringe Möglichkeit einer Berechenbarkeit eines Erfolgseintritts. Will ich aber einen Erfolg tatsächlich bewirken, so werden sich von dieser Intention her gesteuert auf den erwünschten Erfolg hin tendierte willkürliche Momente in die Reflexreaktion mischen, der Reflex mithin kein Reflex mehr sein. Ein solches Verhalten wäre wie vorsätzliches und willkürliches Handeln zu bewerten.

---

50) vgl. das oben, S.48 ff, Gesagte.

Auch bei einem bedingten Vorsatz, bei dem ein gezieltes Zusteuern auf einen Erfolg nicht vorliegt, wird eine Beeinflussung des Reflexgeschehens durch das Wollen nicht ausbleiben können. Denn auch bei ihm ist im Normalfall Voraussetzung, daß ein unbedingter Wille zum Handeln vorhanden sein muß.[51] Das würde bei uns bedeuten, daß der Betreffende den unbedingten Willen haben müßte, daß der Reflex auch statthat. In Anbetracht der engen Verknüpfung von Reflex und Wille und bei Einbeziehung des ideomotorischen Gesetzes dürfte bei dieser Sachlage aber schwerlich anzunehmen sein, daß der Wille sich ausschließlich darauf beschränkt, nichts gegen die Reflexauslösung zu unternehmen. Denn da das reine Reflexgeschehen ohne Beteiligung des Willens abläuft, würde dieses - überspitzt formuliert - bedeuten: Der Wille (Vorsatz) gibt den Befehl, der Wille soll nichts tun. Ein Wille, den Willen auszuschalten, dürfte indes nicht mehr als Wille zu bezeichnen sein.

Man wird vielmehr sicher davon ausgehen können, daß das Reflexgeschehen durch Willensimpulse unterstützt wird. Was wir oben mit der Wendung "der Täter will den Reflex" umschrieben, lautet daher richtiger: "Der Täter will". Damit aber handelt es sich bei diesen Fällen letztlich um unproblematische, uns hier nicht interessierende Vorsatztaten, nicht aber mehr um reflektorisches Verhalten im eigentlichen Sinne.

Auf eine entsprechende Formel läßt sich die Fragestellung bezüglich der Möglichkeit b e w u ß t f a h r l ä s s i g e n reflek-

---

51) vgl. bei Schönke-Schröder, § 59, Rdnr. 55.

torischen bzw. automatisierten Verhaltens bringen. Auch der bewußt fahrlässige Täter handelt so, wie er handeln w i l l [52]. Er nimmt lediglich die möglichen negativen Folgen seines Handelns nicht für ernst und vertraut auf das Ausbleiben. Auch seiner Handlungsweise fehlt daher das den Reflexen und Automationen typische spontane, frei von Bewußtseinsmomenten sich abspielende Agieren. Gerade beim bedingt vorsätzlichen und bewußt fahrlässigen Handeln wird die Kraft des "Hiatus der Bewußtheit" sichtbar, der die Erreichung des intendierten Handlungszieles auch gegen Zweifel und Widerstände durchzusetzen vermag.

Treffen diese Ausführungen indes auch zu auf den Fall (R 4) des Autofahrers, der niesen muß, da man je eigentlich nicht so recht willkürlich niesen kann? Wird man hier nicht doch sagen können: Der Kraftfahrer will den Reflex, indem er willentlich nichts dagegen unternimmt? Und wie steht es mit dem bereits erwähnten Beispiel von Baumann[53], in dem sich ein Patient beim Arzt bei der Prüfung des Patellarsehnenreflexes so hinsetzt, daß er mit dem hochschnellenden Bein den Arzt trifft und verletzt? Denn der Patellarsehnenreflex zeichnet sich doch durch ein festes Auslösungs- und Bewegungsschema aus, ließe sich also auch zielstrebig einsetzen. Zu dem Baumannschen Beispiel ist zu sagen: Auch hier wird das Wollen der Verletzung des Arztes durch ein Vorschnellen des Beines, bzw. bei

---

52) vgl. hierzu Nowakowski, JZ 58/338 f, der zutreffend feststellt, daß dol. ev. und bew. Fahrlässigkeit sich nicht nach der Finalität, sondern nach der den Tatentschluß tragenden Gesinnung unterscheiden.

53) a.a.O., S. 176.

bedingten Vorsatz und bei bewußter Fahrlässigkeit das Wollen des Vorschnellens des Beines nicht ohne Einfluß auf das Vorschnellen bleiben. Darüber hinaus handelt es sich um einen typischen, gänzlich lebensfremden Demonstrationsfall, wie sie leider so häufig anzutreffen sind. Zum einen kann durch das beim Patellarsehnenreflex doch recht schwache Vor"schnellen" des Beines schwerlich der Tatbestand des § 223 StGB verwirklicht werden. Zum anderen verstreicht in vivo vom Erkennen einer bevorstehenden Reizeinwirkung bis zur Auslösung des Reflexes eine außerordentlich kurze Zeit, so daß ein so gezielter Einsatz praktisch kaum möglich ist, geschweige denn, daß es möglich wäre, sich vorher noch in die richtige Position zum Opfer zu bringen, um dieses auch sicher zu treffen[54].

Ernster zu nehmen, obwohl auch nicht zutreffend, ist der erste Einwand hinsichtlich des Niesens. Man muß hier nämlich folgendes bedenken: Der Niesreflex nimmt innerhalb der beherrschbaren Reflexe eine gewisse Sonderstellung ein. Alle übrigen Reflexe, die für ein Bewirken eines Tatbestandserfolges in Betracht kommen, sind in der Skeletmuskulatur situiert und äußern sich in Bewegungen. Mit Niesen allein vermag indes sicherlich kein Mensch eine Rechtsgutverletzung zu bewirken, Rechtlich relevant wird es erst dann, wenn durch das Niesen ein anderer in Gang befindlicher, vom Niesenden initiierter Kausalprozeß für einen Moment ungesteuert bleibt. Damit wird freilich deutlich, daß eine Vorsatztat noch nicht dann vorliegt, wenn ich "willentlich" niese, sondern erst, wenn ich das Kausalgeschehen im Hinblick auf einen angestrebten bzw. in Kauf genommenen Erfolg willentlich nicht steuere. Mithin

---

54) vgl. im übrigen die hierzu oben, S. 185 angestellten Überlegungen.

steht aber auch nicht mehr der Reflex zur Diskussion[55].

Für den weiteren Verlauf der Untersuchungen über reflektorisches Verhalten können wir daher die Möglichkeit einer vorsätzlichen bzw. bewußt fahrlässigen Begehung außer acht lassen, ohne uns dem Vorwurf auszusetzen, die Problematik unzulässig zu verkürzen.

2.2.2 bei automatisiertem Verhalten

Bei den automatisierten Verhaltensweisen tauchen diese Schwierigkeiten nicht auf. Ihr Sachverhalt stellt sich insofern grundverschieden von dem der Reflexe dar: Wir sahen, daß automatische Reaktionen beherrschbar sind, wenn die Situation rechtzeitig und richtig erfaßt worden ist. Sobald mir aber eine Situation bewußt geworden ist, ich obendrein noch weiß, daß ich auf die Situation hin mit dieser automatisierten Reaktion antworten werde und mir sodann sage, diese Reaktion ist die richtige, dann handele ich auch nicht mehr automatisch, sondern willentlich. Denn das charakteristische Merkmal automatisierter Verhaltensweisen: ihre fehlende Bewußtheit und Willentlichkeit, ist dann nicht gegeben. Sie zeichnen sich nicht wie die Reflexe durch einen gesetzmäßigen nervösen Mechanismus aus, der zwar unwillkürlich abläuft, aber bei dem es doch denkmöglich ist, daß man dieses physiologische Geschehen in der Kenntnis, es durch den Einsatz des Willens unterbinden zu können, nicht unterdrücken, also ablaufen lassen will. Vorsätzliches und automatisiertes Verhalten schließen also einander aus.

55) Ein Gleiches gilt z.B. auch für den im Beispiel R 5 eine Rolle spielenden Blendreflex.

2.3 Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (das objektive Fahrlässigkeitsurteil)

Durch die Verneinung der Möglichkeit der vorsätzlichen und bewußt fahrlässigen Tat bei reflektorischem und automatisiertem Handeln hat sich die Gesamtproblematik verengt und beschränkt sich nunmehr nur noch auf die unbewußt fahrlässige Begehungsweise. Im folgenden wird daher zu untersuchen sein, ob sich im Rahmen des Fahrlässigkeitstatbestandes wegen der spezifischen Eigenart von Reflexen und automatisierten Reaktionen besondere Problemstellungen ergeben und wie diese mit den von Lehre und Rechtsprechung erarbeiteten Kriterien gelöst werden können.

Bei dem Vorhaben, bestimmte Verhaltensweisen unter den Begriff des Tatbestandes einer Fahrlässigkeitstat zu subsumieren, kommt man dann, wenn man wie wir unter dem Vorzeichen antritt, sich nicht von vornherein auf eine bestimmte Lehrmeinung festzulegen, in methodische Schwierigkeiten. Denn es gibt im Bereich der Fahrlässigkeit nur wenig Elemente, deren methodischer Standort nicht umstritten ist. Die Divergenz der Meinungen rührt dabei vornehmlich von dem Streit her, ob die Fahrlässigkeit lediglich eine andere Schuldform neben dem Vorsatz darstellt[56] oder ob sie etwas grundlegend anderes als diese ist, nämlich ein auch im Unrechtsbereich eigenständige Strukturen aufweisender besonderer Typus der strafbaren

---

56) so: v. Hippel, Strafrecht 1930, S. 364; Maurach, AT, S. 538 ff.; Schönke-Schröder, § 59 Rdnr. 144 ff.

Handlung[57].

Schaut man sich die Literatur zur Fahrlässigkeit jedoch insgesamt an, dann fällt auf, daß bei aller methodischer Vielfalt die Anzahl der eine Fahrlässigkeitstat ausmachenden Momente bei praktisch allen Lehren nahezu identisch ist, daß die verschiedenen Lehren also vornehmlich hinsichtlich der Einordnung der Elemente innerhalb des Verbrechensaufbaues divergieren. Dieser Umstand führt uns dazu, die Einordnungsfrage unberücksichtigt zu lassen und im Verlauf der weiteren Prüfung der Tatbestandsproblematik dem Aufbau der herrschenden Lehre[58] zu folgen. Das ist freilich nur wegen unserer sehr spezifischen Themenstellung möglich, die den methodischen Ort einzelner Verbrechensmerkmale innerhalb des dogmatischen Gebäudes nicht tangiert. Ebenso wie es gleichgültig für die Frage der Handlungsqualität von reflektorischem und automatisiertem Verhalten war, ob die Frage danach im vortatbestandlichen Raum oder erst innerhalb des Tatbestandes gestellt wurde, ist es dafür, ob eine Reflexbewegung oder eine automatisierte Reaktion etwa innerhalb der Grenzen des erlaubten Risikos liegt, unbeachtlich, ob die Einhaltung des erlaubten Risikos eine Rechtfertigung oder bereits einen Tatbestandsausschluß bedeutet. Weder vermögen wir für den methodischen Ort eines

---

57) so die heute wohl h. M.: Bockelmann, Verkehrsrechtliche Aufsätze, S. 202 ff; Engisch, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 335 ff; Hall, S. 22; Jescheck, Fahrlässigkeit, S. 7 ff; ders., Lehrbuch AT, S. 426 ff; Maihofer, ZStW 70/184 ff; Blei, in Mezger-Blei, Studienbuch AT, S. 214; Niese, Finalität, S. 61; Stratenwerth, SchwZStr 81/205 ff; Welzel, Verkehrsdelikte, S. 11; ders., Lehrbuch, S. 127 ff.

58) vgl. hierzu die Nachweise in Fußn. 57.

Fahrlässigkeitsmomentes aus der Eigenart reflektorischen oder automatisierten Handelns Erkenntnisse zu gewinnen, noch gibt uns umgekehrt die methodische Einordnung eine Antwort darauf, ob eine Reflexreaktion diesem Element subsumiert werden kann.

Bevor wir uns nun den einzelnen Momenten des Fahrlässigkeitstatbestandes zuwenden, sei kurz in Erinnerung gerufen, welche Fragen auf der Ebene des Tatbestandes generell anstehen; dies scheint uns besonders im Hinblick auf den "offenen" Charakter der meisten Fahrlässigkeitstatbestände, bei denen nur der Erfolgssachverhalt, nicht dagegen die Modalitäten der Erfolgsherbeiführung, also der Tathandlung, beschrieben sind[59], angezeigt.

Die Qualifizierung eines Tatgeschehens als "tatbestandsmäßig" besagt nicht mehr und nichts weniger als: Mit seiner Tat hat der Täter genau jenes Verhalten gezeigt und jenen Erfolg herbeigeführt, die der Gesetzgeber in der betreffenden Verbotsnorm beschrieben hat. Da der Tatbestand der Norm die auf typische Verhaltensweisen reduzierte begriffliche Beschreibung möglichen menschlichen Verhaltens liefert[60] und diese Beschreibung wegen des "nullum-crimen-Satzes"[61] in allgemeinverbindlicher und bestimmter Form das dem Bürger untersagte und das von ihm verlangte Verhalten darstellen muß, kann auch die im Rahmen der Verbrechensprüfung

---

59) s. hierzu etwa bei Welzel, Lehrbuch, S. 50; Stratenwerth, Strafrecht AT, Rdnr. 1163.

60) vgl. zur Definition des Tatbestandes etwa Welzel, Lehrbuch, S. 50.

61) Die kriminalpolitische Funktion des Tatbestandes, "der Erfüllung des nullum-crimen-Satzes" zu dienen, betont jüngst Roxin, Kriminalpolitik, S. 15 ff.

auf der Tatbestandsebene zu treffende Feststellung, daß das konkrete in Frage stehende Geschehen die Merkmale dieser Gesetzesbeschreibung aufweist, nur bedeuten, daß auch die Tatbestandsmäßigkeit an jenen "allgemeinverbindlichen", jenen "typischen" Kategorien und Maßstäben ausgerichtet ist. Das wiederum bedeutet für die subjektiven Tatelemente, die ja bei reflektorischem und automatisiertem Verhalten von besonderer Bedeutung zu sein scheinen, daß die Tatbestandsmäßigkeit über die individuellen persönlichen Beziehungen des Täters A, B oder C zu dem Tatgeschehen zunächst nur insoweit etwas aussagt, als der Gesetzgeber in die Tatbestandsbeschreibung aubjektive Momente (etwa eine bestimmte Absicht des Täters) aufgenommen hat.

Nun hat sich allerdings besonders unter dem Einfluß der finalen Handlungslehre die heute überwiegend vorhandene Einsicht durchgesetzt, daß als Merkmal des Tatbestandes auch zu gelten habe, ob der Täter das Tatgeschehen und dessen Folgen gewollt hat oder nicht[62]. Indes unterliegt auch dieser psychische Konnex zwischen Täter und Tat unter dem Zwang einer alle potentiellen Täter erfassen könnenden Beschreibung des Tatgeschehens im Tatbestand einer Vertypung, die einen Schluß auf diese psychische Verknüpfung von Täterpersönlichkeit und Tat nur in groben Umrissen, gleichsam holzschnittartig zuläßt.

Diesen Sachverhalt bringt Maihofer dadurch zum Ausdruck, daß er als Maßstab für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit den Begriff des "Jemandmöglichen" einführt: Das auf der Handlungsebene gültige "Maß des Menschenmöglichen verengt sich für die Ebene des Unrechts auf den typischen

---

62) vgl. stellvertretend für die finale Lehre: Welzel, Lehrbuch, S. 59 ff.

sozialen Durchschnitt des Jemand in bestimmter sozialer Rolle und Lage (etwa als Kraftfahrer, als Arzt) an Leistung Möglichen"[63]. Die Orientierung an dem Maßstab des "Jemandmöglichen" aber bedeutet, daß für den Bereich des Tatbestandes nur der allergröbste subjektive Bezug von Täter und Tat hergestellt werden kann. Alles, was über die Frage: Wußte oder wollte der Täter, was er tat, handelte er also vorsätzlich, oder fehlten ihm diese subjektiven Qualitäten bei der Tatbestandsverwirklichung, handelte er also nicht vorsätzlich, hinausgeht, verläßt die Sphäre des "Jemand" und betritt bereits den Bereich der individuellen Subjektivität. Da das Topos "Jemand" als ein individuelle Merkmale außer Acht lassender Generalisierungsbegriff im objektiven Bereich steht für ein Individuum, das freilich im Vergleich zum "Menschen" bereits durch die Einführung bestimmter objektiver Merkmale (Mensch in der Situation, mit diesem Beruf, in jener Eigenschaft agierend) auf einer gewissen Konkretionsstufe steht, kann auch der subjektive Bezug von Tat zu dem (als Jemand erscheinenden) Täter lediglich in einer generalisierenden und vertypten Form festgestellt werden. Die Vertypung menschlichen Wirkens und Handelns im Tatbestand bringt also im subjektiven Bereich des Tatbestandes die große Zweiteilung: Jemand wollte, daß er eine bestimmte Tat mit einem bestimmten Erfolg begeht (vorsätzlich) und: Jemand wollte dieses nicht (nicht vorsätzlich). Wenn aber eine Klärung der Frage

---

63) Maihofer, soz. Handlungsbegriff 1961, S. 177; ebenso Arth. Kaufmann, H. Mayer-Festschrift, S. 113.

nach dem "subjektiven Typ" der Tat zu Gunsten von "nicht vorsätzlich" erfolgt ist, dann ist insoweit der subjektive Bereich auf dieser Stufe der Verbrechensprüfung zunächst abgedeckt. Die für eine Strafbarkeit der Tat bedeutsamen weiteren Fragen nach der Fahrlässigkeit beantworten sich in aller Regel im Tatbestand nur noch nach objektiven Kriterien. Es wäre indes ein Trugschluß zu meinen, man könne daher die Frage der Tatbestandsmäßigkeit auch einer nicht vorsätzlichen Tat unabhängig davon behandeln, ob der Täter willkürlich oder nicht (nämlich z. B. automatisiert oder reflektorisch) agiert hat. Denn wenn diese Besonderheiten des Täterverhaltens auf der ersten Stufe strafrechtlicher Prüfung, der mit dem Maßstab des Menschenmöglichen zu beurteilenden Handlungsqualität, ihre Berücksichtigung finden und finden müssen, da sie entscheidenden Einfluß auf erste Fragen der Zurechnung haben, dann besteht aller Grund, diese spezifischen Eigenarten des Einzelfalles auch auf der Ebene des Tatbestandes zu würdigen.

Freilich: läßt man den Tatbestand des fahrlässigen Deliktes ausschließlich in der Verursachung des verbotenen Erfolges bestehen und sich erschöpfen[64], dann reicht dafür irgendein wie auch immer geartetes Verhalten aus, so es nur für den Erfolg ursächlich war. Läßt man es für das Strafrecht jedoch nicht bei der Mißbilligung bloßer Ursächlichkeiten bewenden, sondern sieht als Gegenstand strafrechtlicher Be-

---

64) so deutlich Maurach, AT, S. 538; im Ansatz auch Schönke-Schröder, § 59 Rdnr. 155.

mühungen[65] das menschliche Verhalten, knüpft man also auch das Unrecht vorrangig an das Täterverhalten und nicht an den Erfolg[66], dann kommt man schlechthin nicht darum herum, die Besonderheiten des Handlungsvollzuges mit in Rechnung zu stellen.

Ein Blick auf die nach überwiegender Ansicht das objektive Fahrlässigkeitsurteil entscheidend ausmachenden Momente wie die objektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolges sowie die Verletzung der gebotenen Sorgfalt machen dieses deutlich:

2.3.1 die objektive Vorhersehbarkeit (und Vermeidbarkeit)

Die Frage nach der objektiven Vorhersehbarkeit der Ereignisse, die die Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bedeuten, zählt innerhalb der die Fahrlässigkeit ausmachenden Momente zu den grundlegenden, zugleich aber auch problematischsten. Die richtige Erkenntnis, daß die Möglichkeit zur Vermeidung eines Schadens "nach Art und Maß von der Erkenntnis der drohenden Gefahr" abhängt[67], verleitet in Verbindung mit der Feststellung, daß der Erfolg nach allgemeiner Erfahrung, also objektiv vorhersehbar war, sehr leicht zu einem abschließenden Urteil auch über die Vermeidbarkeit der Rechtsgutverletzung und somit aber auch bereits über die strafrechtliche Relevanz des Täterverhaltens überhaupt. Dem Tatbestandsmerkmal der

---

65) Un diese begreifen die strafrechtlichen Sanktionen mit ein!

66) so richtig Roxin, Kritik ZStW 74/529, ebenso Arm. Kaufmann, ZfRV 64/41 ff. insbes. 45 ff.

67) vgl. etwa Jescheck, Lehrbuch AT, S. 437.

objektiven Vorhersehbarkeit kommt damit eine gewisse Schlüsselposition zu, die die endgültige Entscheidung bereits sehr stark präjudiziert. Nicht von ungefähr sieht Jescheck deshalb hierin "das Hauptproblem der objektiven Zurechnung bei den fahrlässigen Erfolgsdelikten"[68].

Positiv gewendet steht hinter dem Moment der Vorhersehbarkeit die sich aus der Pflicht zur Erfolgsvermeidung ableitende allgemeine Bürgerpflicht zur "Beobachtung der Bedingungen, unter denen eine Handlung stattfindet", zur "Berechnung ihres Verlaufes und etwaiger Veränderungen der Begleitumstände" sowie zur "Überlegung, wie sich eine erkannte Gefahr im Laufe der Handlung entwickeln und auswirken kann"[69]. Jescheck spricht hierbei von einer "inneren Sorgfalt"[7o], Binding bezeichnete es als eine "Vorprüfungspflicht"[71] leugnete richtigerweise jedoch ihren Charakter als Rechtspflicht. Der Mensch kann sein Verhalten nur i n s o w e i t beherrschen und steuern, als er sich seines bevorstehenden Verhaltens bewußt ist, und er kann weiterhin nur d i e Folgen seines Verhaltens vermeiden, bei denen er die Möglichkeit ihres Eintretens vorhergesehen hat.

---

68) Fahrlässigkeit, S. 17.

69) Jescheck, Lehrbuch AT, S. 437.

7o) a.a.O.

71) IV/2, S. 499 ff. gegen eine Vorprüfungspflicht, ebenfalls: Oehler, S. 241, da andernfalls das Fahrlässigkeitsdelikt in ein Unterlassungsdelikt umgewandelt werde, hinter dem das Gebot stehe, größere Sorgfalt walten zu lassen; Jakobs, Studien, S. 6o f. mit dem zutreffenden Hinweis, daß es sich nicht um eine "voraussehende Sorgfalt, scil. eine 'Voraussichtspflicht' erfüllende Sorgfalt" gehe, sondern um die "erfolgsvermeidende Sorgfalt, scil. als die Erfolgsvermeidepflicht erfüllende Sorgfalt"; Arm. Kaufmann, ZfRV 64/58.

Damit ergibt sich eine logische Vorrangigkeit der Frage nach dem Umfang der Vorhersehbarkeit der Ereignisse vor der nach der Vermeidbarkeit der Ereignisse. Dies ändert indes nichts daran, daß nach allem, was wir bisher gesehen haben, über das ob und wie einer strafrechtlichen Verantwortung für reflektorisches und automatisiertes Verhalten ganz maßgeblich der Maßstab entscheiden wird, den man an das Vorhersehen - und Vermeidenkönnen legt.

2.3.1.1 der Umfang der Vorhersehbarkeit

Sieht man sich die Meinung von Lehre und Rechtsprechung an, so lassen sich aus den verschiedenen Ansätzen und der umfangreichen Kasuistik die folgenden grundsätzlichen Positionen festhalten: Übereinstimmend wird gefordert, daß der Erfolg in seiner rechtlichen Qualität (wenn auch nicht am konkreten individuellen Objekt), vorhersehbar gewesen sein muß[72]. Uneinigkeit hingegen besteht bezüglich des Umfanges, in dem auch der zum Erfolg führende Kausalverlauf hervorsehbar gewesen sein muß. Zum Teil fordert hier die Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der überwiegenden Lehrmeinung, daß die Kausalkette in ihren wesentlichen Zusammenhängen und Merkmalen, nicht jedoch in allen konkreten Einzelheiten, voraussehbar waren[73]. Überwiegend verlangt die Judikatur allerdings lediglich die Voraussehbarkeit des Erfolges im Endergebnis, nicht aber auch die des Ablaufs der dazu führen-

---

72) vgl. hierzu etwa bei: Jescheck, Lehrbuch AT, S. 443; Schönke-Schröder, § 59 Rdnr. 182 (mit zahlreichen Nachweisen).

73) so z.B. OLG Köln NJW 1963/2382; OLG Celle VRS 15/351; Bockelmann, Verkehrsr.Aufsätze, S. 206; Jescheck, Lehrbuch AT, S. 443; Maurach, AT, S. 573; Welzel, Lehrbuch, S. 132.

den Ereignisse[74]. Berücksichtigt man jedoch, daß die Gerichte zum einen die Frage der Vorhersehbarkeit im Rahmen der Schuld und damit nur für den individuellen Täter prüfen und daß sie zum anderen dem Täter einen von diesem nicht vorhergesehenen konkreten Kausalverlauf nur dann zurechnen, wenn sich der Kausalverlauf im Rahmen der allgemeinen Erfahrung hält, die subjektive Zurechnung also von einem o b j e k t i v e n Adäquanzurteil abhängig machen[75], dann dürften im Ergebnis die Auffassungen zur Frage der o b j e k t i v e n Vorhersehbarkeit nicht so weit auseinanderliegen, wie dies zunächst scheinen mag. Im Ergebnis können wir damit festhalten, daß nach eigentlich allen zur Frage der objektiven Vorhersehbarkeit vertretenen Meinungen neben dem konkreten Erfolg auch die wesentlichsten Züge des zum Erfolg führenden Kausalgeschehens objektiv nach allgemeinem Erfahrungswissen vorhersehbar gewesen sein müssen.

Vor einer Verwendung dieser Grundsätze bei der Beurteilung der Vorhersehbarkeit eines durch reflektorisches und automatisiertes Verhalten bewirkten Erfolges (und des zu ihm führenden Kausalgeschehens) wird jedoch zu prüfen sein, ob die Tatsache, daß wir es hier mit unwillkürlichen und häufig auch unbewußten Verhaltensweisen zu tun haben, unter Umständen nicht eine andersartige Behandlung dieser Fälle erforderlich macht. Rechtsprechung und Lehre nehmen bei ihren Überlegungen als den Ausgangspunkt der

---

74) so RG 73/370,372; BGH 12/75,77; BGH GA 1960/111,112; BVerfG GA 1969/246 ff.

75) Ebenso Maurach, AT, S. 573; Auf die enge Verwandschaft von objektiver Voraussehbarkeit und adäquater Kausalität weist auch Welzel, Lehrbuch, S. 132, hin.

Betrachtung, als den Nullpunkt, von dem ab die Ereignisse vorhersehbar gewesen sein müssen, die erfolgsauslösende Handlung des Täters[76]. Handlung heißt aber immer: ein Verhalten, dessen Vornahme gewollt ist.

Bei einer solchen Ausgangslage ist es sicherlich sinnvoll danach zu fragen, ob die Konsequenzen dieses Verhaltens für den Täter vorhersehbar waren oder nicht. Ist eine derartige Fragestellung aber auch dort vertretbar, wo das Verhalten nicht vom Willen getragen ist?

An dieser Stelle müssen wir noch einmal kurz in Erinnerung rufen, was wir oben über das Verhältnis von Wollen und Bewußtsein gesagt haben[77]: Es besteht keine Identität zwischen dem einen Zustand beschreibenden Merkmal des Bewußt-Seins und dem eine Aktivität bedeutenden Begriff des Wollens (des Willens). Zwar setzt Wollen ein sich der Situation und seines Verhaltens "bewußt - sein" voraus, aber umgekehrt bedeutet das sich seines Verhaltens "bewußt - sein" nicht auch, daß man sich demgemäß verhalten will. Für die Beantwortung der oben gestellten Frage folgt daraus: dort, wo der Täter bei reflektorischem Verhalten das Bevorstehen der Reizeinwirkung und die darauf folgende eigene Reflexreaktion vorhergesehen hat, dort, wo der Täter bei automatisiertem Verhalten die fragliche kritische Situation und seine eigene automatische Reaktion

---

76) s. z. B. Welzel, Lehrbuch, S. 132: "Berücksichtigung aller Auswirkungen einer Handlung"; Schönke-Schröder, § 59 Rdnr. 182: "den Erfolg seines Handelns"; im Ergebnis - wenn auch nicht so deutlich formuliert - ebenso Baumann, S. 440.

77) s. o., S. 87 ff.

vorausgesehen hat[78], überall dort also, wo sich der Täter auch seines eigenen bevorstehenden Agierens bewußt geworden ist, kann sinnvollerweise auch danach gefragt werden, ob er die Folgen seines Handelns vorhergesehen hat oder, und das interessiert uns, hätte voraussehen können. Da die hier gemachten Voraussetzungen ebenfalls über das Vorliegen einer Handlung entscheiden[79], deckt sich dieses Ergebnis insoweit mit dem der "Normalfälle" bei fahrlässigem Handeln.

Verhält es sich hingegen so, daß der Täter das Eintreten seiner eigenen Reaktion, sei sie nun reflektorischer oder automatisierter Natur, nicht vorhergesehen hat, er sich dessen also nicht bewußt gewesen ist, kann die Frage nach der Vorhersehbarkeit des Erfolges sinnvollerweise nicht so isoliert gestellt werden. Vielmehr ist hier vorzuschalten die Frage nach der Vorhersehbarkeit des eigenen Verhaltens (eventuell auch der der bevorstehenden Reizeinwirkung bzw. kritischen Situation). Erst wenn sie positiv beantwortet ist, kann beurteilt werden, ob

---

78) Freilich muß man sich darüber im klaren sein, daß die Fälle, wo der Täter sich seines automatisierten Verhaltens bewußt ist, in vivo sehr selten sind; häufig wird hier ein Umschlagen in willkürliches Verhalten stattfinden.

79) Dies trifft natürlich nicht für die h. M. zu, die willkürliches bzw. willentliches Verhalten fordert. Im übrigen umschreibt Maihofer die Handlung nicht nur mit dem voluntativen Moment der objektiven Beherrschbarkeit, sondern auch durch das intellektuelle Moment der objektiven Voraussehbarkeit der Tatfolgen (soz. Handlungslehre 1961, S. 178 ff). Wir meinten, den Aspekt der Vorhersehbarkeit auf der Handlungsebene vernachlässigen zu können, da er - auch nach h. M. - ohnehin auf der Ebene des Tatbestandes von besonderer Bedeutung ist.

auch die aus dem Verhalten resultierenden Außenwelterfolge voraussehbar waren. Da in diesen Fällen jedoch die Voraussetzungen für die Beherrschbarkeit des reflektorischen oder automatisierten Verhaltens und damit auch für die Bejahung von dessen Handlungseigenschaften fehlen, kommt hier als Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Verantwortung auch nicht mehr das reflektorische bzw. automatisierte Verhalten in Betracht.

Als Ergebnis ist damit zunächst festzuhalten: dort, wo die Voraussetzungen vorliegen, die erforderlich sind, um Reflex und Automatismus als objektiv beherrschbar und damit als Handlung zu qualifizieren, können wir nach den für den Umfang der objektiven Vorhersehbarkeit üblicherweise angewendeten Richtlinien verfahren. Für eine Ausdehnung oder Einschränkung des Umfangs der objektiven Vorhersehbarkeit lassen sich von der Eigenart reflektorischen und automatisierten Handelns keine Ansatzpunkte finden.

Besondere Beachtung müssen wir hingegen jenen Fällen zuwenden, wo sich Reflex und Automatismus als objektiv nicht beherrschbares Verhalten darstellen. Da hier das unmittelbar erfolgsauslösende Verhalten als Anknüpfungspunkt strafrichterlicher Maßnahmen entfällt, da hier die Vorhersehbarkeit des Taterfolges nur nach Beantwortung der Vorhersehbarkeit von Geschehenselementen geklärt werden kann, die der Letztursache vorgelagert sind, kann Ausgangspunkt der Betrachtung und damit Anknüpfungspunkt der strafrechtlichen Verantwortung nur ein zeitlich zurückliegendes, sich innerhalb der Kausalkette als selbständig umschreibbar darstellendes und auch zurechenbares Täterverhalten sein.

Die Parallele zur actio libera in causa (a.l.i.c.) ist hierbei unverkennbar. Obwohl der Hauptanwendungsbereich der a.l.i.c. auf der Schuldebene liegt und sie in der Lehre praktisch auch ausschließlich unter Schuldgesichtspunkten behandelt wird, läßt sich doch ein Tatbestand der a.l.i.c. herauskristallisieren. Nach einer Formulierung von Maurach "müssen den Regeln der alic alle Fälle unterworfen werden, in denen die den tatbestandsmäßigen Erfolg auslösende 'Letztursache' im strafrechtlichen Sinne irgendwie als defektes Verhalten zu werten ist, welches als solches und bei isolierter Betrachtung nicht die Grundlage einer strafrichterlichen Reaktion abzugeben vermag, sei es, daß es schon an der Handlung, sei es, daß es an der Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit oder Zurechenbarkeit derselben fehlt".[80] Es dreht sich hierbei also um "ein Verhalten, das der Täter verantwortlich handelnd in Gang setzt, das aber erst zu einem Zeitpunkt in eine tatbestandsmäßige Handlung einmündet, in dem er die H a n d l u n g s f ä h i g k e i t oder die volle Schuldfähigkeit verloren hat" [81].

Freilich geben wir Schmidhäuser recht, wenn er feststellt, daß man in Fällen fehlender Willensfähigkeit (die auch eine fehlende Handlungsfähigkeit nach sich zieht, auch wenn man nur eine potentielle Finalität fordert) einer Ausdehnung des Begriffes der a.l.i.c. auch auf den Bereich des Unrechts nicht bedarf, denn:

---

80) Maurach, JuS 1961/374.

81) Jescheck, Lehrbuch AT, S. 334 (Hervorhebung von mir); so auch Krause, S. 315.

"Die Besonderheit der a.l.i.c. ist ja, daß auch im späteren, schuldlosen Stadium der Tat immer noch eine Handlung vorliegt"[82]. Man wird derartige Fälle daher nach allgemeinen Kriterien der Fahrlässigkeit (oder im gegebenen Falle des Vorsatzes) beurteilen können; der Umstand, daß Gegenstand des Fahrlässigkeitsurteils nicht das unmittelbar erfolgsbedingende Verhalten, sondern ein vorheriges Handeln des Täters war, ist hierbei nicht hinderlich. So stellt denn auch Maurach in unserem Sinne fest: "Im übrigen ist diese 'Vorverlegung' der Fahrlässigkeit nicht etwa ein besonderes Spezifikum der alic, sondern ein Merkmal der Fahrlässigkeitsdelikte überhaupt"[83].

Damit können wir jedoch für die Fälle nicht zurechenbaren reflektorischen oder automatisierten Verhaltens und der dadurch erforderlich werdenden Zurückverlagerung des Bezugspunktes feststellen, daß die Prüfung der Vorhersehbarkeit nunmehr naturgemäß jenen längeren Zeitraum der Geschehensentwicklung wird umfassen müssen. Das bedeutet, daß diesenfalls vorhersehbar gewesen sein müssen der Verletzungserfolg, der Reflex bzw. Automatismus, der den Erfolg bewirkt hat, und die situativen Umstände, die zur Auslösung der reflektorischen bzw. automatisierten Reaktion geführt haben.

---

82) Schmidhäuser, S. 300 (Anm. 10/23); a.A. allerdings Maurach, JuS 1961/373ff, der die Fälle der Handlungsunfähigkeit gerade für die a.l.i.c. reserviert und zur Abgrenzung gegen die Rauschtat verwendet (a.a.O., S. 374).

83) JuS 1961/380.

Die Prüfung der Vorhersehbarkeit der Auswirkungen eigenen Verhaltens unter Einbeziehung hinzutretender extern angestoßener Ereignisse findet letztlich ihren Grund in der Erkenntnis, daß vermeidbar nur ist, was auch erkennbar ist[84]. Das Vorhersehen der Tatfolgen, das Erkennen der Gefahrensituation muß dabei jeweils von dem einzelnen individuellen Täter geleistet werden. Da das Recht vom Einzelnen grundsätzlich aber nur das fordern kann, was es von allen Rechtsgenossen verlangt, muß es auch die Vorhersehbarkeit in ihrem engen Bezug zur Vermeidbarkeit auf objektiver Ebene bestimmen. Gerade aber im Hinblick auf die Beherrschbarkeit reflektorischen und automatisierten Verhaltens und damit eben auch die Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts ist in den einer a.l.i.c. entsprechend gelagerten Fällen, in denen auch der Eintritt der die unbewußte Reaktion auslösenden Situationsumstände objektiv vorhersehbar gewesen sein muß, auf einen besonderen Umstand hinzuweisen:

Ein Reflex ist nur dann unterdrückbar, wenn die unmittelbar bevorstehende akute Reizeinwirkung vorhergesehen wird, nicht aber auch dann, wenn lediglich die Möglichkeit einer Reizeinwirkung bereits einen längeren Zeitraum vorher erkannt wird. Ein gleiches gilt für automatisierte Reaktionen. Eine Meinung wie die des OLG Frankfurt (s. Fall A 4), daß ein

---

84) Dahinter steht wiederum der Grundsatz "der prinzipiellen Beschränkung des Strafrechts auf Rechtsgutsverletzungen, die mindestens vermeidbar sind" (Stratenwerth, Strafrecht AT, Rdnr. 1158, auch 151).

sachgerechtes Reagieren auf eine bestimmte Verkehrssituation auch dann möglich sei, wenn man vor Fahrtantritt die Möglichkeit des Eintretens einer solchen Situation berücksichtige, läßt unbeachtet, daß jenes in einem früheren Zeitpunkt erfolgende bewußte Sich - auf - eine - Situation - Einstellen im Laufe der Zeit in das Unterbewußtsein absinkt, da das Bewußtsein von neuen aktuellen Ereignissen in Anspruch genommen wird. Dies hat zur Folge, daß bei dem konkreten Eintritt des abstrakt antizipierten Ereignisses allenfalls eine unbewußte und zudem noch lediglich abstrakte, also den spezifischen Bedingungen der Situation nicht angepaßte Reaktionsbereitschaft vorhanden ist, die - da nur theoretisch gedacht, aber nie praktisch vollzogen - keine Chance hat, sich gegen eine automatisierte, fest eingeschliffene Reaktionsweise durchzusetzen.

Daraus aber folgt: nur dort, wo die fragliche Situation (und in ihrer Folge die Reaktion und der Erfolg) konkret vorhersehbar waren, ist die Feststellung angebracht, daß der Täter bei Beachtung der notwendigen Sorgfalt letztlich den Erfolg hätte vermeiden können, denn nur dann hätte er eine reelle Chance gehabt, durch geeignete Steuerungsmaßnahmen dem Reflex oder dem Automatismus entgegenzuwirken.

Dort hingegen, wo lediglich eine abstrakte Vorhersehbarkeit zu konstatieren ist, war die Chance zur Erfolgsvermeidung fast null. Eine Unrechtsfeststellung derart, der Täter hätte zu einem früheren Zeitpunkt vorhersehen können, daß ihn während der Autofahrt irgendwann ganz plötzlich (unvorhergesehen!) ein vor das Auto laufendes Kind (so etwas kommt erfahrungsgemäß ja vor) zu einem eine dritte Person schädigenden

automatisiertem Handeln zwingen werde und er sich darauf habe einstellen müssen, liefe auf den Befehl hinaus, sich von jeglichem Umgang und Verkehr mit Mitmenschen abstinent zu halten. Wegen der bei ihnen festzustellenden Folge einer praktischen Unvermeidbarkeit des Erfolges sind die Fälle einer bloß abstrakten Vorhersehbarkeit vielmehr in ihren rechtlichen Konsequenzen denen einer Nichtvorhersehbarkeit gleichzustellen. Freilich wird man darauf zu achten haben, daß der Täter nicht durch anderweitiges unverantwortliches Verhalten den möglichen, zunächst nur abstrakt vorhersehbaren Ereignissen gleichsam in die Arme gearbeitet hat (im Falle A 4 also etwa trotz angezeigtem Wildwechsel und trotz Dunkelheit unangemessen hohe Geschwindigkeit)[85].

2.3.1.2 der Maßstab für die Vorhersehbarkeit und die Vermeidbarkeit

Welches ist nun der Maßstab, der den auf der Ebene des Tatbestandes entstehenden Fragen angemessen ist? Diese Fragestellung ist besonders bedeutsam im Hinblick auf die Vermeidbarkeit des Erfolges und - als Voraussetzung hierfür - die Beherrschbarkeit des Täterverhaltens, hier also speziell: die Unterdrück- und Steuerbarkeit reflektorischen bzw. automatisierten Verhaltens.

---

85) vgl. hierzu die Rechtsprechung, die ja eine Berufung auf die Unvorhersehbarkeit einer Gefahrenlage versagt, wenn der Täter verschuldet in die Gefahr geraten ist (Nachweis s. bei Jagusch, Straßenverkehrsrecht, § 1, StVO, Anm. 7, 8 (Rdnr. 27 ff).

Als Leitbild für das, was von dem Täter in seiner konkreten Lage an Vorsicht, Aufmerksamkeit, Leistung und Sorgfalt zur Vermeidung einer Rechtsgutverletzung zu fordern war, gilt gemeinhin dasjenige Verhalten, "das ein 'einsichtiger und besonnener Mensch in der Lage des Täters' in der besonderen Situation einschlagen würde"[86] oder, wie es das Reichsgericht ausdrückt, das "gemäß dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger dieses Kreises" zu fordern ist.[87] In dieser Denkfigur des gewissenhaften, einsichtigen und besonnenen, einem Verkehrskreis zugehörigen Menschen schlägt sich nieder, was wir oben zu dem Begriff des Jemand festgestellt haben: Der individuelle Täter tritt uns auf der Ebene des Tatbestandes als jener auf einer höheren Abstraktionsstufe stehende, in eine bestimmte typische Rolle eingebundene Jemand entgegen, nämlich als: der Kraftfahrer, der Arzt, der Architekt usw. Dies scheint uns eigentlich sehr schnell zu dem Ergebnis zu bringen, daß ein subjektiver Maßstab, der bereits individuelle Besonderheiten des Täters in R e c h n u n g s t e l l t , zu diesem Zeitpunkt der Überlegungen noch nicht angebracht ist, eine Berücksichtigung dieser Momente vielmehr erst in der Schuldprüfung stattzuhaben hat. Und in der Tat vertreten diejenigen Lehrmeinungen, die der Fahrlässigkeit nicht nur den Charakter einer gesonderten Schuldform, sondern den einer eigenständigen Deliktsart mit spezifischen Tatbestandsausformungen zuerkennen, überwiegend

---

86) Welzel, Verkehrsdelikte, S. 16/17 (ebenso Lehrbuch, S. 134).

87) RG Z 126/329/331.

den Standpuntk einer nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilenden Vorhersehbarkeit. Welzel zu Folge geht es um "die Berücksichtigung aller Auswirkungen einer Handlung, die nach einsichtigem Urteil ('objektiv') voraussehbar sind"[88]; nach Jescheck muß der Erfolg für einen gewissenhaften und einsichtigen Angehörigen des Verkehrskreises des Täters in der Tatsituation voraussehbar gewesen sein[89]; Maihofer - wir sahen es bereits - stellt auf den "typischen sozialen Durchschnitt des Jemand in bestimmter sozialer Rolle und Lage" ab[90]; Arth. Kaufmann fragt danach, wozu Menschen in bestimmten Lagen und Rollen fähig sind ("Frage nach der speziellen (: sozialen) Freiheit")[91].

Dieses Kriterium des "jemandem in bestimmter (typischer) sozialer Rolle und Lage Möglichen" nun kann im gegebenen Falle dazu führen, daß die Erkenntnismöglichkeit, die nach dem Maßstab des "überhaupt - Menschen - Möglichen" (auf der Handlungsebene) zu bejahen war, nunmehr entfällt. Man denke etwa daran, daß für einen Renn- oder Testfahrer auf Grund seiner besonderen Kenntnisse bestimmte Situationen voraussehbar sind und die Voraussehbarkeit damit auch als überhaupt einem Menschen möglich zu

---

88) Lehrbuch, S. 132.
89) Lehrbuch AT, S. 437.

90) soz. Handlungsbegriff 1961, S. 177.
91) H. Mayer-Festschrift, S. 113.

bezeichnen ist, daß dieses jedoch einem normalen Autofahrer als dem typischen Jemand in einer sozialen Rolle auch unter der Voraussetzung der Gewissenhaftigkeit und Einsichtigkeit verwehrt ist.

Man sollte sich bei der Anwendung dieser Kriterien jedoch darüber im klaren sein, daß damit ein allgemein verpflichtender Maßstab angelegt wird[92], der die Berücksichtigung von Sonderwissen für alle nachfolgenden Überlegungen auf der Unrechtsebene ausscheiden läßt. Indem etwa Maihofer, nachdem er die Handlungsqualität nicht nur vom "allgemein - Menschen - Möglichen", sondern vom "überhaupt - Menschen - Möglichen" her beurteilt hat, nunmehr im Rahmen des Unrechts lediglich auf den "typischen sozialen Durchschnitt" abstellt, weist seine Lehre im gegebenen Falle denn auch ein so starkes Gefälle auf, daß kaum einsichtig wird, warum er zunächst bei der Handlung mit doch recht großzügiger Elle mißt. Um die Konsequenz zu vermeiden, daß der mit besonderen Fähigkeiten (seien sie angeboren oder erworben) ausgestattete Rechtsgenosse dadurch privilegiert wird, indem auch an ihn nur jenes Durchschnittsmaß an Anforderungen gestellt wird, das dem Gros der Menschen angemessen ist, für einige sogar die oberste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit darstellt, haben einige Lehren zu dem genannten objektiven Maßstab ein Korrektiv eingebaut, das erlauben soll, auch im Rahmen des Tatbestandes individuelles Sonderkönnen

---

92) vgl. Maurach, AT, S. 556: "... Anforderungen, die billigerweise an jedermann gestellt werden können, der sich in der gleichen Lage befindet und den gleichen Aufgaben gegenübergestellt ist wie der Täter."

des Täters zu berücksichtigen. So will Welzel die Sorgfaltsanforderungen differenzieren "nach den Fertigkeiten des Täters"[93], berücksichtigt Jescheck zusätzlich das "besondere Kausalwissen des Täters"[94], tritt Stratenwerth dafür ein, daß bei den fahrlässigen Erfolgsdelikten "die Verletzung nicht einer generellen, sondern der dem individuellen Täter abliegenden Sorgfaltspflicht" zur Tatbestandsmäßigkeit gehört[95].

Auf diese Weise wird jedoch in den Unrechtstatbestand, der infolge seiner Typisierung auch nur typisierte subjektive Bezüge von Täter zur Tat aufweist, eine systemwidrige Individualisierung hineingetragen mit der Konsequenz, daß die offenen und ergänzungsbedürftigen fahrlässigen Tatbestände nicht mehr "für den konkreten Fall

---

93) so noch in der 7. Aufl. seines Lehrbuches, S. 116; neuerdings stellt er generell auf "das Sonderwissen des Täters" ab (Lehrbuch, S. 132).

94) Lehrbuch AT, S. 437; damit hat Jescheck freilich sein eigenes Argument für objektive Kriterien der Fahrlässigkeit zerstört, nämlich: "daß mehr als die generell zu fordernde Sorgfalt unter strafrechtlichem Aspekt niemand aufzubringen braucht, obwohl der Einzelne vielleicht persönlich noch weiteres zu leisten vermöchte" (Fahrlässigkeit, S. 12).

95) Strafrecht AT, Rdnr. 1167; im gleichen Sinne wie die hier zitierten auch Mezger, Studienbuch AT, S. 19o.

nach einem a l l g e m e i n e n Leitbild"[96], sondern sozusagen durch die Daten des Individuums ergänzt werden und somit zu Normen werden, die im schlechtesten Falle jedes Individuum nach einem nur für es geltenden Maßstab verpflichten.

Die zur Begründung eines individuellen Maßstabs auf Tatbestandsebene häufig angeführte Vergleichbarkeit mit den Unterlassungsdelikten[97] geht im übrigen an der Sache vorbei, soweit es um die Begründung individueller Sorgfaltsanforderungen geht. Richtig ist, daß die bei den Unterlassungsdelikten in der Person des Täters als vorhanden sein müssend geforderte "Kenntnis der tatbestandsmäßigen Situation" sowie "Erkennbarkeit des Weges zur Erfolgsabwendung"[98] in entsprechender Form auch beim Fahrlässigkeitstäter vorliegen müssen, stellen sie doch objektive, für jedermann geltende Voraussetzungen für ein Anders-handeln-können dar[99]. Insbesondere erkennen wir hier unsere Voraussetzungen für die Beherrschbarkeit reflektorischen und automatisierten Verhaltens

---

96) Welzel, Lehrbuch, S. 131 (Hervorhebung von mir).

97) so deutlich Stratenwerth, Strafrecht AT, Rdnr. 1164 ff.

98) Welzel, Lehrbuch, S. 212.

99) Da für die "Kenntnis der tatbestandsmäßigen Situation" nicht ausreichen soll, daß der Täter mit dem Erfolgseintritt lediglich hätte rechnen können oder müssen (so Welzel, Lehrbuch, S. 212), würde eine Übertragbarkeit dieser Grundsätze auf den Fahrlässigkeitsbereich zu einer Abschaffung der unbewußten Fahrlässigkeit führen und in der Tat gibt es zu denken, daß sich der wegen seiner Garantenstellung stärker in Pflicht genommene Unterlassungstäter geringeren Anforderungen ausgesetzt sieht als der fahrlässig Handelnde.

wieder. Daraus folgt jedoch nicht zwingend, daß sich die Sorgfaltsanforderungen im Rahmen des Fahrlässigkeitsdeliktes nach individuellen Maßstäben richten. Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdelikt weisen bezüglich des jeweils rechtlich gesollten Verhaltens deutliche Unterschiede auf: während für den Unterlassungstäter das G e b o t besteht, einen sich ohne sein Tätigwerden einstellenden Erfolg zu vermeiden, sieht sich der Täter eines fahrlässigen Begehungsdeliktes mit dem V e r b o t konfrontiert, durch unsorgfältiges Handeln einen Verletzungserfolg zu bewirken[100]. Der Grundsatz des ultra posse nemo obligatur aber gilt, wie Arm. Kaufmann richtig feststellt, "nur für Gebote", und nur diese "setzen Möglichkeit des Handelns voraus, um verpflichtend zu wirken"[100a]. Verbote hingegen verlangen ein Nicht - so - Handeln, sie "fordern Unterlassen des Handelns"[100a]. Dafür wiederum gilt nach Arm. Kaufmann: "Unterlassen kann jedermann. (Die Motivationsfähigkeit betrifft nur die Vorwerfbarkeit, scheidet also für die Unrechtsbestimmung in jedem Falle aus). I n s o f e r n ist die Sorgfaltsverletzung ganz unabhängig vom Können des einzelnen"[100a]. Der hiergegen von Jakobs vorgetragene Einwand, es könne "doch nicht jedermann, Motivationsfähigkeit unterstellt, sorgfaltslose Handlungen unterlassen, sondern nur derjenige, der die Sorgfaltslosigkeit seines Tuns individuell erkennen kann"[101] berührt meines

---

100) Nowakowski, JZ 1958/337 bemerkt zutreffend, daß bei der fahrl. Begehungstat nicht primär "das Gebot des Rechts, das Verhalten so zu steuern, daß sozial unerwünschte Nebenfolgen vermieden werden, sondern das V e r b o t, Handlungen zu setzen, die mit der Möglichkeit solcher Folgen belastet sind", bestehe. Arm. Kaufmann, ZfRV 64/46 weist ebenfalls auf diesen Umstand hin.

100a) a.a.O., S. 47

101) Jakobs, Studien, S. 65 f, hier: S. 66

Erachtens nicht die Frage der Abhängigkeit der Sorgfaltsanforderungen vom Können des einzelnen, sondern die, daß zur Verbotsbefolgung die Kenntnis vom Verbotstatbestand erforderlich ist. Sorgfaltslosigkeit erkennen können setzt die Bestimmung der Sorgfalt voraus und zum Inhalt der Norm sagt Jakobs selbst, daß sie besagen müsse, "daß ein bestimmtes Verhalten ..... richtig oder falsch ist .....; denn das Richtige und das Falsche sind die Orientierungspunkte der Motivation, soweit sich diese überhaupt bewußt vollzieht"[1o1a].

Im übrigen sollte man das etwas unbefriedigende Ergebnis, daß "der mit überragenden Fähigkeiten und Kenntnissen ausgestattete Täter, der zwar das Durchschnittsmaß an Leistung erbracht hat, hinter seiner eigenen Leistungsfähigkeit aber zurückgeblieben ist, unverdient in den Genuß der durch den Durchschnitt diktierten Haftungsbeschränkung" kommt "und damit, obwohl von ihm persönlich auch mehr verlangt werden konnte, einer Bejahung seiner individuellen Fehlleistung, also seiner persönlichen Schuld" entgeht[1o2] nicht überbewerten. Maurach sieht selbst, daß man diesem Ergebnis letztlich doch nicht ganz entgehen kann[1o2a].

1o1a) Jakobs, a.a.O., S. 3
1o2) Maurach AT, S. 557
1o2a) a.a.O.

Solange aber die objektiven Sorgfaltsanforderungen auf der Tatbestandsebene hinreichend weit genug über dem Mittelmaß liegen, dürfte dies im übrigen unter rechtspolitischen Gesichtspunkten auch ein durchaus tragbares Ergebnis sein, da zu vermuten steht, daß in den "ungerechtfertigten Vorteil" der Haftungsbeschränkungen ohnehin nur eine außerordentlich kleine Zahl von Tätern geriete.

Im übrigen hat auch der Grundsatz, daß jedermann seine persönliche Leistungsfähigkeit voll auszuschöpfen habe, oder - wie es Maurach in biblischer Schlichtheit formuliert - der Satz: "Wem viel gegeben ist, von dem wird auch viel verlangt"[1o3], durchaus seine Grenzen. Denn wer bemißt überhaupt, ob es sich um "überragende Fähigkeiten" oder nur um " Durchschnittskönnen" handelt? Wer bemißt die persönliche Leistungsfähigkeit im Hinblick gerade jener Spitzenleistungen? Und schließlich - dies scheint uns der gewichtigste Gesichtspunkt - muß bedacht werden, daß es außerordentliche Fähigkeiten immer nur im Hinblick auf ganz bestimmte Maßnahmen in ganz bestimmten Situationen geben kann. Eine Fähigkeit kann sich in der Situation A als überragend erweisen, kann aber genauso in der Situation B unter dem Durchschnitt allgemeiner Leistungsfähigkeit liegen. Dies läßt sich sehr plastisch an Hand der automatisierten Verhaltensweisen zeigen. Wir haben gesehen, daß gerade der gute, befähigte Autofahrer über ein reichhaltiges Reservoir an automatisierten Verhaltensweisen verfügt. Damit ist

---

1o3) a.a.O.

im Einzelfall eine den Durchschnitt überragende Befähigung des Kraftfahrers gegeben. Gerade diese besondere Fähigkeit kann jedoch in Ausnahmesituationen dazu führen, daß der Kraftfahrer wegen seiner fest eingeschliffenen und habitualisierten Reaktionsformen der atypischen Lage nicht gerecht zu werden vermag, während sie der normale oder gar schlechte - weil "ausschließlich mit dem Verstand fahrende" - Kraftfahrer hätte meistern können. Dieser ambivalente Charakter von überdurchschnittlichen Befähigungen setzt den Befähigten dem Risiko aus, auch in Situationen, für die er eigentlich schlechter präpariert ist als der Durchschnittsbürger, mit überdurchschnittlichen Anforderungen belastet zu werden. Das Bemühen, individuelle Gerechtigkeit walten zu lassen (gibt es sie überhaupt?), kann sich so sehr schnell in sein Gegenteil verkehren.

Freilich darf die Inpflichtnahme aller Bürger nach einem objektiven, allgemein gültigen Maßstab nicht nach jenem Prinzip konzipiert sein, in dem das schwächste Glied in der Kette zum Maß aller Dinge wird. Orientierungspunkt für die an jedermann zu stellenden Anforderungen dürfen daher nicht die auch von jedermann zu erbringenden Leistungen sein, sondern müssen solche Leistungen sein, die eine Gewähr für ein weitestgehend reibungsloses und Verletzungserfolge ausschließendes Zusammenleben der Bürger eines Staates bieten.[104)]

---

104) Damit wird freilich eine Schlechterstellung des Minderbegabten bewirkt, die indes die Rechtsordnung im übergeordneten Interesse ihres Funktionierens wird in Kauf nehmen müssen und die insofern auch zu verkraften ist, als der unschuldig Leistungsschwächere nicht mit Sanktionen belegt wird (freilich bleibt er mit dem Makel des "unrecht"-Handelns behaftet).

Objektiver Maßstab und Richtpunkt für die Beurteilung der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Unrechtserfolges nun ist nach h. M. der uns bereits begegnete "gewissenhafte und einsichtige, typische Angehörige (jemand) des Verkehrskreises des Täters". Mit den einen Rechtsbefehl implizierenden Prädikaten "gewissenhaft und einsichtig" werden Fähigkeiten des Menschen angesprochen, die ein gedeihliches Zusammenleben ermöglichen: ein sorgfältiges und bedachtsames Vorgehen bei den jeweiligen Aktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitbürger; mit der Leitfigur des "Angehörigen des Verkehrskreises des Täters" wird eine erste Stufe der Individualisierung beschritten, die sich im Rahmen der zulässigen Typenbildung bewegt und es gleichzeitig ermöglicht, spezifischen Besonderheiten des Falles und auch der Täterperson nach objektiven Gesichtspunkten gerecht zu werden.

Dieser von Rechtsprechung und Lehre herausgearbeitete kategoriale Maßstab des gewissenhaften Angehörigen einer bestimmten sozialen Rolle scheint uns nun gerade im Hinblick auf die automatisierten Verhaltensweisen eine geeignete Denkfigur zu sein, wenngleich wir auch einen noch darzulegenden Vorbehalt anmelden müssen.

Eine Kategorisierung nach sozialen Rollen findet ihren Grund und ihre Berechtigung in der Gleichheit oder zumindest Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse, der beruflichen Anforderungen, Verrichtungen und Ausbildung. Da Automatisierungen gerade in Lebensbereichen auftreten, die sich durch immer wiederkehrende gleiche und ähnliche

Situationen auszeichnen und damit von den in ihnen agierenden Menschen auch immer wiederkehrende gleiche und ähnliche Verhaltensweisen erfordern, können von den Angehörigen bestimmter Lebensbereiche (sozialer Rollen) nicht nur die gleichen intellektuellen, sondern auch die gleichen automatisierten Fähigkeiten objektiv erwartet werden. Diese gleichen Befähigungen sind dabei jedoch - wir haben es bereits angesprochen - nur auf der sozialen Rolle adäquate oder vergleichbare Situationen und Verrichtungen zu beziehen. Man kann daher nicht von einem Sportschützen verlangen, daß er in einer Notwehrsitutation mit der gleichen "traumwandlerischen" Sicherheit mit einer Schußwaffe umgeht, mit der er dies beim sportlichen Wettkampf auf einer Schießanlage tut[105]. Auch bereits bei der Anwendung eines objektiven Maßstabes müssen die spezifischen Bedingungen der Situation mit ihren psychischen Auswirkungen auf den mit ihr konfrontierten Menschen gewürdigt werden.

Der angemeldete Vorbehalt richtet sich nun gegen die Konsequenzen, die aus den Attributen "einsichtig" und "gewissenhaft" gezogen werden bzw. gegen die Auffassungen, die ihnen zu Grunde liegen. Nach Welzel gehören in das Bild des einsichtigen und gewissenhaften Menschen "die Züge des 'einsichtigen Menschen' des Adäquanzurteils,

---

105) Es zeugte daher von wenig Verständnis, wenn Polizeibeamten, die bei Schießübungen auf die Scheibe hervorragende Leistungen zeigen, beim praktischen Einsatz (im Ernstfall!) jedoch "versagen", der Vorwurf gemacht würde sie hätten, da sie ja gut schießen könnten, absichtlich den tödlichen Schuß abgefeuert.

der mit dem ontologischen Wissen eines einsichtigen Beobachters und dem darüber hinausgehenden ontologischen Sonderwissen des wirklichen Täters und mit dem nomologischen Höchstwissen seiner Zeit vom Standort des wirklichen Täters aus eine Prognose über künftige Kausalverläufe fällt"[106]. Der BGH sieht in dem sorgfältigen Kraftfahrer einen, der "ständig überlegend und mit gesammelter Aufmerksamkeit" fährt, "dabei die sich aus den Umständen ergebende Möglichkeit eines unrichtigen Verhaltens anderer berücksichtigt und auch in schwierigen Lagen richtig handelt"[107]. "Besonnenheit" und "Geistesgegenwart" werden auch in unvorhergesehenen Verkehrslagen zur Pflicht gemacht,[108] ständiges Anpassen des Verhaltens an die vermutliche Weiterentwicklung der jeweiligen Verkehrslage[109] wird gefordert. Es reizt, diesem Leitbild, das uns einen jederzeit unter Anspannung aller ihm zur Verfügung stehenden Kräfte mit höchster Aufmerksamkeit unter ständiger Einschaltung des Intellektes und des Bewußtseins handelnden Menschen vorgaukelt[110], ein Zitat von Exner gegenüberzustellen: "Wirft man nun auch diesem, dem unbewußt Fahrlässigen, Mangel an willkürlicher Aufmerksamkeit vor, so setzt dies voraus, daß der Täter, in Unkenntnis der konkreten Gefahrenquelle, nach allen Richtungen gleichzeitig seine Aufmerksamkeit hätte richten sollen. Damit aber wird

---

106) Verkehrsdelikte, S. 16.

107) BGH Z VRS 10/12.

108) Jagusch, Straßenverkehrsrecht,§ 1 StVO, Anm.), Rdnr. 27.

109) Jagusch, Straßenverkehrsrecht, § 1 StVO, Anm. 1 b, Rdnr. 6.

110) vgl. hierzu auch die Kritik von Leferenz an einer Psychologie des Handelns, "die lebensfern ist und sich mit den heutigen psychologischen Erkenntnissen nicht vereinigen läßt." (ZStW 70/ 38).

etwas psychologisch Unmögliches gefordert. Es liegt in der Natur der menschlichen Seele, daß immer nur ein kleiner Teil der äußeren und inneren Eindrücke im 'Blickpunkt des Bewußtseins' stehen kann, alles andere aber notwendig zurückgedrängt wird"[111]. Und in der Tat: wenn wir uns dessen erinnern, was wir oben zum Phänomen der Enge des Bewußtseins und zur Automatisierung gesagt haben[112], dann scheinen sich Rechtsprechung und Lehre nicht immer an den Grundsatz gehalten zu haben, daß nur das gefordert werden kann, was auch leistbar ist[113], mithin also "weder unmögliche noch auch nur überspannte Anforderungen gestellt werden" dürfen[114].

Umgekehrt ist aus den zitierten Auffassungen zu schließen, daß sich der Kraftfahrer immer dann, wenn er unwillkürlich und automatisiert reagiert, nicht "einsichtig" und auch nicht "gewissenhaft" verhält. Diese Kritik klingt bei Jagusch[115] an, indem er zwar die auf die Bedienung des Fahrzeuges gerichteten "Fahrautomatismen" für unentbehrlich erklärt, dies jedoch nicht gelten läßt bei der Umsetzung der Gebote und Informationen in praktisches Verkehrsverhalten. "'Vorsicht und Rücksicht', wie § 1 (StVO, red.) sie mit Recht fordert, setzen ständig angepaßtes Verkehrsverhalten voraus, also individuelle, innerorts sogar gespannte Aufmerksamkeit ..."[116].

---

111) Exner, S. 80/81 (dies schrieb Exner immerhin vor über 60 Jahren!).

112) s.o., S. 100 f.

113) vgl. hierzu Stratenwerth, Strafrecht AT, Rdnr. 151, 1158.

114) Jescheck, Lehrbuch AT, S. 438.

115) Straßenverkehrsrecht, § 1 StVO, Anm. 1 c., Rdnr. 8/9.

116) Jagusch, a.a.O.

Daß ein Verhalten, das sich immer der jeweiligen Situation optimal anpaßt, in einem deutlichen Gegensatz zu automatisiertem Verhalten steht und dessen Entstehen auch hindert, ist zunächst einmal sicherlich richtig. Angreifbar an dieser Position, wie sie etwa Jagusch vertritt, ist jedoch, daß man dem Menschen in einer scheinbar grenzenlosen Überschätzung seiner Fähigkeiten die Last aufbürdet (und auch die Verantwortung), sich auf ständig wechselnde und uneinheitliche Situationen einstellen zu müssen. "Ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht", wie sie § 1 StVO in seiner neuen Form fordert und die auch Jagusch zum Kronzeugen seiner Argumentation macht[117], sind letztlich nur dadurch zu gewährleisten, daß der Kraftfahrer (ein gleiches gilt natürlich auch für andere Verkehrskreise des sozialen Lebens) mittels der Automatismen ein Frühwarnsystem bei sich entwickelt, das ihn von umfassenden Aufmerksamkeitsleistungen freihält und dem Bewußtsein die Möglichkeit zur Aufnahme von über die Momente der Schlüsselsituation hinausgehenden Ereignissen eröffnet.

Im übrigen wird übersehen, daß der Mensch so oder so die Tendenz zu einer gewissen Schematisierung seiner Verhaltensweisen hat und bestimmte Angewohnheiten entwickelt. Genau das ist der Vorgang der Automatisierung. Selbst mit dem Befehl zum angepaßten Verhalten sind keine Automatisierungen zu verhindern. Es ist daher völlig richtig, wenn Koch schreibt: "Wird das 'Vernunftgebot' zu sehr in das allgemeine Bewußtsein gerückt, dann entwickelt sich daraus die typisch

---

117) Jagusch, NJW 1971/1 ff, bes. S. 4f.

unfallträchtige 'schlechte Angewohnheit', die eines Tages zum Unfall führen muß."[118)]

Der Umstand, daß - wie wir oben gesehen haben - gerade von Verkehrsphysiologen die Notwendigkeit der Ausbildung und Beibehaltung funktionierender Automatisierungen (auch der Reaktionsweisen) als notwendige Voraussetzung für ein Funktionieren gerade des modernen großstädtischen Verkehrs angesehen wird, sollte nun aber zu der Einsicht führen, daß sorgfältiges = verletzungsvermeidendes Verhalten nicht notgedrungen willkürliches, bewußtes Verhalten sein muß, mithin auch nicht per definitionem aktuelle Einsichtigkeit und Gewissenhaftigkeit voraussetzt.[119)] So richtig und unumgänglich es freilich ist, für das im konkreten Fall erst im Nachhinein zu fällende Urteil über die Verkehrsgemäßheit des Verhaltens und über die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit seiner Folgen einen rationalen Maßstab zu wählen, so sehr ist auch darauf zu achten, daß dies nicht zu einer rationalistischen, dem Menschen nicht gerecht werdenden Sicht der Dinge führt.

2.3.2 die Sorgfaltsverletzung

2.3.2.1 negative oder positive Bestimmung der Sorgfalt

Sorgfalt ist Qualität eines Verhaltens im Hinblick auf ein Objekt des Verhaltens. Für das

---

118) Koch, NJW 1971/496, 497.

119) Welzel hat vollkommen Recht, wenn er feststellt, daß trotz Anspannung der geistigen Kräfte ein unsachgemäßer Handlungsvollzug die Folge sein kann, wohingegen jemand auch "gleich sam 'instinktiv' das Verkehrsrichtige" tun kann, "weil bei ihm infolge langer Übung die richtige Reaktion zur automatisierten Handlungsbereitschaft geworden ist". (Verkehrsdelikte, S. 16, Fußn. 27).

Strafrecht geraten Handlungsobjekte und damit eben auch die Qualität von Handlungen immer nur dort in das Blickfeld, wo es sich zum einen um rechtlich geschützte Rechtsgüter handelt und wo zum anderen deren Verletzung erfolgt ist oder zu mindest gedroht hat. Das Strafrecht ist hingegen nicht dazu vorhanden, auch dort reglementierend einzugreifen, wo seiner Funktion nach, Rechtsgüterschutz zu gewährleisten, kein Betätigungsfeld ist. So gesehen ist Gegenstand des Strafrechts nicht das sorgfältige, sondern das sorgfaltswidrige Verhalten.

Hieraus könnte man nun folgern, daß bei der Prüfung der Sorgfaltswidrigkeit lediglich festzustellen ist, daß der Täter sich falsch verhalten hat, nicht aber auch, wie anders richtig er sich hätte verhalten sollen, kommen doch als Alternative zum sorgfaltswidrigen Verhalten in der Regel mehrere andere sorgfältige Verhaltensweisen in Betracht. Ebenso könnte für die Frage der Beherrschbarkeit eines Verhaltens im Hinblick auf die Vermeidbarkeit eines Erfolges der Schluß zu ziehen sein, daß es nicht darum geht festzulegen, welches genaue andere Verhalten der Täter habe zeitigen müssen, sondern nur darum, ob der Täter in der Lage war, sich anders verhalten zu können. Die Frage stellt sich also, ob lediglich eine Negativabgrenzung: "so nicht", oder ob auch eine positive Festlegung: "genau so" zu treffen ist.

Hier gibt es nun folgendes zu bedenken: lediglich eine Negativabgrenzung im Sinne des "so nicht" vorzunehmen würde bedeuten, daß allenfalls festgestellt wird, daß der Täter die konkrete Herbeiführung dieses konkreten Erfolges

hätte vermeiden können. Damit ist jedoch noch nichts darüber ausgesagt, ob der Täter auch einen anderen möglichen Erfolg überhaupt hätte vermeiden können. Es geht aber nicht an, den Bürger lediglich mit der Feststellung zu überziehen: "So hättest Du Dich nicht verhalten dürfen.", ohne ihm auch Handlungsleitlinien an die Hand zu geben, wie er sich hätte verhalten sollen. Denn in Fällen, wo ein konkreter Erfolg lediglich zu Lasten eines anderen Rechtsgutes hätte vermieden werden können, darf das Strafrecht den Brüger nicht in die Rolle des Schicksals abdrängen, die es bei vorsätzlichem Handeln in Fällen des übergesetzlichen Notstandes zu Recht versagt. Solange aber nicht zumindest in der Grundstruktur festliegt, was sorgfaltsgemäß in dieser Situation gewesen wäre, solange ist es auch nicht möglich zu sagen, der Täter habe die Möglichkeit gehabt, diesen und auch einen anderen Erfolg zu vermeiden, er habe sein Verhalten im Hinblick auf einen sozial unerwünschten Erfolg beherrschen können, kurz: er habe sich sorgfaltsgemäß verhalten können.

Damit tritt bei unseren Überlegungen zur strafrechtlichen Behandlung reflektorischer und automatisierter Verhaltensweisen erstmalig in aller Deutlichkeit hervor, daß es für die Frage der Zurechenbarkeit nicht hinreicht, die Beherrschbarkeit der betreffenden Verhaltensweisen festzustellen. Es bedarf vielmehr noch einer Ergänzung um die Feststellung, daß es menschenmöglich, jemandmöglich, selbstmöglich war, an die Stelle der gefährlichen reflektorischen bzw. automatisierten Reaktion eine rechtsgüterschonende, sprich: sorgfaltsgemäße Reaktion zu setzen. Es ist im Prinzip der gleiche Gedanke, wenn Maurach feststellt: "Die zumutbare Sorgfaltspflicht be-

steht also grundsätzlich nicht in der Unterlassung des gefährdenden Betriebes, sondern in der Sicherung der Umwelt vor seinen spezifischen Gefahren"[120].

2.3.2.2 Reflex und Automatismen als sorgfältiges Verhalten (Erfahrungssätze)

Eine Bestimmung nun dessen, was denn für die Tatsituation als Sorgfalt zu gelten habe, läßt sich allein daraus, daß die Folgen eines Verhaltens objektiv vorhersehbar und vermeidbar waren, nicht treffen. Lehre und Rechtsprechung greifen deshalb unter Einbeziehung der beiden Aspekte des einsichtigen Erkennens von Gefahren und des Sich-besonnenen-darauf-Einstellens auf "Erfahrungssätze über die Verknüpfung bestimmter Verhaltensweisen mit bestimmten ihnen eigentümlichen Gefahren" einerseits sowie "über die geeignetsten Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren" andererseits zurück, soweit dies der Einzelfall zuläßt[121]. Für den Bereich des Straßenverkehrs etwa sind dies die "anerkannten Fahrregeln", die "das richtige Verhalten im Straßenverkehr zum Gegenstand haben und Maß dafür geben, wie sich ein sorgfältiger Kraftfahrer verhält"[122]. Diese aus der Erfahrung gewonnenen allgemeinen Verhaltensregeln stellen freilich keine Verkörperung der objektiven Sorgfalt dar[123], sondern können als generalisierende Verallgemeinerungen individueller Vorgänge nur

---

120) Maurach AT, S. 558.

121) Welzel, Lehrbuch, S. 133.

122) Bay. ObLG VRS 4/385.

123) Hardwig, ZStW 78 / 25.

insoweit gelten, als sie auf gleichartige, dem Typus entsprechende Vorgänge treffen[124]. Der Umstand, daß ein Verhalten von einem Erfahrungssatz abweicht, bedeutet daher lediglich ein Anzeichen dafür, daß eine Sorgfaltsverletzung vorliegt[125]. Damit gilt aber auch umgekehrt: ein Verhalten, das einer allgemeinen Verhaltensregel entspricht, hat zunächst einmal die Vermutung für sich, ein sorgfältiges Handeln zu sein.

Im Hinblick auf unsere Themenstellung taucht damit die Frage auf, ob im Hinblick auf automatisiertes Verhalten Erfahrungssätze aufgestellt werden können dahingehend, daß automatisches Handeln sorgfältig oder nicht ist. Für reflektorische Reaktionen entfällt diese Möglichkeit von vornherein, da ihnen zum einen ihrer Natur nach das Kriterium der Sachgemäßheit und Sorgfaltsbeachtung im Hinblick auf fremde Rechtsgüter nicht eigen ist, und sie zum anderen nicht an typische Situationen gebunden sind, sondern in ihrer Auslösung allein von einem spezifischen Reiz, gleich wo und wann und in welcher Situation dieser einwirkt, abhängig sind.

Anders hingegen bei Automatismen: Sie stellen ja gerade das Ergebnis der Erfahrung dar, wie man sich in einer bestimmten Situation zu verhalten hat. Ungezählte Male der Wiederholung derselben Verhaltensweise in gleichen Situationen ohne negative Folgen vermittelten die Erfahrung, daß dies das richtige Verhalten ist. Damit frei-

---

124) Welzel, Verkehrsdelikte, S. 18; s.a. Jescheck, Fahrlässigkeit, S. 13/14.

125) Welzel, Verkehrsdelikte, S. 18; BGH St 4, 182,185.

lich hätten wir es zunächst nur mit der s u b j e k t i v e n Erfahrung des Einzelnen zu tun, die zwar der der Allgemeinheit entsprechen kann, dies aber nicht notgedrungen tun muß. Die Fälle der Angewöhnung unsachgemäßer Automatismen zeigen dies (vgl. unseren Fall A 1). Darüberhinaus ist mit diesem "subjektiven" Erfahrungssatz aber noch nichts darüber ausgesagt, ob das automatisierte Handeln auch die richtige Reaktion in der betreffenden, in Frage stehenden Situation war. Die Tatsache, daß es zu einem Verletzungserfolg gekommen ist, scheint wohl eher dagegen zu sprechen.

Die Feststellung der Psychologen und Mediziner aber, daß das menschliche Verhalten gerade im Straßenverkehr zu nicht unerheblichen Teilen auf keiner bewußten und willkürlichen Handlungssteuerung, sondern auf durch Übung erworbenen automatisierten Handlungsvollzügen beruht und die Automatisierung obendrein im Dienste einer Sachgemäßheit der Handlungen steht[126], diese a l l g e m e i n e Erfahrung also kann ebensowenig zu einem Erfahrungssatz führen, der da etwa lautete: Es entspricht dem sorgfältigen Verhalten eines gewissenhaften Kraftfahrers, sich im Verkehr automatisiert handelnd zu bewegen. Erfahrungssätze auf der Ebene des Tatbestandes zielen nun einmal auf die Folgen (Erkennen und insbesondere Vermeiden) des Handelns und damit auf dessen äußere Beschaffenheit hin, nicht aber auf die psychischen Eigenarten des Handelns. Im Hinblick auf die Folgen aber ist

---

126) vgl. hierzu auch Welzel Lehrbuch, S. 151, ders. Das Neue Bild, S. 57.

die Erfahrung, daß der Mensch zu großen Teilen automatisiert handelt, ambivalent. Sie erleichtert zwar die Verkehrsbeherrschung, birgt aber auch Gefahren in sich, wie unsere Beispiele zeigen. Für eine inhaltliche Ausfüllung dessen, was als sorgfältig geboten ist, kann sie daher nicht herhalten.

2.3.2.3 Reflex und Automatismus als sorgfaltswidriges Verhalten (unerlaubtes Risiko und Übernahmeverschulden)

Die gleichen Erwägungen wie die soeben angestellten würden im Grunde auch zu einer Verneinung eines "negativen" Erfahrungssatzes führen, der etwa besagte: Es widerspricht erfahrungsgemäß den Sorgfaltsanforderungen, wenn ein Kraftfahrer automatisierte Verhaltensweisen im Verkehr zeitigt. Die Einsicht, daß allein die Tatsache des automatisierten Verhaltens keinerlei Rückschlüsse auf dessen objektive Qualität in Bezug auf die konkrete Situation zuläßt, führt im übrigen auch dazu, daß auf den Gesichtspunkt der Einhaltung bzw. Überschreitung des erlaubten und maßvollen Risikos[127] im Hinblick auf automatisiertes Verhalten zumindest insoweit nicht eingegangen zu werden braucht, als es um die automatische Reaktion selbst geht. Denn ob ein Autofahrer bei einem Ausweichmanöver jene Risikoschwelle überschritten hat, die sein Verhalten in die

---

127) zu diesem Prinzip vgl. statt vieler die Abhandlung von Kienapfel, Das erlaubte Risiko im Strafrecht (mit zahlreichen Nachweisen).

Kategorie: "sorgfaltswidrig" einreiht, bleibt unberührt davon, ob er eventuell auf Grund eines eingeschliffenen Automatismus oder auch eines Reflexes gehandelt hat.

Das Risiko liegt vielmehr auf einer anderen Ebene: Es ist bekannt - und andernfalls brauchten wir uns nicht mit ihr zu befassen -, daß die Automatisierung von Verhaltensweisen die Gefahr, das Risiko in sich birgt, daß im gegebenen Falle eine sachgerechte Reaktion des mit der konkreten Situation konfrontierten Täters nicht möglich ist, weil die eingeschliffene Verhaltensweise so schnell nach dem ihr vorgegebenen Muster abläuft, daß ein steuernder Willenseingriff in sie nicht mehr möglich ist. Sie stehen, da hat Jagusch zweifellos recht[128], einem verkehrsangepaßten Verhalten in dem Sinne eines der jeweiligen Situation auf den Leib geschneiderten Reagierens nicht selten im Wege. Damit stellt sich die Frage, ob generell die Teilnahme am Verkehr in Anbetracht der Gefahr unangepaßten automatisierten Verhaltens das Eingehen eines Risikos bedeutet, das jenseits der zu tolerierenden Schwelle liegt. Die Frage stellen heißt jedoch, sie - nach allem, was wir über die Automatisierung wissen - verneinen. Auch für diese Fallkonstellation passen die Feststellungen Welzels:[129]: "Aber nicht jede Handlung, die nach einsichtigem Urteil eine Gefahr für

---

128) Straßenverkehrsrecht, § 1 StVO, Anm. 1 c, Rdnr. 8/9; ebenso in NJW 1971/4 f.

129) Lehrbuch, S. 132.

Rechtsgüter heraufbeschwört, ist sorgfaltswidrig, sonst müßte nahezu jede Handlung im sozialen Raum unterlassen werden." ; und: "Die Teilnahme am Verkehr ist ohne Eingehen eines gewissen Risikos gar nicht möglich."; und: "Sorgfaltswidrig ist nur eine solche Gefährdung, die über das 'verkehrsnormale' oder 'sozialadäquate' Maß hinausgeht."[130] Genau genommen handelt es sich bei dem Phänomen der Automatisierung nicht nur um eine "übliche" Gefahr, sondern auch um ein "unumgehbare" und letztlich auch um eine "notwendige". Unumgehbar deshalb, weil sich der Mensch nur dann gegen eine Habitualisierung von Verhaltensweisen schützen könnte, wenn er sich bewußt und willkürlich auch in identischen Situationen jeweils unterschiedlich verhalten würde. Sobald er aber sowohl durch Verkehrsregeln als auch durch sachliche Notwendigkeiten genötigt ist, in gleichen Situationen auch gleich zu handeln, tritt der Prozeß der Automatisierung von allein ein. Notwendig ist aber das Risiko deshalb, weil Automatismen (gerade für den Kraftfahrer)[131] unabdingbare Voraussetzung für die Bewältigung gerade solcher Situationen sind, in denen es gilt, sehr schnell und zuverlässig zu reagieren. In ihrer Tendenz laufen Automatismen somit auf eine Risikominderung, aber nicht -steigerung hinaus.[131a]

---

130) Den Grundsatz, daß sich eine Überspannung der Sorgfaltspflicht bei "sozialer Üblichkeit des Risikos" verbiete, stellt auch Maurach deutlich heraus (AT, S. 558/559).

131) Zu Recht stellt Welzel fest: "Ohne ein solches Reservoir automatisierter Handlungsbereitschaften wäre der moderne Schnellverkehr nicht denkbar"(Lehrbuch, S. 151). s.a. OLG Düsseldorf, VersR 1966/529, 530.

131a) siehe hierzu auch Schewe, Reflexbewegung, S. 65 ff.

Diese risikomindernde Tendenz automatisierten Verhaltens scheint uns ein sehr wichtiger Aspekt. Ihn wird man bei der Beurteilung von Fällen, in denen eine automatisierte Reaktion zur Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes geführt hat, zumindest mit der Konsequenz zu berücksichtigen haben, daß die Realisierung des in dem automatisierten Verhalten liegenden Risikos nicht von vornherein als Überschreitung des erlaubten Risikos zu bewerten ist. Der Auffassung Kienapfels: "Jede Rechtsgutverletzung liegt jenseits des erlaubten Risikos"[132], denn im Strafrecht sei "nur ein solches Risiko erlaubt, das sich nicht verwirklicht, das - ausbleibt, das keine Folgen nach sich zieht",[133] können wir in der Form nicht beipflichten. Ein solches Verständnis vom erlaubten Risiko beschränkt seine Anwendung auf Fälle, in denen eigentlich keine Gefahr eines Erfolges besteht, macht aus dem erlaubten Risiko ein risikoloses Risiko[134]. Wenn die Rechtsordnung ihren Bürgern die Vornahme gewisser risikobehafteter Verrichtungen zugesteht, dann muß sie auch selbst das "Risiko" tragen, wenn die Gefahr in einen konkreten Erfolg umschlägt[135]. Um so mehr wird dies aber zu

---

132) a.a.O., S. 21.

133) a.a.O., S. 14.

134) Freilich muß man sehen, daß Kienapfel letztlich für eine Auflösung des erlaubten Risikos als einheitlichem Erlaubnisprinzip plädiert.

135) In unserem Sinne die heutige h.M.; so z.B. Baumann, S. 306 ff;
Maurach AT, S. 543; Schönke-Schröder, § 59, Rdnr. 165; Stratenwerth, Strafrecht AT, Rdnr. 1168 ff, insbesondere 1169; weitere Nachweise siehe bei Kienapfel, Anm. 42; s.ferner die Bemerkung von Wimmer: "Wenn eine Handlung einen rechtlich anzuerkennenden Anlaß hat, so ist sie als Gefahrhandlung nur dann tatbestandsmäßig, wenn die Gefahr dem Anlaß ... 'ungemäß' war. Die dem Anlaß 'gemäße' Gefahr ist nicht tatbestandsmäßig". (ZStW 70/216).

gelten haben, wenn die Rechtsordnung dem Bürger geradezu zur Pflicht macht - und dies geschieht praktisch im Straßenverkehr - , bestimmte Verhaltensweisen zu üben, so daß sie im Interesse eines reibungslosen und flüssigen Verkehrs sicher, "wie im Schlaf" beherrscht werden. Die goldene Regel für den Fußgänger, vor dem Überqueren einer Straße erst links, dann rechts zu schauen, das Gebot an den Kraftfahrer, vor jeder Richtungsänderung in den Rück- und Außenspiegel zu blicken sowie den Blinker zu betätigen, die Schulung im Verkehrsunterricht, die richtigerweise nicht nur auf das Erlernen von Verkehrsvorschriften, sondern auch darauf abzielt, für bestimmte typische Gefahrensituationen geeignete Reaktionen zu erlernen, alles dies zielt auf den Erwerb von Automatismen oder, um das Wort Welzels zu gebrauchen, automatisierten Handlungsbereitschaften ab.

Von der Einhaltung eines erlaubten, sozialadäquaten Risikos kann freilich nur dort die Rede sein, wo solche automatisierten Verhaltensweisen vorliegen, die , gemessen an der Situation, für die sie ausgebildet worden sind, verkehrsgerecht und sachgerecht sind. In den Fällen, in denen sich jemand einen "falschen", weil nicht sachgerechten Automatismus angewöhnt hat (vgl. Beispielsfall A 1), fehlt es a priori an jener risikomindernden Tendenz. Hier liegt das Risiko in der Regel nicht darin, daß die konkrete Einzelsituation unvorhergesehenerweise (und auch unvorhersehbarerweise) atypische Züge aufweist, sondern darin, daß der Automatismus selbst von vornherein auch bei für ihn typischen Situationen die Gefahr eines Verletzungserfolges

in sich birgt. Ob dies der Fall ist, läßt sich wiederum an Hand der Erfahrungssätze (Regeln der ärztlichen Kunst, anerkannte Fahrregeln, usw.) beurteilen. Es handelt sich insoweit um eine objektive Qualität der Automatismen.

Bei den Automatismen, die auch für die für sie eigentlich typische Situation ungeeignet sind, darf jedoch nicht der voreilige Schluß gezogen werden, daß sie damit in atypischen Situationen ebenso ungeeignet oder gar noch ungeeigneter sind. Man wird in jedem Falle eine genaue Qualifizierung der konkreten Situation vornehmen müssen und die konkrete Geeignetheit des Täterhandelns in Bezug auf sie zu untersuchen haben. Zeigt sich, daß die Situation typisch, der Automatismus für diesen Situationstyp aber ungeeignet ist, so liegt der Fall klar, wobei freilich vorausgesetzt werden muß, daß dem Täter auch angelastet werden kann, daß er über einen falschen Automatismus verfügt bzw. daß er sich mit ihm in den Verkehr begeben hat. Auf beide damit angeschnittenen Fragen (objektives Übernahmeverschulden und individuelles Verschulden) kommen wir noch zu sprechen.

Weicht die Situation vom Typ in einigen Details ab, weist sie aber noch dessen Grundzüge auf (wir wollen sie eine "scheintypische Situation" nennen), dann wird in der Regel die Ungeeignetheit des Automatismus den Ausschlag für den Erfolg geben. In dem Falle jedoch, wo die konkrete Sachlage der Grundsituation nur noch in den allergrößten Umrissen gleicht, sie im übrigen aber so starke Abweichungen aufweist, daß auch ein für den Situationstyp eigentlich sachgerechter Automatismus seine Eignung zur Bewälti-

gung der Lage verliert, kann die ursprüngliche Ungeeignetheit keine Rolle mehr spielen. Hier liegt der Sorgfaltsverstoß nicht mehr darin, daß der Täter einen für "Normalsituationen" ungeeigneten Automatismus gezeitigt hat, sondern kann allenfalls darin liegen, daß er trotz Erkanntnhabens bzw. Erkennbarkeit der Sachlage seinen ihm obliegenden Steuerungspflichten nicht nachgekommen ist. Unproblematisch schließlich dürfte jener Fall liegen, wo der Täter mit einer gänzlich atypischen Situation konfrontiert wird. Handelt er hier automatisch, so wird man ihm dies wohl als objektiven Sorgfaltsverstoß anlasten müssen.

Die vorstehende Aussage, daß die Bewirkung eines Verletzungserfolges auf Grund eines grundsätzlich sach- und verkehrsgerechten Automatismus wegen der Sozialadäquanz des sich hier ausgewirkten Risikos nicht von vornherein als sorgfaltswidrig zu gelten hat, darf im übrigen nicht dahin mißverstanden werden, daß damit problemlos jedweder Erfolg gebilligt sei und damit strafrechtlich folgenlos bleibe. Die Erlaubnis, ein bestimmtes Risiko einzugehen, enthebt den Einzelnen nicht von seiner Verpflichtung, alles objektiv und subjektiv ihm Mögliche zu tun, um ein Umschlagen des Risikos in einen Erfolg zu vermeiden.[136] Die Erlaubnis, ein Risiko einzugehen, stellt also keinen Freibrief dar. Demge-

---

136) so die h.M.; vgl. bei Oehler, S. 244: "Der Gesetzgeber ... erlaubt die Gefahrsetzung, überantwortet sie aber der Sorgfaltspflicht des einzelnen."; s. ferner bei Schönke-Schröder, § 59, Rdnr. 166; Maurach AT, S. 543.

mäß bleibt auch der Kraftfahrer verpflichtet, die jeweiligen Verkehrssituationen auf die in ihnen steckenden Gefahren hin zu überprüfen und sein Verhalten darauf einzurichten, soweit das die Umstände zulassen. Bei der Beurteilung dessen aber, was die Umstände zulassen, ist mit in Rechnung zu ziehen, daß die erlaubtermaßen und notwendigerweise vorhandenen Automatisierungen den Verhaltensspielraum im gegebenen Falle deutlich einengen.

Wie ist die Frage des erlaubten bzw. unerlaubten Risikos nun im Hinblick auf r e f l e k t o r i s c h e s Verhalten zu beantworten? Da der Mensch nicht die Dispositionsfreiheit darüber hat, ob er sich überhaupt, und wenn, welche Reflexe zulegt, ist dies auf den ersten Blick eigentlich eine legitimerweise nicht zulässige Frage. Denn ob etwas erlaubt ist oder nicht, ist bei naturbedingten physiologischen Eigenschaften nicht hinterfragbar. Dies gilt indes nur insoweit, als Menschen mit "Normaleigenschaften" am "normalen" sozialen Leben teilnehmen. Ausnahmen gelten dort, wo entweder der Einzelne einen anomalen physiologischen Befund aufweist, der ihn zur Übernahme auch "normaler" sozial-relevanter Handlung ungeeignet werden läßt, oder aber wo es sich um vorhersehbare Ausnahmesituationen handelt, die nur eine mit besonderen Eigenschaften ausgestattete Auswahl von Menschen bewältigen kann. Ein der ersten Gruppe zuzuordnender Fall wäre der eines Kraftfahrers, der infolge überhöhter Reizempfindlichkeit zu übersteigerten Reflexreaktionen neigt; für die zweite Fallgruppe wären außerordentliche Reaktionsfähigkeit als

notwendige Eigenschaft für einen Rennfahrer sowie bei dem Normalmenschen nicht anzutreffende Schwindelfreiheit für den Beruf des Astronauten zu nennen.

Es dürfte unstreitig sein, daß auf derartigen Eignungsmängeln beruhende Erfolge dem Täter auch nicht zum Unrecht zugerechnet werden können, wenn er entweder unvorhersehbar in eine entsprechende Situation hineingeraten ist oder aber der Mangel seiner Leistungsfähigkeit während der Situation unvorhersehbar eintrat. Strafrechtlich relevant sind jedoch die Fälle, in denen der Täter um seine mangelnde Eignung für die von ihm zu bewältigende Situation wußte oder zumindest wissen mußte. Denn: "Wer die Fertigkeit zur sachgemäßen Ausführung nicht besitzt, der hat die geplante Handlung ganz zu unterlassen; für ihn ist die Nicht-Vornahme der geplanten Handlung das sachgemäße Verhalten oder die im Verkehr erforderliche Sorgfalt"[137]. Eine objektive Verletzung von Sorgfaltspflichten ergibt sich also auch daraus, daß jemand "eine Tätigkeit beginnt oder übernimmt, obwohl er den damit verbundenen Pflichten nicht gewachsen ist und dies hätte erkennen können"[138]. Mit diesem unter dem unglücklichen Begriff des "Übernahmeverschuldens" geführten Gedanken werden somit die Fälle risikoreichen Handelns erfaßt, bei denen bereits bei Übernahme der Tätigkeit ein Erfolg nach allgemeiner Erfahrung vor-

---

137) Welzel, Lehrbuch (7. Aufl.), S. 116/117. (in den neueren Auflagen ist dieser Passus gestrichen).

138) Schönke-Schröder, § 59, Rdnr. 180; so auch Jescheck, Lehrbuch AT, S. 438; Maurach AT, S. 575 f.

hersehbar war[139]. Folglich ist auch Ansatzpunkt der rechtlichen Beurteilung nicht der unmittelbar erfolgsauslösende Akt, - für ihn kann der Täter bei unseren Beispielen im Zweifel mangels Steuerungsfähigkeit nicht -, sondern der zeitlich früher liegende Akt der Tätigkeitsaufnahme. Damit ist eine deutliche Parallele zwischen dem Gedanken des "Übernahmeverschuldens" und dem der actio libera in causa festzustellen.[140] Unsere oben genannten Fälle unsachgemäßer Automatismen, die wir als jenseits der Grenze des erlaubten Risikos und damit als sorgfaltswidrig eingestuft haben, sind damit ebenfalls unter den Gesichtspunkt des Übernahmeverschuldens zu subsumieren.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang noch auf einen für unser Thema interessanten Aspekt hingewiesen: Bei den Diskussionen um das Übernahmeverschulden fällt auf, daß bezüglich der von dem Handelnden zu erwartenden Fähigkeiten eine Differenzierung in willkürlich oder unwillkürlich bzw. vom Willen steuerbar oder nicht, Gesichtspunkten also, die bei der Frage nach der Handlungsqualität eine so überragende Rolle spielen, nicht mehr zu Tage tritt. Es ist die Rede von "der Selbstprüfung des eigenen K ö n n e n s [141], wird auf m a n g e l n d e Ü b u n g hingewiesen[142], wird der "F a h r u n k u n d i g e oder noch U n e r f a h r e n e " [143] zitiert.

---

139) Maurach, a.a.O., handelt diese Frage dementsprechend zutreffend unter der Überschrift: "Voraussehbarkeit und Fahrlässigkeit bei Risikoübernahme".

140) so richtig Maurach, a.a.O.

141) Jescheck, Fahrlässigkeit, S. 14

142) Jescheck, Lehrbuch AT, S. 438.

143) Schönke-Schröder, § 59, Rdnr. 180; BGH DAR 1968/131.

Wie wir wissen, beinhalten "können", "Übung", "Erfahrenheit", "Fahrkundigkeit" neben bewußten intellektuellen Fähigkeiten auch das Vorhandensein von motorischem und reaktivem Erfahrungsgut, das weitgehend die Automatisierung von Verhaltensweisen ausmacht. Während wir bisher die Fälle betrachtet haben, in denen Rechtsgutsverletzungen bewirkt worden sind, weil der Täter automatisch gehandelt hat, stoßen wir nunmehr auf Tatbestände, in denen der Täter gerade wegen nicht vorhandener Automatismen und damit im Zweifel willkürlich handelnd einen Erfolg verursacht. Wenn Welzel ausführt, daß der Handelnde ein Gleichgewicht herstellen muß zwischen "den bewußt gesteuerten Handlungsvollzügen" und den "automatisierten Teilelementen" und fortfährt: "Darum muß z. B. der Autofahrer die Schnelligkeit seiner Fahrt dem Maße seiner Beherrschung der technischen Handgriffe und seiner Reaktionsbereitschaft anpassen"[144], dann steht das in einem merkwürdigen Kontrast zu seinem Handlungsbegriff, der alle unwillkürlichen Verhaltensmomente in den Bereich des "Vor- und Untermenschlichen"[145] verbannt. Von unserem Standpunkt aus können wir der Feststellung Welzels freilich nur zustimmen. Ein Anfänger im Straßenverkehr, der noch nicht über hinreichende Automatismen verfügt und deshalb auf vergleichsweise zeitraubende willkürliche Reaktionen angewiesen ist, hat dieses in Rechnung zu stellen und entsprechend langsam und vorsichtig zu fahren, ja darf sich unter Umständen bei vorher-

---

144) Lehrbuch, S. 151/152.

145) Lehrbuch, S. 31.

sehbaren schwierigen Verkehrssituationen, z.B. im Winter, gar nicht erst ans Steuer setzen[146]. Ein Kraftfahrer, der erstmalig mit einem ihm bislang unbekannten Fahrzeug fährt, hat sich zunächst eingehend mit dem Fahrzeug vertraut zu machen und muß das durch seine mangelnde Gewöhnung an das Fahrzeug erhöhte Risiko durch extrem vorsichtige Fahrweise (langsamer als sonst, größeren Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug usw.) kompensieren[147]. Entsprechende Fallkonstellationen sind auch im Hinblick auf eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit von Reflexen (etwa von solchen zur Feinsteuerung willkürlicher Handlungen) denkbar: ein Arzt geht im Winter zu einem Patienten, gibt ihm mit noch kalten Fingern eine Injektion und trifft dabei einen Nerven, was zu einer Lähmung führt. Da eine starke Kälteeinwirkung eine anästhisierende Wirkung hat, die die Funktion der Hautrezeptoren und damit auch der durch sie vermittelten und für die Regulation der Körperhaltung und -bewegung wichtigen Fremdreflexe erheblich beeinträchtigt, sind in diesem Zustand nur ungelenke und unpräzise Bewegungen möglich. Hier liegt also kein Willensmangel in Bezug auf die Ausführung der Handlung vor, sondern ein Funktionsmangel der Reflexe. Da der Umstand, daß mit kalten Fingern keine exakt gesteuerten Bewegungen möglich sind, wenn auch nicht in seinen Gründen, so doch in seinem

---

146) so auch Spiegel, DAR 1968/289.

147) vgl. die Entscheidung des OLG Hamm, VRS 13/32, wonach ein Führerscheinneuling mit dem ihm noch nicht vertrauten Wagen nicht so schnell und unbekümmert fahren darf, wie mit dem gewohnten Fahrschulwagen.

Ergebnis allgemein und einem Arzt allemal bekannt ist, war die Verabfolgung der Spritze eine objektiv sorgfaltswidrige Handlung.

In ihrer rechtlichen Konsequenz sind die Fälle nicht vorhandener oder nicht funktionierender Reflexe und Automatismen damit jenen Fällen nur mangelhafter Reflexe oder nicht sachgerechter Automatismen gleichzustellen: den einzelnen trifft die Pflicht zu prüfen, ob seine ihm erkennbaren Fähig- und Fertigkeiten so beschaffen sind, daß er die auf ihn zukommende Situation bzw. die von ihm in Angriff zu nehmende Handlung ohne Nachteile für andere bewältigen kann.

2.3.3 Erfolgseintritt als Realisierung der Sorgfaltsverletzung

Mit der Feststellung allein, daß ein sorgfaltswidriges Verhalten vorliegt und ein Verletzungserfolg eingetreten ist, - ihn haben wir bei unseren bisherigen Überlegungen als selbstverständlich vorausgesetzt, - ist nun noch nicht hinreichend begründet, daß auch eine fahrlässige Tat gegeben ist. Eine sich allein auf diese Voraussetzungen gründende strafrechtliche Haftung stünde schlicht auf dem Boden der längst überholten und nach heutigen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten durch nichts mehr zu rechtfertigenden Lehre vom versari in re illicita[148], derzufolge es zur Zurechnung eines Erfolges

---

148) zutreffend Roxin, Pflichtenwidrigkeit ZStW 74/431; Wessels, S. 111.

reicht, daß dem Täter nur irgendein verbotenes und für den Erfolg im Sinne einer conditio-sine-qua-non kausales Tun zur Last gelegt werden kann[149].

Zwischen dem Handeln des Täters und einem Erfolg muß eine mehr als nur zufällige Verknüpfung bestehen, die von anderer Qualität als der einer bloßen mechanisch-naturwissenschaftlichen Kausalität ist. Mit letztgenannter kann man zwar eine erste Verbindungslinie zwischen einem Verhalten und einem in seinem Wirkungskreis eingetretenen Außenwelterfolg herstellen, vermag aber noch keine Auskunft darüber zu geben, ob der Täter für den Erfolg auch verantwortlich zeichnet, ob ihm der Erfolg zugerechnet werden kann.

Diesen "Zurechnungszusammenhang", der von dem der Kausalität deutlich zu unterscheiden ist[150], stellen nun Lehre und Rechtsprechung dadurch sicher, daß nicht nur auf die Tatsache einer Tat, sondern auf jenes Element der Tat abgestellt wird, das ihren Handlungsunwert ausmacht, bei den Fahrlässigkeitsdelikten also den Pflichtverstoß, die Sorgfaltswidrigkeit. So muß nach Welzel[151] "der Erfolgseintritt die Realisierung gerade der Sorgfaltsverletzung sein. Dies ist nicht der Fall, wenn der Erfolg durch die sorgfaltswidrige Handlung zwar verursacht worden ist, aber auch dann eingetreten wäre, wenn die Handlung sorgfaltsgemäß vorgenommen

---

149) eingehender zu diesem Prinzip bei Cramer, S. 19 ff. Maurach AT, S. 560.

150) vgl. hierzu sehr klar Honig, S. 175.

151) Lehrbuch, S. 136.

worden wäre." Für Maurach[152] "ist die Handlung nicht objektiv pflichtwidrig, wenn der Erfolg auch bei Einhaltung der indizierenden Norm eingetreten wäre". Jescheck[153] schließlich formuliert es so: "Der Erfolg kann dem Täter vielmehr nur dann zugerechnet werden, wenn er seine spezifische Voraussetzung gerade in der Sorgfaltspflichtverletzung gehabt hat." Dem ganzen liegt die richtige Einsicht zugrunde, daß die Rechtsordnung nicht bestimmte Verhaltensweisen aus purer Freude am Gebote- und Verboteschaffen mit Sanktionen belegt, sondern dies allein deshalb tut, weil diese Verhaltensweisen als besonders gefahrträchtig und risikoreich erkannt sind. Da das Strafrecht aber erst dann auf den Plan tritt, wenn auch ein Rechtsgut verletzt ist[154], das eigentlich verbotene Verhalten ungeahndet läßt, so es folgenlos geblieben ist, kann sinnvollerweise auch dort nicht gestraft werden, wo zwar ein Erfolg vorliegt, dieser aber nicht Ausfluß der Gefährlichkeit bzw. Sorgfaltswidrigkeit des Tätervernaltens ist. Alles andere wäre rechtspolitisch verfehlt.

Zur Lösung des Problems, wann ein Beruhen des Erfolges auf dem Sorgfaltsverstoß zu bejahen ist, finden sich in der Literatur unterschiedliche Positionen, wobei in aller Regel keine positive Feststellung des fraglichen Zusammenhanges, sondern in sprachlicher (und z.T. wohl

---

152) AT, S. 540.

153) Lehrbuch AT, S. 441.

154) Für reine Gefährdungsdelikte ist freilich eine modifizierte Sicht der Dinge angezeigt.

auch inhaltlicher) Anlehnung in die Kausalitätsformel bei den Unterlassungsdelikten eine hypothetische Feststellung getroffen wird. Geprüft wird, was passiert wäre, wenn sich der Täter in der fraglichen Situation sorgfaltsgerecht verhalten hätte. Nach vorherrschender Auffassung wird der Zurechnungszuammenhang verneint, wenn der Erfolg auch bei sorgfältigem Handeln "in gleicher Weise nach einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre"[155], wenn "der Täter auch bei größter Sorgfalt des eigenen Handelns den Erfolg nicht hätte vermeiden können" [156]; dagegen ist nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß er Erfolg auch bei sorgfaltsgemäßem Verhalten eingetreten wäre [157].

Eine Loslösung von dem Weg der Berücksichtigung hypothetischer Geschehensentwicklung hat Roxin mit seinem Prinzip der Risikoerhöhung[158] versucht. Er schlägt folgende Methoden vor: "Man prüfe, welches Verhalten nach den Grundsätzen des erlaubten Risikos dem Täter nicht

---

155) so Mezger, LK (8. Aufl.), § 59, Anm. 23c; ebenso Mezger-Blei, Studienbuch AT, S.219 f.; Oehler, S. 239; Schönke-Schröder, § 59, Rdnr. 159 c; Ulsenheimer, S. 149; Welzel, Lehrbuch, S. 136; Wessels S.111; ebenso die Rspr.: BGH 11/1, 7; 21/59, 61; 24/31, 34; OLG Celle, VRS 18/126 ff.

156) H. Mayer, Strafrecht 1967, S. 73.

157) deutlich ausgesprochen von Wessels, S. 112.

158) grundlegend dazu in: Pflichtwidrigkeit ZStW 74/430 ff.; ferner ZStW 78/214 ff.; Honig-Festschrift, S. 133 ff.

als Pflichtverstoß hätte zugerechnet werden dürfen. Damit vergleiche man die Handlungsweise des Angeklagten. Und nun stelle man fest, ob bei der konkreten, zur Beurteilung stehenden Sachgestaltung die Chance des Erfolgseintritts durch das unkorrekte Täterverhalten gegenüber dem erlaubten Risiko erhöht worden ist. Ist das der Fall, so liegt eine tatbestandserfüllende Pflichtverletzung vor"[159]. Denn: "Wenn der Gesetzgeber ... die Eingehung eines Risikos bis zu einer gewissen Grenze gestattet, so kann eine Zurechnung erst erfolgen, sobald das Verhalten des Täters eine Steigerung des erlaubten Risikos bedeutet."[160] Den Gedanken der Risikosteigerung verbindet Roxin mit einer Kritik an der Verwendung des "in dubio pro reo - Grundsatzes" durch die herrschende Meinung. Er erachtet es "nach geltendem Recht schlechtweg falsch"[161], daß in den Fällen an sich erlaubt- risikobeladener Verrichtungen eine Haftung auch bei erwiesener Sorgfaltsverletzung und damit unbestreitbarer Risikosteigerung etwa nur deshalb entfallen solle, "weil bei einem lege artis durchgeführten Eingriff ein gewisses, wenn auch geringes Risiko bestehen geblieben wäre"[162]. Der "in-dubio-pro-reo"-Gesichtspunkt kann sonach nur bei der Beweisfrage nach der eingetretenen Risikoerhöhung[163], nicht aber bei der letzten Endes eine Wertungsfrage darstellenden Nachvollziehung hypothetischer Geschehensabläufe Berücksichtigung finden.

---

159) Pflichtwidrigkeit ZStW 74/431 f.

160) Honig-Festschrift, S. 138.

161) ZStW 78/219.

162) ZStW 78/218.

163) so auch Jescheck, Lehrbuch AT, S. 443, der auch bzgl. des Prinzips der Gefahrsteigerung mit Roxin übereinstimmt; ebenso wohl Stratenwerth, Strafrecht AT, Rdnr. 1182.

Vor der Erörterung möglicher Besonderheiten des Zurechnungszusammenhanges bei reflektorischen und automatisierten Verhaltensweisen sei noch folgendes kurz angemerkt:
Man wird wohl eine Differenzierung vornehmen müssen in Fälle, in denen zum einen auch das sorgfältige Verhalten noch ein (erlaubtes) Risiko in sich trägt, zum anderen das sorgfaltsentsprechende Verhalten tatsächlich risikolos ist. Bezüglich der ersten Gruppe bietet sich m.E. das Prinzip der Risikoerhöhung gerade aus dem Gesichtspunkt heraus, den Roxin bei der "in-dubio-pro-reo"-Frage anführt, als Lösung an. Bei den Situationen der zweiten Fallgruppe dürfte, abgesehen davon, daß sie praktisch kaum anzutreffen sind, die Fahrlässigkeit vielmehr gerade im Bereich erlaubt-riskanten Verhaltens beheimatet ist, die hypothetische Feststellung, auch bei ungeschmälerter Beachtung der Sorgfalt wäre der Erfolg eingetreten, den Täter unzweifelhaft von jeglicher Verantwortung freisprechen. Die Verantwortung kann hier vielmehr eindeutig und uneingeschränkt nur zu Lasten von anderweitigen Umständen gehen. Entlasten allerdings kann diese Hypothese den tatsächlich pflichtwidrig handelnden Täter nur, wenn das "mit-kausale" Ereignis nicht in dem pflichtwidrigen Verhalten eines Dritten, z.B. des auf der anderen Seite am Unfall Beteiligten, besteht. Anderenfalls könnte sich jeder der beiden "Kontrahenten" darauf berufen, daß das Schadensereignis ja ohnehin wegen der Sorgfaltswidrigkeit des anderen eingetreten wäre.
Ein solches Ergebnis wird niemand ernsthaft verteidigen wollen. Damit aber reduziert sich diese

zweite Fallgruppe auf in aller Regel ohnehin unproblematische Situation praktisch höherer Gewalt.

Die Frage nun, ob ein Erfolg, der durch einen mit einem Sorgfaltsverstoß gekoppelten Reflex oder Automatismus bewirkt worden ist, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch dann eingetreten wäre, wenn der Täter sich sorgfältig verhalten hätte, ist sicherlich zutreffend nur bei genauer Kenntnis der konkreten Situation zu beantworten. Gleichwohl lassen sich folgende grundsätzliche Feststellungen treffen:

Reflektorisches und automatisiertes Verhalten bedeuten einen bestimmten Risikofaktor im menschlichen Verhalten. Die "Gefahr", daß ein Mensch mit einem Reflex oder einer versachlichten, habitualisierten Verhaltensweise auf eine Situation hin reagiert, steigt in dem Maße, in dem die Geschehensabläufe an Rasanz gewinnen und damit immer schnelleres Reagieren von dem mit ihnen konfrontierten Menschen fordern. Die Frage, die sich nun stellt, ist die: Kann sich ein Täter, der in einer brenzligen Situation automatisch reagiert und ein geschütztes Rechtsgut verletzt hat, damit rechtfertigen, der Erfolg sei ihm deshalb nicht zuzurechnen, weil nicht mit Sicherheit auszuschließen sei, daß er in Anbetracht der plötzlichen Ereignisse auch auf andere Weise automatisch gehandelt und den gleichen Erfolg bewirkt hätte? Wir meinen: nein. Man muß hierbei zunächst berücksichtigen, daß Automatismen, und ein Entsprechendes gilt für Reflexe, auf ganz bestimmte "Schlüsselsituationen" bzw. "Schlüsselreize" hin ausgebildet werden.[164)]

---

164) s.o., S. 106 ff., bes. S. 115.

Es gibt nicht "irgendwelche" Automatismen und Reflexe, sondern immer nur spezifische für typische Reize.

Eine problematische Konstellation ist allerdings diejenige, wo eine komplexe Situation vorliegt, die sowohl das Reizmuster der einen wie auch einer anderen Schlüsselsituation aufweist. Ein typischer Fall hierfür ist das plötzliche Bremsen eines vorausfahrenden Kraftfahrzeuges. Die aufleuchtenden Bremsleuchten stellen ein Signal dar, das automatisch das eigene Betätigen der Bremsen auslöst. Gleichzeitig stellt das so plötzlich vor einem seine Geschwindigkeit verringernde Auto aber auch ein Hindernis in der eigenen Fahrtrichtung dar. Hierdurch kann ein automatisches Ausweichmanöver ausgelöst werden. Man stelle sich nun einmal folgenden Fall vor:

> Der Kraftfahrer A weicht auf Grund eines bei ihm gegenüber dem Reiz "Bremslicht" dominierenden Reizes "Hindernis" dem vor ihm bremsenden Wagen nach links aus und kollidiert mit einem anderen, entgegenkommenden Auto, wobei es zur Tötung eines Menschen kommt. Es kann sodann nachgewiesen werden, daß er bei dem anderen möglichen automatischen Reagieren, nämlich dem Bremsen, wegen der Höhe seiner Geschwindigkeit oder wegen der Straßenverhältnisse auf das vor ihm stehende Fahrzeug aufgefahren wäre, wobei die Insassen allerdings nur verletzt worden wären. Voraussetzung sei hierbei, daß unser Kraftfahrer in nicht vorwerfbarer Weise in diese Situation geraten ist.

In den Fällen plötzlichen Bremsens vorausfahrender Fahrzeuge gilt gerade auf stark befahrenen Straßen mit Gegenverkehr als das "ungefährlichere" und damit wohl auch sorgfältige Verhalten das Bremsen, da ein Auffahrunfall er-

fahrungsgemäß ein geringeres Verletzungsrisiko für die Beteiligten als ein Frontalzusammenstoß mit einem entgegenkommenden Fahrzeug in sich birgt. Kreidet man daher dem A das Ausweichen insofern objektiv als Sorgfaltswidrigkeit an, als er sich einen nicht sachgerechten Automatismus für diese Situation angeeignet hat, so ergibt sich bei einem Vergleich zwischen sachgerechtem und sachwidrigem Automatismus: der Todeserfolg wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden[165], der sachwidrige Automatismus hat das Risiko für das Leben der Insassen des entgegenkommenden Autos erheblich erhöht.

An diesem Ergebnis kommen nun Zweifel auf, wenn man sich einmal folgende Varianten überlegt: Zum Zeitpunkt des Ausweichmanövers kommt gerade kein Fahrzeug entgegen und ein Unfall bleibt aus. Unser Kraftfahrer A hätte die Situation "gemeistert", er wäre ob seines schnellen und "umsichtigen" Handelns gelobt worden. Oder: A kommt bei dem Ausweichmanöver ins Schleudern und kollidiert mit dem Fahrzeug, auf das er nicht auffahren wollte. Hier wäre wegen Identität des tatsächlichen und gedachten Erfolges der Zurechnungszusammenhang zu verneinen. Auch von einer Risikoerhöhung wird man nicht sprechen können. Eher wäre das Gegenteil anzunehmen.

Hängt die Frage des Zurechnungszusammenhangs nun vom Glück oder Pech des einzelnen ab? In der Tat spielen das Glück oder der Zufall hier

---

165) Die Frage, ob der Zurechnungszusammenhang bereits dann zu verneinen ist, wenn bei sorgfaltsgemäßem Handeln lediglich ein geringer Verletzungserfolg eingetreten wäre, lassen wir hier unbehandelt. Sie beantwortet sich unabhängig von der Problematik reflektorischen und automatisierten Verhaltens.

eine Rolle, nur hängt genau genommen nicht das Bestehen eines Zurechnungszusammenhanges, sondern die Verneinung davon ab. Niemand wird sich darauf hinausreden können, daß es anders gekommen wäre, wenn er Glück gehabt hätte. Wer Risiken heraufbeschwört, der hat nicht Pech, wenn sie in einen Erfolg umschlagen. Dem gemäß kann sich der Vergleich zwischen sorgfältigem und sorgfaltswidrigem Verhalten auch nur auf dieselbe Geschehenskonstellation beziehen, nicht hypothetische andere Situationen berücksichtigen.

Was unser Beispiel indes deutlich zeigt, daß es nicht Risiken schlechthin gibt, sondern immer nur bestimmte Gefahren in ganz bestimmter Hinsicht. Das Ausweichen bedeutet keine Erhöhung der Gefahr für das vor einem haltende Fahrzeug, steigert sie jedoch ganz erheblich für den Gegenverkehr und auch für den Überholverkehr. So gesehen ist die Bejahung des Zurechnungszusammenhanges im Ausgangsfall eine durchaus richtige Entscheidung.

Das gleichwohl zurückbleibende ungute Gefühl bei diesem Ergebnis findet seine Erklärung in einem anderen Umstand, nämlich der Prämisse, daß es sich bei dem Ausweichautomatismus um eine nicht sachgerechte Handlungsbereitschaft handele. Derartige Fahrmanöver haben durchaus ihren guten Grund. Jeder Autofahrer, dem einmal ein Fußgänger oder ein Radfahrer vor das Auto "geraten" ist, wird sich ob des Funktionierens eines solchen Automatismus beglückwünscht haben. Ein Ausweichen in der Situation:"Hindernis auf der Fahrbahn" stellt daher einen nicht per se sachwidrigen Automatismus dar, sondern kann nur

durch bestimmte Eigenarten einer Situation zu einem solchen werden. Genau dies aber erkannten wir als das Risiko, das die Rechtsordnung im Hinblick auf die an sich risikomindernde Tendenz von Automatismen in Kauf nehmen muß. Freilich wird immer zu prüfen sein, ob sich nicht der Täter in zurechenbarerer Weise (Zurechnung zur Person) in eine Situation begeben hat, die die Möglichkeiten des Handelns allein auf riskantes automatisiertes Verhalten beschränkte. Die Schaffung des Risikos, ein weiteres Risiko zu schaffen, wird man sicherlich als eine unzulässige und unsorgfältige Gefahrerhöhung einzustufen haben.

Die Frage nach dem Zurechnungszusammenhang kann dabei niemals einen Hinweis für eine Sorgfaltswidrigkeit erbringen, sondern darf nur dann und erst dann gestellt werden, wenn die Qualifizierung des Täterverhaltens in sorgfältig und pflichtwidrig abschließend geleistet ist. Genausowenig, wie die Feststellung: "Hätte sich der Täter sorgfältig verhalten, wäre gleiches oder ähnliches geschehen!" eine Sorgfaltswidrigkeit verneint, kann die Feststellung: "Hätte sich der Täter sorgfältig verhalten, wäre nichts passiert!" eine Verletzung der gebotenen Sorgfalt erweisen.

Dieses zu beherzigen scheint uns gerade im Hinblick auf die Fälle automatisierten Verhaltens angezeigt. Ihre starke Koppelung an bestimmte Reiz- und Situationstypen macht sowohl eine eingehende Analyse der tatsächlichen Situation im Hinblick auf vorhandene "typische" Elemente, als auch eine der gezeitigten automatischen

Reaktionen notwendig, wobei insbesondere dem Risikoaspekt bei ihnen besondere Beachtung zu schenken ist. Ihrer risikovermindernden Tendenz entspricht in Grenzsituationen eine gewisse Risikoerhöhung, ohne daß diese bereits eine Pflichtwidrigkeit begründet.

Steht eine Verletzung der Sorgfaltspflichten allerdings einmal fest, dann ist bei der Frage des Zurechnungszusammenhanges nicht anders zu verfahren, als bei "normalen" Handlungen. Ob sich ein Erfolg als Realisierung gerade der betreffenden Sorgfaltspflicht eingestellt hat oder auch sonst eingetreten wäre, dies ist keine Frage des Bezuges zwischen dem Täter und seinem Handeln, sondern allein eine solche des Konnexes zwischen der objektiven Qualität des Handelns und dem Erfolg.

Mit der deutlichen Hervorhebung des Kriteriums: "Q u a l i t ä t des Verhaltens" schließlich zeigt sich auch, daß der von Roxin beschrittene Weg der zutreffendere ist. Die Eigenschaft des Handelns kann im Strafrecht nur insoweit von Interesse sein, als sie eine Stoßrichtung im Hinblick auf zu schützende Rechtsgüter aufweist. Genau dieser Aspekt des Bezuges auf die Rechtsgüter rückt nun durch das Kriterium des Risikos, der Gefahr, unvergleichbar deutlicher in den Blickwinkel als bei dem Kriterium der Sorgfalt oder Pflichtwidrigkeit. Zwar kann man auch nur sorgfältig im Hinblick auf etwas sein, ist bei dem Begriff der Pflicht nachzufragen, was mit der Auferlegung der Verpflichtung vom Gesetzgeber

intendiert ist[166]. Der Unterschied zwischen dem Gesichtspunkt des erhöhten Risikos und dem der Sorgfaltswidrigkeit rührt indes von einer unterschiedlichen Schärfe der Begriffe her. Während der Feststellung, ob ein an sich erlaubtes Risiko in nicht mehr zu tolerierender Weise verschärft worden ist, auch ohne harten Bezug zu besonderen Details des konkreten Geschehens möglich ist[167], kann die Sorgfaltswidrigkeit immer nur unter Berücksichtigung des ganz konkreten Geschehenssachverhaltes festgestellt werden[168]. Damit aber verliert die Suche nach der Sorgfaltswidrigkeit gegenüber der nach der Erhöhung eines Risikos an Griffigkeit, an Einfachheit der praktischen Handhabung.

---

166) Hier wird der Ansatz der sog. Normzwecktheorie sichtbar, die in engem Zusammenhang mit der Lösung des Problems des Zurechnungszusammenhanges entwickelt worden ist (vgl. hierzu den Aufsatz von Rudolphi, Vorhersehbarkeit und Schutzzweck der Norm in der strafrechtlichen Fahrlässigkeitslehre, Jus 1969/549 ff mit zahlreichen Nachweisen). Sie steht bei den Fahrlässigkeitsdelikten allerdings immer vor der außerordentlich schwierigen Frage nach der Bestimmung der "Norm" und wird unseres Erachtens für den großen Bereich der offenen Fahrlässigkeitstatbestände, wo es also um die Verletzung allgemeiner Sorgfaltspflichten geht, erst dann fruchtbringend anwendbar sein, wenn eine Typisierung von Fahrlässigkeitstatbeständen gelungen ist.

167) Die von uns geforderte genaue Situationsanalyse geschieht nur unter dem Aspekt zu erkennen, ob die Sachlage A überhaupt Anlaß zu dem erfolgten automatisierten Verhalten geben konnte, ob sie also zumindest scheintypisch war.

168) vgl. hierzu etwa die Feststellung von Eb. Schmidt in v. Liszt/Schmidt, S. 261, daß sich die besonderen Sorgfaltspflichten aus den einzelnen Situationen ergeben. Aus der "im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" wird so die "in der konkreten Situation erforderliche Sorgfalt".

2.4 Zusammenfassung

Versucht man, aus den zur Behandlung reflektorischen und automatisierten Verhaltens auf der Tatbestandsebene angestellten Überlegungen und vorgestellten Lösungswegen ein e Bilanz zu ziehen, dann ist zunächst einmal festzuhalten, daß die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und Maßstäbe zur Fahrlässigkeit im Prinzip durchweg eine sinnvolle Beurteilung der hier von uns untersuchten reaktiven Verhaltensweisen ermöglichen[169].

Die Einsicht in die Struktur reflektorischen und automatisierten Reagierens sowie dessen Bedeutung für ein sachgerechtes Verhalten des Einzelnen veranlaßten uns jedoch vornehmlich in viererlei Hinsicht zu kritischen bzw. ergänzenden Anmerkungen:

Bei der Festlegung des Umfangs der Vorhersehbarkeit kommender Ereignisse zeigte sich, daß es auf keinen Fall ausreicht, bevorstehende Entwicklungen abstrakt als irgendwann eintretend vorauszusehen, um eine sachgemäße Steuerung künftigen Verhaltens zu ermöglichen. Eine Rechtspflicht, sein Verhalten auf bestimmte Situationen in ganz bestimmter Weise einzurichten, kann vielmehr nur bestehen, wenn die betreffenden Umstände konkret - und das schließt den Zeitpunkt ihres Eintretens ein - vorhersehbar sind. Die berechtigte Feststellung Roxins, daß der im Bereich

---

169) Man wird Spiegel, DAR 1968/287 daher prinzipiell zustimmen können, wenn er die Frage, ob die heute übliche Auslegung und Anwendung des Fahrlässigkeitsbegriffes noch den Erfordernissen der modernen Gesellschaft, vornehmlich den Erfordernissen des motorisierten Straßenverkehrs entspricht, bejaht.

der Fahrlässigkeitsdelikte unerträglich ausgeuferte Haftungsrahmen "auch durch die Merkmale der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit nicht auf ein rechtsstaatlich vertretbares Maß eingegrenzt werden kann", da nämlich fast alles a b s t r a k t vorhersehbar und vermeidbar sei[170], wird man daher um die Aussage ergänzen können, daß ein erster Schritt zu sinnvoller Reduzierung des Haftungsumfanges durch eine Beschränkung der Fälle auf k o n k r e t e Vorhersehbarkeit zu erreichen ist.

Unsere Kritik galt ferner jenem Leitbild des ständig e i n s i c h t i g , g e w i s s e n h a f t und b e s o n n e n handelnden Angehörigen des jeweiligen Verkehrskreises, das in seiner konkreten Ausprägung, die es von Lehre und Rechtsprechung erfahren hat, nicht mit dem uns in vivo begegnenden Menschen, der zu einem erheblichem Teil unbewußt und automatisiert handelt, übereinstimmt. Freilich wird man den Appell an Gewissenhaftigkeit und Besonnenheit nicht über Bord zu werfen haben. Lösen muß man sich jedoch von jener Über-Forderung, daß der Mensch ständig intellektuelle und voluntative Höchstleistungen zu vollbringen habe. Da der Mensch hierzu nicht in der Lage ist und man sich damit abfinden muß, kann als einzig vertretbare Forderung gelten, das durch die gegebene Mangelhaftigkeit menschlichen Handelns vorhandene Risiko nach aller Möglichkeit auf ein sozial vertretbares Maß zu reduzieren.

Und damit sind wir bei dem dritten und unseres Erachtens wichtigsten Punkt: der Frage nach dem

---

170) Roxin, Kriminalpolitik, S. 22.

R i s i k o g e h a l t reflektorischen und automatisierten Verhaltens. Sowohl das Funktionieren (Vorhandensein) als auch das Nichtfunktionieren (Nichtvorhandensein) von Reflexen und Automatismen kann, so sahen wir, einen Faktor sowohl der Gefahrerhöhung als auch der -minderung bedeuten. Trotz dieses zunächst beiderseits vorhandenen ambivalenten Charakters, der die grundsätzliche Möglichkeit, positive oder negative Erfahrungssätze bezüglich der Sorgfaltsgemäßheit aufzustellen, ausschließt, lassen sich doch jeweils unterschiedliche Tendenzen feststellen:

Die sich in sichtbaren Körperbewegungen auswirkenden R e f l e x e - die zur Funktion von willkürlichen Bewegungen gehörenden Reflexe lassen wir wegen ihrer mangelnden Eignung, eine Rechtsgutsverletzung zu bewirken, außer Betracht - dienen ausschließlich der Selbsterhaltung und dem Schutz des Organismus und sind unfähig, fremde Interessen zu berücksichtigen. Sie sind damit im Hinblick auf die Rechtsgüter anderer tendenziell g e f a h r e r h ö h e n d .

Anders hingegen die A u t o m a t i s m e n : sie stellen, ihre Sachgemäßheit vorausgesetzt, das Resultat längerer Übung und fortgesetzter Praktizierung von Verhaltensweisen dar, das die Bewältigung bestimmter Situationen unter Berücksichtigung sowohl eigener als auch fremder Interesse gewährleistet. In ihrer Tendenz sind sie daher risiko- und g e f a h r m i n d e r n d . Ein Gegenteiliges gilt nur dann, wenn die jeweilige automatisierte Verhaltensweise für den Situationstyp, für den sie ausgebildet ist, nicht sachgerecht ist[17oa)].

17oa) vgl. zum Begriff des sachgerechten Automatismus die Ausführungen S. 285.

Das in automatisiertem Handeln liegende Risiko hält sich somit innerhalb der erlaubten Grenzen. Dies befreit den einzelnen freilich nicht davon, ein Umschlagen dieses Risikos in einem Unrechtserfolg zu vermeiden. Nicht sachgerechte automaisierte Verhaltensweisen hingegen stellen einen erhöhten Risikofaktor dar; hier kommt im gegebenen Falle eine Haftung nach dem Gesichtspunkt des Übernahmeverschuldens in Betracht.

Reflektorisches Verhalten als physiologisch bedingt entzieht sich einer Bewertung nach Kategorien wie erlaubtes oder unerlaubtes Risiko. In Fällen eines dem Betreffenden bekannten bzw. erkennbaren anomalen physiologischen Befundes und vorhersehbarer Ausnahmesituation haftet der Täter jedoch auch nach den Kriterien des Übernahmeverschuldens.

Aus dem gleichen Gesichtspunkt kann eine Sorgfaltswidrigkeit angenommen werden, wenn erforderliche Reflexe oder Automatismen erkannter- bzw. erkennbarerweise nicht vorhanden sind oder nicht funktionieren.

Im Ergebnis führt damit die mit dem genaueren Kennenlernen und Bewerten reflektorischen und automatisierten Verhaltens spezifizierte und modifizierte Einsicht in die Struktur menschlichen Handelns zu der Schlußfolgerung: unwillkürliches und auch unbewußtes Verhalten ist nicht von vornherein sorgfaltswidrig; im Gegenteil: es kann gegenüber einem rational gesteuertem Verhalten das sorgfältigere sein. Sorgfalt ist hierbei freilich nicht als subjektiv-finale

und durch bewußtheitliche Momente ausgezeichnete Beziehung des Täters zu seinem Verhalten, sondern ausschließlich als objektive Qualität des Verhaltens im Hinblick auf das Objekt des Verhaltens verstanden. Für die Ebene des Tatbestandes und damit die grundlegende Unrechtsbegründung mag es hinreichen, das Verhalten des Täters vornehmlich in seiner objektiven Gestalt, "das Verhalten als Objektivation"[171], zu erfassen, kommt es doch hier zunächst nicht so sehr auf die subjektiven Verbindungslinien zwischen dem Täter, seinem Verhalten und dessen Folgen an, als vielmehr auf die objektive Eigenschaft, eine nach allgemeingültigen und verbindlichen Maßstäben vermeidbare und zu vermeidende Rechtsgutsverletzung bewirkt zu haben.

Faßt man nun die möglichen Fallstellationen sorgfaltswidrigen reflektorischen und automatisierten Verhaltens zusammen, die sich im Verlauf der Untersuchung ergeben haben, so ergibt sich folgende Aufstellung (s. auch Schaubild 3, S. 31o a):

1. Der Täter erkennt die unmittelbar bevorstehende Reizeinwirkung bzw. Situation und sieht sowohl seine daraufhin erfolgende reflektorische oder automatisierte Reaktion als auch den daraus resultierenden Erfolg vorher, greift aber gleichwohl nicht steuernd ein.

Diese Fallkonstellation haben wir allerdings aus der Betrachtung ausgeschieden, da hier von einem "Handeln-Wollen" und nicht mehr von einem Reflex oder Automatismus auszugehen ist (wenn-

---

171) s. hierzu bei Himmelreich, S. 44 ff, bes. S. 48.

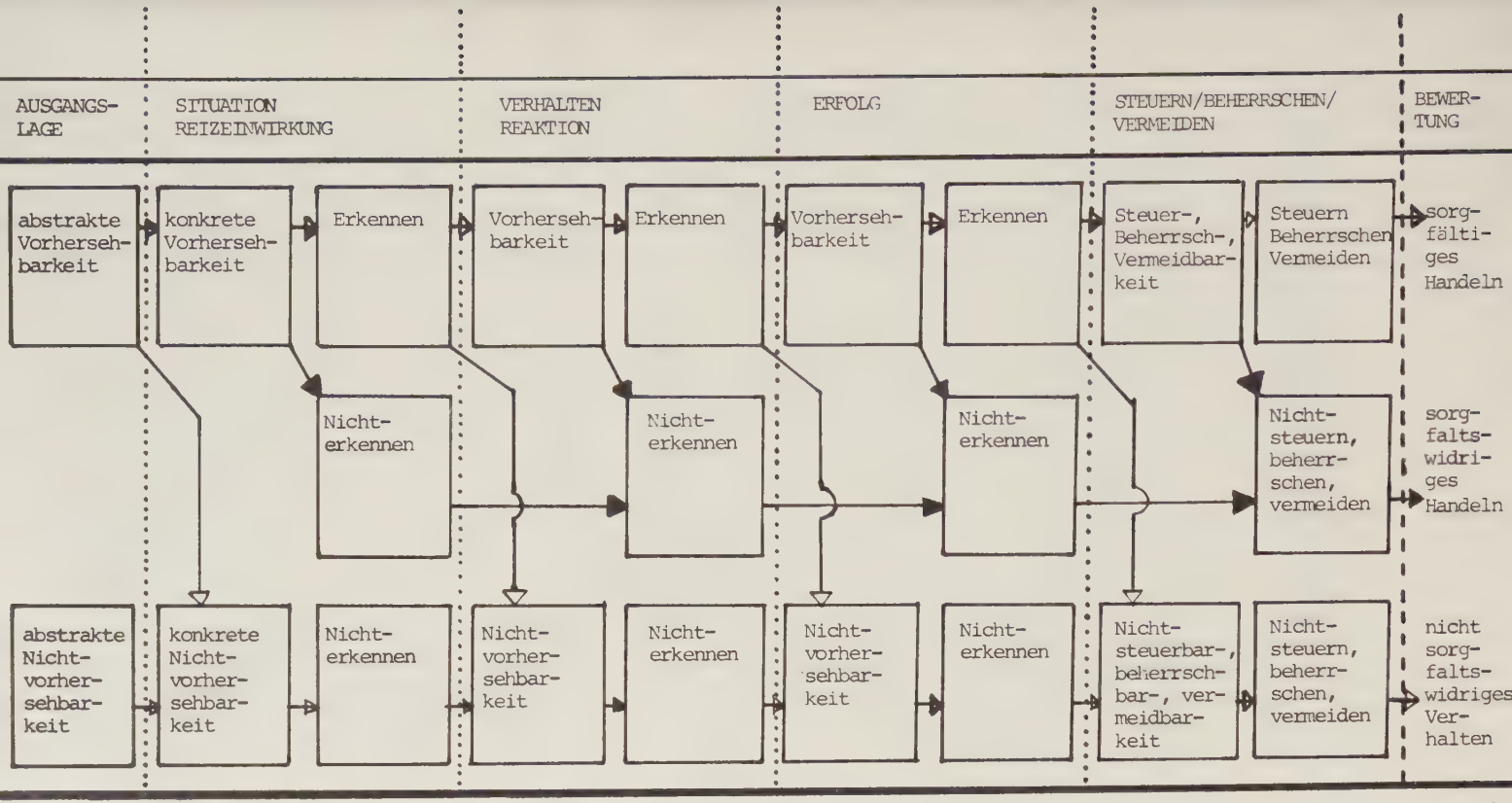

SCHAUBILD 3 RASTER DER MÖGLICHEN FALLKONSTELLATIONEN

gleich - wie wir wissen - die Grenzen zwischen Wollen und Nichtwollen gerade hier relativ schwer zu ziehen sind)[172].

2. Der Täter hat sein eigenes bevorstehendes reflektorisches bzw. automatisiertes Verhalten auf die bestimmte Situation hin erkannt, sieht jedoch trotz objektiver Vorhersehbarkeit nicht, daß es zu einer Rechtsgutsverletzung führen wird und greift deshalb nicht steuernd ein.

Bei automatisiertem Verhalten wird auch hier eine kaum zu trennende Verquickung und unwillkürlichem Reagieren und gewolltem Handeln gegeben sein. Anders hingegen bei reflektorischen Verhalten: hier liegen die Voraussetzungen vor, die notwendig sind, um eine Beherrschbarkeit zu ermöglichen und das Verhalten damit als Handlung im strafrechtlichen Sinne zu qualifizieren.

Der objektive Vorwurf der Sorgfaltswidrigkeit knüpft hier direkt an das reflektorische Geschehen an und besteht darin, trotz objektiver und allgemeiner Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit ein schädigendes Verhalten gezeigt zu haben.

3. Der Täter erkennt die bevorstehende Reizeinwirkung bzw. Situation, sieht aber nicht vorher, obwohl dieses einem "einsichtigen" und "gewissen-

---

172) Anders sind freilich die Fälle zu beurteilen, wo der Täter trotz Erkennens auch des kommenden Erfolges wegen einer "Übermächtigkeit" der reflektorischen oder automatisierten Reaktion nicht steuernd eingreifen konnte. Hier liegt mangels Beherrschbarkeit bereits keine Handlung vor. Vertreter einer Auffassung von der strafrechtlich relevanten Handlung i.S. eines bloßen menschlichen Verhaltens (so Foltin, Nowakowski) wären allerdings auch hier genötigt, in eine Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit einzutreten.

haften" Angehörigen des Verkehrskreises möglich gewesen wäre (Vorsicht bei der Anwendung dieses Maßstabes!), zu welchem schnellen Reagieren mit welchen Folgen er genötigt sein wird.

Der Sorgfaltsverstoß liegt hier in der mangelnden Einstellung auf eine erkannte Situation. Ferner sei hier in Erinnerung zu rufen, daß bei dieser Fallkonstellation bezüglich eines reflektorischen Reagierens keine Beherrschbarkeit und damit auch keine Handlung vorliegt, wohingegen im Hinblick auf ein automatisiertes Verhalten die Bedingungen für eine objektive Beherrschbarkeit gegeben sind, zumindest ein Können und damit insoweit eine Handlung vorliegt.

4. Reizeinwirkung bzw. Situation sind ebenso wie die daraus resultierende Geschehensentwicklung einschließlich des Schlußerfolges objektiv und konkret verhersehbar, der Täter hat dies trotz des bei ihm zu vermutenden Erfahrungswissens aber nicht gesehen und sich dementsprechend auch nicht darauf eingestellt.

Weder Reflex und Automatismus stellen hier eine Handlung dar. Der objektive Vorwurf einer Sorgfaltswidrigkeit knüpft damit an Verhaltensteile an, die dem eigentlichen, den Erfolg unmittelbar auslösenden reflektorischen und automatisierten Verhalten zeitlich vorgelagert sind. Es sind die der "actio libera in causa" vergleichbaren Fälle, die wir auch unter dem Stichwort "Übernahmeverschulden" kennengelernt haben.

5. Das Eintreten derartiger Ereignisse wie Reizeinwirkung oder fragliche Situation war generell, abstrakt als "irgendwann einmal möglich" vorhersehbar und der Täter wußte (oder hätte wissen

können, müssen), daß er in derartigen Situationen erfahrungsgemäß "falsch" reagiert (übersteigerte Reflexauslösbarkeit, nicht sachgerechte Automatismen, nicht vorhandene, aber zu fordernde Automatismen).

Der Sorgfaltsverstoß ist hier darin zu sehen, daß der Täter sich überhaupt solchen möglichen Situationen aussetzt, daß er überhaupt entsprechende Verrichtungen übernimmt (a.l.i.c.; Übernahmeverschulden).

Diese möglichen fünf Fallkonstellationen sorgfaltswidrigen Verhaltens, von denen wie gesagt die erste aus der weiteren Betrachtung ausscheidet, lassen sich wiederum in drei Blöcke unterteilen:

- Einmal denjenigen, wo der Sorgfaltsverstoß unmittelbar an den Reflex oder den Automatismus geknüpft ist insofern, als die Voraussetzungen für die Beherrschbarkeit und somit Handlungseigenschaft dieser Verhaltensweisen vorliegen. Dies ist im Hinblick auf Reflexe der Fall 2, im Hinblick auf Automatismen der Fall 3, gegebenenfalls auch Fall 2.

- Der zweite Block ist dadurch gekennzeichnet, daß die Pflichtenwidrigkeit im Vorfeld des reflektorischen und automatisierten Handelns erfolgt, allerdings zu einem Zeitpunkt, wo die das Verhalten bedingende Situation bereits konkret vorhersehbar war. Es handelt sich also um jene Sachlage, wo man zumindest bei Anwendung des Maßstabes des "Jemand-möglichen" feststellen kann: hätte der Täter umsichtig gehandelt, hätte er das kommende Geschehen vorhersehen und sein Ver-

halten beherrschen, oder besser, steuern können. Hierher gehören bei den Reflexen die Fälle 3 und 4, bei den Automatismen der Fall 4.

- Beim dritten Block schließlich liegt die Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt soweit vor dem eigentlichen erfolgsauslösenden Verhalten, daß die Sachwidrigkeit des Verhaltens selbst nicht mehr mit ihr in einen unmittelbaren Zusammenhang zu stellen ist. Der Sorgfaltsverstoß liegt hier darin, mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit zu einer Rechtsgutverletzung eröffent zu haben (Fall 5).

3. Anmerkung zur Rechtswidrigkeit

Auf eine gesonderte Behandlung der Rechtswidrigkeitsproblematik haben wir verzichtet. Zum einen haben wir einige einschlägige rechtliche Gesichtspunkte im Rahmen der Tatbestandsprobleme angesprochen, die z. T. von Lehre und Rechtsprechung dogmatisch der Rechtswidrigkeit oder besser: der Rechtfertigung zugeordnet werden (z. B. die Frage nach der Einhaltung des erlaubten Risikos). Zum anderen aber werfen die ein tatbestandsmäßiges Handeln rechtfertigenden Erlaubnissätze bei unwillkürlichem und unbewußtem Handeln (insbesondere bei der Wahrnehmung von Notrechten wie bei der Notwehr, der Nothilfe oder dem übergesetzlichen, rechtfertigenden Notstand) sehr spezielle Probleme auf, deren gründliche Behandlung im Rahmen dieser Arbeit nicht zu leisten war.[173)]

173) Die Existenz von Spezialabhandlungen wie die von Himmelreich, Notwehr und unbewußte Fahrlässigkeit, zeigt dies deutlich.

Auf folgendes sei im Hinblick auf denkbare reflektorische oder automatisierte Verteidigungshandlungen im Notwehrfalle jedoch kurz hingewiesen:

Die Fälle, wo jemand in einer Notwehrlage befindlich den Angreifer verletzt, sind besonders dann, von strafrichterlichem Interesse, wenn mit der reflektorischen oder automatisierten Handlung das zur Verteidigung erforderliche Maß überschritten wird. Bei r e f l e k t o r i s c h e n Abwehraktionen dürfte dies indes praktisch nicht vorkommen. Reflexe sind Schutzmechanismen des Körpers, die auf ein Zurückweichen von der Gefahrenquelle ausgerichtet sind, nicht jedoch auf einen aktiven Gegenangriff. Sollte eine einen Notwehrexzeß bedeutende reflektorische Verteidigungshandlung wirklich einmal anzunehmen sein[174], so muß man bedenken, daß Reflexe nur durch adäquate physiologische Reize ausgelöst werden können, diese Reize in der Notwehrsituation aber von dem Angreifenden selbst gesetzt werden. Einem Angegriffenen die Pflicht auferlegen zu wollen, er habe sich auf bevorstehende, durch Angriffshandlungen des Gegners bewirkte Reize einzustellen und diesen Reizen gegebenenfalls auszuweichen, würde das Notwehrrecht, das ja gerade und in erster Linie ein Recht zur Verteidigung der eigenen körperlichen Unversehrtheit darstellt, ad absurdum führen.

Die Frage, ob eine Berufung auf den Rechtfertigungsgrund der Notwehr im Falle einer reflektorischen Verteidigungshandlung vielleicht deshalb zu verneinen ist, weil der Betreffende

---

174) Dies wird man im konkreten Einzelfall sehr sorgfältig zu prüfen haben. Die gerichtliche Praxis zeigt immer wieder, daß gerade der Hinweis auf ein Handeln "im Reflex" seitens des Angeklagten als reine Schutzbehauptung vorgebracht wird.

keinen Verteidigungswillen gehabt hat, sondern sich unwillkürlich verteidigt hat, ist unseres Erachtens mehr eine rechtspolitische als dogmatisch-systematische Frage. Im Gegensatz zu Fällen "normaler" unbewußter Fahrlässigkeit, wo der Täter von der subjektiven Zielrichtung her irgendeine Handlung vollzieht, die aber (ungewollt) die objektiven Voraussetzungen einer Notwehrhandlung erfüllt, ist bei reflektorischen Reaktionen die Einstufung als Notwehraktion wesentlich unproblematischer vorzunehmen, steht der Reflex doch von seiner Natur und seinem Zweck her von vornherein unter dem Vorzeichen, Schutz- und Verteidigungsmaßnahme zu sein.

Über das erlaubte Maß hinausschießende a u t o m a t i s i e r t e Verteidigungshandlungen sind hingegen durchaus von praktischer Bedeutung. Es gibt bestimmte Gruppen von Personen, die in der "Kunst" der körperlichen Selbstverteidigung soweit geschult sind, daß dabei Automatisierungen auftreten. Hierher sind etwa Boxer, Judo- und Karatekämpfer, aber auch Polizisten, Leibwächter u.ä. zu zählen. Wenn nun ein über derartigen Automatismen verfügender Mensch einen Angreifer mittels eines automatisch erfolgenden Schlages oder Griffes über das zur Verteidigung erforderliche Maß hinausgehend verletzt, so scheint eine Straflosigkeit nur noch durch einen Schuldausschluß gemäß § 53 Abs. 3 StGB möglich. Man wird jedoch in Anlehnung an unsere oben getroffene Aussage, daß es außerordentliche Fähigkeiten nur im Hinblick auf ganz bestimmte Maßnahmen in ganz bestimmten Situationen geben kann [175], folgendes zu bedenken haben: Wer etwa

---

175) s.o., S. 268.

Judo oder Karate ausschließlich zu sportlichen Zwecken betreibt, für den wird sich eine "echte" Kampfsituation, in der es nicht um edlen Wettstreit, sondern um einen ernsthaften Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit geht, als eine mit dem sportlichen Wettkampf kaum noch vergleichbare Situation darstellen. Bei ihm kann durch die psychische Ausnahmesituation die Fähigkeit zum klaren Erkennen des Geschehens stark herabgemindert sein; seine Aufmerksamkeitsleistungen und Vorhersehbarkeitsmöglichkeiten können gerade im Hinblick auf die eigenen sozialen Verpflichtungen, die auch dem Angreifer gegenüber noch bestehen, bereits in objektiver Weise erheblich negativ beeinflußt werden. Damit aber stellt sich die Frage, ob in einem solchen Falle nicht bereits eine Verneinung der Tatbestandsmäßigkeit wegen objektiver Nichtvorhersehbarkeit und insbesondere Nichtvermeidbarkeit des Geschehens, oder ob lediglich eine Entschuldigung nach § 53 Abs. 3 StGB in Betracht zu ziehen ist.

Die Antwort hierauf hängt davon ab, ob man in Anlehnung an den gewissenhaften Angehörigen einer bestimmten sozialen Rolle eine Typenbildung derart vornehmen kann, daß man von der sozialen Rolle etwa des Judosportlers und im Gegensatz dazu etwa des berufsmäßigen Judokämpfers (Polizist, Leibwächter), der für ernsthafte Kämpfe ausgebildet und derartige Situationen gewohnt ist, sprechen kann. Wenn dies möglich ist, - wir wollen auf eine Beantwortung dieser konkreten Frage verzichten, da es uns mehr auf das Prinzip als auf diesen speziellen Fall ankommt, - dann wird man bereits bei objektiver Betrachtungsweise auf der Tatbestandsebene zu dem Ergebnis kommen müssen, daß angesichts der

spezifischen Situation eine durch die betreffende soziale Rolle bedingte verminderte Leistungsfähigkeit vorliegt, die es nicht vertretbar erscheinen läßt, hier noch von einer objektiven Sorgfaltswidrigkeit zu sprechen.

Damit findet sich auf der Rechtswidrigkeitsebene die Notwendigkeit wieder, genau zu prüfen, ob und wieweit der konkrete Geschehensablauf den Situationen gleicht, für die der Täter als Angehöriger eines bestimmten Verkehrskreises den jeweiligen Automatismus beim Leben seiner sozialen Rolle ausgebildet und geschult hat.

Schuldprobleme bei reflektorischem und automatisiertem Verhalten

1 "nulla poena sine culpa"

Angesichts der Tatsache, daß das Strafrecht nach einhelliger Auffassung ein Schuldstrafrecht ist, in dem der Grundsatz "nulla poena sine culpa" [1] mit Verfassungsrang versehen ist [2], gibt es zu denken, wenn mit Hinweis auf die Schwierigkeiten der Justiz, die Vielzahl der Verkehrsdelikte zu bewältigen, Stimmen laut werden, die die Schuld wegen bestehender Beweisschwierigkeiten lediglich am äußerlich sichtbaren Befund messen wollen und von "unzulässiger Vertiefung der Schuldfrage" [3] sprechen, die sich mit der Feststellung des objektiven Verstoßes begnügen wollen und für individuelle Schulderwägungen keinen Platz mehr sehen [4] [5]. Damit ist zunächst ein-

---

1) vgl. hierzu etwa BVerfG NJW 1967/195; BGH NJW 1952/594; Baumann, S. 344 ff.; Jescheck, Lehrbuch AT, S. 3o3 ff.; Arth. Kaufmann, Schuldprinzip, S. 115 Kantorowicz, S. 15; Maurach, AT, S. 358 f.; Mezger-Blei, Studienbuch AT, S. 158; Müller-Dietz, S. 1 ff.; Stratenwerth, Strafrecht AT, Rdnr. 32; Wessels, S. 57 f.

2) BVerfG NJW 1967/195.

3) so Wimmer, NJW 1959/1753 ff.

4) so Booß, NJW 196o/373 ff.

5) zur Frage eines objektiven Maßstabes bei der Schuldfeststellung vgl. die Ausführungen S. 37o f.

mal für den Verkehrsdelinquenten die Möglichkeit aufgetaucht, für einen von ihm bewirkten Verletzungserfolg mit Strafe belegt zu werden, dessen Eintritt seiner Steuerungs- und Einflußmöglichkeiten entzogen war, für den er also lediglich kausal, nicht aber verantwortlich war. Ein solches Ergebnis wirkt angesichts einer als Willensschuld verstandenen Schuld [6] dort besonders problematisch, wo Verhaltensweisen zur Beurteilung anstehen, die nicht von einem aktuellen Willensentschluß getragen sind.

Denn die vom Strafrecht "ebenfalls zu gewährleistende Persönlichkeitsautonomie des Delinquenten" [7], die den Menschen als ein auf Selbstbestimmung angelegtes und zur Selbstbestimmung fähiges Wesen sieht, verbietet es eigentlich, einen Täter für Folgen seines Handelns verantwortlich zu machen, "für die er nichts kann", die also nicht Ausfluß seiner gedachten Autonomie sind.

Allein das Unrechtsurteil, der Täter habe objektiv fahrlässig gehandelt, der Unrechtserfolg sei also objektiv vorhersehbar und vermeidbar gewesen und stelle sich auch als die Reali-

---

6) siehe hierzu bei Arth. Kaufmann, Schuldprinzip, S. 149 (mit weiteren Nachweisen).

7) Roxin, Jus 1966/384.

sierung gerade dieser spezifischen Sorgfaltsverletzung dar, reicht nicht für eine Bestrafung aus. Strafrechtliche Haftung verlangt vielmehr die subjektive Verantwortlichkeit des Täters, das Urteil also, daß "der Täter nach dem Maß seines individuellen Könnens zur Erfüllung der objektiven Sorgfaltsanforderungen fähig war" [8].

Gerade bei den im Straßenverkehr häufig anzutreffenden reflektorischen und vornehmlich automatisierten Verhaltensweisen kommt es für die Möglichkeit des Beherrschens und Steuerns neben der äußeren Situation entscheidend auf die physiologischen Gegebenheiten, den individuellen Kenntnisstand, die situative Erkenntnismöglichkeit und den Grad der Automatisierung des Einzelnen an [9], also auf das, was Schewe die "innere Befindlichkeit" [10] nennt. Eine umfassende Würdigung reflektorischen und automatisierten Verhaltens kann daher nicht von der individuellen Person des Täters abstrahieren, denn gerade hier ist das subjektive Vermögen des Einzelnen von entscheidender Bedeutung für die Frage nach dem Anders-handeln-können.

---

8) Wessels, S. 1o7. Mit dem "Maß des individuellen Könnens" werden wir uns noch eingehender zu befassen haben (S. 362 ff.).

9) siehe hierzu die Übersicht, S. 129.

1o) Reflexbewegung, S. 133.

4.2 Das Problem der Willensfreiheit in der Schuld

Mit dem Gesichtspunkt: Autonomie und Selbstbestimmung des Menschen ist die Frage nach der Freiheit des Menschen, sich anders verhalten zu können bzw. sein Handeln sinngemäß steuern und beherrschen zu können angesprochen, eine Frage, deren Bedeutsamkeit für das vorliegende Thema der strafrechtlichen Behandlung von reflektorischen und automatisierten Verhaltensweisen bereits angedeutet wurde. Nur bei aktuellem Gegebensein der Freiheit zur Handlungswahl bzw. zur Selbstbestimmung wird aus einem Geschehen die Tat eines Einzelnen, die von ihm zu verantworten ist und die ihm deshalb zugerechnet werden kann. Mit der Abkehr von einem reinen Erfolgsstrafrecht und der selbstgestellten Forderung, nur den mit Strafe belegen zu dürfen, der etwas für sein Verhalten kann, weil und sofern er es normgemäß hätte steuern und bestimmen können, stand und steht noch heute die Strafrechtswissenschaft vor dem Problem, die Frage nach der Willensfreiheit des Menschen, nach der Determiniertheit oder Indeterminiertheit seines Handelns, entweder zu beantworten oder aber eine Lösung zu finden, bei der diese Frage offen bleiben kann [11].

---

11) vgl. zu diesem Problem Bockelmann, ZStW 75/388.

4.2.1 Die psychologische Lösung

In der strafrechtlichen Literatur fehlt es nicht an Ansätzen, die "Realität" der Willensfreiheit unter Berufung insbesondere auf die Ergebnisse der psychologischen Forschung nachzuweisen. Maurach ist sicher, "daß die strafrechtliche Willensfreiheitslehre der Gegenwart nicht ihre Sonderinteressen verfolgt, sondern durchaus im Einklang mit der neuzeitlichen Psychologie steht" [12] und daß "die Möglichkeit menschlicher Selbstbestimmung ..... auf die Persönlichkeitsforschung auf dem Gebiet der modernen Psychologie und Charakterkunde" zurückgeht [13]; Jescheck glaubt feststellen zu können, "daß unsere These (von dem dem Schuldstrafrecht zugrunde liegenden Postulat der Willensfreiheit; red.) in der Gegenwart gewissermaßen 'von unten her' durch die naturwissenschaftliche Forschung aufgebaut wird" [14]. Diese Einschätzung der Situation geschieht vorrangig unter Bezugnahme auf die vornehmlich von Rothacker, H.F. Hoffmann und Lersch konzipierte Lehre vom "Schichtenaufbau der Persön-

---

12) Maurach, AT, S. 424; ebenso Lange, LK (9. Aufl.) § 51, Rdnr. 7 und 8.

13) a.a.O., S. 426 f.

14) Jescheck, Menschenbild, S. 14.

lichkeit" [15]. Thomae und Schmidt [16] stimmen dem auch darin zu, daß "zwischen einer empirisch fundierten Lehre von der Regulation menschlichen Verhaltens und der Strafrechtstheorie" insoweit kein Widerspruch besteht, als "die normorientierte Reaktion, die 'Überformung', immer dann wahrscheinlicher wird, wenn die Situation eine Aufforderung an übergreifende und planende Instanzen der Persönlichkeit richtet", und daß daher "die Voraussetzungen für das Vorliegen von 'Einsichts-' und 'Willensfähigkeit' 'im allgemeinen' als gegeben angesehen werden" können.

Allerdings weisen Thomae und Schmidt auch sofort darauf hin, daß die Verallgemeinerung des Prinzips der "funktionellen Dominanz des personellen Oberbaus", das die personelle Freiheit ermöglichen soll, nur bei Zugrundelegen einer der Realität nicht entsprechenden statischen Auffassung von der Persönlichkeit problemlos betrieben werden kann. In Wirklichkeit nämlich könne in Ausnahmesituationen sehr

---

15) vgl. hierzu die Darstellungen bei Jescheck, Lehrbuch AT, S. 309 f.; Maurach, AT, S. 427 f; Welzel, Lehrbuch, S. 149 f.

16) a.a.O., S. 331.

wohl eine "'Umstrukturierung' der Dominanzverhältnisse unter den 'normorientierten' und 'nichtnormorientierten' Instanzen der Persönlichkeit" eintreten. Und: "Das Verhalten erscheint nicht mehr als Resultat des 'Gebrauchs' oder 'Nichtgebrauchs' einer generell vorauszusetzenden dominanten Steuerungsfunktion, sondern als das einer Vielfalt von Interaktionsprozessen, welche auch jene Dominanzverhältnisse beeinflussen können"[17]. Im Ergebnis wird damit auch von der Seite der Psychologie das prinzipielle Gegebensein von "Einsichts- und Willensfähigkeit" mit der Folge einer personalen Freiheit bestätigt. Der Jurist und der Psychologe geraten erst dann in Widerspruch, wenn es um die Allgemeingültigkeit dieses Prinzips geht, um die Reichweite der Willensfähigkeit[18].

Die Orientierung an dem psychologischen Schichtenmodell und anderen Ergebnissen der psychologischen Willensforschung hat für das Strafrecht die Konsequenz, daß das Problem von Willensfreiheit und Selbstbestimmung abgehoben wird von jenem totalen Indeterminismus, der den Menschen als jederzeit zu jedem guten wie schlechten Handeln frei von kausalen (determinierenden) Faktoren sah, und daß Willensfreiheit damit relativiert wird im Sinne eines "Sich-befreien-Könnens" von kausalen Antrieben. "Willensfreiheit ist die

---

17) Thomae/Schmidt, S. 334.

18) s. bei Thomae/Schmidt, S. 331/332.

Fähigkeit, sinngemäß sich bestimmen zu können. ... sie ist nicht - wie der Indeterminismus meint - die Freiheit, a n d e r s (also auch schlechter oder sinnwidrig) handeln zu können, sondern die Freiheit zu s i n n m ä ß i g e m Handeln"[19]. Vor diesem Hintergrund stellt sich Schuld dar als "das Ausbleiben der sinngemäßen Selbstbestimmung bei einem Subjekt, das dieser Sinnbestimmung mächtig ist"[20]. Bezugspunkt für die Schuldfeststellung ist also nicht die "freie" Entscheidung für das Böse, für die Normwidrigkeit, sondern das "freie" Unterlassen der Steuerung, der Selbstbestimmung[21]. "Das Schuldurteil betrifft immer nur das Funktionieren der Kontrollinstanzen."[22]

Für den methodischen Weg der Bearbeitung eines Falles ergibt sich damit aber, daß zunächst einmal von der Fähigkeit auch des Täters zur Selbstbestimmung auszugehen ist und deshalb das sich in der Tat manifestierende Ausbleiben der normorientierten Selbstbestimmung zunächst für die Schuld des Täters spricht. Es gilt somit ein "Beweis des ersten Anscheins" für das Gegebensein eines Freiheitsspielraums.[23]

---

19) Welzel, Lehrbuch, S. 148.

20) Welzel, a.a.O.; in ähnlicher Form Maurach, AT, S. 428; Müller-Dietz, S. 60; kritisch dazu Lange, LK(9.Aufl.) § 51,Rdnr.9, der berechtigterweise darauf hinweist, "daß auch wertwidrige Entscheidungen durchaus auf sinnvollen Entschließungen innerhalb der Freiheitssphäre beruhen können."

21) Damit wird das auch im Begehungsdelikt enthaltene Unterlassungsmoment besonders deutlich (vgl. oben S. 203 f.Fußn.183).

22) Jescheck, Lehrbuch AT, S. 310.

23) Lange, LK(9. Aufl.) § 51, Rdnr. 8; im gleichen Sinne Maurach, AT, S. 426.

Genau dieser Sachverhalt liegt dem zugrunde, was mit der "schuldindizierenden" Wirkung des vorhandenen Unrechts gemeint ist.[24)]

4.2.2 Die rechtspolitische Lösung

Einen grundsätzlich anderen Weg zur Umgehung der Hürde des Problems der Willensfreiheit beschreitet Roxin. Er stellt ab auf den strafbegrenzenden Charakter der Schuld und hält die Beibehaltung des Schuldprinzips allein schon deshalb aus rechtspolitischen Gründen für geboten, schützt es doch den Angeklagten vor maßlosen Strafmaßnahmen des Staates. Der Begriff der Schuld hat "die Funktion, den einzelnen davor zu sichern, daß der Staat seine Strafgewalt im Interesse der General- oder Spezialprävention weiter ausdehnt, als es der Verantwortlichkeit eines als frei und schuldfähig gedachten Menschen entspricht. Das schlechte Gewissen, das wir haben müssen, wenn wir die Schuld zur Rechtfertigung von Vergeltungsmaßnahmen verwenden, bleibt uns hier erspart, weil eine solche, die Macht der Obrigkeit hemmende Verwendung des Schuldbegriffes sich allein zugunsten des Staatsbürgers und seiner Entfaltungsmöglichkeiten auswirkt"[25)]. Und daraus folgt: "Eben deshalb kann auch die Frage nach der Willensfreiheit, die wir redlicherweise nun einmal nicht abschließend beantworten können, getrost in der Schwebe bleiben; selbst

---

24) Wessels, S. 61 spricht "vom Schuldgehalt der Tat ... als Reflex des Unrechts".

25) Roxin, JuS 1966/384; s. auch § 2, Abs. 2 AE: "Die Strafe darf das Maß der Tatschuld nicht überschreiten, ..." den straflimitierenden Charakter der Schuld betont auch Coing, Emge-Festschrift, S. 8; kritisch dazu Arth. Kaufmann, JZ 1967/555.

wer sie verneinen zu sollen glaubt, müßte doch das Schuldprinzip im normativen Bereich sozialgestaltender Regelungen als eine Setzung der Rechtsgemeinschaft anerkennen, ..."[26].

Es wird also weder die Frage nach Determinismus und Indeterminismus zugunsten der einen oder der anderen Seite beantwortet, noch wird das Problem der Willensfreiheit einer Lösung zugeführt. Die Lösung besteht vielmehr schlicht darin, daß im Interesse des Einzelnen diesem seine Schuldfähigkeit und damit eben auch personale Freiheit zur Selbstbestimmung zugestanden wird.

Und damit ergibt sich auch hier als methodische Vorgehensweise: auszugehen ist von der Freiheit des Menschen und seiner Schuldfähigkeit; der Richter hat sodann zu prüfen, ob der konkrete Fall und die individuelle Person des Täters Züge aufweisen, die die zunächst vorhandene Vermutung der Freiheit und Schuldfähigkeit beseitigen. Roxin zufolge haben wir es bei der Schuld "in Wahrheit weniger mit der empirisch schwer verifizierbaren Ermittlung des Andershandelnkönnens als mit der normativen Frage zu tun, ob und wieweit ein grundsätzlich mit Strafe bedrohtes Verhalten bei irregulären persönlichkeits- oder situationsbedingten Umständen noch der Strafsanktion bedarf."[27]

---

26) Roxin, a.a.O.; ebenso deutlich unter Hinweis auf die Konzeption des Alternativentwurfs in ZStW 81/613, 630.

27) Roxin, Kriminalpolitik, S. 15; im gleichen Sinne Maihofer, H. Mayer-Festschrift, S. 210.

Wir wollen nun hier nicht weiter erörtern, welches der richtige Weg zur Lösung des Problems der Willensfreiheit ist, die etwas schmalspurige und wichtige Aspekte vernachlässigende Orientierung an psychologischen Sachverhalten oder die sehr gradlinige und unpathetische Orientierung an rechtspolitischen Zielsetzungen des Strafrechts, obwohl wir gerne eingestehen, daß uns dem Weg Roxins der klarere, die Gefahr einer philosophisch-ideologischen Befrachtung von vornherein vermeidende Denkansatz zugrunde zu liegen scheint. Entscheidend ist für den Gang unserer weiteren Überlegungen jedoch das Ergebnis, daß von dem Bestehen der Willensfreiheit auszugehen ist und sich die Bemühungen um einen auf die praktische Strafrechtspflege ausgerichteten Schuldbegriff vorrangig auf das Aufspüren und Festlegen von Gründen zu konzentrieren hat, die jenen prima-facie-Beweis der Selbstbestimmung widerlegen und ausräumen. Auch für die uns hier beschäftigenden Fälle reflektorischen und automatisierten Verhaltens geht es also nicht darum, ob sich der Täter in Ausübung seiner Fähigkeit zur Selbstbestimmung für den Reflex oder den Automatismus "entschieden" hat, sondern vielmehr darum, ob er die Fähigkeit oder überhaupt Möglichkeit besaß, sich dagegen zu entscheiden. Bevor wir uns jedoch der Untersuchung zuwenden, ob und wieweit in den als Handlung und damit als "menschenmöglich beherrschbar" qualifizierten Fällen des reflektorischen und automatisierten Verhaltens auch auf der individualisierten Ebene der Schuldfeststellung noch von einer "funktionellen Dominanz des personellen Oberbaus" auszugehen ist, sei kurz noch der Inhalt des

Schuldbegriffs dargestellt und bei der Gelegenheit noch zu einigen grundlegenden Punkten Stellung genommen:

4.3 Der allgemeine Inhalt des Schuldbegriffes

4.3.1 Die Schuld als Vorwerfbarkeit

"Schuld ist Vorwerfbarkeit". Daß diese Aussage für die strafrechtliche Schuld, zurückgehend auf die berühmte Schrift Franks über den "Aufbau des Schuldbegriffs", ein entscheidender und zutreffender Wesenszug des Schuldbegriffes ist, wird heute von niemandem mehr in Zweifel gezogen. Uneinigkeit hingegen besteht darüber, ob sich das Wesen der Schuld ausschließlich in der Bewertung des Täters und seiner Tat erschöpft (so der sog. "reine" normative Schuldbegriff)[28] oder ob zur Schuld neben dem Werturteil nicht auch konstitutiv der psychologische Sachverhalt der Täter - Tat - Beziehung gehört (so der sog. "komplexe" oder "kombinierte" normative Schuldbegriff)[29].

Der kombinierte normative Schuldbegriff dürfte heute noch der der herrschenden Meinung sein. Da er die psychologischen Beziehungen des Täters

---

28) Er wird vornehmlich von den Finalisten vertreten: vgl. Niese, Finalität, S. 28; Welzel, Lehrbuch, S. 140 (deutlicher früher in: Das Neue Bild, S. 42); etwas unklar der Standpunkt Maurachs: s. AT, S. 369 und S. 378.

29) Vertreter sind z. B. Baumann, S. 359 ff.; Mezger, Moderne Wege, S. 33; Mezger-Blei, Studienbuch, AT, S. 157; Arth. Kaufmann, Schuldprinzip, S. 174 ff.; Schönke-Schröder, vor § 51, Rdnr. 79.

zu seiner Tat mit einbegreift, kann er auch noch unterscheiden zwischen den Schuldformen des Vorsatzes (Wissen und Wollen der Tat) und der Fahrlässigkeit (Nichtwissen und -wollen, aber Wissen- und Wollenkönnen).

Demgegenüber gibt es für den reinen normativen Schuldbegriff nur eine Schuldform. Er geht auf die finale Handlungslehre zurück. Da sie das psychologische Moment, das beim früheren rein psychologischen Schuldbegriff einmal die gesamte Schuld ausmachte, von der Schuld gänzlich abgezogen und nach vorne zur Handlung und z.T. zum Unrecht verwiesen hat, blieb bei ihr für den Begriff der Schuld allein noch die Wertung des vorher bereits total festgestellten Sachverhaltes übrig.

Damit ist für uns zunächst einmal festzuhalten: "Schuld ist Vorwerfbarkeit[30]. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß er sich nicht rechtmäßig verhalten, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er

---

30) Zu Recht wird auch in der Literatur "das sprachlich nicht sehr schöne Wort" (so Welzel, Lehrbuch, 7. Aufl., S. 121) bemängelt. Es stellt jedoch nicht nur einen sprachlichen Ausrutscher, sondern eine sachliche Unrichtigkeit dar. Schuld kann weder einen Vorwurf noch die Vorwerfbarkeit bedeuten; vielmehr kann Schuld einen Vorwurf begründen und kann die Schuldhaftigkeit einer Tat deren Vorwerfbarkeit begründen. Man kann eben nicht ein Substantiv (Schuld) gleichsetzen mit der substantivierten Form eines Adjektivs (Vorwerfbarkeit), die lediglich die Qualität eines Sachverhalts, nicht aber diesen selbst ausdrückt.

sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können"[31].

Die Streitfrage nun, ob auf der Schuldebene neben dem Schuldurteil auch noch einem Schuldsachverhalt ein Platz zuzuweisen ist, glauben wir im Hinblick auf reflektorische und automatisierte Verhaltensweisen vernachlässigen zu können. Für den Inhalt diesbezüglicher Schuld hat sie keine Relevanz. Da wir zum anderen sowohl auf der Handlungsebene als auch auf der Ebene des Unrechts bereits eine recht genaue Analyse auch des psychischen Sachverhaltes bei reflektorischem und automatisiertem Verhalten geleistet haben, zeichnet sich für unsere weiteren Überlegungen ohnehin ab, daß wir uns mehr auf die Problematik des Schuldurteils als die des Schuldsachverhalts zu konzentrieren haben.

4.3.2 Die Schuld als Willensschuld

"Schuld ist 'Vorwerfbarkeit' der Willensbildung. A l l e S c h u l d i s t d e m n a c h ' W i l l e n s s c h u l d '"[32]. So oder ähnlich klingen die meisten Stimmen zum Komplex strafrechtlicher Schuld: "Schuld ... ist der Vorwurf, der ihn (den Täter, red.) wegen seiner fehlerhaften Willensbestimmung trifft"[33]. "Schuld ist Vorwerfbarkeit der Willensbildung und Willensbetätigung"[34];

---

31) BGH 2/194, 200 = NJW 1952/594

32) Welzel, Lehrbuch, S. 139 (Hervorhebung von mir); ganz ähnlich Jescheck, Lehrbuch AT, S. 301.

33) Mezger-Blei, Studienbuch AT, S. 158.

34) Wessels, S. 57.

"Vor einer solchen normativen und das heißt sittlichen Schuldauffassung kann aber nur die W i l l e n s s c h u l d bestehen"[36].

4.3.2.1 Der Vorwurf des normwidrigen Wollens

Was uns bei der Formulierung "Schuld ist die Vorwerfbarkeit der Willensbildung" zunächst einmal auffällt ist, daß hierdurch der Wille als das Ergebnis eines tadelnswerten Verhaltens des Täters erscheint, die doch eigentlich mit dem Unwerturteil zu versehende Tat hingegen zunächst gar nicht als Bezugspunkt des Schuldvorwurfes erfaßt wird. Diese eigenartige Vorstellung von dem seinen Willen wollenden Menschen scheint seinen Grund in dem Schluß zu finden: nur ein freier Wille kann die Zurechenbarkeit begründen; der Wille kann aber nur dann frei sein, wenn er auf der Selbstbestimmung des Menschen beruht, also selbst gewollt ist. Im Grunde schlägt sich hier das Verständnis vom Willen als etwas material Vorhandenes, als einer Art Substanz nieder, die geschaffen werden kann und die aus sich selbst heraus wirkt. Derart verbogene und irreführende Begriffsbildungen werden wohl erst dann aus dem Wortschatz der Strafrechtswissenschaft verschwinden, wenn diese sich die Ergebnisse psychologischer Bemühungen endlich zu eigen macht, daß nämlich Wille lediglich - und das ist freilich ungeheuer viel - die Fähigkeit ist zum Auswählen, Selektieren, Steuern

---

36) Arth. Kaufmann, Schuldprinzip, S. 149 (mit weiteren Nachweisen); weitere Nachweise s. bei Müller-Dietz, S. 52, Fußn. 101.

und Durchsetzen von auch ohne ihn vorhandenen Antrieben. Nur durch diese Auswahl- und Steuerungsfunktion schafft der Wille neue Qualitäten; diese aber sind sodann Qualität der Tat, nicht des Willens. Anders gesagt: es gibt weder einen normgemäßen noch einen rechtswidrigen Willen, sondern immer nur entsprechende Taten. Der Wille kann nicht als selbständiges Etwas gesondert neben der Tat bewertet werden, denn ohne die Tat ist der Wille für das Recht ein nullum.

Eine dieser Tatsache etwas gerechter werdende Formulierung finden wir bei Gallas: "Schuld bedeutet danach: 'Vorwerfbarkeit der Tat mit Rücksicht auf die darin betätigte mißbilligte Gesinnung'"[37]. Ebenfalls in unserem Sinne stellt H. Mayer fest: "Die Lehre von der subjektiven Zurechenbarkeit behandelt die subjektiven Voraussetzungen, vermöge deren die T a t als Willenswerk des Täters erscheint. ... Die verhältnismäßig junge Bezeichnung 'Schuld' ist nämlich nicht nur sehr vieldeutig, sondern auch sachlich verfehlt, weil sie dazu verführt, gegen den Täter statt des eigentlichen Vorwurfs der Tat den Vorwurf einer psychischen Fehlerhaftigkeit zu erheben."[38]

---

37) Gallas ZStW 67/45; ebenso Jescheck, Lehrbuch AT, S. 315. Jescheck reserviert die "rechtlich fehlerhafte Gesinnung", die er "nicht als dauernde Einstellung, sondern als 'aktuelles Gesonnensein' bei der Bildung des Tatentschlusses" versteht, als spezifisches Bezugsobjekt für das Schuldurteil. Wir halten es für bedenklich, die Schuld mit dem Hinweis auf das "Gesonnensein" des Täters zu begründen.

38) Strafrecht 1953, S. 210.

Freilich, auch Welzel etwa gründet den Schuldvorwurf gegen den Täter de facto nicht auf seine rechtswidrige Willensbildung, sondern auf die geschehene Tat[39], bei der zunächst einmal von gegebener Schuld und somit auch vorhandener Willensfreiheit ausgegangen wird. Wenn bei der praktischen Handhabung der strafrechtlichen Instrumente aber die geschehene Tat, oder genauer: das geschehene Unrecht nicht etwa zum Anlaß genommen wird zu untersuchen, ob der Täter dieses auch verschuldet habe, ob er jenen "rechtswidrigen Willen" gebildet habe, dies alles vielmehr zunächst unterstellt und sodann nur geprüft wird, ob irgendwelche Ereignisse gegen diese Annahme sprechen, dann bleibt nur bedauernd festzustellen, daß die praktische Strafrechtswirklichkeit und die dogmatische Begriffsbildung nicht mehr übereinstimmen.

Doch neben diesem mehr formalen Einwand haben wir noch ein weiteres Bedenken gegen die Definition der Schuld als "Vorwerfbarkeit der Willensbildung" vorzutragen: Wenn man mit der normativen Setzung des Schuldprinzips und damit eben auch der vermuteten und dem Menschen kreditierten Selbstbestimmung Ernst macht, muß man auch in Bezug auf die konkrete Tat solange davon ausgehen, solange keine Zweifel daran aufgetaucht sind. Wenn das aber richtig ist, dann

---

39) So stellt Welzel an anderer Stelle fest: "Schuld ist die Vorwerfbarkeit der einzelnen rechtswidrigen Tat", (Lehrbuch, S. 157). Durch dieses Nebeneinander von "vorwerfbarer Willensbildung" einerseits und "vorwerfbarer Tat" andererseits weist Welzels Schuldlehre allerdings eine gewisse Inkonsistenz auf.

folgt doch daraus, daß für das Recht nicht nur die mit einem "rechtswidrigen" Willen begangenen Taten "schuldhaft" sind, sondern vielmehr auch alle diejenigen, bei denen der Täter nicht seiner Möglichkeiten zur Selbstbestimmung beraubt war. Schuld wäre demnach etwa: "Vorwerfbarkeit der nicht normgemäßen Selbstbestimmung" (wobei freilich unseren sprachlichen Bedenken gegen die Vorwerfbarkeit nicht ausgeräumt sind). Auch die Begriffsbestimmung Nowakowskis: "Schuld ist ein Mangel i n der Willensbildung"[40] deutet insoweit auf eine richtige Sicht der Dinge hin (wenngleich gegen den Begriff der Willensbildung unsere Bedenken bestehen bleiben). Schließlich finden wir auch bei Maurach ein unserer Vorstellung verwandtes Element, wenn bei ihm Schuld definiert wird "als Vorwurf, der dem Täter wegen des M i ß b r a u c h s s e i n e r Z u r e c h n u n g s f ä h i g k e i t im Hinblick auf eine bestimmte Straftat gemacht wird".[41] Wir würden allerdings - und dies sagen wir gerade im Hinblick auf die unbewußt fahrlässig begangenen Taten -, statt des aktivischen Begriffs des "Mißbrauchs", der ein gezieltes Hinwirken auf den Unrechtserfolg hin assoziiert, den des "Nichtgebrauchens" vorziehen, macht er doch deutlich, daß der Täter von der ihm zugestandenen Selbstbestimmung nicht in dem von Rechts- und Gesellschaftsordnung geforderten Sinne den gehörigen Gebrauch gemacht hat.

Wenn nach der vorherrschenden Auffassung die Schuld generell darin bestehen soll, daß der

---

40) österr. Strafrecht, S. 64 (Hervorhebung von mir). Nowakowski sieht auch erfreulich klar, das Schuld weder Vorwurf noch Vorwerfbarkeit i s t , sondern nur einen Vorwurf b e g r ü n d e n kann (a.a.O.).

41) AT, S. 378.

Täter einen rechtswidrigen Handlungswillen gebildet hat, obwohl er einen normgemäßen hätte bilden können, dann kann das doch nur heißen, daß lediglich ein solches Verhalten, das auch Ausfluß dieser rechtswidrigen Willensbildung und demnach eben ein willentliches Verhalten war, in den Vorwurf mit einbezogen werden kann. Hier wird deutlich, welch stark prägende Wirkung die Lehre von der strafrechtlichen Handlung auf die gesamte Zurechnungslehre hat. Es ist nur folgerichtig, daß man sich als Objekt des Schuldvorwurfes den normwidrigen Willen bzw. die Bildung dieses Willens herausgreift, wenn man als für das Strafrecht relevante Verhaltensweise des Menschen nur das willkürliche bzw. das willentliche Verhalten zuläßt. Der Formel: "Alle Handlung ist Willenshandlung" korrespondiert die: "Alle Schuld ist Willensschuld".

Damit tauchen auf der Schuldebene aber wieder die gleichen Probleme auf, die wir bei der finalen Lehre bereits auf der Handlungsebene im Hinblick auf die unbewußt fahrlässigen Taten kennengelernt haben. Soweit die sogenannte kausale Handlungslehre von diesen Schwierigkeiten verschont war, lag dies daran, daß sie das Ziel des Willens, den Inhalt der Willenshandlung bei der Betrachtung unbeachtet ließ und als erst im Bereich der Schuld für relevant erklärte[42]. Nun muß auch sie sich mit der Frage auseinandersetzen, wieso denn bei dem unbewußt fahrlässig Handelnden die "rechtswidrige" Willensbildung vorwerfbar sei, wo doch der Wille des Täters in keiner Weise den rechtswidrigen Erfolg mit einbegriff.

---

42) So etwa Schönke-Schröder, Vorbem. 27a) vor § 1.

Und so ist auch für uns, gerade in Erinnerung der Überlegungen zur Handlungsproblematik, unmittelbar sichtbar, daß eine Konzeption von der Schuld als vorwerfbarer Willensbildung nicht geeignet ist, einen Vorwurf in den Fällen reflektorischen und automatisierten Verhaltens zu erheben, zeichnen sie sich doch dadurch aus, daß der Wille gerade ausbleibt, daß keine Willensbildung stattgefunden hat.[43] Für denjenigen, der das Dogma von der Willensschuld im Sinne der Vorwerfbarkeit der Willensbildung, der Entscheidung für das Unrecht, aufrechterhält, läßt sich damit bereits jetzt sagen: ein Täter, der vermittels einer reflektorischen oder einer automatisierten Reaktion einen rechtswidrigen Erfolg herbeiführt, kann nicht bestraft werden, da ihm kein Vorwurf gemacht werden kann. Er zeichnet, abgesehen von den Fällen des Übernahmeverschuldens und der actio libera in causa, nach dieser Lehre für den Erfolg seines Verhaltens nicht verantwortlich.

4.3.2.2 Der Vorwurf des Ausbleibens normgemäßer Selbstbestimmung

Freilich - wir haben es schon gesagt - : die meisten werden gar nicht erst bis zu einer Prüfung der Schuldhaftigkeit reflektorischen und automatisierten Verhaltens verstoßen, da sie diesen beiden Verhaltensweisen die Hand-

---

43) Die Konsequenz, die Arth. Kaufmann in Fortführung der Gedanken Kohlrausch's gezogen hat, daß nämlich "die unbewußte Fahrlässigkeit keine Schuld im materiellen Sinne" sei (Schuldprinzip, S. 162), trifft folgerichtig für reflektorisches und automatisiertes Verhalten erst recht zu.

lungsqualität im Bereich des Strafrechts absprechen.

Umso stärker fällt indes der Bruch auf, der bei Arth. Kaufmann zwischen dessen Handlungsbegriff einersetis und der engagierten Verteidigung des Begriffs der Willensschuld andererseits besteht. Erinnern wir uns kurz: Arth. Kaufmann umschreibt das Wesen der menschlichen Handlung als "verantwortliche, sinnhafte Gestaltung der Wirklichkeit mit v o m W i l l e n b e h e r r s c h b a r e n (dem Handelnden daher zurechenbaren) kausalen Folgen (im weitesten Sinne)" [44], wobei ausdrücklich hervorgehoben wird, daß "das Merkmal der Beherrschbarkeit der kausalen Folgen" die Fahrlässigkeit mit einbeziehe[45]. Wenn nun aber ein solcher auf die Beherrschbarkeit abstellender Handlungsbegriff, der - wie wir sahen - reflektorisches und automatisiertes Verhalten als Handlung begreifen kann, "das Fundament einer personalen Rechtsgutslehre, einer personalen Unrechtslehre und (!) einer personalen Schuldlehre"[46] sein soll, dann verträgt sich das nicht mit Arth. Kaufmanns eigener Definition der Schuld "als die bewußte Willensentscheidung gegen das Veto, das sich in der Vorstellung von der sicheren oder möglichen Herbeiführung eines unerlaubten Erfolges (im weitesten Sinne) ankündigt"[47]. Denn die "sinnhafte Gestaltung der Wirklichkeit" bedeutet nicht "willentliches Gestalten". Arth. Kaufmann

---

44) H. Mayer-Festschrift, S. 116 (Hervorhebung von mir).
45) a.a.O.
46) a.a.O., S. 117.
47) Schuldprinzip, S. 153.

sagt es selbst: "Nicht allein diejenigen Kausalverläufe sind dem Menschen als Handlungen zurechenbar, die von ihm gewußt und von seinem Willen tatsächlich beherrscht waren, sondern auch solche, die als mögliche Gegenstände seines Bewußtseins durch seinen Willen beherrschbar waren"[48].

Es liegt auf der Hand, daß diese Konzeption, von Kaufmann mehrere Jahre nach seiner Abhandlung über das Schuldprinzip entwickelt, nicht ohne Auswirkungen auf den Schuldbegriff bleiben kann. Daß dem so ist, deutet sich bei Kaufmann in der gleichen Schrift, in der er den Handlungsbegriff darstellt, bereits an. Zwar argumentiert er noch gegen Welzel: "Es gibt unbewußte (unterbewußte) Handlungen, nicht jedoch unbewußte Schuld"[49], stellt aber, sich dieser noch unter Bezugnahme auf das "Schuldprinzip" getroffenen Feststellung wohl selbst nicht mehr ganz sicher, unmittelbar daran anschließend fest: "Jedenfalls kann ein unbewußtes Tun allenfalls dann zur Schuld zugerechnet werden, wenn auch schon die Zurechnung zur Handlung möglich ist"[50]. Und schließlich übernimmt Kaufmann den Maßstab Maihofers für die Schuld: "das Selbstmögliche"[51] und formuliert: "Bei der Schuld fragen wir: Wozu ist gerade dieser Mensch fähig? (Frage nach der individuellen Freiheit)"[52].

---

48) H. Mayer-Festschrift, S. 112.

49) a.a.O., S. 112.

50) a.a.O.

51) vgl. Maihofer, soz. Handlungsbegriff 1961, S. 177.

52) a.a.O., S. 113.

Wenn sich nun aber Handlung, Unrecht und Schuld als Zurechnungsstufen nur unterscheiden "nach dem Modus, unter dem wir die Freiheit jeweils betrachten"[53], dann kann es sich auch bei der Schuld ebenso wie bei der Handlung nur um das Beherrschbare, die Freiheit, das Mögliche handeln, nicht aber mehr um eine getroffene Entscheidung. Die Schuld ist damit nicht mehr gekennzeichnet durch einen psychologischen Sachverhalt derart, daß eine reale psychische Beziehung zwischen Täter und Tat das Objekt der Bewertung darstellt, sondern vielmehr durch eine Wertung derart, daß der Täter sein Wirken ins Ungewisse hinein zugelassen, und das heißt: nicht vermieden, hat. Der Schuldvorwurf kann sich sinnvoller Weise nur darauf beziehen, daß der Täter das ihm "Selbstmögliche" nicht realisiert hat, daß er seine Freiheit zur Selbstbestimmung nicht genutzt hat, daß er nicht beherrschte, was er beherrschen konnte. Nur bei einem solchen Verständnis von der Schuld befindet man sich auch wieder in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Bedeutung von Schuld als einem Defizit im Sollen und Können.

Während sich bei Arth. Kaufmann also erst eine gewisse Revision des Schuldverständnisses andeutet, korrelieren bei Jescheck Handlungs- und Schuldbegriff bereits. Seine Umschreibung der Handlung als "die Verwirklichung einer dem Menschen überhaupt zu Gebote stehenden Reaktionsmöglichkeit", bei der "die wenigstens potentielle Mitwirkung seiner geistig-seelischen

---

53) Arth. Kaufmann, a.a.O.

Kräfte als Mindesterfordernis" anzusehen sei[54], trifft den gleichen Sachverhalt wie seine Feststellung, daß das Schuldurteil vor allem an das Funktionieren der das Verhalten kontrollierenden Instanzen des Menschen anknüpft und der Schuldvorwurf deshalb auch in erster Linie auf einem Versagen der Kontrollinstanzen gründet[55].

Am deutlichsten und in seiner formalen Darstellung auch augenfälligsten hat Maihofer die Konsequenzen aus seiner Handlungslehre für den Inhalt des Schuldvorwurfs gezogen. Bei ihm ist Handlung als "die unterste Grenze strafrechtlicher Zurechnung" durch zwei Momente umschrieben: "intellektuell durch die objektive Voraussehbarkeit oder Berechenbarkeit der Tatfolgen, voluntativ durch die objektive Beherrschbarkeit oder Steuerbarkeit der Tathandlung für einen Menschen überhaupt"[56]. Da Maihofer durchgehend für alle Ebenen des strafrechtsdogmatischen Gebäudes eine Zurechnungslehre "menschlichen Verhaltens als potentiell finale Leistung oder Fehlleistung"[57] vertritt, ändert sich für ihn auf den nachfolgenden Ebenen von Unrecht und Schuld lediglich der Maßstab für die Voraussehbarkeit und Beherrschbarkeit; die Momente selbst bleiben erhalten. Der auf der Handlungsebene geltende personale Maßstab des "Menschenmöglichen" verengt sich im Bereich des Unrechts zu dem des "Jemandmöglichen" und

---

54) Jescheck, Lehrbuch AT, S. 169.

55) Jescheck, Lehrbuch AT, S. 310. Schade nur, daß Jescheck jene unglückliche Begriffsbildung der "Vorwerfbarkeit der Willensbildung" übernommen hat (Lehrbuch AT, S. 301.)

56) soz. Handlungsbegriff 1961, S. 178.

57) a.a.O., Fußn. 53 (beginnt auf S. 177).

wird auf der Ebene der Schuld nochmals zurückgeschnitten auf das "Selbstmögliche", also "auf das diesem individuellen Täter selbst nach seinen persönlichen Einsichten und Fertigkeiten an Leistung Mögliche"[58].

Damit ist in der Maihoferschen Zurechnungslehre jener Schuldvorwurf angelegt, der uns sowohl im Hinblick auf die vermutete Freiheit des Menschen zur Selbstbestimmung als auch mit Blick auf die unbewußt fahrlässigen Delikte der richtige zu sein scheint. Nicht die Bildung eines rechtswidrigen Willens ist vorzuwerfen[59], sondern das Nichterfolgen eines normgemäßen Willensentschlusses, das Nicht-Ausschöpfen der dem Einzelnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Welzel formuliert ganz klar, was das Wesen der Schuld ausmacht, ohne allerdings die Konsequenzen für seinen Schuld- oder gar Handlungsbegriff gezogen zu haben: "Schuld ist das Ausbleiben der sinngemäßen Selbstbestimmung bei einem Subjekt, das dieser Selbstbestimmung mächtig ist"[60]. Auch Müller-Dietz sieht das Entscheidende der Schuld in einem Mangel, der darin besteht, daß der Täter zum einen im Sinne der personalen Schuld sein eigentliches, auf Selbstbestimmung angelegtes Wesen, "den Seinsentwurf", zum anderen

---

58) a.a.O., S. 177; vgl. hierzu auch Maihofers Darstellung der Ebenen und Maßstäbe der Zurechnung in ZStW 70/186.

59) Da für Welzel "böser Wille ... kausale Abhängigkeit vom wertwidrigen Antrieb und insofern unfreier Wille" ist (Lehrbuch, S. 148), könnte Welzel konsequenter Weise den Vorwurf der falschen Willensbildung eigentlich gar nicht erheben. Unabhängig davon freilich ist die Auffassung Welzels, daß das Verbrechen "durch und durch das Produkt kausaler Faktoren" sei, entschieden abzulehnen.

60) Lehrbuch, S. 148.

"vor der Instanz des Rechts seine soziale Verpflichtung als Rechtsgenosse" "verfehlt"[61].

Schuld definiert sich danach nicht als "normwidrige Willensbildung", sondern als das "Ausbleiben der normgemäßen Selbstbestimmung bzw. Willensbildung".

Genauso, wie nur ein auf die potentielle Finalität i. S. des Beherrschbaren abstellender Handlungsbegriff geeignet ist, unbewußt fahrlässiges Verhalten und insbesondere auch reflektorische und automatisierte Reaktionsweisen in ihrem Handlungscharakter zu erfassen, gelingt es nur einem Schuldbegriff, der nicht die aktive Entscheidung gegen das Recht, sondern die ausgebliebene Entscheidung für die Norm zum Gegenstand hat, die Vorwerfbarkeit unbewußter Verhaltensweisen richtig zu begründen. Alle anderen Versuche, die Schuld der unbewußten Fahrlässigkeit in Einklang zu bringen mit dem Grundsatz der Willensschuld und dem daraus wiederum als notwendig abgeleiteten Konnex zwischen Wille und Erfolg, mußten notgedrungen scheitern, tritt hier doch die Rechtsgutsgefährdung gar nicht in den Bereich des Bewußtseins und kann so auch nicht vom Willen umfaßt sein. Wir können hier auf eine ausführliche Darstellung dieser mannigfachen Bemühungen verzichten und verweisen den interessierten Leser auf die vorzügliche Darstellung bei Exner[62] sowie auf die Auführungen Arth. Kaufmanns[63]. Der Gedankengang, der diesen Versuchen zugrunde liegt, ist häufig dabei der

---

61) a.a.O., S. 61.

62) a.a.O., S. 44 ff.

63) Schuldprinzip, S. 156 ff.

folgende: Daß der Täter nicht die erforderliche Sorgfalt habe obwalten lassen, insbesondere eben den drohenden Erfolgseintritt nicht vorhergesehen habe, sei auf eine negative Qualität bei ihm zurückzuführen. Für diese negative Qualität aber könne der Täter willentlich; also sei auch die unbewußte Fahrlässigkeit Willensschuld.

So sieht Sigrid Fischer einen Grund für die unbewußte Fahrlässigkeit in einem Vergessen. Ursache des Vergessens sei nun das Fehlen der notwendigen Konzentration. Diese aber sei Sache des Willens.[64] Welzel gründet den Schuldgehalt unbewußter Fahrlässigkeit - wir kommen noch näher darauf zu sprechen - auf einen schuldhaft erworbenen Charakter, der für das sorglose und leichtsinnige Handeln verantwortlich zeichne[65]. Nach Binavince wird dem Fahrlässigkeitstäter der Vorwurf gemacht, "der sich gegen die Verletzung der logischen Denkregeln richtet". Die Handlungs- und Erkenntnisentscheidung sei "nicht richtig gestaltet, weil die logischen Denkregeln nicht eingehalten werden". Willensschuld liege nun deshalb vor, weil diese Entscheidung "eine bewußte und freigewollte Entscheidung und daher auch sittlich bewertbar" sei[66]. Interessant bei Binavince ist dabei seine Bemerkung, daß "die Sorgfalt (als logische Denkregeln) ... jedem Menschen zugänglich

---

64) Fischer, S. 64 ff., 70 ff., 81 ff.

65) Lehrbuch, S. 150.

66) alle Zitate bei Binavince, S. 228.

und unmittelbar erkennbar" sei, "denn die logischen Denkregeln sind untrennbar mit dem Denken verbunden"[67]. Damit arbeitet er ebenfalls mit einer bei dem Täter als vorhanden vermuteten Fähigkeit des Menschen und stützt letztlich hierauf den Vorwurf: Du hättest vermeiden können.

Im Ergebnis freilich wird mit diesen Versuchen nur eine Willensschuld für jene negative Qualität (Vergessen, leichtsinniger Charakter, Verletzung der Denkregeln) begründet (oder auch nur vermutet). Die Willensschuld im traditionellen Sinne einer vorwerfbaren Willensbildung wird damit allenfalls mittelbar begründet. Nun ist dies sicherlich kein sehr durchschlagender Einwand und insgesamt gesehen scheint uns hier die richtige Einsicht zugrunde zu liegen, daß der Schuldgehalt unbewußt fahrlässigen Handelns eben nicht auf einer positiven Beziehung von Wille zu Erfolg beruht, sondern auf einem Negativum, eben jener ausgebliebenen, obwohl als möglich gewesen vorauszusetzenden sinngemäßen Selbstbestimmung zu normgemäßen Verhalten. Wenn man dieses aber erkannt hat, dann sollte man auch die Konsequenzen daraus ziehen und nicht einen Schritt zurückgehen und jene aktive, positive Willensbeziehung im Hinblick auf das Negativum konstruieren. Es stimmt eben einfach nicht, wenn Arth. Kaufmann behauptet, daß der Schuld ein "reales Substrat" zugrundeliege[68] und sie deshalb nicht in einem Negativum bestehe[69]. Die umgekehrte Sicht scheint mir die richtigere zu sein: Schuld ist kennzeichnet durch ein Gefälle zwi-

---

67) a.a.O.

68) Schuldprinzip, S. 161.

69) a.a.O., S. 160.

schen Leistbarem (Gesolltem) und Geleistetem, ist daher Mangel, Ausbleiben, negative Bilanz, Negativum. Folglich kann sie aber auch nicht in einem Substrat existent sein, sondern nur als das Ergebnis einer Wertung, eines Vergleiches. Nur bei einer solchen Auffassung findet man sich auch in Übereinstimmung mit der ureigentlichsten Bedeutung des Wortes Schuld.

4.3.3. Einzeltatschuld oder Lebensführungsschuld

Das geltende deutsche Strafrecht ist ein Tatstrafrecht[7o]. Anlaß zum Aufwerfen der Frage nach Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld bietet nur die konkrete, einzelne Tat. Damit hat der Strafrichter die Frage nach der Schuld grundsätzlich auch nur im Hinblick auf diese eine aktuelle Tat zu stellen. Strafrechtliche Schuld ist somit zunächst einmal Einzeltatschuld[71].

Es ist indes fraglich, ob der schmale Ausschnitt des Einzelgeschehens ausreicht, um Aktunwert wie Schuldgehalt der Tat richtig beurteilen zu können. Geben nicht gerade die Fälle automatisierten Verhaltens Anlaß zu diesen Zweifeln? Wie will man hier das Verhalten des Täters annähernd richtig werten, wenn man nicht das Wesen der Automatisierung mit berücksichtigt, also in Rechnung stellt, wie

---

7o) s. hierzu bei Jescheck, Lehrbuch AT, S. 36; Arth. Kaufmann, Schuldprinzip, S. 187 ff.

71) Baumann, S. 347; Arth. Kaufmann, Schuldprinzip, S. 189; Jescheck, Lehrbuch AT, S. 316; Maurach, AT, S. 414; Mezger-Blei, Studienbuch AT, S. 367; H. Mayer, Strafrecht 1953, S. 65; Schmidhäuser, S. 29o; Schönke-Schröder, Rdnr. 86 vor § 51.

lange bereits und wie intensiv der Betreffende in der entsprechenden sozialen Rolle als Angehöriger des entsprechenden Verkehrskreises die jeweiligen Verrichtungen ausführt? Nur dadurch sind doch Anhaltspunkte zu gewinnen, die Rückschlüsse auf das Ob und das Wie-stark der Automatisierung zulassen. So wird man etwa einen Kraftfahrer, der nachweislich zum ersten Male eine bestimmte Straßenkreuzung befährt, niemals eine Automatisierung bezüglich einer bestimmten Vorfahrtsregelung zugute halten können, wohingegen dies in unserem Beispielsfall A 2 sehr wohl möglich ist.

So wird denn auch in der Literatur zum Teil bestritten, daß die auf die Einzeltat bezogene Schuld allein zur vollen Ausschöpfung der den Täter treffenden Vorwürfe ausreicht. Einen Ausweg aus den diesbezüglichen Zweifeln sucht man in der Heranziehung eines weiteren Schuldbegriffes, der sich stärker durch auf die Täterpersönlichkeit bezogene Wertungen auszeichnet. Es handelt sich hierbei um die sog. Lebensführungs- oder Charakterschuld[72], von Bockelmann auch Lebensentscheidungsschuld genannt[73]. Bei Mezger-Blei heißt es: "Daß es eine solche Lebensführungsschuld gibt, kann kaum bezweifelt werden; ... Es sind vielmehr in einer gewissen Parallele zur actio libera in causa Fälle nicht nur denkbar, sondern erfahrungsgemäß nicht einmal selten, in denen sich eine schuldhaft verfehlte Lebensführung unmittelbar als ein Stück der Tatschuld begreifen läßt."[74]

---

72) zu den Begriffen s. vornehmlich bei den unter Fußn. 71) Genannten; ferner mit weiteren Begriffsbildungen bei Müller-Dietz, S. 53 f.

73) Täterstrafrecht 2. Teil, S. 152 ff.

74) Studienbuch AT, S. 368.

Auch Jescheck stellt ganz klar fest: "Die Schuld ist entweder Einzeltatschuld oder Lebensführungsschuld (Täter-, Persönlichkeits-, Charakterschuld")[75]. Interessant nun für unser Thema ist, daß Jescheck für die Begründung der Lebensführungsschuld zum einen anführt, "daß das Handeln des Menschen vielfach nicht durch bewußte Überlegung, sondern durch automatisch wirkende Antriebe aus dem Bereich des erworbenen Charakters gesteuert wird" und zum anderen meint, "daß auch der Schuldgehalt der unbewußten Fahrlässigkeit ... nicht ohne Rückgriff auf die Charaktereigenschaften des Täters festgestellt und gewogen werden kann".[76]
Auch bei Welzel finden wir neben der bereits erwähnten Tatschuld jenes "Stück rechtswidriger Lebensführung": "Indem der Mensch durch Erziehung und eigene Erfahrung, durch passives Aufnehmen und aktives Tun in das soziale Leben hineinwächst, baut er in sich dieses unbewußte Haltungsgefüge auf. Die darin eingegangenen Grundentscheidungen des sozialen Verhaltens, die Richtung der tragenden Interessen und Abneigungen, das Großziehen oder Zurückdrängen von Affekten, das gespannte Bereitsein zur Erfüllung von Aufgaben und zur Vermeidung von Gefahren steuern hier das Verhalten der Person schon weitgehend im Unbewußten. Die Schuld kann daher bereits in dem mangelhaften oder fehlerhaften Aufbau dieser Persönlichkeitsschicht als der determinativen Grundlage der einzelnen rechtswidrigen Handlung wurzeln."[77] Es bedarf sicherlich keines ausführlich begründeten Hinweises, daß Welzel

---

75) Lehrbuch AT, S. 316.
76) Lehrbuch AT, S. 317.
77) Welzel, Lehrbuch, S. 150.

hiermit den Schuldvorwurf auf einen Vorgang stützt, der dem der Automatisierung genau entspricht[78] . Und in der Tat stehen auch Welzels Ausführungen zu den "automatisierten Handlungsbereitschaften", die wir eingangs unserer Abhandlung eingehender referiert haben[79], im Kontext mit den Darlegungen zur Täter- oder Lebensführungsschuld, zu der Welzel denn auch die Schuld der unbewußten Fahrlässigkeit zählt[80].

Damit wird deutlich, daß der Rückgriff auf den Charakter und die Persönlichkeit des Täters nicht nur einer Abrundung des Tatgeschehens zum Zwecke einer besseren Beurteilung des Schuldgehaltes dient, sondern zum Teil ausschließlich dazu, überhaupt erst einen Schuldvorwurf erheben zu können. Dies allerdings scheint uns auch gerade im Hinblick auf reflektorisches und automatisiertes Verhalten nicht gänzlich unproblematisch.

Solange es nur darum geht, das Verschulden des Täters umfassend zu ergründen, scheint eine Beiziehung persönlicher Lebensdaten des Täters nicht unvernünftig und auch durchaus vertretbar, wenn man sich daran erinnert, daß ja die Selbstbestimmungsfähigkeit und die Freiheit des Täters auch und gerade für die aktuelle Tatsituation vermutet wird, es mithin mehr um Entschuldigung als wirkliche Schuldfeststellung

---

78) Interessant in diesem Zusammenhang ist, daß im neuen § 10, Abs. 2 StGB der DDR als Kriterium der fahrlässigen Straftat bei unbewußter Pflichtverletzung u.a. die "Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten" genannt ist; vgl. hierzu Felfe, NJ 1967/401 ff.

79) s.o., I 1.1.2, S. 8 f.

80) Lehrbuch, S. 150 ff.

geht. Soweit man im Vorleben und Charakter des Täters nach Anhaltspunkten forscht, die die Vermutung der Freiheit und Schuldfähigkeit widerlegen können - und nichts anderes tut letztlich der psychiatrische Sachverständige - , können dagegen keine ernsthaften Bedenken erhoben werden. Anders freilich sieht das Bild dann aus, wenn zwar die Freiheit beeinträchtigende Faktoren vorliegen, man diese aber nicht zur Entschuldigung zuläßt, weil der Täter durch seinen Lebenswandel diese Faktoren selbst verantwortlich geschaffen habe. Dann in der Tat begibt man sich auf ein Terrain, das zumindest die Gefahr heraufbeschwört, ein Tummelplatz für richterliche Willkür zu werden. Wenn eine Einbeziehung der Lebensgeschichte des Täters im schuldbegründenden Sinne zugelassen werden soll, dann kann das nur unter den harten Beweisregeln des Strafverfahrens geschehen mit der Konsequenz, daß immer dann, wenn die selbstverschuldete Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit nicht vollkommen zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, die in actu gegebene mangelhafte Fähigkeit zur Selbstbestimmung schuldmindernd oder -aufhebend zu berücksichtigen ist. Die für das konkrete Handeln bestehende Vermutung der Freiheit zur Selbstbestimmung kann nie und nimmer dahingehend ausgeweitet werden, der Mensch besitze auch die Freiheit zur Bestimmung seines eigenen Charakters. Freilich ist es der Mensch selbst, der sich bestimmte Angewohnheiten zulegt. Die Art und Weise, wie jedoch im täglichen Leben etwa Automatismen ausgebildet werden, zeigt deutlich, daß der Einzelne hier weitgehend Sachzwängen ausgeliefert ist, die es ihm gar nicht gestatten, derartige Habitualisierungen auf die Dauer vermeiden zu können.

Was der Mensch kann, ist das Überspielen vorhandener Strebungen und Triebe durch den steuernden Willen. Insoweit besteht die Vermutung seiner Freiheit. Aber der Mensch kann niemals sich selbst machen. Hier versagt die Selbstbestimmungsvermutung.

Daß "das Einstehen für eine Tat zugleich Einstehen für das ist, was man ist"[81], mag vielfach richtig sein und entspricht einer moralisch-ethischen Forderung, die Verantwortung für sich vor der Welt zu tragen, deckt sich aber überhaupt nicht mit dem Grundsatz des "nulla poena sine culpa". Erinnert man sich der eingangs des Kapitels zu den physiologischen und psychologischen Grundlagen der automatisierten Verhaltensweisen von uns angesprochener Problematik, Somatisches und Psychisches randscharf voneinander trennen zu können, so wird sehr schnell deutlich, daß bei einer solchen "Charakterschuld" z. B. ein mit besonders hoher ("krankhafter") Reflexerregbarkeit ausgestatteter Täter - was man ihm ja sehr leicht als "schreckhaften Charakter" anlasten könnte - auch dann strafrechtlich für eine darauf zurückzuführende Verletzungshandlung haften müßte, wenn er unverschuldet in die betreffende, die Reaktion auslösende Situation gekommen ist. Dies dürfte wohl ein kaum tragbares Ergebnis sein. Die von

---

81) Engisch, ZStW 66 (1954)/359; ebenso Heinitz, ZStW 63 (1951)/74, der sogar meint, dies gelte "ohne Rücksicht darauf, durch welche vielfältigen Gründe man dies geworden ist". Die Auffassung Heinitz', man begebe sich "auf eine sehr gefährliche Ebene, wenn man dies Einstehenmüssen auf die verschuldeten Komponenten einschränkt", ist einigermaßen unverständlich (a.a.O., S.76).

Mezger-Blei angeführte "gewissen Parallele zur actio libera in causa" sollte es deshalb dann, wenn man auf die Lebensführung und den "Charakter" des Täters, was immer dies auch sein mag, zurückgreift, selbstverständlich sein lassen, daß auch die Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit verschuldet sein muß.

Was bedeutet dies nun für die Schuldfeststellung bei reflektorischem und automatisiertem Verhalten? Zunächst sicherlich einmal dies: Auch bei ihnen ist Anknüpfungspunkt für das Schuldurteil zunächst einmal die konkrete Einzeltat. Da der Reflex zur physischen Disposition des Menschen gehört, stellt sich bei ihm nicht die Frage, ob der Täter das "Besitzen" eines Reflexes verschuldet habe oder nicht. Verschuldet haben kann der Täter allenfalls, daß er das Wirksamwerden des Reflexes nicht durch geeignete willkürliche Gegeninnervation verhindert hat oder daß er sich in Kenntnis seiner übersteigerten Reflexerregbarkeit in eine entsprechend gefährliche Situation begeben hat.

Anders hingegen bei den Automatismen: Sie werden erst durch einen länger dauernden Lernprozeß Bestandteil der "zweiten Natur" des Menschen. Bei ihnen eröffnet sich damit sehr wohl die Möglichkeit, die "Lebensführung" des Täters mit zu berücksichtigen, und zwar sowohl im Hinblick auf eine Entschuldigung als auch im Hinblick auf eine Schuldbegründung. Erforderlich wird dies allerdings nur dann, wenn bei bzw. kurz vor dem Vollzug der automatisierten Reaktion die Möglichkeit eines steuernden Eingreifens des Willens (die Beherrschbarkeit!) ausgeschlossen

war. Denn war diese Möglichkeit gegeben, dann ist die Schuldbegründung der Tat hinreichend aus dem Verhalten während der Situation zu erfassen[82], wobei freilich bedacht werden muß, daß die Frage, ob eine Eingriffsmöglichkeit für die Kontrollinstanz Wille gegeben war, letztlich nur zu beantworten ist bei genauer Kenntnis der Tätergenese, denn nur sie kann Aufschluß über Vorliegen und Grad der Automatisierung bringen. Dies ist aber zunächst einmal nicht unmittelbar die Suche nach der Lebensführungsschuld oder -entschuldigung.

Von den Fällen der Nichtbeherrschbarkeit zu trennen sind die, in denen sich ein Täter eine unsachgemäße ("falsche") automatisierte Verhaltensweise angeeignet und durch sie einen Unrechtserfolg bewirkt hat. Hier scheint die in der konkreten Situation ausgebliebene Steuerung genau so wenig zur Debatte zu stehen wie in den Fällen sachgerechten automatisierten Verhaltens. Denn der Unrechtsgehalt besteht hier nicht in der Tatsache, in einer nur scheintypischen oder

---

82) Deshalb dürfte auch Welzels Versuch, den Schuldinhalt automatisierter Verhaltensweisen mit der Täterschuld zu erfassen, nicht sehr ergiebig sein. (Gegen Welzels Auffassung entschieden Arth. Kaufmann, Schuldprinzip, S. 161f.) Indem er nämlich dem Täter den "Mangel" der "automatisiert gewordenen Handlungsbereitschaften" (wobei unklar ist, ob damit das Fehlen oder die Fehlerhaftigkeit gemeint ist) in dem Maße zur Schuld vorwirft, als dieser "bei Vornahme seiner finalen Handlung die Gefahren der Situation und die Funktionsgrenzen seiner automatisierten Handlungsbereitschaften nicht berücksichtigt hat, obwohl er sie hätte erkennen können" (Lehrbuch, S. 152), erfaßt er genau die Fälle nicht erfolgter sorgfaltsgemäßer Steuerung, die mit dem Instrument der Einzeltatschuld hinreichend zu beurteilen und auch zu erfassen sind.

gar völlig atypischen Situation[83] ungesteuert automatisch reagiert zu haben, sondern wird entscheidend von dem Umstand geprägt, daß sich der Täter für einen bestimmten Situationstyp eine nicht sachgerechte und damit risikoerhöhende Reaktionsweise angewöhnt hat. Damit stehen wir vor der Frage, ob das im Zweifel Jahre zurückliegende Aneignen und Erlernen eines derartigen Handlungsmusters dem Täter zu Schuld zugerechnet werden kann.

Bei der Suche nach einer Antwort hierauf gilt es genau zu beachten, um was es uns geht. Es sei deshalb noch einmal deutlich herausgestellt, daß uns nur die Automatisierung von Bewegungen und Reaktionen interessiert, gleich, ob es sich um einen einzelnen Handgriff handelt, der im Dienste einer umfangreicheren Handlung steht, oder ob ganze Bewegungsbündel, die eine komplette Reaktion ausmachen, in ihrer genauen Abfolge erlernt und automatisiert werden. Es geht uns also nicht um das Aneignen jener Eigenschaften, die das - wie Welzel es nennt - "Haltungsgefüge" des Menschen, also seine "sozial-kulturelle Persönlichkeit"[84] bilden.

Mit dieser Eingrenzung des Betrachtungsgegenstandes ist es uns nun möglich, frei von subjektiven Qualitäten auf die objektiven Eigenschaften der erlernten Automatismen abstellen zu können. Unter dem Blickwinkel des Strafrechts

---

83) zu diesen Begriffen s.o., S. 285 ff.

84) s. hierzu bei Thomae, Mon. f. Krim. und StrReform 1961/115 f.

interessierten dabei ausschließlich die sozialschädlichen, d.h. risiko- und gefahrsteigernden Eigenarten. Damit steht zunächst einmal fest, daß das Erlernen bzw. Erlernthaben von Automatismen nur dann von strafrechtlichem Interesse ist, wenn es sich um unsachgemäße und damit in ihrer Grundtendenz risikoerhöhende und potentiell schädliche Automatismen handelt. Unter der Voraussetzung, daß auch bei gehöriger Aufmerksamkeit für den Täter weder die bevorstehende Situation noch die Folgen des eigenen Handelns vorhersehbar waren, mithin also weder Beherrschbarkeit noch Vermeidbarkeit gegeben waren, wird man - dies können wir als ein Teilergebnis unserer Überlegungen vorwegnehmen - ein Handeln auf Grund eines an sich sachgerechten und daher gefahrmindernden Automatismus nicht mit einem Schuldvorwurf versehen können. Dieses Ergebnis nun scheint bei sachwidrigen und daher risikoerhöhenden Automatismen auch dann gerechtfertigt, wenn das Erlernen der automatisierten Handlungsvollzüge dem Täter nicht vorgeworfen werden kann, weil er z. B. nicht um die Sachwidrigkeit und Gefährlichkeit wußte und auch nicht wissen konnte.

Soll in diesen Genuß der Freistellung von jedem strafrechtlichen Vorwurf aber auch jener Kraftfahrer kommen, der sich sehr wohl darüber im klaren war, daß er sich einen riskanten Fahrstil angewöhnt, bei dem aber das Risiko seiner Fahrweise erst nach mehreren Jahren in einen Verletzungserfolg umgeschlagen ist? In der Tat wäre dies ein unbilliges Ergebnis. Nur glaube ich, daß man auch in diesen Fällen zur Begründung der Schuld nicht auf den weit zurück-

liegenden Zeitpunkt des Erwerbs des Automatismus zurückgreifen muß. Zwar teile ich nicht die Bedenken, daß man damit den entscheidenden Zeitpunkt des strafbaren Tuns "in ein Stadium zurückverlegen" würde, "für das eine Verpflichtung zum Erwerb der betreffenden Qualitäten" - hier müßte es heißen: Nichterwerb - "noch nicht angenommen werden kann"[85]. Denn die rechtliche Verpflichtung des Bürgers, sich nicht in ihrer Tendenz eindeutig gefährliche Angewohnheiten zuzulegen, dürfte wohl generell bestehen. Der entscheidende Gesichtspunkt ist jedoch der, daß der Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten nicht mit dem Zeitpunkt der erfolgten Automatisierung abgeschlossen ist. Es wäre kaum verständlich, wollte man die Verletzung einer solchen Pflicht dann als nicht mehr relevant erklären, wenn nur genügend Zeit zwischen der Aneignung der gefährlichen Angewohnheit und der Realisierung der in ihr liegenden Gefahr verstrichen ist. Die frühere Pflichtwidrigkeit behält gleichsam latent ihre Wirkung und aktualisiert sich in der konkreten Tat als Sorgfaltsverstoß. Die Verpflichtung, sich keine unsachgemäßen Automatismen anzugewöhnen, schlägt dann, wenn eine derartige Automatisierung dennoch erfolgt ist, in die Pflicht um, in die unsachgemäßen Handlungsbereitschaften steuernd einzugreifen und sie allmählich durch situationsadäquate Automatismen zu ersetzen. Da wir es hier mit jenen Fällen zu tun haben,

---

85) s. zu diesem Argument bei Engisch, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 396; ferner bei Arth. Kaufmann, Schuldprinzip, S. 193.

Wo der Täter in der Lernphase um die Gefährlichkeit seiner Verhaltensweise wußte oder wissen mußte, ist von diesem positiven oder potentiellen Wissen auch in späterer Zeit noch auszugehen. Damit brauchen wir zu einer Schuldbegründung nicht auf die Lebensführung, das Haltungsgefüge oder den Charakter des Täters zuzugreifen, sondern erkennen seine Schuld in dem normwidrigen Nichtsteuern und Nichtbeherrschen seines Handelns hier und jetzt. So wäre dem Kraftfahrer A in unserem Beispielsfalle A 1 stets und immer der Vorwurf zu machen, daß er sich trotz Kenntnis bzw. Erkennen könnens der Riskantheit seiner Art, Kurven zu durchfahren, in den Straßenverkehr begibt und seine Möglichkeit zu normgemäßer Selbstbestimmung nicht wahrnimmt.

Nichts anderes gilt übrigens in den Fällen des Nichterwerbs eigentlich notwendiger Automatismen. Auch hier glauben wir, daß es nicht erforderlich ist, auf einen vor Jahren unterlassenen Lernprozeß zu verweisen, um den Schuldgehalt des Geschehens hinreichend ausloten zu können. Denn in aller Regel wird man den Schuldvorwurf an den Umstand knüpfen können, daß der Täter die betreffende Tätigkeit ohne die dazu erforderlichen Fähigkeiten überhaupt übernommen hat. Es besteht kein Grund, warum diese Fälle, die wir auf der Tatbestandsebene unter dem Begriff des objektiven Übernahmeverschuldens kennengelernt haben, den Schuldgehalt nicht in sich selbst tragen sollen, warum man hier in der Lebensgeschichte des Täters nach Schuldmomenten suchen soll. Nicht der Mangel an Automatisierung, sondern das Ausführen einer

Verrichtung ohne die notwendige vorherige Übung geben Anlaß für den Schuldvorwurf. Damit ergibt sich der Schuldgehalt der Tat aus ihr selbst. Der Blick auf der Täterperson und deren Vorleben eröffnet hierfür keine neuen Einsichten, zumindest nicht mehr, als bei jeder anderen Handlung des Täters auch.

4.4 Die Schuld der Fahrlässigkeit und ihr Maßstab

Fahrlässigkeit, wir sahen es bereits, wurde lange Zeit und wird es zum Teil noch heute mehr oder weniger als eine Schuldform verstanden, der im Unrechtstatbestand eigentlich nur die Feststellung eines Erfolgseintritts und der Kausalität gegenübersteht[86]. In dem Maße, wie sich vornehmlich durch die Bemühungen der Finalisten ein eigenes Fahrlässigkeitsunrecht entwickelte, reduzierte sich die Schuld der Fahrlässigkeit letztlich auf die Frage, "ob der Täter die Rechtswidrigkeit (die Sorgfaltswidrigkeit) seines Verhaltens erkannt hat oder hätte erkennen können"[87]. Es wird also getrennt zwischen Unrecht (Rechtswidrigkeit) und Schuld derart, daß rechtswidrig das Handeln des Täters dann ist, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtete, schuldhaft hingegen

---

86) Wesenszüge dieser Position finden sich z.B. bei Baumann, S. 436; Schönke-Schröder, § 59, Rdnr. 144 ff. mit Nachweisen zur Rechtsprechung.

87) Welzel, Lehrbuch, S. 130.

dann, wenn der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten im Stande gewesen wäre, die erforderliche Sorgfalt zu beachten[88]. Der Szenenwechsel vom Unrecht zur Schuld wird damit vornehmlich von der Veränderung des Maßstabes gekennzeichnet[89]. Was zunächst für den einsichtigen und besonnenen Angehörigen des Verkehrskreises in der Lage des Täters vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein muß, wird nunmehr daraufhin überprüft, ob es für den Täter auch subjektiv vorhersehbar und vermeidbar war. Zum Schuldsachverhalt der Fahrlässigkeit gehören die "subjektive Voraussehbarkeit der Tatfolgen (subj. Finalität) und subjektive Beherrschbarkeit der Tathandlung für 'meine Person'", dem Schuldvorwurf liegt zu Grunde die "subjektive Einsehbarkeit in das Unrechttun und subjektive Vermeidbarkeit des Unrechtstuns für 'meine Person'"[90].

Bevor wir uns die etwas kontroverse Situation in der Lehrmeinung bezüglich des Umfangs, in dem die individuellen Fähigkeiten des Täters zu berücksichtigen sind, vor Augen führen, sei von unserer Seite noch eine Klarstellung vorgenommen: Wir haben bei den Überlegungen zum allgemeinen Inhalt des Schuldvorwurfes sehr stark auf die vermutete Fähigkeit des Menschen zu sinngemäßer Selbstbestimmung abgehoben. Wir

---

88) So Engisch, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 349 ff.; Henkel, Mezger-Festschrift, S. 282; Jescheck, Fahrlässigkeit, S. 7 ff.; Maihofer, ZStW 70/186; Welzel, Lehrbuch, S. 130.

89) Dies kommt am deutlichsten bei Maihofer zum Ausdruck; vgl. soz. Handlungsbegriff 1961, S. 177; ZStW 70/186.

90) Maihofer, ZStW 70/186.

wären indes gründlich mißverstanden, wenn man meinte, wir würden damit einer Schuldvermutung das Wort reden und eine eingehende Schuldfeststellung für überflüssig erklären. Die Vermutung der Freiheit gibt uns zwar Recht, den Menschen als verantwortliches Wesen zu behandeln und als solches auch zur Verantwortung zu ziehen. Gerade weil diese Freiheit aber nur vermutet und, das ist wichtig, auch nur im Interesse des Menschen vermutet ist, besteht in ganz besonderem Maße die Verpflichtung, auftauchenden Zweifeln an der in concreto bestandenen Freiheit auf das genaueste nachzugehen. Arth. Kaufmann stellt zu Recht fest: "Die Entscheidungsfreiheit des Menschen ist Voraussetzung für das bei der unbewußten Fahrlässigkeit geforderte Können des Täters, aber daß dieses Können im konkreten Einzelfall tatsächlich bestand, ist mit dem Nachweis der prinzipiellen Freiheit des Menschen noch keineswegs erwiesen." 90a) Nur: die nachgewiesene bzw. vermutete prinzipielle Freiheit des Menschen enthebt den Richter von der Verpflichtung, die individuelle Freiheit des Täters zum Zeitpunkt des mit Strafe bedrohten Tuns p o s i t i v nachweisen zu müssen, sondern legt ihm vielmehr die Pflicht auf, allen Anhaltspunkten nachzugehen, die die Freiheitsvermutung zu widerlegen geeignet sind. Daß man auch hierbei, insbesondere bei dem begründeten Zurückweisen vorgetragener Bedenken, vor erheblichen Beweisproblemen steht, braucht wohl nicht betont zu werden.

Doch werfen wir nun einen Blick auf die wichtigsten Meinungen zum Maßstab, mit dem das Erkennenkönnen und Vermeidenkönnen auf der Ebene der Schuld zu beurteilen ist.

90a) Schuldprinzip, S. 224.

4.4.1 die subjektive Theorie

Die herrschende Meinung macht dem Täter den objektiv festgestellten Sorgfaltsverstoß nur dann zum Vorwurf, "wenn die den tatbestandsmäßigen Erfolg bedingende Verletzung der Sorgfaltspflicht auch dem Täter persönlich vermeidbar gewesen ist"[91]. Als schuldhaft begangen und deshalb vorwerfbar gilt eine Tat dann, "wenn der Täter nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten imstande gewesen wäre, die verletzte Sorgfalt zu beachten und so den Erfolg zu vermeiden; hier gilt die subjektive Urteilsbasis, d. h. maßgebend ist das individuelle Können des Täters"[92].

Und damit steht man bereits vor der Frage, wie sich denn überhaupt feststellen läßt, daß die individuellen intellektuellen und voluntativen Fähigkeiten des Täters derart waren, daß er den nicht vorhergesehenen Erfolg hätte vorhersehen und auch vermeiden können. In der Tat ist die subjektive Theorie mit ihrem ursprünglichen Anspruch einer "extremen Individualisierung"[93] im Bereich der Schuld an der praktischen Undurchführbarkeit ihres Programms

---

91) Maurach, AT, S. 572.

92) Arth. Kaufmann, Schuldprinzip, S. 228; im gleichen Sinne: Henkel, Mezger-Festschrift, S. 282 ff.; Maihofer, soz. Handlungslehre 1961, S. 177; ders., ZStW 70/186; H. Mayer, Strafrecht 1953, S. 270 f.; Niese, Finalität, S. 60 ff.; Welzel, Lehrbuch, S. 175.

93) Maurach, AT, S. 371.

gescheitert. Sie hat übersehen, daß sich die individuellen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Versäumnisse der einzelnen Person in einer bestimmten Situation einer umfassenden Erkenntnis durch den anderen entziehen und daß dies allemal dann gilt, wenn die fragliche Situation zeitlich zurück und vom Beurteiler räumlich entfernt liegt. "Individuelle Schuld entzieht sich dem Urteil Dritter. Niemand vermag den 'Überstieg' in die fremde Individualität und in die fremde Situation so zu vollziehen, daß er den für einen anderen verbleibenden Spielraum der Freiheit verläßlich bestimmen könnte"[94].

Die Konsequenz aus dieser erkannten Unmöglichkeit war eine gewisse Objektivierung des subjektiven Maßstabes derart, daß man nunmehr statt auf nicht eruierbare Individualdaten des Täters auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgreift. "Die Feststellung, daß der Täter auf der Grundlage seiner individuellen Kenntnisse den Erfolg hätte erkennen und vermeiden können, kann nur bedeuten, daß erfahrungsgemäß andere unter im wesentlichen gleichen Umständen und Voraussetzungen den Erfolg tatsächlich vorausgesehen und vermieden haben"[95]. Diese "anderen", auf die sich die Erfahrung bezieht, sind dabei allerdings nicht auf jener globalen Stufe angesiedelt, die wir bei dem "einsichtigen Angehörigen eines bestimmten Verkehrskreises" im Rahmen des Tatbestandes kenngelernt haben. Man

---

94) Stratenwerth, Strafrecht AT, Rdnr. 531.

95) Arth. Kaufmann, Schuldprinzip, S. 228/229; im gleichen Sinne Engisch, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 417, 426; Jescheck, Lehrbuch AT, S. 320 f.

konstruiert vielmehr einen "Normaltäter", der nach den erkennbaren Individualdaten des wirklichen Täters gedacht ist und vergleicht das nach der Erfahrung zu erwartende Verhalten des "Normaltäters" mit dem des tatsächlichen Täters. Auf diese Weise bewahrt man in gewissem Rahmen die Individualität des Täters als Maßstab, schneidet sie jedoch dort ab, wo sie nicht mehr in den Rahmen der von dem Beurteiler (Richter) erfahrenen Möglichkeiten menschlicher Individualität hineinpassen. Damit kann freilich von wirklicher Individualität, die sich ja gerade durch ihre Unvergleichlichkeit und Einmaligkeit von allem anderen abhebt und als solche auch nicht von anderen erfahren werden kann, nicht mehr die Rede sein. Man gerät notgedrungen in eine Typisierung, wenn auch "der Typus, mit dem der Täter verglichen wird, nicht der unbestimmte 'Jedermann' ist, sondern ein ganz bestimmter 'Jemand', nämlich ein Mensch von der Art und Beschaffenheit des Täters"[96].

Von dem gleichen Ausgangspunkt her, daß nämlich zum einen Schuld ihrer Natur nach Individualschuld sei und deshalb nichts zugerechnet werden könne, "was außerhalb des Bereichs seiner (des Täters, rd.) psychisch-kausalen Beherrschbarkeit lag, was also von ihm nicht vorhergesehen und vermieden werden konnte"[97], daß man aber andererseits vor dem Problem der richterlichen Feststellbarkeit individuellen Andershandelnkönnens steht, hat die Lehre von der sog. "Sozialschuld" ihre Konzeption entwickelt[98].

---

96) Arth. Kaufmann, Schuldprinzip, S. 229.
97) Müller-Dietz, S. 63.
98) Sie geht vornehmlich zurück auf Maihofer, Menschenbild S. 5 ff. und ist neuerdings von Müller-Dietz (a.a.O., S. 64 f.) wieder aufgegriffen worden.

Sie sieht ab von der "ohnedies nicht zu eruierenden einmaligen Konkretion und Individuation"[99] des Täters und nimmt statt dessen Bezug auf "den Täter als Sozialperson und seine eigene soziale Entwicklung, wie sie lebensgeschichtlich in seinen verschiedenen 'Rollen' im Beruf, Familie usw. zum Ausdruck kommt"[100]. Nicht eine fiktive, wenn auch mit Individualdaten des Täters angereicherte Durchschnittsperson gibt also den Maßstab ab, sondern der Täter selbst "nach Maßgabe seines 'sozialen Habitus'"[101]. Im Ergebnis löst sich also diese Lehre von dem Vergleich Individualtäter - Normaltäter und weist mit der Bezugnahme auf die verschiedenen sozialen Rollen des Täters Kriterien auf, die als relevant für die Erkenntnis über die Fähigkeiten des Täters angesehen werden[102]. Damit muß sie letztlich auch mit einem Erfahrungsurteil arbeiten[103].

Was folgt nun hieraus für die Behandlung reflektorischen und automatisierten Verhaltens? Zunächst doch einmal dies: der Richter ist gehalten, alle Daten über die Person des Täters und der Situation zusammenzutragen, die zum

---

99) Müller-Dietz, S. 64.

100) Müller-Dietz, a.a.O.

101) Müller-Dietz, a.a.O., der sich im übrigen gegen den Begriff der "Sozialschuld" wendet und für eine Beibehaltung des Terminus der "Individualschuld" eintritt (S. 65).

102) Auch Binavince meint, man könne "die Individualität des Täters nur dann konkretisieren, wenn man alle Handlungen des Täters, die einen Rückschluß auf die geistige Veranlagung ihres Urhebers zulassen, zugrundelegt" (a.a.O., S. 60).

103) s. hierzu auch Arth. Kaufmann, Schuldprinzip, S. 228 f.

einen Anhaltspunkte darüber liefern, welcher Art das Verhalten des Täters war, und die zum anderen Aufschluß darüber geben, ob dem Täter eine Steuerungsmöglichkeit zu Gebote stand. Bei Engisch finden wir bereits eine sorgfältige diesbezügliche Analyse und die Auflistung eines Art Störkataloges. Danach ist für die Beurteilung des Erkennens und Vermeidenkönnens durch den Täter auf folgendes zu achten: 1. die äußeren Umstände des Falles, 2. die Beschaffenheit der Sinnesorgane des Täters, 3. sein abstraktes Erfahrungswissen, 4. seine Urteilskraft, 5. Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit, Kombinationsfähigkeit, Geschwindigkeit im Denken, 6. die Zeit, innerhalb deren ein Gedanke gefaßt werden muß, sowie 7. der allgemeine Zustand, in dem sich der Mensch befindet.[104)]

Vergleichen wir diese Auflistung der für die Erkenntnis- und Steuerungsmöglichkeiten des Täters entscheidenden Faktoren mit unserer Zusammenstellung der Bedingungen, unter denen eine Eingriffsmöglichkeit für den Willen bei Reflexen und Automatismen gegeben ist, so sehen wir, daß besonders die bei Engisch unter Nr. 1., 3. und 6. genannten Faktoren für unsere Problematik von ausschlaggebender Wichtigkeit sind. Sowohl das Rechnenkönnen mit dem Bevorstehen der Reizeinwirkung als auch das rechtzeitige und bewußte Erfassen der Situation werden entscheidend beeinflußt von den äußeren situativen Umständen als auch von der zur Verfügung stehenden Zeit. Das abstrakte Erfahrungswissen nun ist erforderlich zum einen für die Kenntnis von

---

104) Engisch, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 419 ff.

der Art der Reflexantwort und dem geeigneten Gegenmittel, zum anderen aber auch generell für die Erkennbarkeit des durch den Reflex oder den Automatismus ausgelöst werdenden Erfolg.

Zusätzlich zu dem von Engisch genannten Katalog scheinen uns ferner die folgenden Gesichtspunkte bedeutsam für eine dem Täter und seiner Tat gerechter werdende Beurteilung:

8. "das motorische und reaktive Erfahrungsgut des Täters": Ob bei einem Kraftfahrer überhaupt die Möglichkeit besteht, daß er über einen bestimmten Automatismus verfügt, hängt davon ab, ob er im Laufe seiner früheren Tätigkeiten und Verrichtungen (seiner sozialen Rollen) derartige Automatisierungen überhaupt hat ausbilden können und welcher Grad an Automatisierung erreicht sein kann. Damit zeigt sich, daß die Bezugnahme auf die "soziale Entwicklung" des Täters, die die Lehre von der "Sozialschuld" vornimmt, gerade im Hinblick auf automatisierte Verhaltensweisen ein richtiger Gesichtspunkt ist.

9. Da sich, wie wir wissen, feste Reaktionsmuster nur gegenüber klar konturierten, durch ganz bestimmte Merkmale und Geschehensabläufe gekennzeichneten Situationstypen einschleifen können, müssen die bei Engisch unter Nr. 1 genannten äußeren Umstände des Falles genau auf jene Typenmerkmale hin untersucht werden. Zu beachten ist damit die "Typizität der Tatsituation".

10. Schließlich wäre noch der "Aufforderungscharakter" der Situation, die von dem Täter

ein Handeln verlangt, in seiner Intensität zu erfassen. Damit freilich löst man sich von den äußeren Gegebenheiten und bringt diese in Verbindung mit der inneren Situation des Täters. Denn der Grad des Aufforderungscharakters einer Situation ist nicht absolut meßbar, sondern wird bestimmt von der Verfassung des mit ihr konfrontierten Menschen.

Damit ist unser Augenmerk auf einen wichtigen Gesichtspunkt gelenkt, den Engisch etwas vernachlässigt hat. Zwar weist er darauf hin, daß die genannten Punkte kombiniert zur Anwendung kommen können[105]. Aus seinen weiteren Ausführungen wird aber deutlich, daß er dies nur im additiven Sinne meint. Damit bleibt unbeachtet, daß die aktuellen Fähigkeiten des Menschen, und zwar sowohl die voluntativen wie auch die intellektuellen, entscheidend beeinflußt werden durch die jeweilige Situation. Je typischer und damit bekannter eine Situation für den Menschen ist, desto geringer ist seine Aufmerksamkeitsleistung, desto größer seine Neigung, auf sie mit "alt-bewährtem" Muster (eben automatisch) zu antworten, desto verwirrender aber wiederum für ihn, wenn er nun doch eine Abweichung von der vermeinten typischen Situation feststellt, und damit wiederum desto beeinträchtigter seine Fähigkeit zu sachadäquaten Handeln. Dieses Ineinandergreifen von äußerer Situation und innerer Disposition des Menschen muß man bedenken, wenn man über die in actu bestehende Fähigkeit des Täters zu normgemäßem Steuern seines Handelns urteilt. In ganz besonderem Maße gilt dieses für die Fälle, in denen der Vorwurf erhoben werden soll, der

---

105) Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 424.

Täter habe automatisch reagiert, obwohl er in diese automatisierte Reaktionsbereitschaft habe steuernd eingreifen können[106].

Problematisch und sich einer letzten Erkenntnis wohl entziehend sind die Fälle, wo der einen Reflex auslösende Reiz stärker war als die dem Täter maximal mögliche Willensenergie zur Unterdrückung der Reflexreaktion. Hier gibt es sicherlich sowohl in der physiologischen Konstitution des Täters liegende Unterschiede in der Reflexerregbarkeit als auch der von der psychischen Konstitution bedingte Abweichungen in der Willensstärke. Gerade in Bezug auf letztes wird man sich - vorausgesetzt, es sind keine Tatsachen bekannt, die etwas in dieser Richtung aussagen - wohl auf Erfahrungswerte der psychologischen Forschung zurückziehen müssen, daß "der Mensch" zu dieser oder jener Willensleistung fähig sei. In der Praxis der Gerichte werden diese Fälle aber vermutlich ohnehin eine sehr geringe Rolle spielen. Allerdings sind wir auch hier der Auffassung, daß dann, wenn hinreichende Zweifel daran aufgetaucht sind, ob der in Frage stehende Schmerzreiz etwa "auszuhalten" und eine Reflexreaktion darauf zu unterbinden war, dem Freispruch vor einem Schuldspruch der Vorzug zu geben ist.

Im Ergebnis meinen wir, daß ein Festhalten an der Individualschuld auch bei reflektorischen und automatisierten Verhaltensweisen nicht zum Scheitern verurteilt ist. Vernünftig scheint uns eine Kombination der herrschenden subjektiven Theorie mit der von der "Sozialschuld", da

---

106) Ein Schulbeispiel hierfür ist unser von Luff berichteter Fall A 5 (s.o., S. 123).

gerade die letztgenannte durch das Einbeziehen der sozialen Entwicklung des Täters wichtige Interpretationshilfen für das jetzige Können des Täters liefert.

4.4.2 die objektive Theorie

Während die subjektive Theorie letztlich noch an der Individualität des Täters festhält und lediglich wegen der Unergründbarkeit der tatsächlichen Freiheit des Täters mit einem Erfahrungsurteil operiert, richtet sich für die objektive Theorie das Können des Täters "nach dem Typus, dem der Täter angehört, und zwar nach den Anforderungen, die wir an ein Durchschnittsexemplar aller tüchtigen Angehörigen dieses Kreises stellen"[107]. Diese heute praktisch nicht mehr vertretene Auffassung geht also ausschließlich von einem generell-objektiven Maßstab aus und erklärt dann bereits etwas für voraussehbar und vermeidbar, wenn es für die fiktive Durchschnittsperson erkenn- und vermeidbar war.

Eine dem verwandte Auffassung vertreten heute noch Mezger-Blei und Jescheck und schließlich noch Salm mit seiner Lehre von der "objektiv-indizierten Schuld".

Für Mezger-Blei muß "das Recht als generelle (allgemeine) Regel des sozialen menschlichen Zusammenlebens ... 'generalisieren', ... Es muß sich, auch wenn dadurch das individuelle Leben gewisse Einschränkungen erleidet, an das

---

107) Mannheim, S. 48.

halten, was unter bestimmten 'typischen' Umständen 'möglich' ist. Schuldig im Sinne des Strafrechts ist deshalb der, der diesen an ihn gerichteten Forderungen nicht entspricht". Für das Schuldurteil reiche der Vorwurf: "'Man' hätte unter diesen Umständen 'anders handeln können'"[108]. In ganz dem gleichen Sinne stellt Jescheck fest: "Maßstab für das Schuldurteil kann demgemäß nur ein durchschnittliches Können sein, wie es die Rechtsordnung voraussetzt."[109]. Dabei sei das generelle Können zwar "nicht im Sinne des statistischen Durchschnitts", aber immerhin doch "als das von der Rechtsgemeinschaft unter normalen Umständen erwartete Können zu verstehen"[110].

Man braucht nicht tiefer in diese Lehre einzudringen um zu sehen, daß der Gedanke der persönlichen Vorwerfbarkeit bis auf geringe Rest eliminiert ist. Der Vergleich zwischen Sollen und Können findet nicht mehr statt, das Können des Täters wird zum Können-Sollen. Von Schuldfeststellung ist nicht mehr viel zu verspüren. Die Anhänger objektiver Theorie können wir daher auf unsere Ausführungen zur Tatbestands und Handlungsproblematik bei reflektorischem und automatisiertem Verhalten verweisen. Für sie wird sich bereits dort der "Schuldgehalt" voll erschließen.

Ein gewisse Sonderstellung nimmt Salm mit seiner Lehre von der "objektiv indizierten

---

108) Studienbuch AT, S. 162.
109) Lehrbuch AT, S. 320.
110) a.a.O., S. 321.

Erfolgsschuld" ein. Auch er geht davon aus, daß sich "die wirkliche innere Schuld, das wirkliche sittliche Versagen des Angeklagten ... jedem Beweis" entzieht"[111]. Rechtliche Schuld könne aber nur die beweisbare Schuld sein. Beweisbar aber wiederum "ist nur das äußere Schuldindiz, nicht die innere, seelische Schuld des Angeklagten"[112]. Und Salm fährt fort: "Wir können nur vermuten, daß sich der innere Vorgang zwischen Gut und Böse in der Brust dieses Angeklagten in gleicher Weise abgespielt hat, wie wir dies bei allen Menschen in vergleichbarer Lage voraussetzen (da auch der Angeklagte am Allgemein-Menschlichen teilhat), und wir können (und müssen) diese Vermutung an möglichst viele und möglichst übereinstimmende, bewiesene äußere Indizien binden, damit wir gerade diesem Angeklagten für gerade diese konkrete Tat möglichst nahekommen und bestmöglichst gerecht werden"[113].

An der Salm'schen Konzeption scheint uns zunächst einmal richtig zu sein, daß er - wie andere ja auch - mit einem Erfahrungs- und Vergleichsurteil arbeit. Ferner hat er völlig Recht, wenn er die Tat in der Summe ihrer gesamten Einzelelemente und -momente als eines der wichtigsten Indizien dafür ansieht, welche Möglichkeiten zur Voraussicht und zum Steuern (Vermeiden des Erfolges) der Täter in concreto hatte. Die damit implizierte tiefgreifende und genaue Analyse der Tatsituation ist, wir

---

111) a.a.O., S. 92.
112) a.a.O.
113) a.a.O., S. 92/93.

betonten dies bereits mehrfach, gerade bei reflektorischem, insbesondere aber bei der Beurteilung automatisierten Verhaltens außerordentlich wichtig. Nur dann kann man erkennen, ob es sich um eine typische, scheintypische oder atypische Situation gehandelt nat, nur dann kann man den bei diesen unbewußten Reaktionsweisen so wichtigen Zeitfaktor erfassen. Lag eine typische Situation vor, spricht die Vermutung wesentlich stärker für eine automatisierte Reaktion als bei einer atypischen Situation, stand wenig Zeit zum Reagieren zur Verfügung, so spricht dieses mehr gegen eine Steuerbarkeit des Verhaltens als bei hinreichend vorhandener Reaktionszeit[114].

Nur, und damit kommen wir zu unserer Kritik an der Lehre Salms, ob man die analysierte Tatsituation als eine typische und die Reaktion des Täters als eine automatisierte einstufen kann, das eröffnet sich nicht aus dem "Tatbild" allein. Hierzu bedarf es der genaueren Kenntnis von der Person des Täters, seinem Vorleben, seinen sozialen Rollen, die er ausfüllte, aber auch seiner psychischen und physischen Disposition, seines Erfahrungswissens, seiner Reaktionsfähigkeit usw. Kurz: wir meinen, daß das Tatbild allein nicht ausreicht, um ein hinreichendes Indiz für die Schuld des Täters abzugeben.

Abzulehnen ist die Lehre von der objektiv indizierten Erfolgsschuld allerdings gänzlich dort, wo Salm den Erkenntnisprozeß an die "rechts-

---

114) Wir stimmen mit Salm auch insoweit überein, daß das Urteil über die Schuld des Einzelnen weitgehend "ein Rückschluß ins Unbeweisbare hinein ist "und damit der Sache nach noch immer nichts weiter als eine Vermutung" (a.a.O., S. 93).

erschütternde Wirkung" des Tatbildes und den "Eindruckszusammenhang von Verhalten und Erfolg"[115] koppelt. Damit wird die Schuldfindung nicht mehr an Hand rationaler, nachvollziehbarer und mithin überprüfbarer Kriterien vollzogen, sondern davon abhängig gemacht, wie empfindsam der jeweilige Richter ist, ob er sich überhaupt und wenn, wie stark er sich beeindrucken läßt, wie das Tatbild auf ihn wirkt.

Im Rahmen der objektiven Lehre verdient schließlich noch die These von Wimmer Beachtung, im Hinblick auf die strafrechtliche Verwertbarkeit sei "jede Vertiefung der Schuldfrage ungeeignet, die nur in Möglichkeiten der Deutung und Wertung hinabführt, die im praktischen Einzelfalle doch niemals nachgeprüft, widerlegt oder erwiesen werden können"[116]. Das für uns Interessante daran ist, daß Wimmer die Aufforderung an den Strafrichter, sich von "unzulässiger Vertiefung der Schuldfrage" fernzuhalten, gerade im Hinblick auch und besonders auf die von ihm als "funktionelle Fehlleistungen" bezeichneten Verstöße eines Kraftfahrers richtet, "die auf einer Störung seines unbewußt-automatischen oder seines unterbewußt-reaktiven Apparates beruhen"[117]. Wimmers Auffassung nach "darf und muß(!)" sich der Verkehrsrichter sowohl bei "exogenen", also von äußeren Umständen bedingten, als auch bei "endogenen", also auf Eignungs- oder Tauglichkeitsmängeln beruhenden, als auch bei "funktionellen Fehlleistungen"

---

115) a.a.O., S. 90/91.
116) NJW 1959/1757.
117) a.a.O., S. 1756.

des Kraftfahrers "durch die Erfahrung leiten lassen, daß solche Fehlleistungen in aller Regel mindestens fahrlässig verschuldet sind"[118]. Und weiterhin soll gelten: "Die darin immer steckende theoretische Möglichkeit, daß die Fehlleistung ausnahmsweise unverschuldet sein könnte, darf ihn überhaupt nicht beschäftigen, solange dazu kein greifbarer Anlaß gegeben ist"[119]. Die Möglichkeit eines die Schuldfrage wirklich aufwerfenden greifbaren Anlasses sieht Wimmer schließlich nur bei den exogenen und endogenen Fehlleistungen gegeben, da es dort immerhin einen äußeren Befund geben könne, der in seiner Art nachprüfbar und somit eines Beweises zugänglich sei. Bei einer Störung des unbewußt-automatischen oder unterbewußt-reaktiven Apparates hingegen könne "dem Wesen dieser Ursache nach vom Gericht nie mehr ausgemacht werden, als daß sie theoretisch möglich sei", mithin müsse der Richter diese Möglichkeit außer Betracht lassen, "weil er sie weder ausräumen noch verifizieren könnte"[120].

Diese Konzeption von Wimmer scheint uns in ihrem gesamten Grundtenor höchst fragwürdig und mit dem Schuldprinzip nicht mehr vereinbar. Die für das Schuldstrafrecht notwendige Prämisse von der grundsätzlich gegebenen Schuldfähigkeit des Menschen darf nicht dazu führen, daß die Gründe für die Unschuld des Täters zu beweisen sind, sondern kann doch nur bedeuten, daß als möglich und wahrscheinlich aufgetauchte Anhaltspunkte gegen die Schuld des

---

118) a.a.O., S. 1757.

119) a.a.O.

120) a.a.O.

Täters als nicht gegeben zu beweisen sind, wenn man das Schuldurteil fällen will.[121] Ferner ist Wimmer entgegenzuhalten, daß sich das "Versagen" des automatischen Handlungsapparates sehr wohl auch auf erkennbare Faktoren zurückführen läßt[122]. Wenn er das Beispiel des Kraftfahrers erwähnt, der ein Verkehrsschild übersieht, so ist man hierbei durchaus nicht nur auf eine theoretische Möglichkeit eines Schuldminderungs- oder -ausschließungsgrundes angewiesen. Wie unser Beispiel A 2 zeigt, zeichnet für eine derartige Fehlleistung u. U. gerade das automatisierte Verhaltensgefüge verantwortlich. Ob eine derartige Automatisierung aber eingetreten ist oder nicht, läßt sich sehr wohl an Hand eines äußeren Befundes feststellen. Ist dem Kraftfahrer nämlich nicht zu widerlegen, daß er über einen langen Zeitraum hinweg auf seinem täglichen Weg zur Arbeitsstätte und nach Hause die betreffende, mit der entsprechenden Beschilderung versehene Kreuzung befahren hat, so ergibt sich hieraus ein so starkes Indiz für eine eingetretene Automatisierung, daß diese dem Kraftfahrer je nach den weiteren Umständen des Falles schuldmindernd oder -ausschließend zu Gute zu halten ist.

So begrüßenswert deshalb der Schritt Wimmers auch ist, auf die prozessualen Probleme der Schuldfeststellung hinzuweisen, der von ihm vorgeschlagene Lösungsweg, dem Strafrichter eine Klärung der Schuldfrage einfach abzuschneiden, kann nicht akzeptiert

---

121) Hierauf weist Baumann, NJW 1959/2294 in seiner Kritik an Wimmer zu Recht hin.

122) s. hierzu auch bei Baumann, a.a.O.

werden[123]. Wir sehen insbesondere keinen Grund, warum dieses im Bereich der automatisierten Verhaltensweisen erforderlich sein soll. Entgegen Wimmer wird man sogar davon auszugehen haben, daß sich Fehlleistungen, die auf dem automatisierten Reaktionsgefüge basieren, in der Regel durch äußere und damit auch der Erkenntnis zugängliche Faktoren erklären lassen.

Abschließend zu den objektiven Lehren können wir damit feststellen, daß sie sich in praktisch kaum noch zu tolerierender Weise vom Schuldprinzip entfernen, indem sie dem Täter nur noch geringe Chancen lassen, sich mit dem Hinweis auf sein individuelles Nicht-anders-können zu exculpieren. Für den Gang unserer Überlegungen zur Schuld reflektorischer und automatisierter Verhaltensweisen schließlich heißt das, daß wir mit unseren Überlegungen zur Vorhersehbarkeit und Beherrschbarkeit auf der Tatbestands- und Handlungsebene auch bereits die Schuldprobleme im Sinne der objektiven Lehre behandelt haben.

---

123) Abzulehnen ist auch die Auffassung von Booß (NJW 1960/373), der sich mit der Feststellung des objektiven Verstoßes begnügen will und für individuelle Schulderwägungen keinen Platz mehr sieht, Daran ändert nichts, daß er Verkehrsübertretungen aus dem Bereich des kriminellen Unrechts herausnehmen will. Auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten gilt der Grundsatz "nullum crimen sine culpa" (s. Jagusch, Straßenverkehrsrecht, &24 StVG,Anm.8,Rdn.19;s.a.§7 OWiG). Ablehnend gegenüber Wimmer und Booß haben sich ferner geäußert: Bockelmann NJW 1960/1277 1284; Maurach, AT, S. 565; Schmidt-Leichner, NJW 1960/996.

4.5 Die Möglichkeit des Schuldausschusses bei reflektorischen und automatisierten Verhaltensweisen

Die Schuld eines Täters, der mittels eines reflektorischen oder automatisierten Verhaltens ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut verletzt, ist dann nicht gegeben, wenn er nach Lage der Dinge und nach seinen persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage war, den Erfolgseintritt vorherzusehen oder ihn zu vermeiden. Unabhängig davon aber, daß dem Täter kein subjektiver Sorgfaltsverstoß vorzuwerfen ist, veranlaßt uns die Tatsache, daß reflektorische und automatisierte Bewegungen und Reaktionen zum einen unwillkürlich und in aller Regel auch unbewußt vollzogen werden, zum anderen gerade in solchen Situationen eine besondere Rolle spielen, in denen dem Täter praktisch kaum, oft sogar überhaupt keine Zeit zur Verfügung steht, um einen abgewogenen, alle Gefahren berücksichtigenden Handlungsentschluß zu fassen, einen kurzen Blick sowohl auf den Gesichtspunkt der Zurechnungsfähigkeit als auch den der Zumutbarkeit normgemäßen Handelns zu werfen.

4.5.1 Der Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit

Bekanntlich verneint § 51, Abs. 1 StGB die Zurechnungsfähigkeit dann, wenn der Täter zum Tatzeitpunkt "wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Ein-

sicht zu handeln". Von diesen vom Gesetz genannten Gründen interessiert uns hier ausschließlich der der Bewußtseinsstörung. Hierbei handelt es sich um "jede Bewußtseinstrübung und Bewußtseinsbeeinträchtigung ... , bei der der Einfluß des normalen Bewußtseins des Täters in starkem Maße ausgeschaltet ist"[124]. Lassen wir einmal die Bedenken der Psychologen beiseite, die sich dagegen richten, daß mit dieser gesetzlichen Regelung die Fähigkeit zu einsichtigem Handeln ausschließlich vom Bewußtsein abhängig gemacht wird[125], so fällt doch für uns ins Gewicht, daß der Gesetzgeber offenbar dann, wenn für die Bewußtseinsschichten in der Tatsituation keine Möglichkeit zu einem von einer Einsicht geleiteten steuernden Eingriff bestand, die Zurechnungsfähigkeit ausschließt. Da es sich bei den Bewußtseinsstörungen nicht nur um krankhafte Zustände handeln muß[126], sondern auch physiologisch bedingte Beeinträchtigungen des Bewußtseins und der von seinem intakten Gegebensein abhängigen Steuerungsmöglichkeiten die Zurechnungsfähigkeit mindern oder ausschließen, liegt es nahe, in manchen Fällen reflektorischen oder automatisierten Verhaltens von einer Zurechnungsunfähigkeit des Täters auszugehen.

Auch für Schewe ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit gekennzeichnet von dem Aspekt der

---

124) Schönke-Schröder, § 51, Rdnr. 4.; s. auch bei Jescheck, Lehrbuch AT, S. 328; Welzel, Lehrbuch, S. 155.

125) so z. B. Thomae, Monschft. f. Krim. u. Str.Reform. 1961/114 ff.

126) Schönke-Schröder, § 51, Rdnr. 4 (h.M.).

"Reduzierung der Freiheitsgrade durch abnorme 'innere' Bedingungen".[127]. Seiner Auffassung nach ist jene Reduzierung der Freiheitsgrade ausschließlich im Zusammenhang mit Fragen der Zumutbarkeit und Zurechnungsfähigkeit zu diskutieren, keinesfalls könne dadurch die Handlungsqualität berührt werden. Es bestehe kein Grund, "das Verhalten als 'unwillkürlich' im Sinne der 'Nicht-Handlung' anzusehen", selbst wenn Anlaß gegeben sei, von "unwillkürlichem", "reflexartigem", "automatischem" Verhalten zu reden[128]. Es ist eine Definitionsfrage, ob man automatisiertes und reflektorisches (also unwillkürliches) Verhalten im Rechtssinne noch als "willkürliches" bezeichnet - für besonders sinnvoll halten wir es allerdings nicht und es dürfte den von Schewe gerade so bedauerten Verständnisschwierigkeiten unseres Erachtens Vorschub leisten - , richtig daran aber ist sicherlich, daß die Reduzierung der Freiheitsgrade ein Zurechnungsproblem und damit auch eines der Zurechnungsfähigkeit ist.

Nur meinen wir eben, daß die damit zusammenhängenden Fragen nicht ausschließlich solche der einen Schuldvorwurf erst ermöglichenden Zurechnungsfähigkeit sind, sondern jeweils unter Anlegung eines verschiedenen Maßstabes auch bereits auf der Handlungs- und Tatbestandsebene ihre Relevanz besitzen. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit kann hiernach nur dann noch auftauchen, wenn nach den dem Menschen allgemein und auch den Mitgliedern des Verkehrskreises,

---

127) Reflexbewegung, S. 73.
128) a.a.O.

dem der Täter angehört, nach allgemeiner Erfahrung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Reduzierung der Freiheitsgrade nicht anzunehmen ist. Erst dann stellt sich für uns die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Täters, die sich im Anschluß an Schewe dahingehend formulieren läßt, ob "der Täter durch seinen Zustand zu einem bestimmten finalen Handeln in besonderem Maße determiniert erscheint"[129].

Wir sind uns darüber im klaren, daß es dem bisherigen Verständnis der Zurechnungsunfähigkeit wegen vorhandener Bewußtseinsstörung zunächst zuwiderlaufen wird, wenn wir Fälle individueller Nichtbeherrschbarkeit von Reflexen und Automatismen hier zuschlagen wollen. Sicherlich hat jeder Mensch einen "Reflexzustand" und einen "Zustand der Automatisierung", nur bedeutet dieser ja nicht, daß der Mensch insoweit von vornherein in seiner Freiheit reduziert ist. Die Beschneidung der Selbstbestimmung und damit der Zurechnungsfähigkeit hängt vielmehr ganz entscheidend von der Reizeinwirkung bzw. dem Situationsreiz ab, dem der Mensch ausgesetzt ist. So besaß in unserem Beispielsfall A 5 die konkrete Verkehrssituation für den Kraftfahrer eine so hohe Reizintensität, daß seine automatisierte Ausweichreaktion unmittelbar, spontan und unkontrolliert ablief. "Die 'innere' Befindlichkeit" des Kraftfahrers hat ihn in Anbetracht dieser Situation "mit unausweichlicher Notwendigkeit zur Tat bestimmt"[130].

---

129) Reflexbewegung, S. 133; finales Handeln ist hier als zielgerichtetes, nicht als willentliches Handeln zu verstehen.

130) Schewe, Reflexbewegung, S. 133.

Man wird sich daher frei machen müssen von der Vorstellung, die innere Zuständlichkeit oder Befindlichkeit des Menschen sei etwas Stabiles und bewirke allein durch ihre Existenz die Zurechnungsunfähigkeit des Menschen; vielmehr muß man sie in ihrer Abhängigkeit und Wechselbeziehung zu den äußeren Gegebenheiten sehen[131]. Richtig schiene uns mithin eine Sicht derart, daß man bezüglich der dem Menschen verfügbaren Reflexe und Automatismen von einem Zustand der "potentiellen Zurechnungsunfähigkeit" spricht. Damit kommen wir zu der zunächst theoretischen Einsicht, daß in den Fällen, in denen für den individuellen Täter auf Grund bei ihm vorhandener Reflexe und Automatisierungen und wegen der Übermächtigkeit der Reizeinwirkung eine Chance zum steuernden Eingreifen nicht bestanden hat, die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, zumindest aber gemindert ist.

Eine hiervon unabhängige Frage ist die, ob der Täter trotz festgestellter Zurechnungsunfähigkeit nicht gleichwohl strafrechtlich haftbar bleibt, dann nämlich, wenn es sich um einen "unsachgemäßen" Automatismus gehandelt hat (immer gemessen an der Situation, für die er ausgebildet ist!) und das Aneignen dieser automatisierten Handlungsbereitschaft schuldhaft

---

131) Wir halten deshalb auch die von Schewe vorgenommene säuberliche Trennung von inneren und äußeren Bedingungen für zumindest mißverständlich und mit zeitgemäßen Vorstellungen vom Menschen, seinem Organismus und seiner Psyche nicht ganz verträglicht (s. unsere Ausführung zum Mensch-Umwelt-Problem, S. 25 ff.).

und vorwerfbar ist. Diese Problematik haben wir jedoch bereits im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Lebensführungsschuld angesprochen und in dem Sinne gelöst, daß in diesen Fällen ein Verschulden aus dem Gesichtspunkt des der actio libera in causa eng verwandten Übernahmeverschuldens sehr wohl möglich ist. Hier wird sich der Täter also nicht auf seine Zurechnungsunfähigkeit berufen können.

Schwierig abzuschätzen ist die praktische Bedeutsamkeit dieses Ergebnisses. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird man unseres Erachtens die strafrechtliche Haftung bereits wegen Verneinung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit ausschließen müssen. So dürfte auch dem Beispielsfall A 5 eine Verkehrssituation zu Grunde liegen, die die Feststellung erlaubt, daß in solchen Fällen auch oder gerade der sorgfältige und gewissenhafte Verkehrsteilnehmer zur Vermeidung eines vermeintlich bevorstehenden Zusammenstoßes jene automatisierte Ausweichreaktion gezeitigt hätte. Etwas anderes würde dann gelten, wenn eine an sich nicht sonderlich gefährliche Verkehrssituation von einem Kraftfahrer auf Grund einer ganz persönlichen früheren negativen Erfahrung mit einer ganz ähnlichen Situation, die etwa zu einem folgenschweren Unfall geführt hat, als besonders gefährlich erlebt wird und er deshalb antriebsunmittelbar automatisiert reagiert. Hier ist eine ganz individuelle innere Situation gegeben, die die persönlichen Fähigkeiten nur dieses einen Täters beeinträchtigte. Demgemäß findet seine abnorme, da nicht normale innere

Befindlichkeit im Bereich der Schuldfrage Berücksichtigung.[132]

Schließlich gibt es noch jenen Fall zu bedenken, wo der Täter für das Zustandekommen der Situation, die ihm sodann wegen ihrer hohen Reizintensität und der gerade bei ihm, dem Täter, vorhandenen "inneren Befindlichkeit" ein gesteuertes Verhalten unmöglich machte, selbst verantwortlich zeichnet. Ist für einen Kraftfahrer vorhersehbar, daß er bei Beibehalten seiner unverminderten Geschwindigkeit in eine schwierige und unübersichtliche Verkehrssituation gerät, in der er keine Zeit haben wird, der Situation gerecht werdende Reaktionen vorzunehmen, so wird er sich nicht darauf berufen können, daß er sodann in einer seine Zurechnungsfähigkeit in actu ausschließenden Weise automatisch reagiert habe[133]. Rechtlich gesehen dürften diese Fälle unter dem Gesichtspunkt der actio libera in causa einzuordnen sein. Hier liegt genau jene selbst-verantwortliche Defektbegründung vor, die Maurach richtig als das Grundprinzip der a.l.i.c., letztlich aber auch der Fahrlässigkeit überhaupt bezeichnet: "So verschiebt sich bei der a.l.i.c. der Schwerpunkt des Unrechts in den Zeitpunkt, zu dem der noch handlungs- und schuldfähige Täter ... mit der Fähigkeit seiner Voraussicht ausgestattet, die Defektheit des maßgeblichen körperlichen Verhaltens, der 'Letztursache', herbeizuführen beginnt"[134]. Das Um-

---

132) Zum realen Erlebniswert von Erinnerungen s.o., S. 90.

133) Dies entspricht der h.M. der Rspr. bei falschen Reaktionen von Kraftfahrern; vgl. hierzu oben, S. 23 f. und dort die Nachweise Fußn. 67).

134) Maurach, JuS 1961/374.

springen des Zustandes der "potentiellen Zurechnungsunfähigkeit" in den der "faktischen, aktuellen Zurechnungsunfähigkeit" kann den Täter deshalb immer dann nicht entlasten, wenn für ihn das Eintreten dieser Möglichkeit konkret vorhersehbar war[135].

4.5.2 Die Unzumutbarkeit normgemäßen Handelns

Bei Foltin finden wir die Meinung vertreten, daß Reflexbewegungen, die bei ihm ja, wie wir sahen, als Handlungen im strafrechtlichen Sinne eingestuft werden[136], wegen der "abnorme(n) Gestaltung der auf den Täter wirkenden äußeren Verhältnisse" unter "dem Gesichtspunkt der Nicht-Zumutbarkeit" zu betrachten seien"[137]. Auch Schewe will die "'Reduzierung der Freiheitsgrade' durch 'äußere' Bedingungen unter dem Aspekt der 'Zumutbarkeit' erfaßt und gewürdigt" wissen[138].

Die Frage der Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, die in ihrer generellen Form darauf hinausläuft, "ob angesichts der 'abnormen' äußeren Umstände von Durchschnittsmenschen noch die nötige Selbstbeherrschung hätte verlangt werden können"[139], ist bezüglich ihres dogmatischen Standortes umstritten. Da auch

---

135) Zum "Tatbestand" der a.l.i.c., also den Fragen der objekt. Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit, vgl. im übrigen unsere Ausführungen S. 255 ff.

136) a.a.O., S. 38.

137) a.a.O., S. 38.

138) Reflexbewegung, S. 72.

139) Schewe, Reflexbewegung, S. 139.

das Gesetz in den Vorschriften über den "entschuldigenden" Notstand (§§ 52, 54 StGB) Fälle der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens aufzählt, scheint eine gewisse Berechtigung dafür zu sprechen, auch bei den Fahrlässigkeitsdelikten, die insoweit vom Gesetz nicht berücksichtigt sind, die Frage nach der Zumutbarkeit im Zusammenhang mit der Schuldprüfung zu stellen[140].

Demgegenüber vertritt z.B. Bockelmann die Ansicht, daß es eine Entschuldigung wegen Unzumutbarkeit letztlich wohl gar nicht gebe: "Denn wenn vorschriftmäßiges Verhalten subjektiv unzumutbar war, dann war es schon objektiv nicht geboten".[144] Auch Maurach stellt fest, daß mit dem Zumutbarkeitskriterium "nicht Schuld-, sondern Haftungsgrenzen" errichtet werden[142]. Da es unbestrittenermaßen von objektiven Gesichtspunkten abhängig gemacht wird, ob dem mit einer bestimmten Situation konfrontierten Täter ein normgemäßes Verhalten zugemutet werden konnte oder nicht, steht man hier letztlich wieder vor der Frage des für die jeweilige Ebene der Verbrechensprüfung anzulegenden Maßstabes. Soweit ein objektiver Maßstab galt, haben wir die damit zu entscheidenden Punkte in den Bereich des

---

140) Vertreter dieser Auffassung sind z.B.: Kantorowicz, S. 19; Mezger-Blei, Studienbuch AT, S. 226 f.; Schewe, Reflexbewegung, S. 135, ebenso in Hallermann-Festschrift, S. 84 f.; Welzel, Lehrbuch, S. 1.

141) Vereinfachung des Verkehrsstrafrechts, S. 189.

142) AT, S. 373; ebenso Jescheck, Lehrbuch AT, S. 379 f.; Wessels, S. 68; sowohl auf der Unrechts- als auch auf der Schuldebene will Henkel, S. 281 ff. den Gesichtspunkt der Zumutbarkeit berücksichtigen.

Unrechts verwiesen.[143]. Dies rechtfertigt es daher für den weiteren Gang unserer Überlegungen, das Problem der Zumutbarkeit normgemäßen Handelns bei reflektorischen und automatisierten Verhaltensweisen zunächst einmal zumindest insoweit in den Bereich der allgemeinen Haftungsbeschränkung und damit des Unrechts zu verweisen, als es darum geht, ob die äußeren Bedingungen einer Tatsituation generell ein Anders- und mithin der Norm entsprechendes Handeln bzw. Handeln-Können als unzumutbar erscheinen lassen. Denn wenn man sich gegen eine objektiv-indizierte Schuld und gegen objektive Schuldmerkmale[144] ausspricht, dann kann daraus nur folgen, daß man auch die auf Grund bestimmter Situationsgegebenheiten allgemein, für jedermann geltende Verneinung der Pflicht zu rechtmäßigem Handeln dort berücksichtigt, wo der Umfang der objektiven Normen festgelegt wird: nämlich auf der Ebene des Unrechts.

In den Bereich der Schuld hingegen gehören jene Fälle, wo es gerade um "die spezielle dem Täter nicht zuzumutende Möglichkeit (allgemein möglich, aber gerade dem Täter unzumutbar)"[145] geht. Ob aber dem individuellen Täter ein bestimmtes Verhalten zugemutet wer-

---

143) Daß wir dieses in nicht sehr differenzierter Form taten, war vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich dadurch bedingt, daß uns eine zu detaillierte Auseinandersetzung mit dogmatischen Problemen weder wünschenswert noch für das Verständnis der Probleme reflektorischen und automatisierten Verhaltens erforderlich erschien.

144) Für objektive Schuldmerkmale neuerdings wieder Maihofer, H. Mayer-Festschrift, S.185 ff.

145) Baumann, S. 442.

den kann oder nicht, ist nicht ausschließlich auf Grund der äußeren Tatsituation zu beurteilen, sondern kann nur im Hinblick auch auf die "innere Zuständlichkeit" des Täters beantwortet werden. Im Gegensatz zu einer generellen Unzumutbarkeit, bei der zwar auch "auf die entsprechende i n n e r e Bewußtseinssituation" von der "äußeren Seinssituation" rückgeschlossen wird, allerdings - und das ist entscheidend - : "ohne daß es darauf ankäme, ob die für einen solchen Lebenssachverhalt typische privilegierende subjektive Konfliktsituation bei der Täterin persönlich tatsächlich bestanden hat oder nicht"[146], kann eine wirklich materielle Schuld ausschließende Unzumutbarkeit nur auf die bei dem speziellen Täter anzunehmende besondere innere Befindlichkeit abstellen. Daß auch diese nicht mit letzter Gewißheit bewiesen werden kann, sondern dem Täter nur bei begründeten Anhaltspunkten zugutegehalten werden kann, ist ein prozessuales Problem der Beweisbarkeit, ändert aber nichts an der grundsätzlichen Richtigkeit unseres Standpunktes. Damit aber haben wir es wiederum mit dem gleichen Problem zu tun, das uns bereits unter dem Gesichtspunkt der Zurechnungsunfähigkeit beschäftigt hat: durch das Zusammentreffen und Zusammenwirken einer bestimmten Reizsituation und der reflektorischen bzw. automatisierten Disposition des Täters wird dessen Freiheitsraum so weit eingeengt, daß die Verantwortung für sein Verhalten entfällt.

---

146) Maihofer, H. Mayer-Festschrift, S. 196; Hervorhebung von mir; (Das Zitat bezieht sich allerdings auf die gesetzlich vermutete Zwangssituation der ledigen abtreibenden Mutter, § 217 StGB).

Gibt man aber die Trennung zwischen einer nur du ch "innere (subjektive)" Faktoren tangierten Zurechnungsfähigkeit und einer nur durch "äußere (objektive)" Faktoren beeinträchtigten Zumutbarkeit auf, wie wir es aus den oben genannten Gründen für richtig halten, dann scheinen beide Gesichtspunkte zu einem zu verschmelzen.

Welzels Auffassung nach meint der Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit jedoch etwas anderes als der der Zurechnungsunfähigkeit: während letzter materiell die Schuld ausschließe, bedeute jener der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens nur einen "faktischen Entschuldigungsgrund" derart, "daß die Rechtsordnung trotz bestehender Schuld vom Schuldvorwurf absieht und dem Täter Nachsicht gewährt"[147]. Und in der Tat kann die Frage danach, ob dem Täter ein bestimmtes Verhalten zumutbar war oder nicht, doch nur dann sinnvoll gestellt werden, wenn dem Täter die Möglichkeit zu verschiedenem Verhalten offen stand. Entweder sieht nun aber die Rechtsordnung vom Schuldvorwurf ab, weil sie eine bestimmte äußere Situation privilegiert ohne Ansehung der Person des Täters; dann haben wir es mit einer allgemeinen Haftungsbeschränkung zu tun, die mit Schuld nichts mehr gemein hat. Oder es wird eine bestimmte innere Befindlichkeit des Täters in einer Situation honoriert, was doch aber zumindest im Bereich der Fahrlässigkeit, wo jene innere Konfliktsituation (etwa der Notstandsfälle) im Sinne eines Abwägens des Für und Wider nicht statt hat, nur heißen

---

147) so Welzel, Lehrbuch, S. 179.

kann, daß zugunsten des Täters von einer festgestellten oder zu vermutenden Unfähigkeit zu normgemäßem Handeln auszugehen ist. Hat es schon beim vorsätzlich Handelnden wenig Sinn zu sagen: Du hast zwar zurechenbar gehandelt, aber wir werfen es Dir gleichwohl nicht vor, weil wir Dir ein Anders-Handeln nicht zumuten, obwohl wir es eigentlich doch erwartet haben (ohne diese rechtliche Erwartung wäre der Tatbestand fehl am Platze), so ist dies jedenfalls beim unbewußt fahrlässig Handelnden, der ja gar keine Entscheidung gegen fremde Interessen zugunsten der eigenen trifft, schlechthin unverständlich. Was bei ihm "unzumutbar" genannt wird, heißt genau genommen "unfähig". Die von Welzel angeführten Beispiele der Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens bei fahrlässigen Delikten zeigen dies sehr deutlich: Wenn unverschuldete Ermüdungs- und Erregungszustände berücksichtigt werden, "die auch dem einsichtsfähigen Täter die Innehaltung der objektiven Sorgfalt erschweren"[148], so wird eben die Unfähigkeit zu sorgfältigem Handeln angesprochen. Ebenso schief ist die Sicht, wenn man einem Kraftfahrer, der "in einer ohne sein Verschulden plötzlich aufgetretenen Gefahr, die sofortiges Handeln gebietet, infolge Schrecks oder Verwirrung nicht das richtige Mittel zur Gefahrenabwehr ergreift"[149], ein sorgfältiges Reagieren nicht "zumuten" will. Soll hier wirklicher Schuldausschluß und nicht nur allgemeine Reduzierung der Sorgfaltsanforderungen gemeint sein, dann

---

148) Lehrbuch, S. 183.

149) Welzel, a.a.O.; vgl. hierzu auch die Rechtsprechung (s.o., S. 22 ff.).

kann sich diese eben nur auf die durch Schrecken und Verwirrung verursachte Unfähigkeit zu einem der Situtation angemessenen sachgerechten Verhalten beziehen. Mithin handelt es sich letztlich doch um die Reduzierung der Freiheitsgrade auf Grund einer bestimmten inneren Befindlichkeit und damit eben um eine Frage der Zurechnungsfähigkeit.

Diese Feststellung läßt sich uneingeschränkt auf Fälle reflektorischen und automatisierten Verhaltens übertragen. Auch bei ihnen kann Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens nur heißen: Unabhängig von der Frage der Schuld, also des tatsächlichen Dafür-Könnens, wird von dem Täter nicht mehr an intellektueller und voluntativer Leistung verlangt. Daß wir folglich auch keinem Schuldausschluß, sondern einer allgemeinen Haftungsbeschränkung gegenüberstehen, haben wir bereits gesagt. Für die Frage der Schuld ist der Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens daher ungeeignet, zumindest soweit es Fälle unbewußter Fahrlässigkeit und somit auch reflektorische und automatisierte Verhaltensweisen anbelangt.

4.6 Zusammenfassung

Zieht man die Bilanz aus den voranstehenden Überlegungen zur Schuldproblematik reflektorischen und automatisierten Verhaltens, so zeigt sich sehr deutlich, daß die entscheidenden Weichen für die Zurechnung zur Person (für den Schuldvorwurf) bereits auf der Ebene von Handlung und Unrecht gefallen sind. Die Frage nach der Vorwerfbarkeit reflektorischen oder automatisierten Verhaltens ist nicht so sehr eine der theoretischen Einsicht und der Findung dafür geltender Maximen, sondern vielmehr eine solche der p r a k t i s c h e n Schuldfeststellung.

Der "extremen Individualisierung" des Maßstabes sind durch die Erkenntnisfähigkeiten des Menschen natürliche Grenzen gesetzt. Wir haben aber gleichwohl gesehen, daß dieser Umstand nicht zu einer völligen Abschneidung der Schuldfrage zwingt. In einem nicht unbeträchtlichen Rahmen eröffnet sich die Individualität des Einzelnen durch sein Leben, sein Verhalten und seine Taten.

Bei Reflexen stellt sich das Problem der festzustellenden persönlichen Besonderheiten nicht in dem Maße, wie bei Automatismen. Der Reflex und seine Erregbarkeit ist als der Physis zugehörig vergleichsweise leicht meßbar und nachprüfbar, auch soweit er individuellen Veränderungen und Abweichungen unterlegen ist.

Das Vorhandensein der Automatisierung eines bestimmten Handlungsvollzuges und insbesondere der Grad der vorhandenen Automatisierung hingegen lassen sich letztlich nur aus der sozialen Entwicklung, dem sozialen Habitus und den persönlichen Erfahrungen des Täters einerseits sowie den genauen äußeren Tatumständen andererseits ableiten.

Aufgabe des Richters wird es daher sein, zum einen das "motorische und reaktive Erfahrungsgut" des Täters und zum anderen die "Typizität" der betreffenden Situation festzustellen. Ergibt sich zwischen beiden eine deutliche Kongruenz, d.h. hat der Täter für diesen Typ von Situation einen bestimmten Typ von Reaktion erlernt, so kann man erfahrungsgemäß davon ausgehen, daß der Täter auch in der fraglichen Tatsituation unwillkürlich und automatisch reagiert hat.

Auch die sich im Anschluß daran stellende Frage, ob der Automatismus nicht doch steuerbar (beherrschbar) gewesen sei, wird man nur unbefriedigend beantworten können, wenn man "innere Befindlichkeit" des Täters und "äußere Bedingungen" der Situation voneinander trennt. Die voluntativen und die intellektuellen Fähigkeiten des Menschen werden entscheidend durch die jeweilige Situation, mit der der Einzelne konfrontiert ist, beeinflußt.

Die gerade durch die Beschäftigung mit automatisierten Verhaltensweisen gewonnene Einsicht in die letztliche Untrennbarkeit von äußeren und inneren Faktoren führte uns auch dazu, die Gesichtspunkte der "Unzumutbarkeit" normgemäßen Verhaltens und der "Zurechnungsunfähigkeit" zusammenzuführen, soweit es um Fälle tatsächlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit geht.

Entscheidend für die gesamte Problematik schuldhaften reflektorischen und automatisierten Verhaltens allerdings ist der Inhalt des Schuldvorwurfes, den man dem Täter macht. Es kann nicht überraschen, daß der Vorwurf des normwidrigen Wollens ("Vorwerfbarkeit der Willensbildung"), der einen aktiven und finalen Bezug von Wille und Tat voraussetzt, nicht für die Fälle unbewußter Fahrlässigkeit und schon überhaupt nicht auf reflektorisches und automatisiertes Verhalten paßt. Ebenso, wie die Zurechnung des Verhaltens zur Person unter dem Handlungsaspekt bei unwillkürlicher Handlungsweise nur dann in Betracht kommt, wenn die Möglichkeit zum steuernden willentlichen Eingreifen der maßgebliche und tragende Gesichtspunkt ist, kann ein Schuldvorwurf nur dann erhoben werden, wenn er das Ausbleiben eines normgemäßen Willensentschlusses, das Nichtausschöpfen der dem Täter zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zum Gegenstand hat.

Dabei geht es nicht darum, den Handlungs- und Schuldbegriff umzumodeln, nur um so auch noch den unwillkürlich handelnden Täter bestrafen zu können. Wer dies vermuten würde, hätte das Anliegen dieser Arbeit gründlich mißverstanden. Nicht eine Ausweitung, sondern eine Beschränkung des strafrichterlichen Zugriffs insbesondere bei automatisierten Verhaltensweisen ist unser Ziel. Eine sachgerechte strafrechtliche Behandlung ist indes nur dann möglich, wenn die rechtlichen Begriffe die Besonderheiten des Lebenssachverhalts zu berücksichtigen in der Lage sind. Im Hinblick auf reflektorisches und automatisiertes Verhalten aber folgt daraus, daß der Vorwurf: "Du kannst etwas dafür!" nur dann erhoben werden kann, wenn vorher die Frage nach den im Zeitpunkt der Tat zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des individuellen Täters gestellt und beantwortet ist.

In dem Schuldvorwurf des Ausbleibens normgemäßer Selbstbestimmung spiegelt sich die Antwort auf die Frage nach der Willensfreiheit wider: nicht die vollkommen ungebundene, freie und spontane Entscheidung für dieses oder jenes kennzeichnet die Freiheit des Willens, sondern vielmehr seine Fähigkeit, durch Auswahl und Steuerung von bestimmten Antrieben und Strebungen das Handeln nach Wertvorstellungen und Zielen ausrichten zu können, kurz: sich sinngemäß selbst bestimmen zu können.

LITERATURVERZEICHNIS

(mit Kennzeichnung der Zitierweise)

Abderhalden, Emil

- Lehrbuch der Physiologie,
  1o. - 12. Auflage, Basel 1946

Ach, Narziß

- Über den Willen
  in: Untersuchungen zur Psychologie
  Philosophie, 1. Band, 1. Hälfte
  Leipzig 1910

- Über den Willensakt und das Temperament
  Leipzig 1910

- Über den Willensakt und die Willenshandlung
  Auszug aus: Analyse des Willens (Handbuch
  der biologischen Arbeitsmethode),
  hrsg. von Abderhalden, Berlin/Wien 1935,
  S. 196-203, abgedruckt in: Die Motivation
  des menschlichen Handelns (Hrsgb.:
  Hans Thomae), S. 149 ff.,
  Köln/Berlin 1965

Adam, G.
Balint, P.
Fekete, A.
Harsing, L.

- Lehrbuch der Physiologie,
  Budapest 1963

Alexander, Rudolf

- Das verbrecherische Verhalten des
  Geisteskranken,
  (Hamburger Studien zur gesamten
  Strafrechtswissenschaft, Band 9),
  Mannheim 1926

Androulakis, Nikolaos Konstantin

- Studien zur Problematik der unechten
  Unterlassungsdelikte,
  Müncehn/Berlin 1963

Arnold, Wilhelm

- Person, Charakter und Persönlichkeit, Göttingen 1957

Bauer, Fritz

- Das Strafrecht und das heutige Bild vom Menschen, in: Die deutsche Strafrechtsreform, S. 11 ff, (Beck'sche Schwarze Reihe, Band 47), München 1967

Baumann, Jürgen

- Strafrecht, Allgemeiner Teil (Lehrbuch), 5. Auflage, Bielefeld 1968

- Schuldvermutung im Verkehrsstrafrecht? NJW 1959/2293 ff

Beling, Ernst

- Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906

- Grundzüge des Strafrechts, 8./9. Auflage, Tübingen 1925

Bergius, Rudolf

- Behavioristische Motivationsbegriffe, in: Handbuch der Psychologie, Band 2, S. 817 ff, Göttingen 1966

Bergmann, Gustav von

- Klinische funktionelle Pathologie des vegetativen Nervensystems,
in: Handbuch der normalen und pathologischen Physiologie,
16. Band, 1. Hälfte, S. 1019 ff,
bes. S. 1062 ff,
Berlin 1930

Binavince, Emilio S.

- Die vier Momente der Fahrlässigkeitsdelikte,
Bielefeld 1969

Binding, Karl

- Die Normen und ihre Übertretung,
= 1. Band (I), 3. Auflage,
Leipzig 1916
= 2. Band, 1. Hälfte (II/1), 2. Auflage,
Leipzig 1914

Bischof, Norbert

- Stellungs-, Spannungs- und Lagewahrnehmung,
in: Handbuch der Psychologie,
Band I/1, S. 409 ff,
Göttingen 1966

Blasius, W.

- Allgemeine Physiologie des Nervensystems
in: Landois/Rosemann, Lehrbuch der Physiologie des Menschen,
Band 2, S. 629 ff,
28. Auflage,
München/Berlin 1962

Bleuler, Manfred

- Lehrbuch der Psychiatrie,
  11. Auflage,
  Berlin/Heidelberg/New York 1969

Bockelmann, Paul

- Studien zum Täterstrafrecht,
  1. und 2. Teil,
  (Abhandlungen des kriminalistischen
  Instituts an der Universität Berlin,
  4. Folge, 4. Band, 4. und 5. Heft),
  Berlin 1939 und 1940

- Das strafrechtliche Risiko des
  Verkehrsteilnehmers,
  NJW 1960/1277 ff

- Gedanken zur Vereinfachung des Verkehrs-
  straf- und Verkehrsrechts für folgenlose
  Gefährdungsdelikte,
  in: Folgenlose Verkehrsgefährdung als
  Massenerscheinung (Beiträge einer
  Diskussionsveranstaltung des Kuratoriums
  "Wir und die Straße" vom 3. bis 5. Januar
  1961), S. 181 ff,
  Boppard am Rhein 1961

- Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit,
  ZStW 75 (1963)/372 ff

- Verkehrsstrafrechtliche Aufsätze
  und Vorträge,
  (Schriftenreihe der Deutschen Akademie
  für Verkehrswissenschaften, Hamburg,
  Band 4),
  Hamburg 1967

Böcher, W.

- Verkehrsmedizin und Psychologie,
  in: Handbuch der Verkehrsmedizin, S. 218 ff,
  Berlin/Heidelberg, New York 1968

Boehm, Manfred

- Vorbewußtes Tun und Fehlleistungen im Straßenverkehr aus der Sicht der strafrechtlichen Handlungslehre, Saarbrücken 1968

Booß, H.

- Keine Schuldvermutung im Verkehrsstrafrecht, NJW 1960/373 ff

v. Bubnoff

- Die Entwicklung des Handlungsbegriffes von Feuerfach bis Liszt unter besonderer Berücksichtigung der Hegelschule, Heidelberg 1966

Bystroletowa, G.G.

- Bildung eines bedingten Reflexes auf die Zeit bei Säuglingen in Verbindung mit dem täglichen Fütterungsrhythmus, in: Pawlow-Zeitschrift für höhere Nerventätigkeit 1954, Heft 5, S. 361 ff

Canaris, Claus-Wilhelm

- Notstand und "Selbstaufopferung" im Straßenverkehr, JZ 1963/565 ff.

Caspers, Heinz

- Die zentralnervöse Regulation der Muskeltätigkeit in: Handbuch der gesamten Arbeitsmedizin, Band 1, S. 175 ff., Berlin/München/Wien 1961

Coing, Helmut

- Bemerkungen zum Problem der sogenannten Willensfreiheit und ihrer rechtlichen Bedeutung im Lichte einiger neuerer philosophischer Lehren, in: Festschrift für Carl August Emge (Hrsgb.: Ulrich Klug), S. 3 ff., Wiesbaden 1960

Cramer, Peter

- Der Vollrauschtatbestand als abstraktes Gefährdungsdelikt, Tübingen 1962

Dahm, Georg

- Bemerkungen zjm Unterlassungsproblem, ZStW 59 (1940)/133 ff.

Delay, Jean
Pichot, Pierre

- Medizinische Psychologie, Ein Kompendium (übersetzt und bearbeitet von Wolfgang Böttcher), Stuttgart 1968

Dohna, Alexander Graf zu

- Der Aufbau der Verbrechenslehre, 3. Auflage, Bonn 1947

Elsenhaus, Th.
Giese, F.

- Lehrbuch der Psychologie,
  Tübingen 1939

Engisch, Karl

- Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit,
  Berlin 1930

- Der finale Handlungsbegriff,
  in: Probleme der Strafrechtserneuerung, Festgabe für E. Kohlrausch,
  S. 141 ff,
  Berlin 1944

- Vom Weltbild des Juristen,
  Heidelberg 1950

- Bietet die Entwicklung der dogmatischen Strafrechtswissenschaft seit 1930 Veranlassung, in der Reform des Allgemeinen Teils des Strafrechts neue Wege zu gehen?
  ZStW 66 (1954)/339 ff.

- Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem, (Besprechung der Schrift von Maihofer),
  NJW 1955/135

Exner, Franz

- Das Wesen der Fahrlässigkeit,
  Leipzig/Wien 1910

Felfe, Edeltraud

- Die strafrechtliche Relevanz der Fahrlässigkeit bei unbewußter Pflichtverletzung im Straßenverkehr,
  NJ 1967/401 ff

Fischer, Sigrid

- Das Vergessen als Fahrlässigkeit,
  (Strafrechtliche Abhandlungen,
  Band 346),
  Breslau 1934

Fischer-Psychologie

- Psychologie, aus der Reihe:
  Das Fischer,Lexikon,
  Band 6, hrsgb. von P. Hofstätter,
  Frankfurt a.M./Hamburg 1962

Foltin, Edgar

- Der Gedanke der Zumutbarkeit,
  Prag 1934

Foppa, Klaus

- Lernen, Gedächtnis, Verhalten
  Köln/Berlin 1965

Frank, Reinhard

- Das Strafgesetzbuch für das Deutsche
  Reich,
  18. Auflage,
  Tübingen 1931

Franzheim, Horst

- Sind falsche Reflexe des Kraft-
  fahrers strafbar?
  NJW 1965/2ooo f

Gallas, Wilhelm

- Tatstrafe und Täterstrafe,
  insbes. im Kriegsstrafrecht,
  ZStW 60 (1941)/374 ff

- Zum gegenwärtigen Stand der
  Lehre vom Verbrechen,
  ZStW 67 (1955)/1 ff

Giljarowsky, W.A.

- Die Lehre von den bedingten Reflexen
  und ihre Entwicklung in der russischen Psychiatrie,
  in: Psychiatrie der Gegenwart,
  Band I/1, Teil 3, S. 444 ff,
  Berlin/Göttingen/Heidelberg 1964

Gössel, Karl-Heinz

- Wertungsprobleme des Begriffs der
  finalen Handlung - unter besonderer
  Berücksichtigung der Struktur des
  menschlichen Verhaltens,
  Berlin 1966

Goetze, Eberhard

- Lehrbuch der Pathologischen Physiologie,
  2. Auflage,
  Jena 1964

Graumann, Carl-Friedrich

- Bewußtsein und Bewußtheit,
  in: Handbuch der Psychologie,
  Band I/1, S. 79 ff,
  Göttingen 1966

Groß, Hans

- Kriminalpsychologie,
  Leipzig 1905

Hall, Alfred

- Fahrlässigkeit im Vorsatz,
  Marburg 1959

Hardwig, Werner

- Die Zurechnung, ein Zentralproblem
  des Strafrechts,
  Hamburg 1957

- Studien zum Vollrauschtatbestand,
  in: Festschrift für Eberhard Schmidt,
  S. 459 ff.,
  Göttingen 1961

- Pflichtirrtum, Vorsatz und
  Fahrlässigkeit,
  ZStW 78 (1966)/1 ff.

Hartmann, Max

- Einführung in die allgemeine
  Biologie,
  (Sammlung Göschen, Band 96),
  Berlin 1956

Hebenstreit, Benedict von

- Grundzüge einer Verkehrspsychologie,
  München 1961

Hehlmann, Wilhelm

- Geschichte der Psychologie,
  2. Auflage,
  Stuttgart 1967

Heinitz, Ernst

- Strafzumessung und Persönlichkeit,
  ZStW 63 (1951)/57 ff.

Henatsch, H.-D.

- Allgemeine Elektrophysiologie der erregbaren Strukturen, in: Landois/Rosemann, Lehrbuch der Physiologie des Menschen, Band 2, S. 547 ff., 28. Auflage, München/Berlin 1962

Henkel, Heinrich

- Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit als regulatives Rechtsprinzip, in: Festschrift für Edmund Mezger, S. 249 ff., München/Berlin 1954

Hensel, H.
Hildebrandt, G.

- Organ systems in adaption: the nervous system, in: Handbook ob Physiology, Section 4, S. 53 ff., Washington 1964

Hess, W.R.

- Psychologie in biologischer Sicht, Stuttgart 1962

Hippel, Robert v.

- Deutsches Strafrecht, 2. Band, - Das Verbrechen, Berlin 1932

- Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1932

Himmelreich, Klaus

- Notwehr und Fahrlässigkeit, Berlin/New York 1971

Hoff, Ferdinand

- Klinische Physiologie und Pathologie,
  6. Auflage,
  Stuttgart 1962

Hoffmann, Paul

- Reflex und Wille,
  Freiburg 1956

Honig, Richard

- Kausalität und objektive Zurechnung,
  in: Festgabe für Reinhard Frank,
  Band I, S. 174 ff.,
  Tübingen 1930

Jagusch, Heinrich

- Straßenverkehrsrecht,
  2O. neubearb. Auflage,
  München 1972
- Flexibilität und Starrheit in der
  neuen Straßenverkehrsordnung vom
  16. November 197O (BGBl. I 1565),
  NJW 1971/1 ff.

Jakobs, Günther

- Studien zum fahrlässigen Erfolgsdelikt,
  Berlin 1972
- Vermeidbares Verhalten und Strafrechtssystem,
  in: Festschrift für Hans Welzel,
  S. 3O7 ff.,
  Berlin 1974

Jescheck, Heinrich

- Das Menschenbild unserer Zeit und
  die Strafrechtsreform,
  (Recht und Staat, Heft 198/199),
  Tübingen 1957
- Der strafrechtliche Handlungsbegriff
  in dogmengeschichtlicher Entwicklung,
  in: Festschrift für Eberhard Schmidt,
  S. 139 ff.,
  Göttingen 1961

- Aufbau und Behandlung der Fahrlässigkeit im modernen Strafrecht, Freiburg/Brsg. 1965

- Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Berlin 1972

Jung, Richard

- Allgemeine Neurophysiologie in: Handbuch der Inneren Medizin, Band 5, Teil 1, S. 1 ff., Berlin/Göttingen/Heidelberg 1953

- Neurophysiologie und Psychiatrie, in: Psychiatrie der Gegenwart, Band I/1, Teil A, S. 325 ff., Berlin/Heidelberg/New York 1967

Kantorowicz, Hermann

- Tat und Schuld, Zürich/Leipzig 1933

Kassatkin, N.I.

- Frühe bedingte Reflexe beim Kinde, in: Pawlow-Zeitschrift für höhere Nerventätigkeit 1952 (Heft 4), S. 757 ff.

Kaufmann, Armin

- Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, Göttingen 1959

- Das fahrlässige Delikt, ZfRV 1964, 41 ff.

Kaufmann, Arthur

- Das Schuldprinzip, Heidelberg 1961

- Die Bedeutung hypothetischer Erfolgsursachen im Strafrecht, in: Festschrift für Eberhard Schmidt, S. 200 ff., Göttingen 1961

- Die ontologische Struktur der Handlung,
in: Festschrift für Hellmuth Meyer, S. 79 ff., Berlin 1966

- Unrecht und Schuld beim Delikt der Volltrunkenheit,
in: Schuld und Strafe, Studien zur Strafrechtsdogmatik, S. 264 ff., Köln/Berlin/Bonn/München 1966

- Die finale Handlungslehre und die Fahrlässigkeit,
JUS 1967/145 ff.

- Dogmatische und kriminalpolitische Aspekte des Schuldgedankens im Strafrecht,
JZ 1967/553 ff.

Kienapfel, Diethelm

- Das erlaubte Risiko im Strafrecht, Frankfurt/M. 1966

- Der praktische Fall,
JUS 1966/285 ff.

Koch, Hans-Jörg

- "Vernunftverbote" im Straßenverkehrsrecht?
NJW 1971/496 f.

Kohlrausch, E.
Lange, Richard

- Strafgesetzbuch (Kommentar), 43. Auglage, Berlin 1961

Konorski, Jerzy

- Conditioned Reflexes an Neuron Organisation, Cambridge 1948

Krause, Friedrich W.

- Betrachtungen zur actio libera in causa, insbesondere in der Form vorsätzlicher Begehung, in: Festschrift für Hellmuth Meyer, S. 3o5 ff., Berlin 1966

Kretschmer,

- Hysterie, Reflex und Instinkt, 6. Auflage, Stuttgart 1968

Lang-Hinrichsen, Dietrich

- Zur Problematik der Lehre von Tatbestands-und Verbotsirrtum, JR 1952/184 ff.
- Zum Handlungsbegriff im Strafrecht (Besprechung von Maihofer, Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem 1953), JR 1954/88 ff.

Leferenz, Heinz

- Der Entwurf des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuches in kriminologischer Sicht, ZStW 7O (1958)/25 ff.

Lehmann, Günther

- Die Verbesserung des Leistungsvermögens, in: Handbuch der gesamten Arbeitsmedizin, Band 1, S. 362 ff., insbes. S. 378 ff., Berlin/München/Wien 1961

Leipziger Kommentar (LK)

- Das Strafgesetzbuch
  = 7. Auflage, Band 1 (Hrsgb.: J. Nagler, H. Jagusch, E. Mezger), Berlin 1954
  = 9. Auflage, 3. Lieferung (§§51-55), (Hrsgb.: P. Baldus, G. Willms) Berlin 197O

Lekschas, John

- Die Lehre von der Handlung unter besonderer Berücksichtigung strafrechtlicher Probleme, Berlin 1953

- Lehrbuch des Strafrechts der deutschen demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957

Leonhard, Karl

- Verhütung von Verkehrsunfällen durch den Erwerb von Automatismen, (ZVS) 1957/6ff.

- Physiologische und psychiatrische Ursachen der Verkehrsunfälle, in: Ärztliche Mitteilungen 1955/ 128 ff.

Lersch, Philipp

- Aufbau der Person, 7. Auflage, München 1956

Lewrenz, Herbert

- Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, Stuttgart 1964

Lindworsky, Jerzy

- Der Wille, Leipzig 1919

v. Liszt, Franz

- Lehrbuch des Deutschen Strafrechts,
  = 2. Auflage,
  Berlin/Leipzig 1884

  = 21./22. Auflage
  Berlin/Leipzig 1919

  = 25. Auflage, besorgt von Eberhard Schmidt,
  Berlin/Leipzig 1927

Luff, Karl

- Das automatische Reaktionsverhalten des Kraftfahrers und seine rechtliche Würdigung,
  in: Der öffentliche Gesundheitsdienst 1957/ 154 ff.

- Die biologische Betrachtung von Verkehrsunfällen und ihre Bedeutung für die Verkehrsrechtsprechung,
  (DAR) 1959/89 ff.

- Reflektorisches Verhalten des Kraftfahrers,
  in: Anstöße, Berichte aus der Arbeit der evangelischen Akademie Hofgeismar, 1968, Heft 4, S. 104 ff.

Maihofer, Werner

- Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem,
  Tübingen 1953

- Zur Systematik der Fahrlässigkeit,
  ZStW 70 (1958)/159 ff.

- Der soziale Handlungsbegriff,
  in: Festschrift für Eberhard Schmidt,
  S. 156 ff.,
  Göttingen 1961

- Menschenbild und Strafrechtsreform,
(Berliner Universitätstage 1964;
Veröffentlichung der Freien Universität Berlin), S. 5 ff.,
Berlin 1964

- Objektive Schuldelemente,
in: Festschrift für Hellmuth Mayer,
S. 185 ff.
Berlin 1966

Mannheim, Hermann

- Der Maßstab der Fahrlässigkeit
im Strafrecht,
(Strafrechtliche Abhandlungen,
Band 157),
Breslau 1912

Martin,

- Die Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes in Verkehrsstrafsachen,
= DAR 1965/85 ff.
= DAR 1968/117 ff.

Maurach, Reinhart

- Fragen der actio libera in causa,
JUS 1961/ 373 ff.

- Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil
(Lehrbuch),
4. Auflage,
Karlsruhe 1971

Mayer, Hellmuth

- Strafrecht, Allgemeiner Teil (Lehrbuch), Stuttgart/Köln 1953

- Vorbemerkungen zur Lehre vom Handlungsbegriff, in: Festschrift für H. v. Weber, S. 137 ff., Bonn 1964

- Strafrecht, Allgemeiner Teil (Lehrbuch) Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1967

Mayer, Max Ernst

- Der allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts (Lehrbuch), 2. Auflage, Heidelberg 1923

Metzger, Wolfgang

- Psychologie - Die Entwicklung ihrer Grundannahmen seit der Einführung des Experiments, Darmstadt 1954

Mezger, Edmund

- Moderne Wege der Strafrechtsdogmatik, Berlin/München 1950

- Strafrecht, Allgemeiner Teil, Studienbuch, 9. Auflage, München 1960

Mezger, Edmund
Blei, Hermann

- Strafrecht, Allgemeiner Teil, Studienbuch, 13. Auflage, München 1968

Michaelowa, Klaus

- Der Begriff der strafrechtswidrigen Handlung, (Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge, Band 1), Berlin 1968

Mierke, Karl

- Störungen und Belastungen der Konzentrationsfähigkeit des Kraftfahrers, (NJW) 1960/1380 ff.

Moser, Karl

- Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches (Lehrbuch), 2. Auflage, Augsburg 1953

Mühlhaus,

- Zur Frage der Ursächlichkeit eines Fahrfehlers für den Verkehrsunfall, DAR 1965/35 ff.

- Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld im fahrlässigen Erfolgsdelikt, DAR 1967/ 34 ff.

Müller-Dietz, Heinz

- Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht, Karlsruhe 1967

Müller-Limmroth, Wolf

- Die physiologischen Grundlagen der Anforderung im Straßenverkehr, in: Handbuch der Verkehrsmedizin, S. 122 ff., Berlin/Heidelberg/New York 1968

- Fehlverhalten des Autofahrer aus der Sicht des Mediziners und Physiologen, (DAR) 1968/293 ff.

Nagler, Johannes

- Die Problematik der Begehung der Unterlassung, GS 111 (1940)/1 ff.

Niese, Werner

- Finalität, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Tübingen 1951

- Ein Beitrag zur Lehre vom ärztlichen Heileingriff, in: Festschrift für Eberhard Schmidt, S. 364 ff., Göttingen 1961

Nowakowski, Friedrich

- Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen (Lehrbuch), Graz/Wien/Köln 1955

- Zu Welzels Lehre von der Fahrlässigkeit, JZ 1958/335 ff.

Oehler, Dietrich

- Die erlaubte Gefahrsetzung und die Fahrlässigkeit, in: Festschrift für Eberhard Schmidt, S. 232 ff., Göttingen 1961

Pawlow, J.P.

- Die höchste Nerventätigkeit (das Verhalten) von Tieren, 3. Auflage, München 1926

Pickenhain, Lothar

- Grundriß der Physiologie der höheren Nerventätigkeit, Berlin 1959

Radbruch, Gustav

- Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, Berlin 1904

- Zur Systematik der Verbrechenslehre, in: Festgabe für Reinhard von Frank, Band I, S. 158 ff., Tübingen 1930

- Rechtsphilosophie, 6. Auflage (besorgt von Erik Wolf), Stuttgart 1963

Ranft, Otfried

- Zur Unterscheidung von Tun und Unterlassen im Strafrecht, JUS 1963/ 340 ff.

Ranke,

- Die Anpassungsfähigkeit des menschlichen Körpers an die durch Technik veränderten Lebensbedingungen, (ZVS) 1952/ 201 ff.

Reichel, Hans
Bleichert, Adolf

- Leitfaden der Physiologie des Menschen,
  2. Auflage,
  Stuttgart 1966

Rein, Hermann
Schneider, Max

- Physiologie des Menschen,
  16. Auflage,
  Berlin/Heidelberg/New York 1971

Roxin, Claus

- Pflichtwidrigkeit und Erfolg bei
  fahrlässigen Delikten,
  ZStW 74 (1962)/411 ff.

- Zur Kritik der finalen Handlungslehre,
  ZStW 74 (1962)/515 ff.

- Täterschaft und Tatherrschaft,
  (Hamburger Rechtstudien, Band 50),
  2. Auflage,
  Hamburg 1967

- Sinn und Grenzen staatlicher Strafe,
  JUS 1966/ 377 ff.

- Literaturbericht, Nr. I: zu Ulsenheimer,
  Pflichtwidrigkeit und Erfolg (nähere Angaben
  hierzu s. dieses Literaturverzeichnis),
  ZStW 78 (1966) /214 ff.

- An der Grenze von Begehung und
  Unterlassung,
  in: Festschrift für Karl Engisch,
  S. 380 ff.,
  Frankfurt/Main 1969

- Franz v. Liszt und die kriminal-
  politische Konzeption des Alternativ-
  entwurfes,
  ZStW 81 (1969) / 611 ff.

- Gedanken zur Problematik der Zurechnung
  im Strafrecht,
  in: Festschrift für Richard Honig, S. 133 ff.,
  (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien,
  Band 77),
  Göttingen 1970

- Kriminalpolitik und Strafrechtssystem,
Berlin 1970

Salm, Karl

- Das vollendete Verbrechen,
1. Teil, 1. Halbband - Der Tatbestand
des fahrlässigen Erfolgsdeliktes,
Berlin 1963

Sattler, Gerhard

- Schrecksekunde und zivilrechtliche
Fahrlässigkeit,
NJW 1967 /422 ff.

Sauer, Wilhelm

- Grundlagen des Strafrechts,
Berlin/Leipzig 1921

- Das Unterlassungsdelikt,
GS 114 (1940) / 279

Schenk,
Gürber,

- Leitfaden der Physiologie des
Menschen,
30. Auflage,
Stuttgart 1946

Schewe, Günter

- Zumutbarkeit und Zurechnungsfähigkeit,
in: Festschrift für Wilhelm Hallermann,
S. 76 ff.,
Stuttgart 1966

- Reflexbewegung, Handlung, Vorsatz,
- Strafrechtsdogmatische Aspekte des
Willensproblems aus med.-psychol.
Sicht, (Kriminalwissenschaftliche
Abhandlungen, Band 6),
Lübeck 1972

Schmidhäuser, Eberhard

- Strafrecht, Allgemeiner Teil
  (Lehrbuch),
  Tübingen 1970

Schmidt, Eberhard

- Der Arzt im Strafrecht,
  (Leipziger rechtswissenschaftliche
  Studien, Heft 116),
  Leipzig 1939

- Besprechung von Maurach, Deutsches
  Strafrecht, Allgemeiner Teil,
  JZ 1956/ 188 ff.

Schmidt, Richard

- Grundriß des deutschen Strafrechts,
  2. Auflage,
  Leipzig 1931

Schmidt-Leichner,

- Verkehrsstrafrecht ohne
  Schuldfeststellung,
  NJW 1960/ 996 ff.

Schmitz, Wilhelm Ludolf

- Bewußtes oder unbewußtes Fahren,
  Eine Studie zur Frage des reflek-
  torischen Verhaltens im Kraftfahr-
  zeug,
  (ZVS) 1958/17 ff.

Schönke, Adolf
Schröder, Horst

- Strafgesetzbuch (Kommentar),
  15. Auflage,
  München 1970

Schütz, Erich

- Physiologie,
  7./8. Auflage,
  München/Berlin 1963

Simons, David G.

- Animals in high altitudes: in space capsules,
  in: Handbook of Physiology, Section 4,
  S. 877 ff.,
  Washington 1964

Spendel, Günter

- Zur Unterscheidung von Tun und Unterlassen,
  in: Festschrift für Eberhard Schmidt,
  S. 183 ff.,
  Göttingen 1961

Spiegel,

- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kraftfahrers für Fehlreaktionen,
  DAR 1968/ 283 ff.

Stern, William

- Allgemeine Psychologie auf personalistischer Grundlage,
  2. Auflage,
  Haag 1950

Stirnimann, Fritz

- Psychologie des neugeborenen Kindes,
  Zürich 1940
  (in der Neuauflage bei Kindler, München,
  Taschenbuch Nr. 2034)

Stratenwerth, Günter

- Die Bedeutung der finalen Handlungslehre für das schweizerische Strafrecht,
  SchwZSt 81 (1965)/ 179 ff.

- Strafrecht, Allgemeiner Teil (Lehrbuch),
  Köln/Berlin/Bonn/München 1971

Thomae, Hans

- Bewußtsein, Persönlichkeit und Schuld, Mon. f. Krim. und Str.reform 1961/114 ff.

- Die Motivation menschlichen Handelns (Hrsgb.); - Einführung, S. 13 ff., Köln/Berlin 1965

Thomae, Hans
Schmidt, Dieter

- Psychologische Aspekte der Schuldfähigkeit (im Sinne des § 51 StGB bzw. 24/25 E 1962), in: Handbuch der Psychologie, 11. Band, S. 326 ff., Göttingen 1967

Ulsenheimer, Kalus

- Das Verhältnis zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg bei den Fahrlässigkeitsdelikten, Bonn 1965

Undeutsch, Udo

- Ist das Fehlverhalten eines Kraftfahrers immer eine Handlung im strafrechtlichen Sinne? in: Anstöße, Berichte aus der Arbeit der evangelischen Akademie Hofgeismar, 1968, Heft 4, S. 106 ff.

Voss, Hermann
Herrlinger, Robert

- Taschenbuch der Anatomie, Band 3, 11. Auflage, Stuttgart 1962

Wartenberg, Robert

- Die Untersuchung der Reflexe, Stuttgart 1952

v. Weber, Hellmuth

- Grundriß des deutschen Strafrechts,
  1. Auflage,
  Bonn 1946

Wellek, A.

- Exkurs über die Eigenständigkeit des
  Willens,
  Auszug aus: Die Polarität im Aufbau des
  Charakters, System der Charakterkunde,
  2. Aufl., Bern 1960, S. 107 - 113,
  abgedruckt in: Die Motivation des
  menschlichen Handelns (Hrsgb.: Hans
  Thomae), S. 156 ff.,
  Köln/Berlin 1965

Welp, Jürgen

- Vorangegangenes Tun als Grundlage
  einer Handlungsäquivalenz der Unter-
  lassung,
  Berlin 1968

Welzel, Hans

- Fahrlässigkeit und Verkehrsdelikte,
  Karlsruhe 1960

- Das neue Bild des Strafrechtssystems,
  4. Auflage,
  Göttingen 1961

- Vom Bleibenden und Vergänglichen in
  der Strafrechtswissenschaft,
  in: Erinnerungsschrift für Max Grünhut,
  S. 173 ff.,
  Marburg 1965

- Ein unausrottbares Mißverständnis?
  Zur Interpretation der finalen
  Handlungslehre,
  NJW 1968/ 425 ff.

- Das deutsche Strafrecht, (Lehrbuch),
  11. Auflage,
  Berlin 1969

Wessels, Johannes

- Strafrecht, Allgemeiner Teil
  (Kurzlehrbuch),
  Karlsruhe 1970

Wimmer, August

- Die Fahrlässigkeit beim Verletzungs-
  delikt,
  ZStW 70 (1958)/ 196 ff.

- Über unzulässige Vertiefung der
  Schuldfrage bei Fehlleistungen
  von Kraftfahrern,
  NJW 1959/ 1753 ff.

Wolf, Ernst Amadeus

- Der Handlungsbegriff
  in der Lehre vom Verbrechen,
  Heidelberg 1964

Zimmermann, Theo

- Zur Problematik der unechten
  Unterlassungsdelikte,
  NJW 1952/ 1321 ff.

Verwendete Abkürzungen bei Literaturangaben:

DAR	-	Deutsches Autorecht
GA	-	Goltdammers Archiv für Strafrecht
GS	-	Gerichtssaal
JR	-	Juristische Rundschau
JUS	-	Juristische Schulung
JZ	-	Juristenzeitung
Mon. f. Krim. und Str.reform	-	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJ	-	Neue Justiz
NJW	-	Neue Juristische Wochenschrift
SchwZSt	-	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
VRS	-	Verkehrsrechtssammlung
ZStW	-	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVS	-	Zeitschrift für Verkehrssicherheit
ZfRV	-	Zeitschrift für Rechtsvergleich

Lebenslauf

Ich wurde am 11.04.1940 als Sohn des damaligen Kunsterziehers und jetzigen Oberstudienrates i. Rstd., Hermann Stennert und seiner Ehefrau Alice Stennert, geb. Hochrein, in Eisenach/Thür. geboren. Dort wurde ich im Herbst 1946 eingeschult.

Nachdem wir Anfang des Jahres 1948 aus politischen Gründen die damalige Sowjetische Besatzungszone verlassen hatten und zwischenzeitlich bei Hameln/Weser wohnten, zogen wir im Herbst 1950 nach Hannover.

Ostern 1951 bestand ich die Aufnahmeprüfung für die höhere Schule, die ich nach regulärer Schulzeit 1960 mit dem Abitur abschloß.

Ich beabsichtigte zunächst, den Beruf des Lehrers zu ergreifen und immatrikulierte mich im Sommersemester 1960 an der Technischen Hochschule Hannover in den Fächern Mathematik und Sport (für das höhere Lehramt). Da ich jedoch im Verlauf des ersten Semesters zu spüren vermeinte, daß dieses Studium nicht die erhoffte persönliche Befriedigung versprach, wechselte ich das Studienfach und begann im Wintersemester 1960/61 an der Universität Göttingen das Studium der Rechtswissenschaften. Ich suchte nach einem Berufsziel, das einerseits meiner Neigung nach klarem, konstruktivem Denken entsprach und andererseits die Beschäftigung und den Kontakt mit dem Menschen versprach. Aus letztem begründet sich auch, daß innerhalb der Rechtswissenschaften das Strafrecht von Anbeginn an mein besonderes Interesse fand, wobei mich wiederum die psychologischen Aspekte strafrechtlich relevanter Taten, also die Frage nach

der Täterpersönlichkeit, stark beschäftigten.

Bis auf zwei Semester, die ich an der Universität Freiburg/Brsg. immatrikuliert war (Sommersemester 1962, Wintersemester 1962/63), studierte ich an der Universität Göttingen.

Am 1o.12.1965 bestand ich beim Justizprüfungsamt bei dem OLG Celle die 1. juristische Staatsprüfung. Anfang Februar 1966 begann ich den juristischen Vorbereitungsdienst, den ich ausnahmslos in Niedersachsen absolvierte. Am o2.1o.1969 habe ich vor dem Landesjustizprüfungsamt bei dem Niedersächsischen Ministerium der Justiz die große juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt.

Seit August 197o bin ich bei der Hochschul-Informations-System GmbH, Hannover, als wissenschaftlicher Angestellter tätig und dort für Rechtsfragen und für die Einstellung des wissenschaftlichen Personals zuständig.

Die vorgelegte Dissertation habe ich, abgesehen von zwei Unterbrechungen von einmal fünf Monaten und einmal neun Monaten, die ich vornehmlich für das Literaturstudium benötigte, neben der Referendarzeit und beruflichen Tätigkeit fertiggestellt.

Hannover, im Februar 1974

Peter Hennrich